

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

**40a.) Stellungnahme vom 03.12.2014
und
40b.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

BP 216 und FNP 64. Ä

Hinweis:

Die beiden Einwendungen 40a.) und 40b.) sind bis auf einen Absatz im Wesentlichen gleichlautend und werden damit gemeinsam behandelt. Die wesentlichen Abweichungen sind im Folgenden jeweils kenntlich gemacht.

Stellungnahme von 40a. und 40b.:

Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Planung des Windparkes in Ahrensdorf/Heinfelde möchte ich fristgerecht meine Stellung abgeben. Ich möchte hiermit ausdrücklich der Planung widersprechen. Mein Wohnsitz befindet sich in Osterscheps, Baven Water 5, Gemeinde Edeweicht, in der Nähe zur Gemeinde- und Kreisgrenze zu Friesoythe/Cloppenburg. Mein Wohnsitz befindet sich nicht im Bereich der Stadt Friesoythe, aber in dem Raum wo mit diesem geplanten Windpark in einem ganz erheblichen Maß an Beeinträchtigungen zu fürchten ist.

Stellungnahme von 40a.:

Ganz bewusst haben meine Familie und ich uns dafür entschieden in diesem Bereich zu wohnen. Ich bin seit meinem 5. Lebensjahr Asthmatikerin und bei meinen Kindern (4 Jahre und 2 Jahre) ist ein Kleinkindasthma diagnostiziert worden. Für die Betreuung unserer Kinder und alle weiteren häuslichen Arbeiten bin ich hauptsächlich für verantwortlich. Mein Mann ist selbständig tätig und daher kann er mich bei der Erziehung / Betreuung unserer Kinder und der häus-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an der Straße Baven Water in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Die nebenstehende Darstellung der persönlichen Situation der Einwenderin wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lichen Arbeiten nicht unterstützen. Weiterhin hat mein Partner auch einen Job der viel Reisetätigkeit mit sich bringt. Darüber hinaus bin ich aber auch noch halbtags berufstätig. Aufgrund dieser Doppelbelastung (Mutter / Haushalt und Berufstätigkeit) und auch aufgrund der vielen Reisetätigkeiten meines Mannes, haben wir uns bewusst dafür entschieden im Außenbereich zu leben und die unberührte Natur (in der der Windpark geplant ist) täglich zu nutzen, um uns zu erholen und eine gesündere Umgebung für mich und unsere Kinder zu schaffen.

Stellungnahme von 40b.:

Als selbständiger Unternehmer bin ich beruflich stark engagiert. Als Ausgleich zu meinem sehr stressigen Berufsleben benötige ich aus gesundheitlichen Gründen in der knapp bemessenen Freizeit nach der Arbeit am Wochenende meine Ruhe, weshalb ich vor etwas mehr als 7 Jahren im Außenbereich in der Natur ein Haus gebaut habe, abseits des Industriegebietes, der Autobahnen und Flughäfen, auf denen ich mich sonst die meiste Zeit beruflich aufhalte. Der Wald, die Wege und das angrenzende Moor sind für mich Orte der Erholung, die ich fast täglich nutzte.

Stellungnahme von 40a.) und 40b.:

Ich lehne diesen Windpark aus verschiedenen Gründen ab und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Die nebenstehende Darstellung der persönlichen Situation des Einwenders wird zur Kenntnis genommen.

Der Windparkstandort wurde von der Stadt Friesoythe nach objektiven Kriterien ausgewählt. Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen generell eine Belastung der Landschaft darstellen und damit in der Regel auch von den benachbarten Anliegern als Belastung angesehen werden, steht dem die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz gegenüber. Ohne Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich überall zulässig, soweit nicht besondere Belange dem strikt entgegenstehen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung von den Gemeinden eine mindestens „substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie“. Sofern die Gemeinde dies nicht nachweisen kann, bleiben Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegierte Anlagen zulässig.

Im Rahmen der vorliegenden Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die geplanten Windenergieanlagen, bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, nicht zu erwarten sind.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Im vorliegenden Fall kann jedoch zusätzlich berücksichtigt werden, dass zu den Wohngebäuden an der Straße Baven Water von dem geplanten Windpark ein Abstand von ca. 1 km eingehalten wird. Der Abstand von 1 km entspricht nach den Kriterien der Stadt Friesoythe dem Mindestabstand zu Wohngebieten. In dieser Entfernung ist mit einer deutlich geringeren Immissionsbelastung als an den nächstgelegenen Einzelhäusern im Außenbereich (Mindestabstand 650 m) zu rechnen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

1. falsch definierter Landschaftsbild / massive Beeinträchtigung des Erholungswertes / Abstand zu anderen Windparks nicht berücksichtigt.

Nach Sichtung der von Ihnen ausgegebenen Unterlagen war ich dermaßen schockiert über die Beurteilung unseres Landschaftsbildes (siehe Umweltbericht zum geplanten Windpark Ahrensdorf / Heinfeld) und lässt definitiv den Schluss zu, dass das Landschaftsbild von jemand bewertet wurde der sich nicht die Gegebenheiten vor Ort angesehen hatte. Für mich ist diese Beurteilung überhaupt nicht nachzuvollziehen (diese Meinung vertrete ich nicht alleine -siehe NWZ-Artikel v. 13.08.2014).

Weiterhin wird im Umweltbericht vom 29.09.2014 festgestellt, dass .

- weite Teile der Aueniederung und eine gut sichtbare Eschfläche als kulturhistorische Elemente vorhanden sind. Ferner befindet sich ein bemerkenswerter Baumbestand im östlichen Bereich.
- durch den Bau der 5 Windkraftanlagen mit einer Veränderung der Landschaft und mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist.
- Ein zusätzliches Problem durch die Geräuschentwicklung und die Kennzeichnungspflicht der Anlagen durch Hindernisfeuer hervorgerufen wird
- ... „in der Summe von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist.“

Ein Stück unberührter Natur würde dermaßen durch die von ihnen geplanten Industrieanlagen leiden und in einem ganz massiven Maße beeinträchtigt werden. Trotz dieser Einwände aus dem Umweltbericht, soll dieses Projekt umgesetzt werden. In der von ihnen initiierten Windparkplanung sind große Industrieanlagen geplant, welche einen großflächigen Bereich beanspruchen. Diese stellen auf-

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „*Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.*“

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht damit durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland.

Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Wind-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

grund ihrer Größe, Art, Rotorbewegung und Rotorreflexe nicht zu vergessen mit weiteren Nebenwirkungen wie Bedrängung zu sämtlichen im Umkreis befindlichen Wohngebieten und rotem Dauerblinken in der Nacht eine Verunstaltung unserer Landschaft dar. Schon jetzt können wir abends die Befeuerung der Anlagen des Windparks Bösel / Kündelmoor beobachten und empfinde ich schon jetzt als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Weiterhin wird dadurch auch über sehr großem Raum das Erscheinungsbild unserer Landschaft negativ verändert. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel und Nachthimmel sind dann nicht mehr zu genießen und auch die entsprechende Geräusentwicklung an diesen Anlagen ist als eine massive Einschränkung anzusehen. Auch wird nicht Rücksicht genommen auf die zahlreichen anderen geplanten bzw. umgesetzten Windparks an der Kreisgrenze und ich fühle mich dadurch schon bedrängt. Aus meiner Sicht wurde die optische bedrängende Wirkung und die abendliche / nächtliche Befeuerung sowie die weiteren Belastungen / Immissionen der schon bestehenden Windparks Scharrel, Bösel und Scheps in ihren Studien nicht berücksichtigt bzw. hier wird durch Ihnen eindeutig die konkrete Empfehlung des nieders. Ministeriums überhaupt nicht berücksichtigt.

Der von Ihnen geplante Windpark würde den Umstand der optischen Bedrängung um ein vielfaches bei mir steigern. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, das zur Zugrundelegung der neusten Rechtsprechung, welche eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand von der 4 fachen Anlagenhöhe (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 180m) als gegeben ansieht (VG Stuttgart 3 K 2914/11 vom 23.07.2013).

parkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen.

Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderli-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ein weiterer Kritikpunkt, welcher m.E. nicht ausreichend in der Potentialstudie und auch nicht im Umweltbericht Beachtung ist der Umstand, dass die Mühlenroute quer durch Osterscheps verläuft, die Ammerland-Route schließt die Straßen „Am Pool“ und „Heidkampsweg“ ein, die in mehreren Reiseführern ausgewiesene Nordic-Walking-Strecke führt mit den Straßenabschnitten „Barkweg“, „Am Pool“, „Heidkampsweg“, „Heinfelder Straße“, „Schafdamm“ teilweise direkt durch den geplanten Windpark. Der bislang ungestörte Landschaftsbereich wird derart beeinträchtigt, dass die Erholungsfunktion für Radwanderer, Sportler und Reiter verloren geht.

2. Abwägung der einzelnen Potentialflächen gegeneinander in der ausgewiesenen Potentialstudie 2012 nicht ausreichend erfolgt (Verfahrensfehler)

Das Landes-Raumordnungsprogramm unseres Landes Niedersachsen legt in der Weiterentwicklung bestehender Gebiete mit Windkraftanlagen (sprich Nutzung bestehender WKA-Anlagen und deren Aufrüstung) die größere Priorität. Hier wird nicht der Bau neuer Anlagen auf unbelasteten Flächen favorisiert. Auch im NLT Papier 2014 wird darauf hingewiesen, dass die die Nutzung der ver-

chen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.
Die Wohngebäude an der Straße Baven Water liegen ca. 1 km nördlich des Plangebietes. Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.

Im Umweltbericht wurde auf im Umfeld des Plangebietes verlaufenden Fahrradroutes hingewiesen. Dabei wurde jedoch festgestellt, dass für Radwanderer, die sich nur temporär im Umfeld der WEA aufhalten bzw. diesen Raum nur durchfahren, nicht mit einem wesentlichen Verlust an Erholungsqualität zu rechnen sei.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht ebenfalls dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark selbst und in dessen unmittelbarem Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

fügbaren Anlagenstandorte besser genutzt werden sollen. Daher kann ich es überhaupt nicht nachvollziehen warum hier eine unbelastete Fläche genutzt werden soll für den Bau eines Windparks. Selbst von unserer Bundesregierung wird Repowering bestehender Anlagen gewünscht und gefördert.

Was in diesem Zusammenhang stark verwundert, ist der Umstand dass wiederholt Anträge für Potentialfläche 1 abgewiesen wurden (siehe letzte Sitzung von 24.09.2014 des Planungs- und Umweltausschusses).

Aus der ausgegebenen Potentialstudie aus 2012 und auch im Umweltbericht ist keine eindeutig nachvollziehbare Erklärung bzw. Begründung abgegeben worden, warum man sich tatsächlich für die Potentialfläche 4 entschieden hat und warum andere Flächen z.B. Potentialfläche 1 ausgeschieden ist. Eher im Gegenteil, die aufgeführten Kriterien, welche bei anderen Potentialflächen zum Ausschluss führten, wurden nicht auf die Potentialfläche 4 übertragen. Zum anderen sind die aufgeführten Kriterien z.T. auch nicht korrekt, z.B. Windparkabstände zu Windpark Hübscher Berg / Westerscheps und Windpark Bösel (zu diesem Zeitpunkt schon bekannt und z.B. bei Potentialfläche 2 erwähnt) überhaupt nicht aufgeführt! Ein weiterer Umstand der scheinbar in ihrer Überlegung überhaupt keine Beachtung fand, war die Ausführung zum Artenschutz in der Potentialstudie 2012. Schon damals maß man diesen Bereich einer lokalen Bedeutung zu und dies wurde auch im faunistischen Gutachten ganz klar dokumentiert. Weiterhin wurde hier der Abstand zu Landesschutzgebieten Langes Moor / Langenmoor und Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor (welches als national bedeutend eingestuft wurde) überhaupt nicht erwähnt. Der Abstand zum Ahrensdorfer Moor führte aber bei Potentialfläche 7 und 8 zum Ausschluss. Warum aber nicht bei Potentialfläche 4, der Abstand zum NSG Ahrensdorfer Moor ist doch exakt der gleiche?

Des Weiteren wird bei der Potentialfläche das Kriterium Bodenab-

der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zwischen Nutzen und Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll nicht weiter verfolgt werden.

Bei der Potenzialfläche 1 handelt es sich um eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Windparkfläche nördlich von Gehlenberg. Zumindest der Bereich westlich der Marka erscheint grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Die Ortschaft Gehlenberg ist jedoch derzeit bereits von zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen belastet, die zum großen Teil auch außerhalb des ausgewiesenen Windparks stehen. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks soll daher hier aufgrund der großen Vorbelastung des Landschaftsbildes zunächst nicht erfolgen. Sie könnte unter Umständen dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig durch Rückbau vorhandener Anlagen im Umfeld von Gehlenberg (außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche) eine entsprechende Entlastung geschaffen werden kann.

Die Potenzialfläche 8 liegt stellenweise nur ca. 400 m bzw. 600 m südlich des NSG Ahrensdorfer Moor, Teile der Fläche weisen nationale Bedeutung für Brutvögel auf. Zusätzlich grenzt nördlich dieser Fläche im Abstand von 200 m bereits ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Bei der Potenzialfläche 3 wurde das Kriterium Bodenabbau nicht alleine bewertet, sondern in Zusammenhang mit der geplanten Renaturie-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

bau als neutral bewertet, bei den Potentialflächen 3 und 6 (benachbarten Flächen zu Potentialfläche 4) als negativ bewertet?
 In der Gesamtbewertung (Seite 41, Potentialstudie Wind Friesoythe 2012) wurden insgesamt 7 Flächen als geeignet betrachtet und sollten einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Wo sind denn diese Untersuchungen zu finden? Wurden diese überhaupt durchgeführt? Wo ist diese Dokumentation einsehbar?
 Weiterhin hat man nur auf Potentialfläche 4 offensichtlich ein faunistische Gutachten erstellt und andere mögliche geeignete Potentialflächen nicht untersucht und planrechtlich vorbereitet. Wie haben Sie unter den gegebenen Umständen dann die möglichen Potentialflächen gegeneinander abwägen können?
 In dem Gesamtkonzept der Potentialstudie fehlt gänzlich eine Rankingübersicht, so ist das Konzept nicht schlüssig und auch überhaupt nicht nachvollziehbar. Die Transparenz des Auswahlverfahrens ist bereits mit Schreiben vom 20.10.2013 gerügt worden. Weshalb gab es bei der Voruntersuchung der Potentialflächen - ähnlich wie in anderen Kommunen - kein Bewertungsschema mit Punktzahlen, so dass eindeutig nachvollziehbar ist, in welche Empfindlichkeitsstufe eine Potentialfläche fällt?
 Ich erwarte hier eine einleuchtende und glaubhafte Erklärung über diesen Missstand von ihnen!

3. Mangelnde Informationspolitik der Stadt Friesoythe und das „Kuckucksei-Bürgerwindpark“

Es liegt derzeit noch kein gültiger Beschluss des Rates vor und trotzdem werden schon erste Baumaßnahmen eingeleitet, Anlagen ausgesteckt, Bodenproben genommen. Auch wurde schon mehrfach öffentlich u.a. auch durch ein ordentliches Ratsmitglied die Aussage getätigt „der Windpark wäre ohnehin schon durch“. Es entsteht der Eindruck, dass „hinter den Kulissen“ bereits Absprachen getroffen worden sind, die dem nunmehr ausstehenden Pla-

nung und den CEF-Maßnahmen, die einer Entwicklung als Windpark entgegenstehen.
 Die Potenzialfläche 4 hält dagegen einen Abstand von etwa 800 m zum NSG Ahrensdorfer Moor ein, zusätzlich trennen die stark befahrene Bundesstraße B401, die Bebauung von Ahrensdorf nördlich der Bundesstraße sowie die teilweise intensiv gartenbaulich genutzten Flächen nördlich der Bundesstraße das Plangebiet vom NSG Ahrensdorfer Moor.
 Die Potenzialfläche 7 war insbesondere aufgrund ihrer nur geringen Größe von ca. 8 ha ausgeschieden.
 Anstelle eines Punktesystems wurde zur Auswahl der Potenzialfläche eine verbal argumentative Bewertung durchgeführt.
 Die Stadt hat sich bei der Entscheidung für die Potenzialfläche 4 auf die vorliegenden Erkenntnisse gestützt. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde um entsprechende Aussagen ergänzt.

Es wurde bisher nicht mit Baumaßnahmen begonnen. Die geplanten WEA-Standorte wurden jedoch hinsichtlich ihrer Eignung überprüft. Für eine Überprüfung der Standsicherheit waren Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten Standorte erforderlich.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

nungsverfahren zum „Bürgerwindpark“ Ahrensdorf/Heinfelde nur „Feigenblattcharakter“ verleihen. Woher hatte z.B. der Friesoyther Ratsherr diesbezügliche Erkenntnisse? Weiterhin stellt sich auch die Frage, ob diese Stimmungsmache Bürger davon abgehalten hat, Stellungnahmen abzugeben oder juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Vor allem weil Herr Wimberg (damaliger Zeit Bürgermeister) im Schreiben vom 27.11.2013 unserer Bürgerinitiative den Eindruck vermittelte, dass die Ergebnisse ergebnisoffen seien. Er teilte mit, dass uns ausreichend Zeit zum Austausch bliebe. „Zusammenfassend kann ich Ihnen versichern, dass wir im Rahmen des Planverfahrens sorgfältig und gewissenhaft mit Ihren Anregungen, Bedenken und Vorschlägen umgehen werden und sie einer sachgerechten, rechtlichen Bewertung unterziehen.“ Welcher Austausch bitte? Der hat doch bis heute nicht wirklich stattgefunden. Eher im Gegenteil - in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 24.09.2014 wurden keine Fragen von besorgten Bürgern zugelassen. Ich bin insofern sehr über diese Vorgehensweise irritiert, da von einem Ratsmitglied bei der Sitzung am 14.05.2014 bedauert wurde, dass wir keine Fragen gestellt haben. Weiterhin empfand ich die Sitzordnung bei der Sitzung vom 24.09.2014 als durchaus diskriminierend. Die Mitglieder des Ausschusses saßen mit dem Rücken zu den besorgten Bewohnern und diese saßen auf einem Flur wo zwischenzeitlich auch noch eine Reinigungskraft am arbeiten war. Wie soll durch so ein Verhalten so die Akzeptanz erhöht werden?

Dass es sich dabei um einen „Bürgerwindpark“ handeln soll, dürfte wohl lediglich der Beschwichtigung der negativ betroffenen Einwohner dienen. Nachfolgend die Definition „Bürgerwindpark“ gern. Enzyklopädie „Wikipedia“: „Mit dem Begriff Bürgerwindpark werden spezifische technische Projekte zur Realisierung eines Windparks bezeichnet. Im Kern steht immer die Beteiligung der vor Ort lebenden

öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Bevölkerung bei Finanzierung, Bauausführung und dem Betrieb dieser Ingenieursprojekte. Die verfolgte Zielsetzung solcher Projekte fußt auf der Akzeptanzsteigerung dieser stark in das Landschaftsbild eingreifenden Projekte. Sie stellt den vor Ort lebenden Personen, also den Betroffenen, einen positiven finanziellen Ausgleich sowie mehr Mitspracherecht dein häufig negativ empfundenen Landschaftsbild-Eingriff gegenüber. Darüber hinaus können durch dieses Verfahren ebenso positive Effekte für die kommunale Wertschöpfung generiert werden, da die Kommunen in den meisten Bundesländern im Bereich erneuerbarer Energien wirtschaftlich tätig sein dürfen.“

Wie stellt sich die Stadt Friesoythe einen „Bürgerwindpark“ ohne wirkliche Beteiligung der negativ betroffenen Anwohner vor? Bis zum heutigen Tage sind die direkt betroffenen Anwohner kein einziges Mal an einen „runden Tisch“ gebeten worden - stattdessen werden (obwohl noch nicht einmal vom Rat abschließend beschlossen) die ersten Baumaßnahmen eingeleitet und von Ratsmitgliedern der Stadt verkündet, „der Windpark wäre ohnehin schon durch“.

Eine Anfrage bei Volksbank Oldenburg / Edeweicht ergab, dass es wohl im Januar 2015 eine Veranstaltung in Edeweicht zum Thema Windpark geben soll, konkret wird man nicht.

4. Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks
Verwunderlich in diesen Bezug ist die Tatsache, dass es aus ihrer Sicht offiziell überhaupt keine Verpflichtung bestand weitere Flächen für Windenergie auszuweisen (siehe Artikel NWZ vom 08.02.2013). Bereits bei der Vorstellung des Entwurfs ist durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: „keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei“. Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ, Artikel 28.09.2012).

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Wind-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ferner stehen laut Generalanzeiger v. 08.12.12 u. 14.09.13 im Windpark „Scharreler Ostermoor“ bereits 24 Windräder E 101 der neuen 3-MW-Klasse, die insg. 72 Megawatt Strom produzieren. Das 120 Millionen Euro teure Projekt kann über 42 000 Haushalte - und damit den gesamten Landkreis Cloppenburg - mit umweltfreundlichem Strom versorgen. Es handelt sich um „Deutschlands größten Bürgerwindpark“. Wie darf den die offizielle Aussage der Stadt Friesoythe gegenüber der Presse vom 08.02.2013 zu verstehen sein? Warum dann noch ein weiteren Windpark planen, wenn der Landkreis Cloppenburg dich bereits durch die Inbetriebnahme des größten Windparks Deutschland sich schon selber versorgen kann? Weiterhin besteht (auch im Hinblick des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) doch keine politische Notwendigkeit oder weiterer Handlungsbedarf für die Ausweisung weiterer Flächen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Friesoythe in ihrer Potentialstudie festgestellt hat, dass Friesoythe im Landkreis Cloppenburg mit den ausgewiesenen Windparkflächen bereits über dem Durchschnitt liegt, es in ihrem Stadtgebiet keine wirklich gut geeignete Fläche für einen Windpark mehr gibt und darüber hinaus auch gemäß eigener Aussage, keine Verpflichtung besteht, weitere Windenergieanlagenstandorte planungsrechtlich vorzubereiten. Warum wird dann auf Wohl der Allgemeinheit, Natur und Umwelt dieser Windpark bei Umsetzung ausgetragen? Schon jetzt liegt der EEG-Beitrag der Stadt Friesoythe bei 200% EEG-Strom im Bezug zum Verbrauch, also weit über den gesetzten Zielen. Das lässt auf jeden Fall den Eindruck entstehen, dass der geplante Windpark offenbar lediglich den Betreibern und den Grundstückseigentümern als monetäre Einnahmequelle dient; wobei wir als Steuerzahler und Verbraucher dann natürlich dafür „die Zeche zu zahlen“ haben. Weiterhin kann der von Ihnen geplante Windpark aus meiner Sicht gar nicht wirtschaftlich rentabel sein, da er durch viele Betriebsbe-

energieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind. Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien. Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann. Eine Überprüfung der Machbarkeit des vorliegend geplanten Windparks durch den Vorhabenträger hat auch mit den vorgesehenen Einschränkungen durch Leistungsreduzierung und Abschaltzeiten einen wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Windparks ergeben. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind jedoch nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schränkungen nicht unter Volllast laufen kann. In diesem Zusammenhang bin ich sehr irritiert über die Aussage ihres Fachbereichsleiters zu dem Sachverhalt, dass nur noch 5 Anlagen gebaut werden können: "...dadurch würde pro Windrad eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht". Muss ich aufgrund dieser Aussage davon ausgehen, dass Sie nicht von Anfang an korrekt geplant haben? Wenn 5 Anlagen wirtschaftlicher sind als 6, dann sollte die massiv unwirtschaftlichste Anlage (die am Schafdam direkt befindliche) ebenfalls fallen gelassen werden, dann würde doch die Wirtschaftlichkeit der übrigen Anlagen gesteigert werden.

Das Fledermausgutachten vom November 2013 fordert im größeren Maße Abschaltzeiten. Auch im vorliegenden Schallgutachten und Schlagschattengutachten ist mit zusätzlichen Abschaltzeiten zu rechnen. Wie in der Planvorlage ersichtlich, weisen alle 5 Anlagen, aber insbesondere die Anlage direkt am Schafdam gelegen, höhere bis sehr hohe Abschaltzeiten auf.

Weiterhin fehlt hier auch eine vernünftige Netzinfrastruktur, diese müsste über viele Kilometer ins Edewechter Industriegebiet, hergestellt werden.

Vor allem würde der produzierte Strom ja nicht für eigene Belange mehr in der Kommune bzw. Region genutzt werden, sondern u.a. nach Bayern geliefert werden. Hier wurde unlängst die 10h-Regelung beschlossen, die besagt, dass hier ein Abstand von 10-facher Anlagenhöhe- zu sämtlicher Wohnbebauung eingehalten werden muss, um somit weiteren Bau von WKA's zu unterbinden. Es ist nicht einzusehen auf unsere Kosten, diesen Strom z.T. für billiges Geld an andere Bundesländer oder auch andere Staaten in der EU zu verkaufen.

5. gesundheitliche Auswirkungen

Ich sehe mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm, Hindernisfeuer Nachbarbe-

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

feuerung, ständige Bewegung der Rotorblätter, Unfälle an der Anlage direkt durch Eiswurf, Blitzschlag, Brand und Infraschall gefährdet. Vor allem aber fürchte ich Infraschall. Ich leide häufig aufgrund meiner Erkrankung unter Kopfschmerzen und Migräne. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen ist zu befürchten (Gleichgewichtsstörungen, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinnitus) ebenso wie die Erschwerung eines erholsamen Schlafes. Insbesondere die von Ihnen ausgegebene Schlagschattenanalyse bereitet mit schon jetzt sehr viele Bauchschmerzen. Daraus ist zu ersehen, dass wir mit über 120 Tagen im Jahr mit Schlagschatten zu rechnen haben. Alleine schon aufgrund dieser Tatsache fordere ich zum Wohle meiner Gesundheit und die meiner Familie einen Abstand von mind. 2.000m zur Wohnbebauung.

Warum werden die neuesten Erkenntnisse des Bundesumweltministeriums (Machbarkeitsstudie 2014) von Ihnen gänzlich ignoriert. Mehrere Studien belegen, dass starke Gesundheitsschäden (Schlaf- und Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinitus u.a.) zu erwarten sind, da der Bürger dem Infraschall permanent ausgesetzt ist. Besondere Risikogruppen sind Kinder, Jugendliche und Schwangere. Ist Ihnen bewusst, dass der Waldkindergarten in Scheps nicht mal 1000m weit entfernt zum Windpark ist! Herr Stratmann, Sie sind doch auch Vater von 3 Kindern. Dann können sie sicherlich meine Angst dahingehend verstehen, dass ich in sehr großer Sorge um mich aber insbesondere um meine Kinder (4Jahre / 2 Jahre) bin.

Unsere Bürgerinitiative sieht sich mit den aktuell vom Umweltbundesamt veröffentlichten Ergebnissen in ihrer Kritik an den möglichen gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von Windkraftanlagen nunmehr bestätigt. Erst ein 2000 m-Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle bietet eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor

Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infrasschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

emissionsbedingten Gesundheitsschäden.

Es zeigt sich durch die Machbarkeitsstudie erneut, dass die aktuellen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bei Windkraftanlagen angesichts gesundheitlicher Risiken, die nicht genau erforscht sind, damit unverantwortlich sind. Unsere Forderung, die Abstände auf mindestens das zehnfache der Gesamthöhe einer WEA (mindestens zwei Kilometer) zu erhöhen wurde implizit durch das Umweltschutzgesetz in ihrer Richtigkeit bestätigt.

Ich möchte in diesen Zusammenhang auf einen Artikel des deutschen Arbeitgeberverbandes vom 30.11.2014 hinweisen, in dem es heißt: „...der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen Erwachen führen, so auch in Ottweiler. Dann da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung (I) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber Mitgliedern der sog. Kommunalparlamente zu.“

Sollte sich in Konsequenz aufgrund der von Ihnen geplanten Umsetzung dieses Windparks gesundheitliche Probleme bei mir oder meiner Familie abzeichnen, werde ich in dem Fall dieses Recht nutzen und Sie persönlich dafür belangen!

Von ihrem Fachbereichsleiter wurde die Empfehlung ausgegeben, den Windpark Scharrel zu besuchen, was ich auch tat. Ich habe mich über einen längeren Zeitraum in einem Radius von km in diesem Park aufgehalten und war sehr erschrocken wie laut diese Windräder sind. Das vor meinem Haus viele Jahre zu ertragen, macht mir schon jetzt Bauchschmerzen. Aus meiner Sicht ist die

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

TA-Lärm als Bemessungsgrundlage für WKA-Lärm völlig ungeeignet, da sie überaltert ist (31 Jahre alt!): Infraschall z.B. wird nicht einmal gemessen.

Eine Windkraftanlage ist sehr nahe an der Gemeindegrenze geplant, westlich Straße Schafsdamm Hier geht eine große Gefahr von Eiswurf für vorbeikommende Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger aus. Außerdem steht sie äußerst nah an der Gemeindestraße. Regelmäßig (mind. 3 mal die Woche) laufe ich an diesem Areal vorbei. Ich bezweifle stark, dass die Anlage so nah an der Straße stehen dürfte.

Optisch bedrängende Wirkung

Gem. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen können optische Effekte in einem weitreichenden Umfeld um betreffende Anlagen wirksam werden, welche mit steigender Anlagenhöhe zunimmt. Die vom periodischen Schattenwurf ausgehende erhebliche Belästigungswirkung wurde im Rahmen von Gerichtsentscheidungen wiederholt bestätigt und deckt sich mit den Erkenntnissen der Umweltbehörden und ist auch wissenschaftlich belegt (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

Hinweisen möchte ich auf auch §§ 3,5,6 BImSchG: Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sein, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ständige Beeinflussung durch Schattenschlag und Dauerlärm - auch wenn der nur gering erscheinen mag - sind nicht hinnehmbar, da letztlich gesundheitsschädigend.

Aus meiner Sicht stellt der von Ihnen geplante Bau eine Verletzung dieser Vorgaben dar, da der von Ihnen gewählte Abstand zur Wohnbebauung zu dicht bemessen ist.

Weiterhin sind alle Räumlichkeiten, welche wir als Erholung nutzen, wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Terrasse und Garten gen Süden /

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Westen ausgerichtet - genau in Richtung der Windkraftanlagen. Es gibt keinen Sichtschutz durch Waldgebiete oder andere Gebäude – „Erholung pur“. Die Auswirkung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall bei dieser Himmelsrichtung ist um ein vielfaches verstärkt. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass wir hier von Anlagen mit einer evtl. Gesamthöhe von bis zu 200 m sprechen! Hierzu die Potentialanalyse der Stadt Friesoythe: „...die optischen Effekte sind, noch mehr als der Lärm, von der Himmelsrichtung abhängig. Auch sie erfordern jedoch, gerade bei den heutigen größeren Anlagen, trotz der Möglichkeit einer Abschaltautomatik teilweise erhebliche Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen.“

Auch der Umweltbericht vom 29.09.2014 kommt zu der Feststellung, „dass aufgrund der Nachtbefeuerung der WEA es zu Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Nacht kommen wird. Nachtbefeuerungen beeinträchtigen das ungestörte Erlebnis eines ländlichen Nachthimmels (anders als bei mit künstlichen Gebiete mit künstlichen Lichtquellen). In Anbetracht heutiger Bauhöhen wird ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes, aufgrund der optischen Wirkungen idR aus fachlicher Sicht nicht für möglich gehalten. Der Erholungswert mindert sich, Schallimmissionen und visuelle Unruhe durch die Rotorbewegungen und Beleuchtungsfeuer können die Tierwelt durch Vertreibungseffekte oder Kollision beeinträchtigen.“

6. nicht ausreichender Abstand zu Wohnbebauung, Naturschutzarealen etc..

Es ist erst einmal festzustellen, dass es sich in unseren Wohnbauungsbereich nicht um vereinzelte Häuser handelt sondern um eine Siedlung. Selbst die Gemeinde Edeweicht spricht in amtlichen Bekanntmachungen vom „Siedlungsbereich“, Die Häuser dienen der reinen Wohnnutzung und sind nicht mit landwirtschaftlichen oder

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Baven Water“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB, da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edeweicht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edeweicht hat auf eine andere

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gewerblichen Einzelgebäuden vergleichbar.

Die von Ihnen angewandten unterschiedlichen Schutzabstände für den Innen- und Außenbereich empfinde ich als Degradierung - wird hier etwa zwischen Bürgern 1. und 2. Klasse unterschieden? Ist die Gesundheit der Bürger unterschiedlich viel wert? Weshalb werden die Bürger als unterschiedlich schutzwürdig eingestuft? Wo ist hier das verfassungsmäßig garantierte Gleichheitsprinzip geblieben (Artikel 3 Grundgesetz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“)? Sowohl das OVG Lüneburg (Entscheidung v. 28.01.2010) als auch der Runderlass des Nds, Ministeriums von Januar 2004 für Regionalplanung geben auch hier folgende konkrete Empfehlung für die Raumordnung: Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung: 1.000 m; („...damit soll insbesondere dem vorbeugenden Schutz der Anwohner Rechnung getragen werden - u. a. Lärmschutz, Landschaftsbild, ausreichender Sichtabstand“; vgl. hierzu: USA 2,5 km, England, Österreich 3 km - schon längst Gesetz

Äußerst fraglich ist auch, ob der geplante Windpark überhaupt so nah am bestehenden und sich zukünftig vergrößernden Sandabbaugebiet gebaut werden dürfte. Bei Gewässern oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel ist ein Abstand von ≥ 1.200 m vorgesehen. Warum hier nicht? Selbst der Landkreis Cloppenburg weist in seiner schon bereits abgegebenen Stellungnahme auf diese Abstandsregelung hin.

Auch sind in ihren ausgegebenen Unterlagen nicht ersichtlich, was in diesem Zuge an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant ist. Von ihrem Fachbereichsleiter Herr Peter Fabian ist zu hören: „Wir gehen weit über das hinaus, was Usus ist...“ Der zugrunde gelegte Abstand ist veraltet, zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf 500 Meter gab es noch keine 200-Meter große Anlagen, die man als nichts anderes bezeichnen sollte, als das was sie sind: riesige Industriean-

Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugeländen, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lagen mitten in der Landschaft. Mittlerweile müssten aufgrund der technischen Weiterentwicklung und damit einhergehender Vergrößerung der Anlagen auch hier noch größere Abstände gefordert werden.

Was absolut auf mein Unverständnis trifft, ist die Tatsache, dass bereits im Oktober 2012 die Stadt Friesoythe im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sich zu den Windpark-Plänen des Nachbarn Gemeinde Bösel geäußert hat und sich sehr kritisch geäußert hat hinsichtlich des Anstandes zur Wohnbebauung und Abstand zwischen den Windrädern. Die Stadt Friesoythe selbst hat in ihrer Sondergebietsplanung Windenergie die fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu Grunde gelegt. Auch die Betriebsbeschränkungen für die Anlagen bei zu viel Lärm oder Schattenwurf wurden als „nicht praktikabel“ bewertet (NWZ v. 10.10.2012).

Weiter heißt es in der Stellungnahme (sh. unten, Anlage zur Ratsitzung vom 26.09.2012):

„...ein Schattenwurf wird in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für nicht belästigend erachtet.“

Hierzu noch ein Zitat eines Ratsherrn in Friesoythe: „Ich finde es bedauerlich, dass sich anliegende Gemeinden nicht auf einheitliche Abstände einigen können. Das kann in der Bevölkerung zu Konflikten führen. Wir sollten unseren Unmut offenlegen und an unseren Abständen festhalten.“ (NWZ v. 10.10.2012)

Wie darf ich das verstehen? Also fordert die Stadt Friesoythe von der Gemeinde Bösel größere Abstände zu Windkraftwerken (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art), legt bei ihrer eigenen Planung dies aber nicht als Grundlage an. Ich muss hier unterstellen, dass von der Stadt Friesoythe, wie aus dem o.g. Pressebericht und der öffentlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, unterschiedliche Maßstäbe bei Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windparks angelegt werden. Wie

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

darf ich ansonsten die Aussage der Stadt Friesoythe gegenüber der Presse vom 10.10.2012 hins. des Mindestabstandes verstehen? Wenn die Stadt Friesoythe doch noch so vehement die Windparkplanungen der Gemeinde Bösel kritisiert hat, so verstehe ich es überhaupt nicht, weshalb der damals eingeforderte Schutz für die Menschen nun keinen Bestand mehr haben soll! Ich erwarte eine intelligente und aussagekräftige Antwort auf die Frage, warum Sie im geplanten Windpark Ahrensdorf / Heinfeld die o.g. fünffache Anlagenhöhe selbst nicht zugrunde gelegt haben.

7. Konzentration von Immissionen und Verkehrsbelastung
Wir als Anwohner haben schon in zunehmenden Maße erhebliche Beeinträchtigungen durch die ausgehenden Emissionen hinsichtlich Geruch, Lärm, Abgase zu ertragen. Der Energiepark Heinfeld be-
lästigt jetzt schon durch Verwesungs-Gestank, der gerade wieder in letzter Zeit vermehrt wahrnehmbar war, sowie durch Lärm und starken Lkw-Verkehr auf der Heinfelders Straße. Eine Genehmigung an dieser Stelle (und die Unterstützung durch die Gemeinde Edewecht dafür) war ein großer Fehler. Das Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg wird sich dieser Thematik noch annehmen müssen.

Dieser Umstand wurde ja auch explizit im Umweltbericht vom 29.09.2014 erwähnt, dort heißt es: ...“im besondere Maße negativ fällt hier eine an der Heinfelders Straße stehende Biogasanlage auf, die mit mehreren Gärbehältern einen industriellen Charakter ausstrahlt.“

Dieser „Energiepark“ befindet sich aktuell in erneuten Erweiterungsplanungen. Abgesehen von den damit verbundenen weiteren Einschränkungen für die Bürger - muss dann auch noch in unmittelbarer Nachbarschaft (in 700 m Entfernung zum „Energiepark“) der Windpark gebaut werden? Und das bei bereits bestehenden starken Belastungen der Bürger?

Andere Potentialflächen sind u.a. wegen bereits bestehender Belas-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch nach Ansicht der Einwender im Umfeld des geplanten Windparks teilweise Vorbelastungen vorhanden sind. Diese Feststellung widerspricht jedoch teilweise der eingangs noch kritisierten Bewertung der Landschaft als zu negativ.

Zusätzliche Geruchsmissionen oder Abgase sind durch den Betrieb der Anlagen jedoch nicht zu erwarten. Die Lärmbelastung durch den Energiepark Heinfeld wurde im Schallgutachten soweit diese für die jeweiligen Immissionsorte von Bedeutung sind als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Verkehrserschließung beim Bau der Anlagen ist von Süden über den Schafsdamm vorgesehen. Der südliche Bereich dieser Straße ist bereits im Rahmen anderer Vorhaben ausgebaut worden. Im nördlichen Abschnitt sind keine Änderungen vorgesehen. Zusätzlicher Durchfahrverkehr wird durch die Planung damit nicht angezogen. Eine zusätzliche Belastung der Anlieger in Edewecht wird mit diesem Erschließungskonzept soweit wie möglich vermieden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

tung ausgeschlossen worden (z. B. bereits bestehender Windpark) - stellt ein Energiepark keine Belastung dar?

Weiterhin wird die Immissionsbelastung, welche wir zu ertragen haben auch noch durch Geflügel- und Schweinemastställe erhöht, auch immer schön an die Gemeindegrenze gesetzt.

Durch den geplanten Windpark ergibt sich eine weitere Beeinträchtigung in unmittelbarem Umfeld, deren Wirkungen in der Gesamtheit die Wohnqualität im gesamten Siedlungsbereich bzw. auf an den umliegenden Wohnhäusern in Ahrensdorf / Heinfeldede erheblich mindern würde.

Die Erschließung ist über Ihre Gemeindestraße Schafsdamm geplant. Diese müsste massiv ausgebaut werden. Wer plant die Einhaltung der Erschließung ausschließlich über Friesoyther Gebiet? Müssten Schepser Bürger die Edewechter Straßen überwachen und mehrmals am Tag die Polizei rufen, wenn bauausführende Firmen die geplante Baustelle über Edewechter Gebiet anfahren? Ist ein Rückbau der Straße geplant? Für Auto- und Lkw-Fahrer auf der B401 die in Richtung Zwischenahn/Westerstede fahren wollen, würden sich ganz neue Möglichkeiten an Abkürzungen ergeben. Soll das ein Problem der Schepser Anwohner und der Edewechter Steuerzahler wie bei der Biogasanlage Heinfeldede werden?

8. Immobilienverlust

Unser Haus dient unserer Altersvorsorge. Der Wertverlust bei einer Realisierung des geplanten Windparks läge bei 20-30%. Außerdem befürchte ich Schäden (Rissbildungen) an meinem Haus. Das würde ich nicht klaglos hinnehmen, da hier mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum eklatant verletzt werden würde.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außen-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

9. Kriterien zu Faune und Flore wurden nicht ausreichend betrachtet.

Zu allererst möchte ich Einspruch erheben gegen das faunistische Gutachten in formeller Hinsicht. Dieses bezog sich ja ursprünglich auf den Planungsbau von 6 Anlagen. Dies hat ja aktuell überhaupt kein Bestand mehr, das sich Anzahl und Standort verändert haben. Auch die ausgelegten Unterlagen sind nicht korrekt, da sie an einer Stelle von 6 Anlagen sprechen. Waren es nicht 5 Anlagen?

Ich muss auch den Umstand bemängeln, dass den Ausschussmitgliedern andere Unterlagen zu Beurteilung vorlagen, als wie sie dann später in die Öffentlichkeit (sprich Protokoll) getragen wurden. Wieso wurden die für die Beschlussvorlage genutzten Unterlagen, im Anschluss noch einmal abgeändert und dann veröffentlicht. Wie konnte den auf dieser Basis eine sachgerechte Abstimmung erfolgen?

Abgesehen von den Materialien wie Kupfer, Aluminium u.a. für die Windkraftanlage werden tausende Tonnen Beton für das Fundament benötigt. Mit dem Bau der Erschließungswege und des Windparks sind Flächenversiegelungen verbunden, durch die der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt verliert.

bereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Die Abweichung der Anlagenstandorte sind minimal und haben weder Einfluss auf die Artengruppe der Fledermäuse noch auf die der Vögel. Grundsätzlich wurde bei dem Fledermausgutachten von keinen konkreten Anlagenstandorten ausgegangen, sondern das Plangebiet durch eine flächendeckende Ermittlung in wichtige Funktionsräume unterteilt. Es kommt weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Vogelart, die zuvor nicht erheblich beeinträchtigt war, noch tritt der umgekehrte Fall ein, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter der neuen Anlagenkonstellation nicht mehr vorliegen.

Bei den Abweichungen handelt sich nur um redaktionelle Änderungen. Maßgeblich sind die tatsächlich ausgelegten Planunterlagen. Event. redaktionelle Änderungen haben keine Auswirkung auf die Planentscheidung.

Mit dem Bau von Windenergieanlagen ist, wie in der Regel auch beim Bau anderer Anlagen zur Energieerzeugung, mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung zu rechnen. Die vollständig versiegelte Bodenfläche beträgt im vorliegenden Fall pro WEA-Turm maximal 500 m². Die übrigen, für die Erschließungsanlagen benötigten Flächen sind in versickerungsfähiger Schotterbauweise herzustellen. Der Verlust an Bodenfunktionen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bilanziert. Durch die Bodeninanspruchnahme wird in die-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Weiter ist der Bau von WKA in Mooregebieten ein Eingriff in den wichtigen CO₂-Speicher des Moores, welches durch die zu setzenden Pfahlfundamente langfristig austrocknen wird

Der geplante Windpark würde in unmittelbarer Nähe von folgenden Naturschutzgebieten und Biotopen liegen:

- Naturschutzgebiet „Vehneemoor“ (im Süden der Gemeinde Edeweicht/im Norden der Gemeinde Bösel - 1,5 km entfernt
- Naturschutzgebiet & Biotop „Moorkamp“ (südwestlich von Edeweicht/nördlich des Küstenkanals) - ca. 1 km entfernt
- Biotop am Unlandsweg - 1 km entfernt
- Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“ (südlich des Küstenkanals bei Ahrensdorf) mit nationaler Bedeutung für Brutvögel - nur 1 km entfernt

Unmittelbar hinter dem Planungs- (bzw. im Untersuchungsgebiet liegend) schließt sich die Klärschlammdeponie Edewechterdamm im NSG Ahrensdorfer Moor an, die nationale Bedeutung für die Avifauna besitzt. Es werden vorn RROP Cloppenburg für Natur und Landschaft wertvolle Bereiche (Ahrensdorfer Moor, Vehneemoor-West, Niederungsbereich der Lahe) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Auch der Umweltbericht vom 29.09.2014 spricht von einer ausgeprägten, sehr hohen Eigenart des Ahrensdorfer Moores, das sich durch Biotoptypen wie Hochmoorgrünland, Pfeifengras- und Besenheide-Moordegenerationsstadien, Wollgrastorf-

sem Fall mit einem Verlust von ca. 30.000 Werteinheiten gerechnet. Zum Ausgleich sind daher Aufwertungen an anderer Stelle vorzusehen. Das kann z.B. eine Entsiegelung von Boden sein (z.B. 15.000 m²) oder ein Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland (z.B. 30.000m²).

Die herzustellenden Fundamente sind relativ kleinflächig und stellen klimatisch eine minimale Beeinträchtigung dar. Durch die derzeitig betriebene landwirtschaftliche Nutzung wird ein vergleichsweise sehr viel höherer CO₂-Ausstoß verursacht.

Soweit Naturschutzgebiete und Biotope für die Planung von Relevanz waren, sind diese in den Untersuchungen berücksichtigt worden.

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um ein Empfehlung ohne bindenden Charakter. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurden daher durch die entsprechenden Fachbeiträge eingehend untersucht. Danach kann festgestellt werden, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen. Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen werden sichergestellt. Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

moosrasen, Teichröhrichte und andere auszeichnet. Der LRP Cloppenburg stellt dieses Areal als wichtige Bereiche dar, die dem Landschaftstyp „Hochmoor“ und „Grünlandbereiche mit offenem Charakter außerhalb der Niederungen“ entsprechen.

In der Potentialstudie der Stadt Friesoythe heißt es hierzu, dass diese Fläche eine avifaunistische Bedeutung aufweist und die Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft (Renaturierung bzw. Wiedervermässung) sowie das Vorsorgegebiet Bodenabbau daher durch die dort angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparknutzung entgegenstehen. Bereits am 5.1.2006 wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ein Bereich unmittelbar südwestlich als lokal bedeutsam eingestuft. Weiterhin soll nach Aussage des Landkreises zu dem Nassabbauvorhaben gem. NLT-Papier ein Abstand von 1.200 m eingehalten werden. Die Abstandsempfehlung geht davon aus, dass größere Binnenlandgewässer idR auch eine höhere avifaunistische Bedeutung besitzen können. Die Fläche liegt auch zum NSG Ahrendorfer Moor, das für Brutvögel eine nationale Bedeutung aufweist, nur 1 km entfernt.

Weitere, der ursprünglichen 18 Potentialflächen sind nicht avifaunistisch untersucht worden, z. T. reicht eine „mögliche avifaunistische Bedeutung“, basierend auf 22 Jahre alte Untersuchungsergebnisse aus, um nicht als Potentialfläche zur Verfügung zu stehen. Wenn die Potentialflächen 3, 4, 7 und 6 aufgrund ihrer Bedeutung für die Avifauna und der in der Umgebung befindlichen Flächen mit hoher bis sehr hoher, tlw. auch nationaler Bedeutung für die Avifauna (Nähe zum Naturschutzgebiet Ahrendorfer Moor/Klär Schlammdeponie Edewechedamm) - ohne Erstellung eines aktuellen avifaunistischen Gutachtens - verworfen werden, so kann für Potentialfläche 4 nichts anderes gelten: sie liegt in exakt gleicher Entfernung zu dem national bedeutsamen, empfindlichen Naturschutzgebiet Ahrendorfer Moor! Es erscheint schon aufgrund dieser Feststellun-

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 sollte aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden (siehe auch andere Ausführungen dazu). Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gen zweifelhaft, dass bei einer Errichtung des Windparks auf Potentialfläche 4 keine Hemmnisse entgegenstehen sollen. Es verfestigt sich vielmehr der Eindruck, dass die von der Stadt Friesoythe bevorzugte Potentialfläche 4 willkürlich aufgrund der Randlage im Stadtgebiet sowie aufgrund der Nähe/Verbindung zum Energiepark Heinfeld bevorzugt wird, ohne hier eine intensive Untersuchung aller in der engeren Auswahl befindlichen Flächen vorgenommen zu haben.

Mit den nun vorliegenden Gutachten ist m. E. sogar eine wachsende Bedeutung für diese Potentialfläche nachgewiesen worden. Während 2006 lediglich südwestlich ein Bereich als lokal bedeutsam eingestuft worden ist, ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung nunmehr für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Allein dass nun auch schon im südöstlichen Bereich ein Brutrevier des Großen Brachvogels nachgewiesen worden ist, zeigt doch, dass hier eine weitere Ausdehnung erfolgt und die betroffenen Flächen (3,4,6) zunehmend- eine faunistische bedeutsame Einheit bilden.

Eine weitere Überprüfung kann nur für alle Standorte erfolgen. Es muss eine objektive, avifaunistische Begutachtung erfolge, die aus meiner Sicht nicht gegeben ist. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung für alle Beteiligten fordere ich in diesem Fall eine weitere Diskussion unter Einbeziehung aller Gremien und Verbände, um den nötigen Sachkenntnisstand in allen Aspekten bei allen Entscheidungsträgern herbeizuführen zu können.

Die Fläche tlw. im Vorsorgegebiet für Bodenabbau und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und liegt im Bereich des Naturschutzprogramms (Moorschutzprogramm Teil I und Moorschutzprogramm Neubewertung 1994).

Die Auswahl erfolgte aufgrund aller bisher vorliegenden Erkenntnisse und nicht ausschließlich der avifaunistischen Daten.

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich nicht in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Das RROP des Landkreises Cloppenburg weist das Gebiet zum einen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund der besonderen zum anderen Teile als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Der Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung mit Wiedervernässung hat gerade das Ziel, die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln (Wortlaut Potentialstudie). Auf dieser Fläche befinden sich Brandgänse, die mit internationaler Bedeutung auf der Roten Liste für Zugvögel stehen.

aufgrund des Bodenertragspotenzials aus. Der südöstliche Rand des Plangebietes ragt in eine Fläche, die im RROP als Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung gekennzeichnet ist. Daneben ist diese Fläche als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und im Moorschutzprogramm als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz dargestellt. Auf dieser Teilfläche ist jedoch kein WEA-Standort geplant. Einer Bodenabbaunutzung ist ebenso weiterhin möglich.

Wasserflächen > 10 ha sind nicht per se naturschutzfachlich bzw. avifaunistisch so wertvoll, dass sie einen Abstand von 1.200 Meter notwendig machen. Dies gilt bei einem Gewässer, dass den Schwellenwert von > 10 ha erst im laufenden Betrieb und in einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt erreichen wird, umso stärker. Entsprechend der Abbaununterlagen ist der Abbau bis max. 2055 ausgelegt. Der fortlaufende Betrieb wird eine Eignung des Gewässers für die Vogelwelt einschränken. Für Vögel attraktive Flachwasserzonen sind lediglich randlich des Gewässers geplant. Der Herrichtungsplan sieht vor, die randlichen Gehölzbestände zu erhalten und weiter zu entwickeln. So werden mögliche Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen. Speziell Wiesenvögel werden somit diese Bereiche meiden, da diese Artengruppe höhere Fluchtdistanzen besitzt und freie Sichtbereiche benötigt.. Das Entwicklungsziel des Gewässers ist ein Landschaftssee mit einer erwünschten fischereirechtlichen Nutzung, die möglicherweise darüber hinaus eine Störung möglicher Vorkommen von Brut- und Rastvögeln bewirken.

Im Rahmen der Brut- und Rastvogelerfassungen (leider ohne Angabe von Witterungsdaten) wurden 116 Vogelarten im Untersu-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

chungsgebiet vorgefunden. Insgesamt konnten im Rahmen der Erfassungen 30 als gefährdet oder nach FFH-Richtlinie Anhang I als geschützt eingestufte Brutvogelarten im UG nachgewiesen werden. Davon sind 19 Arten als Durchzügler, Gastvögel oder Nahrungsgäste einzustufen:

Bergfink, Blässgans, Flussuferläufer, Kleinspecht, Kornweihe, Kranich, Krickente, Mantelmöwe, Merlin, Ringdrossel, Rohrweihe, Silberreihen Singschwan, Spießente, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wiesenpieper, Zwergschwan und Zwergtaucher - hierbei unterliegen einer Sonderbewertung: Kornweihe (national), Mantelmöwe (regional) und Wanderfalke (landesweit).

Diese werden seit 2.014 auf der Roten Liste der wandernden Arten geführt. Diese neue Rote Liste zeigt laut NABU die immense internationale Bedeutung Deutschlands für Gastvogelarten wie die Brandgans. Somit wäre Tabelle 3 auf Seite 12 von 19 auf 20 Arten nach oben zu korrigieren.

Für 11 gefährdete oder geschützte Brutvogelarten sind besetzte Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen oder zumindest anhand der Erfassungsergebnisse nicht auszuschließen: Blaukehlchen, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kuckuck, Rauchschwalbe, Wachtel und Weißwangengans (lt. Gutachten eine extrem seltene Art in Niedersachsen).

In der zitierten Tabelle wird der Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Brutvögel sowie nach BartSchV und EU-VRL vorgenommen. Die Einstufung nach der Roten Liste wandernder Vogelarten wurde insgesamt nicht berücksichtigt. Eine Änderung der Bewertung ergäbe sich jedoch auch unter Berücksichtigung der Roten Liste wandernder Arten, die erst im Frühjahr 2014 erschienen ist, nicht. Das Standard-Bewertungsverfahren für Rastvögel hat sich durch die Erscheinung der Roten Liste nicht geändert. Da die Brandgans ohnehin auf der Liste der zu bewertenden Arten steht, sie aber mit einem Tagesmaximum von lediglich 11 Individuen weit unterhalb der lokalen Bedeutung (Grenze bei mind. 80 Individuen) liegt, ist ihr Vorkommen für die hier vorliegende Planung nicht relevant. Im Übrigen bezieht sich die zitierte internationale Bedeutung Deutschlands für die Brandgans auf das niedersächsische und schleswig-holsteinische Wattenmeer, wo die Mehrheit der europäischen Brandganspopulation überlebensnotwendige Ruheplätze zur Mauserzeit aufsucht. Eine Korrektur der Tabelle 3 auf Seite 12 ist nicht notwendig.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ein Paar des Großen Brachvogels wurde im Zentrum des UG beobachtet. Mehrere Nachweise liegen für den Bereich südlich der Potentialfläche vor. Auch im Frühjahr 2014 wurde ein Brachvogelpaar in diesem Bereich angetroffen. Weitere Flächen im Zentrum des UG wurden von Brachvögeln 2013 und 2014 genutzt. Der Gutachter stellt fest: Die Art war auch schon in der Vergangenheit im Gebiet vertreten (Sinning 2013) und wird zumindest in anderen Jahren auch im UG oder dessen Umfeld brüten. Im Abschnitt „Konkret mögliche Auswirkungen im Untersuchungsgebiet (Seite 38/39) heißt es, dass...“ das Brachvogelrevier zwar unmittelbar südöstlich an die Vorrangfläche heranragt, von der nächstgelegenen WEA aber einen Abstand von über 200 m (?) einhält. Diese Entfernungsangabe wird in Frage gestellt. Nach unseren Recherchen beträgt der Abstand zu einzelnen WKA z.T. nur 177m.

Darüber hinaus steht der nachgewiesene Große Brachvogel auf der höchsten Gefährdungsstufe, ist eine streng geschützte Art nach Bundesartenschutz-Verordnung. Von 1996-2006 wurde sie nur als "stark gefährdet" eingestuft (WITT et al. 1996 253, BAUER et al. 2002 254). In der aktuellen Roten Liste gefährdeter Brutvögel gilt die Art nunmehr als „vom Aussterben bedroht“ (SÜDBECK et al. 2007) 252.

Vergleich: Der Windpark Scharrel ist von Westermoor nach Ostermoor verlegt worden ist, weil am ursprünglich vorgesehenen Bauplatz der vom Aussterben bedrohte Goldregenpfeifer gebrütet hat, (sh. Anlage, Magazin Agribizz 1/13).

Durch die Verlagerung der WEA 5 ist der Abstand von 200 m in der Tat knapp unterschritten. Es handelt sich aber 1. um ein potentielles Brachvogelrevier. Das heißt, dass weder ein konkreter Brutverdacht noch ein Brutnachweis ermittelt werden konnte. Dies führt dazu, dass das Revier 2. schematisch eingezeichnet wurde. Bei so einer Darstellung erübrigen sich Diskussionen um 20-30 m, dies gibt die Darstellung gar nicht her. Es bleibt aber 3. festzuhalten, dass trotz einer Verlagerung des Standortes und trotz einer lediglich schematischen Einzeichnung des Revieres, die potentielle Beeinträchtigungsbereich für den Großen Brachvogel von ca. 100 m nicht unterschritten wird. Selbst wenn das Revier bis in den Nahbereich der WEA reichen würde, so ergäbe sich allenfalls eine verminderte Nutzung dieses unmittelbaren Nahbereichs. Es gibt aus der Literatur keine Hinweise, dass es zu einer Revieraufgabe kommen würde.

Die Angabe ist korrekt und ist auch im Gutachten enthalten.

Der Vergleich ist bereits deshalb unzulässig, da der Gefährdungsgrad einer Vogelart kein Maßstab für die Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA sein kann. Der Goldregenpfeifer ist eine in Deutschland extrem seltene Art (8 Brutpaare gegenüber 1.700 Brutpaaren des Großen Brachvogels in Niedersachsen (Rote Liste Niedersachsens KRÜGER & OLTMANN 2007)). Zu-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Es wurden gemäß eigenen Angaben nicht alle Hofstellen gezielt auf besetzte Rauchschwalben-Nester überprüft sowie bei Vorhandensein von Rauchschwalben keine Zählung der Nester durchgeführt. Der Kiebitz ist mit 12 - 15 Brutverdachten und 6 Brutzeitfeststellungen der häufigste Wiesenbrüter im UG. Die Vorkommen konzentrieren sich auf Ackerflächen mitten im Planungsgebiet. Eine erfolgreiche Brut wurde in 2013 beobachtet. Von Beeinträchtigungen bis zu einer Entfernung von 100 m muss ausgegangen werden.

Rufende Wachteln wurden auch im Untersuchungszeitraum an 6 Stellen im UG und in der Vorrangfläche registriert. Der Gutachter selbst gibt die schwere Nachweisbarkeit der Art zu und stellt daher fest, dass es sich um besetzte Reviere handeln muss. 2 Rufplätze liegen dichter als 200 m zur nächstgeplanten WEA.

Der Bereich der Klärschlammdeponie am Südrand des UG war nicht zugänglich und konnte deshalb nicht untersucht werden. Für diesen Bereich liegt jedoch eine aktuelle Untersuchung von (MORITZ & BOHNET 2013) vor, Die Klärschlamm-Deponie hat nach MORITZ & BONNET (2013) nach verschiedenen Bewertungen von 1998 bis 2012 immer wieder eine nationale Bedeutung für Brutvögel aufgewiesen. Als gefährdete Arten sind Teichhuhn, Teichrohrsänger und Feldschwirl verzeichnet.

Insgesamt ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung somit für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet.

dem wird dem Goldregenpfeifer in der Fachliteratur eine hohe Empfindlichkeit zumindest als Gastvogel gegenüber WEA bescheinigt. Verlässliche Studien zur Empfindlichkeit als Brutvogel sind aufgrund der Seltenheit der Vogelart nicht vorhanden. Ein Vergleich mit dem wesentlich häufigeren Großen Brachvogel, für den eine geringe Empfindlichkeit nachgewiesen wurde (bspw. STEINBORN *et al.* 2011), ist nicht zulässig.

Das ist richtig, es wurde sich im Gutachten auf planungsrelevante Offenlandarten konzentriert, wie es in der Planungspraxis üblich ist. Für Rauchschwalben ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell 18 Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Durch die staatl. Vogelschutzkarte wurde 2006 lediglich ein Bereich unmittelbar südwestlich der Potentialfläche als lokal bedeutsam eingestuft. Dies führte schon in der Potentialstudie der Stadt Friesoythe zu einer Negativbewertung. Beweisen die Gutachten nicht, dass dieses Gebiet sogar um ein Vielfaches an Bedeutung hinzugewonnen hat, wenn nun bereits für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet festgestellt worden ist?

Als Ergebnis der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet wurde sodann festgestellt: Im Abgleich des Lageplans mit den Bestandskarten Brutvögel sowie aufgrund der textlichen Ausführungen wird deutlich, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet für den Kiebitz, Großen Brachvogel und die Wachtel möglich sind.

Damit ist für die Brutvögel von einer Vertreibungswirkung auf sechs bis sieben Kiebitzpaare bzw. einer Habitatsentwertung für Kiebitze auf einer Gesamtfläche von 9,42 ha und vom Verlust von zwei Wachtelrevieren auszugehen - diese Art verschwindet sogar vollständig aus dem Windpark.

Abschließend fordert der Gutachter: Beim Bau des Windparks ist darauf zu achten dass es nicht zu Tötungen kommt (hier wären dann alle Arten, d.h. auch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen relevant!).

Anmerkung / Auszug aus dem NLT-Papier 2014: Zu Brutvogelgebieten mit nationaler, landesweiter, regionaler Bedeutung ist ein Abstand von 1.200 m einzuhalten. Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel) und infolge von Bau

Die Kartierungen der Vogelschutzwarten werden mit wesentlich weniger Kartierdurchgängen durchgeführt als im vorliegenden Fall. Die höhere Bedeutung mag ein Effekt einer genaueren Kartierung sein. Zudem ist die Entwicklung des Gebietes kein Bewertungskriterium, sondern der jeweilige Status quo. Dieser führt im vorliegenden Fall nicht zu einem Hindernis für die Windenergieplanung.

Die Angaben sind korrekt und finden sich auch im Gutachten. Der Verlust der Wachtelreviere wird ebenfalls im Gutachten behandelt und entsprechend bilanziert.

Das NLT-Papier hat keine rechtliche Bindung. Dennoch folgen die Naturschutzbehörden teilweise den Empfehlungen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

drängt oder getötet werden könnten. Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (KRÜGER & OLTMANN 2007), Standortentscheidungen zugunsten der Windenergiewirtschaft müssen diese Arten berücksichtigen. Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist.

Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogellebensräumen führt häufig zu einer schwerwiegenden Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z. T. ein Mehrfaches der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nicht ausreichend. Viele Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu WEA. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert

Während der Bauphase kann es störungsbedingt zum Verlust von Brut kommen, wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) durchgeführt werden. Überdies können mit WEA verbundene Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen (z. B. rastende Gänse). Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten.

Betriebsbedingte Auswirkungen der WEA auf Gänse und Kraniche wurden im Gutachten ausgeschlossen, da die Schwerpunkte der wertgebenden Vorkommen in einem artspezifisch ausreichend großem Abstand zu den geplanten WEA festgestellt wurden. Dies trifft auch für die Bauphase zu. Die dichtesten zu diskutierenden Vorkommen sind die Graugänse, die sich auf dem Abbaugewässer aufhalten. Unter diesen wurde an einem einzigen Termin eine Anzahl festgestellt, die zu einer loka-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Aus der Gruppe der Greifvögel wurden mit Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Sperber, Turmfalke und Wanderfalke sieben Arten im UG nachgewiesen. Aus der Gruppe der Eulen konnte die Schleiereule festgestellt werden. Bruten an Hofstellen. wurden nicht gezielt überprüft.

len Bedeutung führte. An 40 der 41 Rastvogelterminen wurden keine bedeutsamen Anzahlen festgestellt. Die Vorkommen lagen in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA. Bioconsult-SH & ARSU (2010) stellten auf Fehmarn Störungseinflüsse auf Graugänse randlich bis max. 200 m fest. Ein wesentlich größerer Faktor stellte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dar. Da das Abbaugewässer seine Qualität durch den Bau der WEA nicht verändern wird, ist auch während der Bauzeit nicht mit einer Veränderung in der Raumnutzung der rastenden Graugänse auszugehen. Eine Überprüfung auf brütende Vögel außerhalb der Brutzeit ist nicht notwendig, da im genannten Bauzeitenfenster keine Vögel brüten.

Das ist korrekt dargestellt. Im Gutachten wurde sich an dieser Stelle missverständlich ausgedrückt. Wie der Methodik zur Erfassung der Brutvögel (Kap. 2.1.1) zu entnehmen ist, fanden zwei Nachttermine mit Klangattrappen zur Erfassung der Eulen statt. Im Rahmen dieser Erfassung wurden im Bereich der Hofstellen auch die Klangattrappe der Schleiereule abgespielt. Es fand allerdings keine Begehung der Scheunen und Dachböden statt, um vor Ort nach Nestern zu suchen. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Praxis zur Brutvogelerfassung im Rahmen von Windparkplanungen. Für Schleiereulen ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell neun Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Bei den planungsrelevanten und bewertungsrelevanten Rastvogelarten handelt es sich i.d.R. Arten aus den Gruppen der Watvögel, Enten, Gänse und Schwäne sowie Möwen. Nach gängiger Praxis wird in Niedersachsen von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen, wenn Rastbestände betroffen sind, die zumindest die lokale Bedeutung nach KRÜGER et al. (2013a) erreichen.

Dem Untersuchungsgebiet kommt nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bedeutung als Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung zu (Seite 28). Der erforderliche Schwellenwert hierfür wird von Kranich und Sturmmöwe erreicht. Flussuferläufer, Saatgans und Zwergschwan erreichten je einmal die regionale Bedeutung, Blässgans, Graugans, Singschwan und Lachmöwe erreichten die Schwellenwerte für die lokale Bedeutung.

Aufgrund eigener jahrelanger Beobachtungen hat m.E. dieses Gebiet an nationaler Bedeutung gewonnen. Ich als Anwohnerin beobachtete Fledermäuse, Kiebitze, Wildgänse und Kraniche. Insbesondere hinsichtlich der Kiebitze, Gänse und Kraniche ist über die Jahre gesehen eine steigende Anzahl festzustellen.

Der Feststellung, dass „in keinem Fall“ rastende Gänse innerhalb der Potentialfläche festgestellt worden sind, muss ich ausdrücklich widersprechen. Es liegen Aufnahmen vor, die eindeutig rastende Gänse und Kraniche innerhalb der Potentialfläche/direkt zwischen den Windkraftanlagen bzw. schon in den von Ihnen ausgesteckten Arealen zeigen.

Nach eigenen Beobachtungen fliegen die Gänse und Kraniche im Herbst aus nordöstlicher Richtung in das Moor hinein und damit auf den parallel zum Küstenkanal ausgerichteten Windpark zu.

Die Aussage ist richtig, sie entstammt dem Gutachten.

Für die Rastvögel ist aufgrund genereller Unempfindlichkeit (Möwen) gegenüber WEA, nur entfernt festgestellter Trupps (Schwäne), fehlender größerer Trupps im Nahbereich der Planung (Kraniche) und/oder nur vereinzelt festgestellter Trupps im Nahbereich (Gänse, Flussuferläufer) von keinen besonderen Betroffenheiten auszugehen.

Hier liegt ein falsches Zitat vor. Richtig heißt es: „In keinem Fall wurden rastende Blässgänse innerhalb der Potentialfläche festgestellt.“ Das stimmt dann auch mit den Daten des Gutachtens überein. Über Beobachtungen von Anwohnern kann im Gutachten selbstverständlich keine Aussage getroffen werden

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Bei einem erzwungenen Ausweichen/Änderung des Zuges verlieren sie nicht nur das jetzige Gebiet des geplanten Windparks, sondern vermutlich auch damit ebenfalls das dahinter liegende Gebiet des Vehne-/Ahrensdorfer Moores als wertvollen Rastplatz. Hierzu der DNR: Nahrungssuchende Kraniche meiden bei der Zwischenrast offensichtlich die Ackerflächen, die von ihren typischen Schlafplätzen aus gesehen hinter Windparks liegen.

Ferner sind Barrierewirkungen in folgende Richtungen gegeben:

- im Nordwesten durch den Windpark „Hübscher Berg“ (7 Anlagen, 3,7 km entfernt)
- im Westen durch „Deutschlands größten Bürgerwindpark“ Scharrel (über 30 Anlagen, ca. 9 km entfernt)
- im Süden durch den (noch) im Bau befindlichen Windpark „Kündelmoor“ (15 Anlagen, 5 km entfernt)

Der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V. hat in seiner Grundlagenanalyse 2012 festgehalten, dass auch außerhalb von Schutzgebieten die Belange des Vogelzuges gegen ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie stehen kann. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn besondere räumliche Verhältnisse und das konzentrierte Vorkommen durch WEA gefährdeter oder gestörter Vogelarten Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Zu betrachten sind dabei neben den Rastgebieten auch bedeutende Durchzugsgebiete, in denen es auf Grund räumlicher Besonderheiten zu einer Zugverdichtung kommt. Für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen oder Gefahren sind Inder Regel Erhebungen der relevanten Brutvögel und des Zugesgeschehens um den möglichen Standort eines Windparks notwendig.

Die Aussage zu den Zwischenrastplätzen entstammt der „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" des DNR 2012. Gemeint sind Flüge von den Schlafplätzen zu den Nahrungsflächen. Die hier beschriebenen Beobachtungen finden in umgekehrter Richtung statt, da sie in Richtung potentieller Rastplätze im Vehne-/Ahrensdorfer Moores beschrieben werden. Nördlich des geplanten Windparks liegen keine bekannten Rastplätze.

Die Aussagen des DNR sind richtig wiedergegeben und nachvollziehbar. Hier liegt jedoch eine falsche Beurteilung der Begrifflichkeiten „besondere räumliche Verhältnisse und das konzentrierte Vorkommen“ bzw. „bedeutende Durchzugsgebiete“ vor. Solche besonderen räumlichen Verhältnisse liegen beispielsweise aus Fehmarn vor. Über Fehmarn fliegen alljährlich Millionen von Zugvögeln aufgrund der Topografie und der räumlichen Nähe zu Skandinavien. Die ARSU GmbH untersuchte dort 2009 den Einfluss der Windenergieanlagen auf den Vogelzug (BioConsult-SH & ARSU 2010). Das Konfliktpotenzial in Bezug auf eine Barrierewirkung wurde als gering angesehen. Der Abstand zwischen den Windparks, der minimal bei ca. 2 km lag, war ausreichend. Eine Barrierewirkung kann im vorliegenden Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Auszug aus NLT 2014: Hinweise auf Leitkorridore des Vogelzuges können sich aus der Lage bedeutender Gastvogellebensräume und aus den Informationen über großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ergeben. Darüber hinaus können die Leitkorridore des Vogelzuges zumeist nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden.

Häufungen von WEA sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel starker Wind), während der Dämmerung und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Kondition der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z. B. Seeadler, Mäusebussard, Uhu, Schwäne und Gänse) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich Totfunde solcher Arten.

Das NLT-Papier hat keine rechtliche Bindung. Dennoch folgen die Naturschutzbehörden teilweise den Empfehlungen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

***Neben einem generellen Abstand von 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten der Gastvögel freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche, Schwäne und Gänse.

Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen sollte bei Beständen über einem Prozent der Individuen einer biogeografischen Population sowie zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln und Eulen ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten und ein Prüfbereich von 3,000 m zugrunde gelegt werden, bei Kranichen ein Prüfbereich von 6.000 m.

Das im November 2013 erstellte Gutachten von Dipl.Biol. Bach zu den Feldermäusen stellt fest:

Von den im Untersuchungsgebiet gefundenen 9 Arten werden 4 in der Roten Liste der Kategorie gefährdet zugeordnet. Es befinden sich mind. 5 eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Rauhaufledermaus) und die Teichfledermaus als FFH-Angang II-Art. Die nicht planungsrelevanten Arten (Wasser-, Teich-, Bartfledermaus, Langohr) stehen gern. Gutachten spätestens bei evtl. Baumaßnahmen zur Debatte. Betrachtet man die 3 Perioden, so zeigt der Gesamtindex für jede einzelne Jahreszeiten im Ganzen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Insgesamt liegt die Fledermausaktivität bei den Begehungen fast immer bei hoher oder sehr hoher Bedeutung. Auffallend sei die generelle Dominanz des Abendseglers an allen Standorten. Der im Ergebnisteil errechnete Gesamt-Index von 6,1 weist den Untersuchungsraum als ein Gebiet mit „sehr hoher Bedeutung“ aus. Die ermittelte Wertstufe bezieht sich nur auf die pla-

Dies steht so im nicht rechtsverbindlichen NLT-Papier.

Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die entsprechenden Kriterien, die beispielsweise einen erweiterten Prüfradius rechtfertigen (1% Kriterium bedeutet, dass 1 % der biogeografischen Population über mehrere Jahre hinweg einen Rastplatz nutzt.), im vorhandenen Fall vorliegen.

Die Ausführungen zur Beeinträchtigung der Fledermäuse im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse werden im Gutachten ausführlich beschrieben. Da für die Artengruppe der Fledermäuse in Konflikten mit Windparks keine Kompensationsmaßnahmen greifen, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Abschaltzeiten vorgesehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

nungs- und konfliktrelevanten Arten Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, die nahezu überall angetroffen wurden. Die Breitflügelfledermaus wird in der Roten Liste Nds. mit der Gefährdungsstufe 2 (stark gefährdet) gelistet. Das Gebiet habe eine wichtige Rolle für ziehende Tiere. Ein Errichten von WEA würde infolge der hohen Fledermausaktivität ein erhöhtes Schlagrisiko nach sich ziehen.

Neue Untersuchungen des o. g. BMU-Projektes in Norddeutschland zeigen, dass Breitflügelfledermäuse vermehrt als Schlagopfer auftreten, und dies an Anlagen mit Nabenhöhen über 90m (NIER-MANN et al. 2011), daher wird diese Art als planungsrelevant eingestuft (BRINKMANN et al. 2011a). In den USA konnte festgestellt werden, dass sich die Fledermaus-Schlagrate mit zunehmender Nabenhöhe vergrößert Dies wird zurückgeführt auf die größere vom Rotor durchschnittene Fläche (ARNETT et al. 2008, BARCLAY et al. 2007).

Gem. Gutachten werden als Vorgaben gefordert: Abstand von 250 m (200+50m Rotorlänge) sowie nicht unerhebliche Abschaltzeiten (u.a. im April und Mai, ab Mitte Juli sowie von August bis Mitte Oktober). Aufgrund des Vorhandenseins von durchziehenden Arten (Rauhautfledermaus, Abendsegler) ist mit Kollisionen zu rechnen. Für Beeinträchtigungen durch Schlag während der Zugzeit können Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden, daher sind die Anlagen während der Zugzeit abzuschalten. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der übrigen Zeit sind zweifelhaft, da deren Wirkung (Weglocken der Tiere von den Anlagen) nicht sicher gewährleistet werden kann.

Dazu der DNR:

Fast 88% der im Rahmen eines Forschungsprojekts (BRINKMANN et al. 2011) gefundenen Kollisionsopfer gehören zu den vier Arten Rauhautfledermaus (31%), Großer Abendsegler (27%), Zwergfle-

Die Breitflügelmaus ist auch im Gutachten als planungsrelevante Art eingestuft worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

dermaus (21%) und Kleiner Abendsegler (9%). Unter Berücksichtigung der Populationsgröße und Fundhäufigkeit gelten die folgenden Fledermausarten als potenziell von Kollisionen betroffen (eingriffsrelevante Arten): Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus.
 In der folgenden Tabelle 19 werden die Abstandsempfehlungen in Hinblick auf die Belange des Fledermausschutzes von Brandenburg vorgestellt.

Tabelle 19: Abstandsempfehlungen Fledermausschutz in Brandenburg

Schutzbereich: Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m	<ul style="list-style-type: none"> - zu Fledermauswochenstube und Männchenquartieren der besonders schlaggefährdeten Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Flughautfledermaus) mit mehr als etwa 50 Tieren. - zu Fledermauswinterquartieren mit regelmäßig > 100 überwinternden Tieren oder mehr als zehn Arten, - zu Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten - zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen.
Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 200 m	<ul style="list-style-type: none"> - zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten
Restriktionsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Außengrenze Vorkommensgebiet bzw. Winterquartier + Radius 3 km - Strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil > 100 ha und Vorkommen von mindestens zehn Fledermausarten oder hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten

NLT 2014: Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (z.B. Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. An den Anlagen kann es u.U. zu hohen Verlusten kommen. Todesursachen sind dabei entweder direkter Schlag durch die Rotorblätter oder starke innere Verletzungen (Ba-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

rotrauma), die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben. 2 In Niedersachsen sind folgende Arten als besonders schlaggefährdet anzusehen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Rauhautfledermaus. Eine generelle Verminderung des Schlagrisikos durch große Nabhöhen ist nicht erkennbar, was vermutlich an der damit verbundenen Zunahme der Rotorblattlänge liegen dürfte. Werden für die Aufstellung von WEA oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen.

Das Fledermausgutachten spricht von hoher bis sehr hoher Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen einmal mehr, dass Fledermäuse nicht nur in ihrer jeweiligen Heimat durch Windkraftanlagen gefährdet sind, sondern auch auf ihren Wanderungen. So werden im windkraftverbauten Deutschland viele europäische Fledermäuse getötet, die eigentlich in anderen Regionen zu Hause sind. Besonders betroffen sind ausgerechnet Weibchen und Jungtiere, die für die Vermehrung besonders sensibel sind. Das unterstützt Forderungen, in Lebensräumen für Fledermäuse keine Windkraftanlagen zu errichten.

Laut Niedersachsens Landwirtschaftsminister Meyer hat Moorschutz in Nds. unter der neuen Landesregierung einen besonders hohen Stellenwert erhalten. Für Umweltminister Wenzel ist die Erhaltung naturnaher Moore zu den großen klimapolitischen Zukunftsaufgaben Niedersachsens geworden. Maßnahmen sowohl zur Wiedervernässung ungenutzter, entwässerter und degenerierter Moorflächen als auch zur Optimierung bereits wiedervernässter Flächen sollen verstärkt werden. Ziel soll die Erarbeitung einer Moorkulisse sein, auf deren Grundlage die Entwicklungspotentiale wie z.B. Klimaschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft sowie Zukunfts- und

Die Bedeutung des Plangebietes für den Moorschutz ist als eher gering zu bewerten. Das RROP des Landkreises Cloppenburg weist den überwiegenden Teil des Plangebietes, auf dem auch die Anlagen geplant sind, als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund der besonderen sowie Teile als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des Bodenertragspotenzials aus. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung entspricht das Plangebiet nicht dem Charakter einer wiedervernässbaren Moorfläche.

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) der

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Entwicklungsperspektiven für die dort stattfindenden Nutzungen wie Landwirtschaft, Torfabbau und Erholung abgeleitet werden sollen. Weiterhin heißt es, dass man im Zuge der Umsetzung des niedersächsischen Moorschutzsystems Flächen der Natur zurückgeben möchte.

Darf in einem derart sensiblen Gebiet ein Windpark mit knapp 200 m großen Anlagen errichtet werden? Kann es sein, dass die Bedeutung des Moores entlang des Küstenkanals völlig unterschätzt wird? Das Ahrensdorfer Moor (Langes Moor) / Vehnemoor hat großen Belang, es handelt sich hier um eine große, lange (noch) unzerschnittene Hochmoorfläche.

Da hat einerseits der Moorschutz als Klima- und Naturschutzbeitrag höchsten Stellenwert, andererseits sollen Tausende von Tonnen Beton für die Fundamente der bis zu 200 m hohen Anlagen in das Moor „gepumpt“ werden.

Mit dem Bau eines Windparks und der Erschließungswege sind Flächenversiegelungen verbunden, durch die der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraum, Bestandteil der Wasser- und Nährstoffkreisläufe pp.) verliert.

Abgesehen von den Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die eigentliche 3-MW-Klasse-Windkraftanlage werden gemäß Aussage des Windparks Ostermoor GmbH & Co. KG (sh. Tageszeitungen NWZ, MT...)

- für ein einziges Fundament 90 Tonnen Stahl und 1.000 Kubikmeter Beton verbaut. Dies entspreche 150 Fertigbetonmischer-Fahrzeugen.
- für 24 WKA werden rund 200.000 Kubikmeter Mutter- und Torfboden ausgekoffert und für den Bodenaustausch bewegt. Dies bedeute rund 20.000 LKW-Ladungen Füllsand, die transportiert werden müssen.

das Plangebiet als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung darstellt, wurde in der bisher vorliegenden Form zurückgezogen und soll überarbeitet werden. Daher ist derzeit offen, welche Ziele der Raumordnung zukünftig für das Plangebiet gelten sollen.

Die baubedingten Auswirkungen des Windparks auf die Hochmoorflächen sind minimal und führen zu keinen gravierenden Auswirkungen auf den Moorschutz. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes darf eine besonders hohe Wertigkeit des Standortes als Moorfläche zudem angezweifelt werden. Der geplante Windpark wird darüber einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten

Die durch die Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht ermittelt und berücksichtigt worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

- zudem seien einige Schiffsladungen Schotter verarbeitet worden.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Friesoythe kommt in seiner Sitzung am 14.5.2014 - ohne Vorstellung durch die Gutachter - zu der Aussage, die Gutachten „hätten keine Hemmnisse ergeben, die den Windpark grundsätzlich in Frage stellen“. Bei der Sitzung des Edewechter Ausschusses im April 2014 zum (ursprünglich) geplanten Windpark in Husbäke ist das Gutachten vom Gutachterbüro annähernd 2 Stunden lang vorgestellt worden. Und hatte festgestellt, dass das dortige Planungsgebiet nationale bzw. internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz (sh. Anlage, NWZ v. 30.04.14 oder Sonntagszeitung v. 02.05.14).

In seiner Stellungnahme vom 25.04.2014 zum geplanten Windpark Hogenset (sh. Anlage) hat der Landkreis Ammerland zudem festgestellt, dass dort gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Auch bei dem geplanten Windpark Heinfelde steht die Tötung stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten zur Debatte. Dürfen hier andere Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden?

10. Abschließendes

Sollte der Landkreis Cloppenburg in irgendeiner Weise an der Auswertung / Bearbeitung dieser Stellungnahme beteiligt sein, so lehne ich die Mitwirkung des ehemaligen Bürgermeisters und jetzigen Landrates Wimberg ab, da er in dieser Angelegenheit befangen ist.

Die Gutachten zur vorliegenden Bauleitplanung haben dem zuständigen Ausschuss der Stadt Friesoythe zur Beratung vollständig vorgelegen. Inwieweit der Ausschuss dazu zusätzliche Erläuterungen wünscht, steht im Ermessen des Ausschusses selbst.

Im faunistischen Gutachten wurde dargelegt, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einer Vogelart durch den Betrieb der WEA kommt. Tötungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind durch Maßnahmen (Bauzeiten, ökologische Baubegleitung) vermeidbar.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten (Avifauna) genannten Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung von Zeitfenstern beim Bau der Anlagen sind hinsichtlich des Artenschutzes keine besonderen Vorkehrungen notwendig. Ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahme zu den ausgelegten Bauleitplänen ist alleine Sache des Rates der Stadt Friesoythe. Der Landkreis Cloppenburg ist jedoch zuständig für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die bau-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Sollten die Pläne dennoch von Ihnen in die Tat umgesetzt werden, so kann ich schon jetzt ankündigen, daß die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe mit allen Maßnahmen wie einstweiliger gerichtlicher Verfügung, ggf. Instanzenweg usw. nicht gescheut wird.

rechtliche Anlagengenehmigung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

41.) Stellungnahme vom 04.12.2014

BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Beschlusssentwürfe vom 24.09.2014) erhebe fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014 und begründe meinen Einspruch darüber hinaus erneut wie folgt:

=> Anmerkung: soweit auf Seitenzahlen der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, ist hiermit die Version vom 29.09.2014 gemeint
=> Dieser Einspruch umfasst 78 Seiten

Naherholung

Ich bin hier in Scheps groß geworden und lebe in einer sehr schönen Landschaft. Das bestätigten auch Touristen aus anderen Bundesländern, die bei uns (Reiterferienbetrieb) Urlaub gemacht haben. Fasziniert waren sie vor allem von der Natur (Moore, Sandwege, wildlebende Tiere), die sie auf ihren Ausritten erleben konnten. Einzig negativ aufgefallen war ihnen dann im Laufe der Jahre der wachsende Energiepark in Heinfelde und die somit fehlenden Ausrittmöglichkeiten („O-Ton“). Gerade die viel mit Schwerfastverkehr befahrende Heinfelder Straße musste aufgrund des Gefahrenpotentials (evtl. Scheuen der Pferde) gemieden werden. Wir suchten nach Ausweichmöglichkeiten und konnten dank eines Landwirtes zeitweise sein Land zur Überquerung in das schöne (restliche) Reitgebiet nutzen und hatten unsere Ausritte nunmehr in das südöstlich gelegene Gebiet des Energieparks verlegt (Bentweg, Schafsdamm, Poolweg, Heidkampsweg). Ein Blick auf die Karte verrät Ihnen, dass

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Straße Am Pool in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Frie-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

es genau das Gebiet ist, wo nun der Windpark geplant ist... Von den Touristen (und auch uns Einheimischen) wird ferner die Ammerland-Route genutzt. Dieser ist ein Radrundweg, der verschiedene Landschaftstypen, vor allem aber die Parklandschaften des niedersächsischen Landkreises Ammerland durchquert und die Straßen „Am Pool“ und „Heidkampsweg“ einschließt. Die Ammerland-Touristik bietet ebenfalls verschiedene Routen für Nordic-Walking an. Auch durch Osterscheps und angrenzendes Gebiet des Landkreises Cloppenburg führt eine Strecke (Barkweg, Am Pool, Heidkampsweg, Heinfelder Straße...) - und damit direkt durch den geplanten Windpark. Für diese Sportart findet man im Ammerland ideale Bedingungen vor, die Sport- und einmaliges Landschaftserlebnis verbinden. „Sie werden von unserer Parklandschaft begeistert sein“, so die Aussage. Von einem „einmaligen Landschaftserlebnis“ kann im Hinblick auf einen evtl. Windpark dann wohl nicht mehr die Rede sein bzw. nur im negativen Sinne. Der bislang ungestörte Landschaftsbereich wird derart beeinträchtigt, dass die Erholungsfunktion für Touristen, Radwanderer, Sportler und Reiter verloren geht.

In einer Entfernung von ca. 1-2 km befindet sich in Scheps eine der zwei historischen, denkmalgeschützten Windmühlen; hier verläuft ebenfalls die Mühlenroute des Landkreises Ammerland. Die zweite Schepser Windmühle steht bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windpark „Hübscher Berg“.

Für uns Anwohner, für Jogger, Reiter, Nordic-Walker, Spaziergänger, Radfahrer und Touristen hat dieser Landschaftsbereich hohe Bedeutung. Es handelt sich hier um einige bislang unberührte Natur. Nicht ohne Grund hat die Bauerschaft Osterscheps den 12. von 23 Plätzen im Ammerland bei dem Projekt „Unser Dorf hat Zukunft“ erreicht. Die Kommission (Landrat Bensberg, Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Oldenburgischen Landschaft, der Landfrauen und des Landkreises) hatte bei den Bewertungskriterien u.a.

soythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Der Stadt Friesoythe ist dabei auch bewusst, dass es sich in diesem Fall nicht um einen Landschaftsbereich handelt, der im Durchschnitt nur eine geringe Bedeutung besitzt.

Insbesondere der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edeweicht liegt, wurde in der Landschaftsbildbewertung weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Diese Einstufung erscheint gerechtfertigt, da das Plangebiet durch eine intensive überwiegend landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt ist. Daher kann der Aussage, dass es sich bei dem Plangebiet um eine „unberührte Natur“ bzw. einen „unberührten Erholungsort“ handelt, nicht gefolgt werden.

Auch der Bereich unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks, der durch seine starke Überformung mit landwirtschaftlichen Nutzungen, dem Bodenabbau und den Gartenbaubetrieben sowie den Lärmimmissionen der Bundesstraße mit „sehr geringe Bedeutung“ bewertet wurde, weist hinsichtlich seines Erholungswertes bereits Einschränkungen auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind, erschien für das Gesamtgebiet dennoch die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt.

Es ist daher unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt wird, Windenergiean-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

festgestellt, „dass die Waldgebiete am Heidkampsweg Naherholung für die Osterschepser Bevölkerung und Lebensraum für die Tierwelt bieten und die Plaggenesche zwischen der Bauernhöhe und dem Heidkampsweg charakteristische, kulturhistorisch bedeutsame, fruchtbare Auftragsböden darstellen.“

Mit dem geplanten Windpark ist aufgrund der erdrückenden Wirkung (200 m Höhe) und der Lärmimmissionen mit einem wesentlichen Verlust an Erholungsqualität aller Menschen zu rechnen.

Ich persönlich werde unter den geplanten WEA keine Erholung mehr finden. Stattdessen müsste ich erst weite Wege mit dem Auto fahren, um einen vergleichbar ruhigen Ort zu finden. Ich bin ganztags beschäftigt und benötige die Spaziergänge oder den Sport am Abend und Wochenende zum Ausgleich. Deshalb fühle ich mich durch die geplanten WEA in meinem Recht auf Erholung verletzt. Es handelt sich hier um unberührte Natur und nicht um einen Bereich, der an Autobahnen oder Industriegebieten liegt und durch den somit eine Bündelung der Windenergienutzung mit Infrastrukturtrassen erreicht werden kann.

Die Belange der Naherholung wurden bei der Prüfung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausreichend mit betrachtet. Die Nutzungsmöglichkeiten der Umgebung für die Naherholung würden durch die Anlagen beträchtlich eingeschränkt.

Sofern nun vorgehalten werden sollte, der Bereich wäre eh schon vorbelastet (Energiepark), dann bitte ich alle Ratsmitglieder darum, sich ein Bild vor Ort zu machen. Es sollte schon unterschieden werden zwischen Plangebiet und Umfeld. Das Plangebiet ist nämlich ein sehr schönes mit vielen Tieren, eben ein noch unberührter Erholungsort, der nicht auch noch überplant werden muss. Es hat ja bereits ein zwangsläufiges Ausweichen auf dieses Gebiet stattgefunden.

lagen, generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Nahbereich auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion verursachen. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die auch weiterhin für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Im Umweltbericht wurden auch die möglichen Auswirkungen auf im Untersuchungsgebiet verlaufende Radwanderrouten betrachtet. Diese überörtlichen Radwanderwege verlaufen, soweit bekannt, etwa im Abstand von mind. 650 m bis 1.000 m zum Plangebiet und damit außerhalb des Bereichs, in dem für eine Wohnbebauung eine erdrückende Wirkung anzunehmen wäre. Damit ist für Radwanderer, die sich nur temporär im Umfeld der WEA aufhalten bzw. diesen Raum nur durchfahren, in jedem Fall nicht mit einem wesentlichen Verlust an Erholungsqualität zu rechnen. Windenergieanlagen können, je nach subjektiver Einstellung der Menschen, auch positiv als technische Bauwerke wahrgenommen werden und den Erlebniswert einer Fahrradroute steigern.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Im übrigen bitte ich mit dem Kriterium „Vorbelastung“ sehr vorsichtig umzugehen! Vergleich: Potentialfläche 9,12,13 (sh. Abschnitt Auswahl der Potentialflächen) sind u.a. aufgrund solcher Belastungen aus dem Kreise der möglichen Windparkflächen ausgeschieden. Sollte „Vorbelastung“ keine Rolle spielen, so kämen bei erneutem Abgleich eine Fülle neuer Potentialflächen ins Spiel. Für Potentialfläche 4 wäre sogar noch die Belastung der umliegenden Windparks Hübscher Berg, Scharrel und Bösel hinzuzurechnen, wobei der Windpark Bösel (zumindest hins. der Potentialfläche 4) bei der Auswahl noch nicht mal berücksichtigt worden ist !
Ich fordere Sie auf, das Gebiet als Naherholung für mich, für die Anwohner, Spaziergänger, Touristen und Sportler freizulassen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, bitte ich um Ihre ausführliche Stellungnahme, weshalb hierüber hinweggesehen wird. Vergessen Sie dabei bitte nicht das Entgegenkommen der Gemeinde Edewecht hins. der Zuwegung zu Ihrem Energiepark! Dieser Bereich der heimischen Gemeinde ist uns bereits genommen worden.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und optisch bedrängende Wirkung

Zunächst möchte ich gerne auf konkrete Punkte des B-Planes bzw. der Potentialstudie eingehen.

Seite 20 bzw. Potentialstudie Seite 15, 16

Im Urteil des OVG NRW v. 9.8.2006 - 8 A 3726/05 (bestätigt durch das Urteil des BVerwG v. 11.12.2006 - 4 B 72.06 sind grobe Anhaltswerte für die Ermittlung einer optisch bedrängenden Wirkung...In dem Urteil wird dargelegt...

Hier zitieren Sie eine Entscheidung aus dem Jahre 2006. Diese

Der Windpark Bösel liegt über 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Der kleinere Windpark Hübscher Berg hält noch ca. 3,7 km Abstand ein. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“ oder erhebliche Vorbelastung.

Die Potenzialfläche 9 hatte zum Windpark Garrel einen Abstand von weniger als 2 km und darüber hinaus nur 1 km zu einem bedeutenden EU-Vogelschutzgebiet.

Die Potenzialfläche 12 war insbesondere wegen ihrer Lage in einem bedeutenden Vorsorgegebiet für die Erholung ausgeschieden. Dazu kam hier, dass diese Fläche einen zweiten Windpark im 2 bis 3 km Umfeld des Siedlungsbereichs der Stadt dargestellt hätte.

Die Potenzialfläche 13 war insbesondere aufgrund ihrer geringen Größe von ca. 7 ha und nur zusätzlich durch die Abstände von weniger als 3 km zu den WP-Bösel und Vordersten-Thüle ausgeschieden.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Entscheidung kann nicht mehr aktuell sein, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine 200-m-Giganten gab. Im übrigen spricht man hier nur von groben Anhaltswerten, ich halte dies für nicht ausreichend. Leider hat man es auch versäumt zu erwähnen, dass das Urteil sich mit dem Abstand einer einzig Windenergieanlage zu einem Wohngebäude im Außenbereich befasst. Diese Entscheidung kann nicht als Grundlage für dieses Projekt herangezogen werden.

Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen. Diese Bewertung wurde auch bei den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages „Regionalplanung und Windenergie“ (NLT-Papier vom 06.02.2014) noch berücksichtigt und ist daher keineswegs veraltet.

Die Wohngebäude an der Straße Am Pool halten den Mindestabstand von 650 m insbesondere zu der nördlichen Spitze des Plangebietes, in deren Bereich die WEA1 steht, ein. Zu den übrigen, im Bebauungsplan Nr. 216 festgesetzten WEA-Standorten, wird von den übrigen Standorten der WEA ein wesentlich größerer Abstand eingehalten. Bei dem Standort der WEA 2 sind es bereits ca. 1 km.

Seite 43

(Landschaftsbild)So sind die Standorte der WEA flächenhaft konzentriert und nicht in Reihe aufgestellt
 Ein Blick auf die Planzeichnung zeigt, dass hier entgegen der Aussage Bl. 43 - nach Wegfall der WEA 6 - keineswegs von einer flächenhaften Konzentration der Standorte gesprochen werden kann. 3 der 5 Anlagen liegen nebeneinander, weitere 2 (am westlichen Rand) in senkrechter Position zu der 3er-Reihe. Im Umweltbericht vom 28.4.2014 wurde festgestellt, dass weite Teile der Aueniederung und eine gut sichtbare Eschfläche als kulturhistorische Elemente vorhanden sind. Ferner befindet sich ein bemerkenswerter Baumbestand im östlichen Bereich. Der Umweltbericht stellt abschließend fest, ..“dass in der Summe von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist.““Ein zusätzliches Problem werde durch die Geräuschentwicklung und die Kennzeichnungspflicht der Anlagen durch Hindernisfeuer hervorgerufen.“
 Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist umso mehr zu rechnen,

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststel-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

wenn die Standorte der WEA nicht flächenhaft konzentriert sind." Demnach muss hier aufgrund der Standorte mit noch erheblicheren Beeinträchtigungen gerechnet werden als üblicherweise der Fall ist (sh. auch hierzu NLT 2014).

Potentialstudie der Stadt Friesoythe:

„...die optischen Effekte sind, noch mehr als der Lärm, von der Himmelsrichtung abhängig. Auch sie erfordern jedoch, gerade bei den heutigen größeren Anlagen, trotz der Möglichkeit einer Abschaltautomatik teilweise erhebliche Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen.“

oder: „Bei Anlagenhöhen von z.B. 150 m ist daher in einem Abstand von ca. 450 m in der Regel bei Einzelanlagen keine optische bedrängende Wirkung zu angrenzenden Wohnnutzungen zu erwarten. Bei einem Windpark mit wesentlich mehr Anlagen dürfte die optisch bedrängende Wirkung jedoch wesentlich größer sein und daher einen zusätzlichen Abstand erfordern. Durch einen Windpark mit vielen Anlagen kann unter Umständen mehr als die Hälfte des Sichtfeldes eingenommen werden.“

Wo sind die Windräder geplant und wo befinden sich die Häuser der betroffenen Anwohner? Der zurzeit geplante Abstand der Windräder zu unserem Haus und den Häusern meiner Nachbarn ist aus gesundheitlichen Aspekten inakzeptabel. Die Lage aller Räumlichkeiten & Terrassen ist gen Süden / Westen ausgerichtet - genau in Richtung der Windkraftanlagen. Es gibt keinen Sichtschutz durch Waldgebiete oder andere Gebäude – „Erholung pur“. Die Auswirkung durch Lärm, Reflexion, Schattenwurf und Infraschall bei dieser Himmelsrichtung ist um ein vielfaches verstärkt. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass wir hier von Anlagen mit einer evtl. Gesamthöhe von bis zu 200 m sprechen! Ist eine erforderliche genaue Vermessung der Gebäude unter Berücksichtigung der Faktoren wie Lage schutzwürdiger Räume und deren Fenster, Terrassen, Abschirmung durch Bäume, Blickrichtungen, Hauptwindrichtung usw.

len zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Das Plangebiet ermöglicht die Ausweisung von 5 WEA, die sich in einem Abstand von ca. 370 zueinander befinden, so dass sehr wohl von einer flächenhaften Konzentration der WEA Standorte ausgegangen werden kann. Eine erhöhte Beeinträchtigung aufgrund einer nicht flächenhaften Konzentration ist damit nicht gegeben.

Weitere Aussagen zur Frage der „bedrängenden Wirkung“ siehe oben.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

erfolgt? Von wo bis wo hat man gemessen? Ist berücksichtigt, dass es sich hier nicht um ein Repoweringvorhaben handelt?

Hindernisfeuer

Wird der Blinkrythmus der Anlagen aufeinander abgestimmt? Die nächtliche Befeuerung würd ich als störend empfinden. Das sage ich auch nicht einfach „nur so dahin“, sondern dies habe ich bereits durch den Windpark Bösel feststellen müssen, der in 5 km-Entfernung liegt. Allein von meinem Sofa im Wohnzimmer aus muss ich zwangsläufig die Blinklichter des Windparks Bösel wahrnehmen. Ich bin vollzeitbeschäftigt und bekomme nun abends nach einem langen Arbeitstag nicht mehr die Ruhe wie ich sie gewohnt bin.

Weshalb wird den Menschen diese Befeuerung zugemutet und rüstet dann nicht die WEA mit Radar aus (sh. Kanada, Schweden)?

Oder hängt hier Deutschland als d a s Windenergieland neben den Infraschallstudien auch in dieser Hinsicht hinterher?

Auch der Umweltbericht vom 28.4.2014 kommt zu der Feststellung, „dass aufgrund der Nachtbefeuerung der VVEA es zu Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Nacht kommen wird. Nachtbefeuerungen beeinträchtigten das ungestörte Erlebnis eines ländlichen Nachthimmels (anders als bei mit künstlichen Gebiete mit künstlichen Lichtquellen). in Anbetracht heutiger Bauhöhen wird ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes, aufgrund der optischen Wirkungen idR aus fachlicher Sicht nicht für möglich gehalten, Der Erholungswert mindert sich, Schallimmissionen und visuelle Unruhe durch die Rotorbewegungen und Beleuchtungsfeuer können die Tierwelt durch Vertreibungseffekte oder Kollision beeinträchtigen.“

Ich fühle mich durch die geringen Abstände der WEA zu unserem Haus bedrängt. Es wurde uns in einer Ausschusssitzung empfohlen, den Windpark Scharre' zu besuchen. Das habe ich getan und festgestellt, dass die Anlagen in ca. 500 m Entfernung noch eine erheb-

Es ist unzweifelhaft, dass, wie im Umweltbericht auch ausgeführt, die erforderliche Lichtkennzeichnung in der Nacht eine Belastung der Landschaft darstellt. Die negativen Aspekte werden soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert. Diese Lichtauswirkungen sind bei den gewählten Mindestabständen zu Wohnbebauung von 650 m jedoch nicht so erheblich, dass sie zu unzumutbaren Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen führen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lich bedrängende Wirkung auf mich haben. WEA allein nehmen schon einen beträchtlichen Umfang an Fläche ein, Durch die Größe erhöht sich die Auswirkung auf das Landschaftsbild in beträchtlicher Weise. Die permanente Drehung der Rotoren und die Nachtbefeuerung wird zu einer Dauerbelastung führen, zumal ich dieser nicht ausweichen kann. Die Angst, wieder schlimmer an Migräne zu erkranken, steigt.

Bereits die Anlagen der Windparks Scharrel und Bösel dominieren in unerträglicher Weise unser Landschaftsbild. Bei unterschiedlichen Betrachtungsorten geben sie einem das Gefühl einer Überformung des Landschaftsbildes. Es findet gerade eine Verunstaltung unserer Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft statt. Da werden einerseits EU-Gelder zur Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft bereitgestellt - gleichzeitig wird die Landschaft durch einen Windpark verschandelt, der darüber hinaus gar nicht erforderlich ist (sh, auch Abschnitt „Beitrag zur Energiewende“-welch' ein Irrsinn..... Ich bitte um eine übergreifende Betrachtung für diese Projekte. Weshalb wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht durch eine Konzentration der WEA auf wenige, bestehende Gebiete begrenzt? Weshalb werden nun auch noch die Landkreis- und Gemeindegrenzen mit Windparks zugestampft, die u.a. gar nicht mehr erforderlich / sinnvoll sind?

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine WEA auf aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors eine optisch bedrängende Wirkung entfalten und damit gegen das in § 35 III 1 BauGB i.V.m. § 6 1 Nr. 2 BImSchG verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006- 4 B 72/06 OVG Münster).

Ferner bitte ich um Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung, welche eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand von der 4fachen Anlagenhöhe (bei einer Anlage mit 180 m) als nicht

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gegeben ansieht, VG Stuttgart 3K 2914/11 vom 23.07.2013. Wenn etwa auf den besonderen Reiz der Landschaft oder darauf abgestellt wird, die Landschaft sei nicht so hochwertig, so stellt sich mir die Frage, ob derartige Formulierungen genügend Substanz haben oder nur Ausdruck einer stillschweigenden Übereinstimmung unter den beteiligten Entscheidungsträgern sind. Im übrigen stellt sich hier die grundsätzliche Frage nach der Verhältnismäßigkeit (sh. auch unter Punkt Beitrag zur Energiewende). Dieser kleine Windpark kann doch aufgrund diverser Abschaltzeiten nur über Subventionen betrieben werden. Ich bitte um Berücksichtigung des Art 20 a GG.

Rückbauverpflichtung

Wer kommt eigentlich für die Wiederherstellung des Standortes auf? Stimmt es, dass die Fundamente stillgelegter Anlagen nur bis zu 1 m abgetragen werden, der Rest im Boden verbleibt? Weshalb enthält der B-Plan keine entsprechende Rückbauverpflichtung, um sicherzustellen, dass die WEA nach Beendigung der Nutzung auch zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden? Wie wird die Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt? Wie verhält sich das ganze bei einer evtl. Insolvenz?

Abschließend möchte ich noch mal auf Ihre eigenen Feststellungen hinweisen: Seite 44 und 45 (auch 25)

(Auswirkungen)Aus diesem Grund kann das landschaftsästhetische Empfinden nicht rein objektiv erfasst werden...

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hins. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt sich als nur schwer quantitativ zu bewerten dar...

Diese Aussage führt somit auch zu dem Schluss, dass eine Landschaftsbildbewertung (Seite 29 ff.) nicht objektiv durchgeführt werden kann und somit zu Fehleinschätzungen führen kann. Demnach

Die Ausweisung der vorliegenden Flächen für die Nutzung der Windenergie ist als Angebotsplanung auf Dauer angelegt. Sofern später Änderungen vorgesehen sind, weil andere Nutzungskonzepte ermöglicht werden sollen, wird eine Änderung des Bebauungsplanes sowie möglicherweise auch des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die nebenstehende Aussage bezieht sich im Wesentlichen auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Umweltprüfung zum geplanten Windpark Ahrensdorf-Heinfeld. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde ein Untersuchungsraum, der den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (2.925 m) umfasst, berücksichtigt. Auch wenn sich die Bewertung des Landschaftsbildes auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren stützt, kann diese, wie im Umweltbericht eingeräumt, nicht völlig frei von subjektiven Empfindungen sein

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

kann auch keine korrekte Kompensationsermittlung erfolgen, dies wurde bereits auch im Vorentwurf erkannt, „Die Ermittlung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt ein schwieriges Unterfangen dar....“

Welche konkrete Maßnahmen für die Kompensation der Eingriffe werden denn nun von der Stadt beabsichtigt?

(Landschaftsbild) Durch die Errichtung von WEA wird das Schutzgut Landschaftsbild im besonderen Maße beeinträchtigt, weshalb eine genaue Betrachtung des Landschaftsbildes notwendig ist.

Eine genaue Betrachtung ist m. E. in keinster Weise erfolgt. Hierbei weise ich auch auf den NWZ-Artikel vom 13.08.2014 oder das Schreiben des OBV an Stadt Friesoythe v. 09.08.2014) hin.

der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „*Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Land-*

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schaftsbild bewertet worden.“

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht damit durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland.

Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ ge-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ich fordere Sie auf, die Umweltauswirkungen, gerade im Hinblick auf die neuen Standorte und der Lage unseres Hauses und den anderen Häusern dieser Siedlung „Am Pool/Heidkampsweg“ (Terrassen gen Süden), erneut zu prüfen und Ihre eigene Zielsetzung in der Potentialstudie (erhebliche Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen) umzusetzen. Ferner bitte ich um Zugrundelegung der neuesten Rechtsprechung sowie Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch den Windpark Bösel, diese sind bislang nicht in die Untersuchungen eingeflossen. Der Umweltbericht geht daher von einer falschen Ausgangslage aus. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen wollen, bitte ich um Ihre ausführliche Stellungnahme, weshalb dies Ihrer Meinung nach nicht notwendig ist. Ferner ist nicht ersichtlich, ob alle benachbarten Gemeinden und Landkreise beteiligt worden sind. WEA dieser Größenordnung sind weithin sichtbar und beeinträchtigen nicht nur die vor Ort lebenden Menschen. Darauf hat auch der Landkreis Cloppenburg hingewiesen.

Beeinträchtigung der Wohnqualität

Im näheren Umfeld zu den betroffenen Wohnhäusern im Bereich der Straße „Am Pool“ befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe bereits einige große emissionsträchtige Gewerbe- bzw.

rechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist bewertet und ermittelt worden. Der Anteil der Kompensation fließt in eine gemeinsame Maßnahme (Extensivierung einer Grünlandfläche), die alle betroffenen Schutzgüter aufwertet.

Bei den Wohnhäusern an der Straße Am Pool handelt es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil sondern um eine Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch aus Sicht der Einwanderin der Bereich in der Umgebung des Plangebietes der Stadt Friesoythe als durch „einige große emissionsträchtige

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

- landwirtschaftliche Betriebe. Zu nennen sind hier
- die Sauenhaltung/Schweinemast Ecke Schafdamd/Heinfelder Straße - 1.000 m entfernt hier betreibt die Böseler Vehne Porc GmbH zwei große Sauenställe mit mind. 1800 Tieren; dabei wird zeitweise die Edewechter Gemeindestraße „Heidkampsweg“ durch den Schwerlastverkehr (Futtermittel/Gülleentsorgung) benutzt - hier gilt ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 5 t
 - den „Energiepark“ Heinefeide - 1.000 m entfernt - für den z. Zt. ein neuer Bebauungsplan mit vergrößerter Fläche und neuen Gebäudehöhen erarbeitet wird
 - ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe bereits eine weitere Biogasanlage sowie 3 Putenmastställe mit 10.000-15.000 Tieren (Süddorfer Straße) - 800 m entfernt –

Durch den geplanten Windpark ergibt sich für mich eine weitere Beeinträchtigung im unmittelbaren Umfeld, deren Wirkung in der Gesamtheit meine Wohnqualität erheblich mindert und meine Gesundheit gefährdet.

Die Gemeinde Edeweche ist der Stadt Friesoythe hinsichtlich der Zuwegung zum Energiepark - mehr als sie müsste - entgegengekommen. Nun wird diese Tatsache zum Anlass genommen und behauptet, dass die Gegend bereits vorbelastet ist und einem Windpark somit nichts entgegenstehen würde. Im Umweltbericht vom 28.04.2014 heißt es:...“im besondere Maße negativ fällt hier eine an der Heinfelder Straße stehenden Biogasanlage auf, die mit mehreren Gärbehältern einen industriellen Charakter ausstrahlt.“ Den Ausbau zu diesem großflächigen, stetig wachsenden Energiepark hat allein die Gemeinde Edeweche ermöglicht, indem sie einer Zuwegung über ihre Gemeindestraßen zugestimmt hat - weil eine Zuwegung über Friesoyther Gebiet nicht möglich/gewünscht war. Die Anwohner beklagten eine Beeinträchtigung durch die ausgehenden Emissionen hinsichtlich Geruch, Lärm, Abgase. Erst aufgrund wie-

Gewerbe- bzw. landwirtschaftliche Betriebe“ und damit als erheblich vorbelastet beurteilt wird.

Mit den nebenstehenden Ausführungen der Einwenderin („*mich erschrickt die grundsätzliche Denkweise, dass - wenn das Gebiet bereits vorbelastet ist - einer weiteren Verschandelung somit nichts mehr im Wege steht*“) wird deutlich, dass bei der Steuerung von Vorhaben, die sonst im Außenbereich privilegiert sind, wie z.B. Windenergieanlagen, ein grundsätzliches Problem darin besteht, dass einerseits schutzwürdige oder unbelastete Landschaftsbereiche möglichst geschont werden sollen und andererseits bereits vorbelastete Landschaft auch nicht „überlastet“ werden sollen.

Als Beispiel kann auch der nebenstehende Vergleich zwischen der Potenzialfläche 4 und 9 herangezogen werden. Z.B. wenn, wie im Fall der Ortschaft Neuscharrel, bereits südlich im Abstand von ca. 1000 m ein großer Windpark vorhanden ist, er-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

derholter Hinweise konnte eine Gewässerverunreinigung nachgewiesen und der Verursacher verurteilt werden. Auf unzulässige Emissionen mussten die Anwohner im Oktober 2014 erneut hinweisen: dieses Mal handelte es sich um massiven Gestank (Verwesungsgeruch). Bislang wurde dem Betreiber direkt Gelegenheit gegeben, Abhilfe zu verschaffen. In Zukunft könnte evtl. eine andere Verfahrensweise in Erwägung gezogen werden. Ferner wird die auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht geführte Zuwegung zum „Energiepark“ (Heinfelder Straße (= Teil der Ammerlandroute sowie Nordic-Warking-Strecke) von den Bürgern aufgrund des hohen LKW-Aufkommens bereits gemieden - die Bürger werden regelrecht verdrängt....

Ich wiederhole mich an dieser Stelle, aber es scheint ja bislang keine Durchschlagskraft zu haben. Dieses damalige Entgegenkommen der Gemeinde Edewecht weiß die Stadt Friesoythe leider nicht zu schätzen - ganz im Gegenteil, nun wird damit argumentiert, dass der Bereich erheblich vorbelastet ist. Dieser „Energiepark“ wird aktuell erneut erweitert. Abgesehen von den damit verbundenen weiteren Einschränkungen für die Bürger - muss dann auch noch in unmittelbarer Nachbarschaft (in 700 m Entfernung zum „Energiepark“) der Windpark gebaut werden? Und das bei bereits bestehenden starken Belastungen der Ammerländer Bürger?

Die Stadt selbst hatte erkannt, dass keine Fläche gut geeignet ist und darüber hinaus betont, dass es keine Verpflichtung gebe, weitere Flächen auszuweisen. Diese Position hatte auch insbesondere Fachbereichsleiter Fabian gegenüber der Bevölkerung vertreten. Dann kam aus unerklärlichen Gründen eine Kehrtwende. Dies drängt den Verdacht auf, dass hinter den Kulissen nicht bekannte Absprachen getroffen worden sind. Die im damaligen Schreiben an die Stadt Friesoythe (11.07.2014) erwähnte Vermutung, dass hier eine „personaltechnische Verbindung“ zwischen Energie- und Windpark besteht, wird weiter bekräftigt. Es liegen Verbindungen

scheint ein zweiter Windpark in ähnlichem Abstand westlich der Siedlung aus Sicht der Stadt Friesoythe durchaus als Überfrachtung der Landschaft.

Die Abstände, die die Bebauung an der Straße Am Pool zu anderen Windparks einhält, liegen, wie bereits dargelegt, mit über 5 km (WP-Bösel Kündelmoor) sowie ca. 10 km (WP Scharrel) und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Verhältnissen im Umfeld von Neuscharrel.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen Vorsorgeabstände gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

zwischen Banken und Edewechter und Friesoyther Politikern nahe, welche vermutlich den Abwägungsprozess beeinflusst haben und anderen möglichen Investoren einen Windpark verwehrten. Bereits am 29.10.2012 fand eine von der Geno-Bürger-Windpark GmbH veranlasste Veranstaltung bei der Gaststätte Nemeyer statt, bei der aber kein einziger betroffener Anwohner eingeladen war. Zugegen war aber u.a. ein Edewechter Ratsherr, der jahrelang im Vorstand der Volksbank Edewecht (ehemals Spar- und Darlehenskasse) tätig war und jetziges Vorstandsmitglied der Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Edewecht ist. Die Potentialstudie trägt das Datum 30.12.2012 und wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 06. Februar 2013 vorgestellt. Wie kann es sein, dass bereits ein 1/4 Jahr vor Bekanntgabe der Studie die beteiligten Banken Edewecht/Friesoythe die Grundstückseigentümer um Unterschriften bitten, wobei zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht feststand, welche Potentialfläche weiter untersucht werden soll. Mich erschrickt die grundsätzliche Denkweise, dass - wenn das Gebiet bereits vorbelastet ist - einer weiteren Verschandelung somit nichts mehr im Wege steht. Dem möchte ich an dieser Stelle entgegenhalten, dass z. B. bei der Potentialfläche 9 eine „bereits bestehende Belastung“ (Endfassung der Potentialstudie) u.a. zum Ausschluss als Potentialfläche geführt hat. Dies kann man auch auf Potentialfläche 12 und 13 übertragen (sh. auch Abschnitt „Naherholung“ oder „Auswahl der Potentialflächen“)

Im übrigen scheint das Kriterium „Vorbelastung“ auch aus dortiger Sicht nicht ganz klar zu sein. So setzt man sich zeitweise zum Ziel, eine weitere Belastung zu umgehen - andererseits wird diese zum Anlass genommen, weitere Baumaßnahmen durchzuführen?! sh. z. B.:Seite 10

....Hofstellen mit Wohnnutzung oder größere Tierhaltungsanlagen würden der Zweckbestimmung des Sondergebiets entgegenstehen,

Der Ausschluss zusätzlicher Gebäude im Bebauungsplan Nr. 216 soll dazu dienen, die trotz Realisierung des Windparks noch verbleibende Erholungsfunktion nicht zusätzlich zu belasten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

da sie...selbst störende Anlagen darstellen die. zu einer Überfrachtung der Landschaft führen würden....

Potentialstudie, Seite 16

Unabhängig von dem im Außenbereich reduzierten Schutzanspruch, sind im Stadtgebiet von Friesoythe gerade die Wohnnutzungen im Außenbereich häufig bereits anderen besonderen Belastungen, z.B. durch Gerüche aus der Tierhaltung, ausgesetzt.

Ich fordere Sie auf, die bereits vorliegenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, hinsichtlich des Kriteriums „Vorbelastung“ klar Stellung zu beziehen und diese Position mit gleichem Maßstab auf alle Potentialflächen und auf alle Bürger zu übertragen.

Seite 4

...es steht nicht fest, welcher Anlagentyp errichtet werden soll (z.B. Enercon E 115, Rotordurchmesser ca. 115 m, Gesamthöhe ca. 193 m)

Frage: Wie können Messungen (Schallschutz, Schattenwurf, Abstände) zuverlässig durchgeführt werden, wenn noch nicht einmal feststeht, welche Maße die Anlagen haben werden?

Potentialstudie Seite 22

Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen betragen je nach Windrichtung einen 3 bis 5-fachen Rotordurchmesser. Damit ergeben sich bei einem Rotordurchmesser von 80 m bereits technische Abstände zwischen den WEA von 240 bis 400m.

Auch hier zeigt sich wieder, dass bei der zugrunde liegenden Potentialstudie von kleineren Anlagen ausgegangen worden ist und somit alle relevanten Messungen, zitierte Entscheidungen sowie der Bebauungsplan in Frage gestellt werden können.

Bei einem Rotordurchmesser von 115 m errechnet sich nämlich ein erforderlicher Abstand von 345 - 575 m. Unter Berücksichtigung der Windrichtung und der Standorte der WEA zeigt sich eindeutig, dass

Die Abstände zwischen den Anlagen wurden von dem Vorhabenträger geprüft und zumindest für die geplanten Anlagen für ausreichend befunden.

Die Potenzialstudie 2012 ist zunächst davon ausgegangen, dass unter Umständen auch Windenergieanlagen von 150 m, Höhe errichtet werden könnten. Es wurden aber in der Bewertung auch die „heute üblichen 150 bis 200 m hohen Anlagen“ berücksichtigt.

Die Lärmermittlungen berücksichtigen die geplanten Anlagen. Im Bebauungsplan werden diese Werte als maximal zulässige Schallleistungspegel festgesetzt, die auch andere Anlagentypen einhalten müssen. Auch hinsichtlich der Anlagenhöhe werden im Bebauungsplan verbindliche Obergrenzen festgelegt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ein Abstand von ca. 370-400 m nicht ausreichend ist. Die Hauptwindrichtung ist NW - allein hierfür wäre für die Mehrzahl der WEA ein Abstand von 575 m erforderlich. Tatsächlich beträgt der Abstand zwischen den VVEA aber nur höchstens 400 m.

Die erforderlichen Schutzabstände zwischen den Anlagen ist definitiv nicht eingehalten. Insbesondere ist die Standortsicherheitsproblematik durch die von den Rotoren verursachten Turbulenzen nicht berücksichtigt worden. Ich fordere - im Hinblick darauf, dass es sich hier um Moorböden mit vermehrter Frostbildung handelt - um einen Standortsicherheitsnachweis. Der zu geringe Abstand bereitet mir Sorge, gerade im Hinblick darauf, dass einige Anlagen sehr nahe an den Wegen stehen, die von mir und anderen Menschen genutzt werden.

Darüber hinaus dürfte der zu geringe Abstand zwischen den WEA ein weiterer wichtiger Faktor im Hinblick auf den fehlenden Energieertrag sein. Zur optimalen Ausnutzung des Windes werden von anderen Planungsbüros in Hauptwindrichtung der 8fache Rotordurchmesser, in Nebenwindrichtung der 4fache Rotordurchmesser empfohlen. D. h., der ohnehin schon aufgrund diverser Abschaltzeiten „gedrosselte Windpark“ würde durch den zu geringen Abstand der WEA eine weitere Reduzierung des Energiebeitrages erfahren. Hier wäre nämlich konkret sogar ein Abstand von 920 m erforderlich!

Seite 8...Westlich des Plangebiets befindet sich die Bauerschaft Heinfeld. Das hier am Ostrand von Heinfeld vorhandene Wohnhaus einer ehemaligen Hofstelle (Heinfelder Straße 8 a) bestimmt die westliche Grenze des Plangebiets.

Frage: In welcher Entfernung liegt das Wohnhaus zur WEA 1? Ich bitte um konkreten Nachweis. Die Rechtmäßigkeit der WEA 1 hinsichtlich der Abstandseinhalten wird angezweifelt.

Ich fordere Sie auf, die Abstände zwischen den WEA zu korrigieren, um so (gerade im Hinblick auf die Moorböden) eine Standortsicherheit

Nach den Geobasisdaten des Katasteramtes und dem vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Timmermann und Diekmann zur Verfügung gestellten Daten der Liegenschaftskarte, halten die vorhandenen Wohngebäude an der Heinfelder Straße 8a den Mindestabstand von 650 m zum geplanten Sondergebiet und damit auch 700 m zu den geplanten Turmstandorten ein.

Fragen der Beweissicherung oder Auswirkungen von Bauarbeiten auf benachbarte Gebäude, können bei Bedarf noch sinnvoll

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

zu garantieren. Ferner bitte ich um Nachweise, dass WEA 1 alle erforderlichen Abstände einhält.

Abstände zu Verkehrswegen

Seite 15 bzw. Potentialstudie Seite 18

Die Verkehrsanbindung des geplanten Windenergieparks erfolgt über die Straße „Schafsdamm“, die im Süden an die Bundesstraße 401, die parallel zum Küstenkanal verläuft angeschlossen ist. Die Straße Schafsdamm ist bis in Höhe der westlich des Plangebiets neu entstandenen Stallanlage für den Schwerlastverkehr befestigt. Das erforderliche zusätzliche Ausbauerfordernis ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu klären.

Seite 11 Die Baugrenzen halten zu den Rändern des Plangebiets einen Abstand von mind. 50 in ein. Da die Rotorblätter nach einer besonderen Festsetzung die Baugrenzen um bis zu 50 m überschreiten dürfen (vgl. BVerwG vom 21.10.2004, 4 C 3.04 BRS67 Nr. 82), wird durch den Abstand sichergestellt, dass die Anlagen insgesamt das Plan gebiet nicht überschreiten.

Ein ausreichender Abstand zur Straße Heidkampsweg / Schafsdamm wird nicht eingehalten. Die Straße (frequentierte von Reitern, Sportlern, Jägern und zugleich Teil-Abschnitt der Nordic-Walking-Strecke des Landkreises Ammerland sowie Zufahrt zum Gewerbetrieb) verläuft genau zwischen den Windrädern. Sollte die Straße evtl. als „Nebenweg“ dargestellt werden, so kann dem nicht gefolgt werden, da Gülleentsorgung sowie die Zulieferung für den an diesem Weg gelegenen Schweinmaststall zeitweise durch Schwerlastverkehr über den Heidkampsweg der Gemeinde Edewecht (i. ü. Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 Tonnen Gesamtgewicht !) erfolgt. Darüber hinaus wird die Straße vermutlich im Zuge des Ausbaus eine Abkürzungsstrecke für den von der B 401 nach Bad Zwischenahn fahrenden Verkehr werden. Diese liegt direkt an der WEA 1, die mit ihren Rotoren die Verkehrsfläche überstreicht und auch eine Gefahr

aber auch rechtzeitig im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden. Aufgrund der Abstände von mind. 650 m werden jedoch aus Sicht der Stadt keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Der Vorsorgeabstand von 150 m wurde im Rahmen der Potenzialstudie nur zu den i.d.R. stärker frequentierten Hauptverkehrsstraße vorgesehen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie vom Landkreis als Straßen- bzw. Verkehrsbehörde keine Bedenken vorgetragen. Gem. Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds. MBI. 2009, S. 651) und der Richtlinie „Windenergie; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. 2005, S.442 ff) sollen Windkraftanlagen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einen Mindestabstand einhalten, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu minimieren. Gem. Ziff. 3.2 der o.g. Richtlinie sind jedoch Ausnahmen im Einzelfall bei entsprechendem gutachterlichem Nachweis möglich. Der Abstand zur Bundesstraße beträgt im vorliegenden Fall jedoch mehr als 650 m. Für Anlagen deren Einwirkungsbereich bis zum Schafsdamm heranreicht können im Rahmen der Baugenehmigung durch technische Maßnahmen unvermeidbare Gefährdungen vermieden werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

von Eiswurf darstellt.

Nach eigenen Kriterien der Stadt Friesoythe ist ein Abstand von Straßen in Umfang der Kipphöhe (hier spricht man sogar noch von 150 m!) festgelegt. Dies reicht aber gern. Aussage der zuständigen Baulastträger von Landes- und Kreisstraßen bei Anlagen über 100 m jedoch nicht aus. Gem. Runderlass des nds. Sozialministeriums vom 12.6.2009 und der Richtlinie „Windenergie, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ haben Windkraftanlagen zu Verkehrswegen einen Mindestabstand einzuhalten, der dem 1,6-fachen des Rotordurchmessers und Nabenhöhe entspricht, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf zu minimieren. Mittlerweile beträgt die Höhe der (vorgesehenen) Anlagen nicht nur 150 m, sondern 193 m und die Rotoren haben einen Durchmesser von 115 m. Auf Eiswurf wird in der Begründung v. 29.09.2014 nicht eingegangen.

Im übrigen wird in Frage gestellt, ob die zitierte Entscheidung aus dem Jahre 2004 noch aktuell ist. Weshalb werden Baugrenzen festgelegt, wenn Fundament, Turm und Rotorflächen doch nicht vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen müssen? Wie verhält es sich mit der in unmittelbarer Nähe befindlichen Gärtnerei?

Eiswurf

Gerade wegen der Gefahr des Eisabwurfs haben WEA Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Verkehrswegen einzuhalten. Mit welchen konkreten Berechnungen sind diese erfüllt (WEA 1 zu den Häusern und zur Straße, WEA 2 zum Schweinernaststall)?

Wo werden dokumentierte Funktionsfähigkeiten des Eiserkennungssystems einsehbar sein? Wer stellt sicher, dass während der Abtauzeit des Eises und bei Wiederinbetriebnahme innerhalb des bestimmten Radius keine Personen im Einwirkungsbereich befinden?

Auf die Belange des Eiswurfes wird in der Begründung zum Bebauungsplan überhaupt nicht eingegangen. Auch ist nicht festgelegt

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

worden, im Bereich der WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand aufmerksam zu machen.

Ich habe das Gefühl, dass von den WEA, die direkt an den Wegen liegen eine Gefahr ausgeht. Die Standsicherheit auf Moorböden ist nicht mit anderen zu vergleichen. Darüber hinaus sehe ich eine Gefährdung durch Eiswurf.

Ich fordere einen Nachweis, dass ein ausreichender Abstand der WEA zu den Wegen, insbesondere der WEA 1 zu den Häusern und zur Straße 1-leidkampsweg / Schafdamm eingehalten wird.

Ferner fordere ich Sie auf, die Vorgaben des Runderlasses des nds. Sozialministeriums, weiterer Richtlinien sowie die eigene Zielsetzung gem. dortiger Potentialstudie (Kipphöhe) umzusetzen. Diese sind nach jetzigem Standort der WEA nicht eingehalten. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, bitte ich um Ihre ausführliche Stellungnahme, weshalb hier eine Gefährdung in Kauf genommen wird.

Abstände zu anderen Windparks

- fehlende Berücksichtigung Windpark Böse!

Das OVG Nds. spricht in seiner Entscheidung vom 14.09.2000 bei der 5-km-Entfernung von einem nachvollziehbaren Abstand. Darüber hinaus gibt der Runderlass des Nds. Ministeriums für Regionalplanung vom 26.01.2004 hinsichtl. der Abstände konkrete Empfehlungen: zwischen Windparks 5.000 m / zu Gebieten mit Wohnbebauung 1.000 m. In 3,7 km befindet sich in Edeweicht bereits ein Windpark (7 Anlagen, Nabenhöhe 65 m, Erweiterung auf 150 m geplant). Die konkrete Empfehlung des nds. Ministeriums wird ignoriert. Mittlerweile müssten aufgrund der technischen Weiterentwicklung und damit einhergehender Vergrößerung der Anlagen sogar noch größere Abstände gefordert werden.

Mit den in Heinfelde und auf Barßeler Seite auf den Flächen „Langes Moor“ und „Kammersand“ geplanten Windparks kommen weite-

zu beachten.

Die Abstandsempfehlung des Nds. Runderlasses aus 2004 wurde nicht als eigenständiges Kriterium berücksichtigt. Der neue Windpark Bösel (Kündelmoor) wurde berücksichtigt, er hält zur Potenzialfläche 4 allerdings einen Abstand von mehr als 5 km ein und entspricht unabhängig davon damit auch den o.g. Empfehlungen.

Konkrete Planungen der Nachbargemeinde Barßel auf den Flächen „Langes Moor“ und „Kammersand“ liegen der Stadt Friesoythe bisher nicht vor.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

re in Nachbarschaft zu den bereits bestehenden Schepser Windkraftanlagen und am Loher Forst hinzu. Wenn jede Kommune die Potenzialflächen ausnutzen und dort sechs bis sieben Windkraftanlagen bauen ließe, käme es entlang der Kreisgrenzen Ammerland/Cloppenburg im Schepser Raum zu einer „massiven Konzentration von Windparks (sh. auch NWZ v. 22.05.2014).

Ferner wird durch die Stadt festgestellt, dass in Friesoythe und Barßel in 5 km-Abstand keine Windparks vorhanden sind. (Vermutlich bewusst) nicht erwähnt worden ist der in 5 km Entfernung befindliche Windpark in Bösel/Kündelmoor.

Auch ohne Blick auf die in Zukunft möglichen Windparks im Umfeld fühle ich mich bereits jetzt durch 3 Windparks eingeschlossen:

- im Nordwest durch den Windpark „Hübscher Berg“ (3,7 km entfernt- 7 Anlagen – 99 m hoch
- im Westen durch „Deutschlands größten Bürgerwindpark „Scharrel“ (ca. 9 km entfernt – über 30 Anlagen – bis 200 m hoch)
- im Südosten durch den Windpark „Kündelmoor“ (ca. 5 km entfernt – 15 Anlagen – bis 200 m hoch)

Die der Höhe der Anlagen der großen Windparks Bösel und Scharrel haben bereits zur Folge, dass sie weiträumig sichtbar sind. Nun soll auch ein weiterer dazwischen gequetscht werden.

Anmerkung: Das Umgebensein von mehreren Windparks führte bei anderen Potentialflächen u.a. zum Ausschluss als Potentialfläche ! Interessieren würde in diesem Zusammenhang auch, von welcher Bedeutung die genannten 5 km-Abstände zu anderen Windparks sind. So wird bei der Potentialfläche 4 die Nähe zu dem in Bau befindlichen Windpark Kündelmoor nicht erwähnt, während dieses Kriterium (in der Endfassung der Studie!) bei Potentialfläche 12 vermutlich zum Ausschluss als Windparkfläche führte. Darüber hinaus halte ich eine pauschale Begrenzung auf 5 km für nicht transparent.

Das Kriterium eines 5 km Abstands führte bei der Potenzialfläche 12 nicht zum Ausschluss. Wie bereits dargelegt, wurde ein 5 km Kriterium nicht angewandt.

Der Windpark Bösel liegt über 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Der kleinere Windpark Hübscher Berg hält noch ca. 3,7 km Abstand ein. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“ oder erhebliche Vorbelastung.

Die Potenzialfläche 12 war insbesondere wegen ihrer Lage in einem bedeutenden Vorsorgegebiet für die Erholung ausgeschieden. Dazu kam hier, dass diese Fläche einen zweiten Windpark im 2 bis 3 km Umfeld des Siedlungsbereichs der Stadt dargestellt hätte und auch zusätzlich zum Windpark Gehlenberg eine Abstand von weniger als 5 km aufweist.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Eine grundsätzliche Differenzierung hinsichtlich der Anlagenhöhe wäre erforderlich. Ich denke nicht, dass es sich bei allen in der Potentialstudie genannten Fällen um Abstände zu 200-m-Anlagen handelt und somit muss auch eine unterschiedliche Stärke der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Ich fordere Sie auf, die Zielsetzung des § 35 BauGB (Gebot der Rücksichtnahme) im Hinblick auf die bereits genannten emissions-trächtigen Betriebe (vor allem Energiepark Heinfelde) als auch auf die unerträgliche Häufung von Windparks umzusetzen und dabei die Beeinträchtigungen des bisher unberücksichtigten Windparks Bösel mit einzubeziehen. Ferner bitte ich, gleiche Maßstäbe für alle Flächen anzuwenden und eine Differenzierung der Beeinträchtigung hinsichtlich der Anlagenhöhe vorzunehmen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, bitte ich um eine ausführliche Stellungnahme, welche gesetzlichen Grundlagen Ihnen es erlauben, unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden.

Seite 21

(Nutzungsstruktur) Das Plangebiet selbst hat damit für die Wohnfunktion keine besondere Bedeutung. Wohnnutzungen befinden sich jedoch sowohl südlich als auch östlich und nördlich des Plangebiets im Abstand von mind. 650m. Es handelt sich dabei um Einzelhäuser im Außenbereich, deren Schutzanspruch hinsichtlich Weshalb wird hier nicht erwähnt, dass sich auch westlich des Plangebiets Wohngebiete befinden?

Was die beschlossene und oft zitierte Abstandsregelung der Stadt Friesoythe („man gehe mit 650 m weit über das hinaus was Usus ist“, NWZ v. 27.09.2014) betrifft: Abgesehen davon, dass jegliche Entfernung unter 2.000 m inakzeptabel sind, soll hier noch einmal die Potentialstudie (u.a. Seite 15) zitiert werden:

„Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann ein Mindestabstand von 500m für einen Windpark mit 4 und mehr Anlagen der 2 bis 3

Westlich des Plangebietes befinden sich im Abstand von 1.000 m weder im Gebiet der Stadt Friesoythe noch in den Nachbargemeinde weitere Wohngebiete.

Die in der Potenzialstudie angeführten Gründe für die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen sollen den Mindestabstand von 650 m bzw. 1.000 m begründen. Dass mit diesen Angaben möglicherweise auch ein noch größerer Vorsorgeabstand begründet werden könnten war und ist nicht Zweck dieser Aussagen. Immerhin haben die vorliegenden Immissionsuntersuchungen gezeigt, dass bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ein Windpark noch wirtschaftlich betrieben werden kann.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

MW-Klasse in der Regel als gerade noch ausreichend betrachtet werden, wenn diese in der Hauptwindrichtung einen jeweils fast gleichen Abstand zum Immissionsort einhalten. Nach der DEWI Lärmberechnung in der Dokumentation Nr. 94 des DStG 2009 Seite 22 wonach bei überschlägiger Hochrechnung 4 Anlagen der 2 MW-Klasse etwa 500 m in Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich benötigen / vgl. auch OVG Nds. vom 24.06.2004 und OVG Rhein Pf. v. 08.03.2004)“

„Bei Anlagenhöhen von z.B. 150m ist daher in einem Abstand von ca. 450 m in der Regel bei Einzelanlage keine optische bedrängende Wirkung zu angrenzenden Wohnnutzungen zu erwarten. Bei einem Windpark mit wesentlich mehr Anlagen dürfte die optisch bedrängende Wirkung jedoch wesentlich größer sein und daher einen zusätzlichen Abstand erfordern. Durch einen Windpark mit vielen Anlagen kann unter Umständen mehr als die Hälfte des Sichtfeldes eingenommen werden.“

Die Stadt Friesoythe hält sich nicht an die eigene Zielsetzung gem. ihrer Potentialstudie, denn diese spricht von einem Mindestabstand von 650 m zwischen Einzelhäusern und einem Windpark mit Anlagen von 150 m Höhe. Es handelt sich aber hier um Anlagen der 3-MW-Klasse mit einer Höhe von 193 m an einer Siedlung - und nicht an Einzelhäusern!)

Auch die zitierten Entscheidungen/Empfehlungen decken sich nicht mit den jetzigen Planungskriterien:

- OVG Niedersachsen vom 24.06.2004 1LC 185/03 (wonach ein Abstand von 650 m zu Einzelhäusern im Außenbereich als nicht zu beanstanden angesehen worden ist) spricht von Anlagen mit einer zulässigen Gesamthöhe von maximal 100 m....
- Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Wenn man den v.g. empfohlenen Abstand von 1.000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung zu dem erforderlichen Mindestabstand zu allgemeinen

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Wohngebieten von ca. 750 m (bei etwa 4 bis 7 WEA) ins Verhältnis setzt ..

Alles kreist sich um die Schlagworte: 2-3 MW-Anlagen, 150 m, Einzelanlagen, 500 m....

Nicht umsonst geben sowohl das OVG Lüneburg (Entscheidung v. 28.01.2010) als auch der Runderlass des Nds. Ministeriums von Januar 2004 für Regionalplanung folgende konkrete Empfehlung für die Raumordnung: Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung: 1.000 m; („...damit soll insbesondere dem vorbeugenden Schutz der Anwohner Rechnung getragen werden - u.a. Lärmschutz, Landschaftsbild, ausreichender Sichtabstand“);

Es ist festzustellen, dass es sich bei den direkt angrenzenden Häusern nicht um „Einzelhäuser“, sondern um immerhin über 30 Haushalte handelt und man somit durchaus von einem „Gebiet mit Wohnbebauung“ sprechen darf. Die Häuser dienen der reinen Wohnnutzung und sind nicht mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einzelgebäuden vergleichbar. Gemäß der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Edewecht vom 26.07.1996 soll es sich um ein zusammenhängendes bebautes Gebiet nach § 34 BauGB handeln (eh. Anlage) und unterscheidet sich daher im Baurecht nicht mehr von den reinen Wohngebieten. Es ist daher ein Abstand von 1.000 m einzuhalten.

Nach Ansicht des Friesoyther Fachbereichsleiters Fabian „gehen diese 650 Meter weit über das hinaus, was Usus ist“ (NWZ vom 27.09.2014). Eine plausible Erklärung für die willkürliche Abstandsfestlegung im Falle des geplanten Windparks Ahrensdorf-Heinfeld ist die Aussage von Herrn Fabian jedoch nicht, und er hat es versäumt zu erwähnen, dass gem. Friesoyther Potentialstudie ein Mindestabstand von 650 m zwischen „Einzelhäusern“ und einem Windpark mit Anlagen von 150 m Höhe vorgesehen worden war (sh. vorige Seite).

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB, da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus. Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Bereits im Oktober 2012 hatte die Stadt Friesoythe im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Windpark-Plänen der Gemeinde Bösel Bedenken geäußert und eine Stellungnahme abgegeben und darin klar die Abstände zwischen Windrädern und Wohnbebauung kritisiert. Die Stadt Friesoythe selbst hat in ihrer Sondergebietsplanung Windenergie die fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu Grunde gelegt. Auch die Betriebsbeschränkungen für die Anlagen bei zu viel Lärm oder Schattenwurf wurden als „nicht praktikabel“ bewertet (NWZ v. 10.10.2012). Weiter heißt es in der Stellungnahme (sh. unten, Anlage zur Ratssitzung vom 26.09.2012): „...ein Schattenwurf wird in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für nicht belästigend erachtet.“ Diese Forderung war auf jeden Fall berechtigt, denn auch die Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums (Juni 2014) konnte unbegründete Befürchtungen nicht ausräumen und hat erneut aufgezeigt, dass die aktuellen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bei Windkraftanlagen angesichts gesundheitlicher Risiken, die nicht genau erforscht sind, damit unverantwortlich sind.

Weshalb muten Sie mir und meinen Nachbarn einen Abstand von nur 650 Metern zu diesen Industrieanlagen zu? Ist Ihnen die Gesundheit von Bürgern im Außenbereich und in Nachbargemeinden nicht so viel wert? Warum stufen Sie die Gesundheit als unterschiedlich schutzwürdig ein und somit uns als Bürger 2. Klasse herab? Würden Sie sich an die eigenen Vorgaben halten, müssten Sie bei den geplanten 193 Meter hohen Anlagen 965 Meter Mindestabstand einhalten. Ich vermisste die Unterstützung von Friesoyther Ratsherren, die sich bei den Böseler Windparkplanungen noch so besorgt gezeigt hatten. Zitat eines Rats Herrn in Friesoythe: „Ich finde es bedauerlich, dass sich anliegende Gemeinden nicht auf einheitliche Abstände einigen können. Das kann in der Bevölkerung zu Konflikten führen. Wir sollten unseren Unmut offenlegen und an un-

rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

seren Abständen festhalten.“ (NWZ v. 10.10.2012)
 Für mich stellt die Festsetzung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner im Innen- oder Außenbereich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 I GG) dar. Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist angesichts der vielfältigen Beeinträchtigungen größere Beachtung zu schenken. Solange diese nicht sicher erwiesen ist, darf kein Windpark gebaut werden. Ich berufe mich auf das verfassungsmäßig garantierte Gleichheitsprinzip „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Ich muss unterteilen, dass von der Stadt Friesoythe, wie aus dem o.g. Pressebericht vom 10.10.2012 und der öffentlichen Stellungnahme der Stadt Friesoythe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinsichtlich des Windparks Bösel zu entnehmen ist, unterschiedliche Maßstäbe bei Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windparks angelegt werden ..wenn die Stadt Friesoythe doch vor 1 1/2 Jahren noch so vehement die Windparkplanungen der Gemeinde Bösel kritisiert hat, so verstehe ich nicht, weshalb der damals eingeforderte Schutz für die Menschen nun keinen Bestand mehr haben soll! Sie verletzen Art. 3 des Grundgesetzes somit in doppelter Hinsicht
 Ich halte den zugrunde gelegten Abstand für zu gering, nehme Bezug auf die Entscheidung des OVG Lüneburg v. 28.01.2010 sowie den Runderlass des Nds. Ministeriums von Januar 2004 für Regionalplanung (Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung:1 000 m) und ferner auf die eigenen Vorgaben der Stadt Friesoythe in der Sondergebietsplanung Windenergie (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich) und fordere deren Umsetzung. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, bitte ich um eine überzeugende Stellungnahme hierzu.
 Es wird - von Landeigentümern und Politikern - immer mehr genannt, dass es einer Art „Gewöhnungszeit“ an die Anlagen bedürfe, dies würde sich dadurch zeigen, dass sich nach zwei Jahren die

dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Widerstände vor Ort wieder legen würden!!! Nach zwei Jahren, wenn gegen alle Widerstände vor Ort, die Windindustrieanlagen trotzdem gebaut worden sind, die Bevölkerung Tag für Tag darunter zu leiden hat, viele vielleicht schon weggezogen sind, legt sich der aktive Widerstand nur aus Hilflosigkeit und Resignation. Das kann nicht das Ziel einer bürgernahen Politik sein. Wir brauchen einen menschenwürdigen Abstand um ein menschenwürdiges Leben im Umfeld dieser Anlagen führen zu können!

Können sich die Ratsmitglieder, insbesondere die Entscheidungsträger vorstellen, selbst in unmittelbarer Nähe eines Windparks zu leben oder hätte es Sie evtl. auch beinahe getroffen?

Auch wenn man - wie es immer so schön heißt – „die gesetzlichen Vorgaben einhält“, wäre es dann nicht mal an der Zeit, dass Politiker auf Kreis- und Gemeindeebene mehr Weitsicht zeigen und es besser machen als die Kollegen auf höherer Ebene? Gerade im Hinblick darauf, dass überhaupt kein Erfordernis mehr besteht, weitere WEA planungsrechtlich vorzubereiten? Wie soll die Akzeptanz in der Bevölkerung denn erreicht werden, wenn die immer größer werdenden Anlagen immer näher an die Menschen heranrücken? Um welche Akzeptanz geht es eigentlich, um die der Windlobby oder die der Bürger? In Deutschland besteht das Baugesetz durchweg aus Abstandsregelungen! Wieso sollten gerade diese Riesenanlagen, die mehr beeinträchtigen wie jedes andere Bauwerk, auch in diesem wichtigen Punkt eine bauliche Ausnahme darstellen dürfen?

Bei vernünftiger Standortwahl mit ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung geht von Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung aus und wird auch mehr Akzeptanz in der Bevölkerung erzeugen.

Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Für die Investoren und Grundstückseigentümer mag sich durch die Errichtung des Windparks die Altersvorsorge verbessern - für uns

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Land-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

hingegen geht damit diese Absicherung verloren. Die Immobilien- und Grundstückswerte sinken gem. verschiedener Auskünfte max. auf die Hälfte (bei Abständen unter 1.000 m), mind. aber um 20-30 %.

Keiner möchte in unmittelbarer Nähe zu den Windparks wohnen. Weshalb ist der Aufschrei denn in der Bevölkerung so groß? Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist nachweislich nicht vorhanden. Wie kommt man dann zu der Aussage, ein Wertverlust der Immobilien sei nicht zu befürchten, wenn niemand in der Nähe solcher Windparks wohnen und somit auch kein Haus mieten oder kaufen möchte?

Ich befürchte direkte bzw. indirekte Eigentumsschäden, Schäden an unserem Haus, verursacht durch Schwerlasttransport, die den moorigen Boden erschüttern. Wer garantiert mir, dass es in Zukunft keine Rissbildungen an unserem Haus geben wird und weiterer Wertverlust zu befürchten ist? Ich habe Sorge, dass ich während der Bauzeit durch Lärm, Staub und Erschütterungen belästigt wird. Kann ich die Wege ins Moor dann auch nicht mehr nutzen?

Es fühlt sich an wie eine kalte Enteignung unsere Altersvorsorge (es haben gerade in jüngster Zeit sehr viele junge Familien hier gebaut - geht verloren. Unser Geld ist weg! Es geht hier schließlich um Existenzen!

Auch eine evtl. beabsichtigte Beteiligung am Windpark kommt für mich nicht in Frage. Abgesehen davon, dass die jungen Familien ihre finanziellen Mittel just in den Hausbau und somit in ihre angelegte Altersvorsorge gesteckt haben und somit keine großen Überschüsse für Investitionen mehr zur Verfügung stehen, kann von einer Ernsthaftigkeit der Bürgerbeteiligung eh nicht mehr ausgegangen werden, denn bis zum heutigen Tage ist kein Wert auf eine Einbeziehung der betroffenen Anwohner gelegt worden (keine Einladung durch Investor im Oktober 2012, unbeantwortete Anfrage im Juni 2013, Versammlung August 2013 über Presse am gleichen Tage (!). Wertverlust der Immobilien, Wohnen am Windpark und

schaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Für Bauschäden, die durch das geplante Vorhaben entstehen, ist der Vorhabenträger zuständig. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die bei Moorböden auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

dann noch eine evtl. Beteiligung am Kostenrisiko des Windparks? Wer garantiert mir, dass der Windpark risikofrei und rentabel arbeiten wird? Aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit kann ich wenigstens zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgehen. Die Energiewende wird sehr hoch subventioniert Investoren wirtschaften sehr gut mit der Windlobby, Landeigentümer dürfen jährlich -zigtausende Euro an Nutzungsentschädigung pro Hektar empfangen und können ihr Land weiter bewirtschaften. Aufgrund der sehr hoch subventionierten Energiewende (dass bei solchen Projekten „genug übrig ist“, zeigen wiederholte Verkaufsanfragen beim Besitzer des Hofes am Poolweg) fordere ich Sie auf, bei Genehmigung des Windparks ein Gutachten über den derzeitigen Ist-Wert der Immobilien einzuholen und eine entsprechende Entschädigung der direkt betroffenen Anwohner vorzunehmen. Sollte die geplante Novelle des Raumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen tatsächlich in Kraft treten, würde dies s gar eine „doppelte Enteignung“ für mich bedeuten. Gelten die drohenden Auswirkungen der LROP-Novelle eigentlich auch für die Investoren dieses Windparks? Diese wären ja dann auch betroffen.

Beeinträchtigung der Gesundheit

Die Errichtung des Windparks würde für mich eine schädliche Umwelteinwirkung, insbesondere eine negative Gesundheitsauswirkung und das Sinken meiner Lebensqualität bedeuten:

- Nacht-Befeuerung
- ständige Bewegung der Rotorblätter
- ständige Geräusche/Lärm - Tag & Nacht
- Unfälle/Gefahr durch Eiswurf, Blitzschlag, Brand, Rotorbruch

Die tatsächliche Anzahl von Havarien wird mangels eines zentralen Registers gänzlich verschwiegen. Das Risiko eines nicht löschraren Brandes auf 200 m Höhe oder der Kontamination des Erdbodens durch Leitungslecks wiegt schwer. Ist die Nähe (750 m) zum Ener-

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf eingehalten werden. Es ist unzweifelhaft, dass, wie im Umweltbericht auch ausgeführt, die erforderliche Lichtkennzeichnung in der Nacht eine Belastung der Landschaft darstellt. Die negativen Aspekte werden soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert. Diese Lichtauswirkungen sind bei den gewählten Mindestabständen zu Wohnbebauung

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

giepark überhaupt berücksichtigt?

- Schattenwurf
- Infraschall
- Erschütterungsimmissionen auf mich und unser Haus

Hinweisen möchte ich auf auch §§ 3,5,6 BImSchG: Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sein, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ständige Beeinflussung durch Schatten-schlag und Dauerlärm - auch wenn der nur gering erscheinen mag - sind nicht hinnehmbar, da letztlich gesundheitsschädigend.

Die gesetzlichen Richtwerte werden dem subjektivem Empfinden überhaupt nicht gerecht. Die WEA werden immer höher. Der technische Fortschritt schreitet mittlerweile so schnell voran, dass Gutachter mit ihren Forschungsergebnissen kaum hinterher kommen. Entspricht der geforderte Schutz wirklich der dem Stand der Technik und der Medizin?

Es wird wieder mal etwas von der Lobby „vorgegaukelt“ (alles nicht so schlimm) und die Politik es übernimmt (sh. auch Röntgenstrahlen, Asbest...). Erst Jahre später wird das Ausmaß deutlich und noch einige Jahre später handelt die Politik. Weshalb stößt man immer wieder auf dermaßen große Ignoranz und ignoriert die Gesundheit der Menschen?

Schattenwurf

Seite 13...wurden an 42 Immissionsorten mögliche Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von ...festgestellt. weshalb spricht man nur von „möglichen“ und nicht "tatsächlichen" Überschreitungen?

Seite 42

(Schattenwurf) An 42 der untersuchten maßgeblichen 10 werden

von 650 m jedoch nicht so erheblich, dass sie zu unzumutbaren Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen führen. Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie im Umweltbericht ausgeführt wurde für 55 Immissionsorte im Umfeld des Windparks die mögliche Belastung ermittelt (siehe Anlage 4.2: Tabelle 3 und Abbildung 2). An 42 der untersuchten maßgeblichen Immissionsorte werden die Richtwerte der LAI-Hinweise für die jährliche Beschattung (30 Stunden) und an 34 Immissionsorten für die tägliche Beschattung (30

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

die Richtwerte der LAI-Hinweise für die jährliche Beschattung (30 Std.) und an 34 10 für die tägliche Beschattung (30 min) überschritten....Auch wenn einschränkend erwähnt wird, dass die direkt angrenzenden Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) nicht berücksichtigt wurden,....

Was hat das bedeuten? Welche Bezugspunkte liegen der Messung zugrunde? Ich erwarte konkrete Messergebnisse (d, h. unter Berücksichtigung der wohnungsnahen Außenwohnbereiche). Wie verhält es sich neben Terrasse/Balkon mit Gartenhäuschen, die idR an der äußersten Ecke des Grundstücks stehen oder mit dem allgemeinem Aufenthalt auf dem Grundstück? Gerade im Hinblick darauf, dass alle Terrassen entlang der Straße "Am Pool", „Bentweg“ und „Heidkampsweg“ gen Süden ausgerichtet sind, sollte hier eine genauere Prüfung erfolgen.

Gem. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen können optische Effekte in einem weitreichenden Umfeld um betreffende Anlagen wirksam werden, welche mit steigender Anlagenhöhe zunimmt. Die vorn periodischen Schattenwurf ausgehende erhebliche Belästigungswirkung wurde im Rahmen von Gerichtsentscheidungen wiederholt bestätigt und deckt sich mit den Erkenntnissen der Umweltbehörden und ist auch wissenschaftlich belegt (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

Von 58 betrachteten Immissionsorten überschreiten sogar 42 Immissionsorte die in den LAI Hinweisen festgesetzten Richtwerte, sowohl für die jährlich astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer als auch für 34 Immissionsorte die täglich maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten. Hierfür müssen Abschaltautomatiken zu entsprechenden Zeiten die WEA zum Stillstand bringen. „Aus der großen Anzahl der Immissionsorte wurden die zehn, dem Windpark nächstgelegenen, für die Fotodokumentation ausgewählt“, so das Gutachten.

An 42 von 60 Häusern überschreiten die berechneten Werte erheb-

Minuten) überschritten (Anlage 4.2, Seite 22 Kapitel 6). Der tatsächliche Schattenwurf wird jedoch durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Auch wenn einschränkend erwähnt wird, dass die direkt angrenzenden Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) nicht berücksichtigt wurden, wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Werte zu diesen Immissionsorten marginal sind. Andererseits sind auch Reduzierungen der Beschattung, die durch Gehölze oder Ähnliches entstehen können, nicht berücksichtigt.

Damit ist zu erwarten, dass eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung vermieden werden kann. Bei Bedarf können Einzelheiten der Regelungen zum Schattenwurf auch in der nachfolgenden bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung getroffen werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lich die gesetzlich erlaubten Werte. Die Tatsache, dass selbst das Gutachten von einer großen Anzahl der Immissionsorte spricht, beunruhigt mich.

Der zu erwartende Schattenwurf hat einen starken Einfluss auf meine Lebensqualität und beeinträchtigt mich. Ich vermisse eine erforderliche genaue Vermessung der Gebäude (bis wohin wurde konkret gemessen?) unter Berücksichtigung der Faktoren wie Lage schutzwürdiger Räume und deren Fenster, Terrassen, Blickrichtungen, Hauptwindrichtung und demzufolge wechselnde Stellung der Rotorblätter usw. Die räumliche Ausdehnung ist bei der Festlegung m. E. nicht berücksichtigt worden.

Ich musste die Erfahrung machen, dass eine zuverlässige kontinuierliche Kontrolle des Betriebs durch die Betreiber bzw. durch die Überwachungsbehörde sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte erfahrungsgemäß nicht durchgeführt wird; sh. Energiepark Heinfeld, Gewässerverunreinigungen, Verwesungsgerüche (zuletzt nachweislich im Oktober 2014). An wen habe ich mich zu wenden, wenn ich feststelle, dass durch eine Anlage unzulässiger Schattenwurf hervorgerufen wird? Wo kann ich entsprechende Protokolle über Abschaltzeiten einsehen?

Lärm

Ist bei der Schallprognose im Rahmen eines worst-case-Falles von einer permanenten Mitwindsituation ausgegangen worden, so dass sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Werte eingehalten werden? Ist die Windrichtung und demzufolge die wechselnde Stellung der Rotorblätter berücksichtigt?

Die Bewertung von Immissionen einer WKA nach der „TA Lärm“ ist unsachgemäß, da dort nur der Lärmpegel, nicht die Immissionsdauer einbezogen wird. Eine kurzzeitige Beschallung mit 35 dB ist mit 24 Stunden-Dauerbeschallung aber nicht gleichzusetzen. TA-Lärm beinhaltet nur eine theoretische Betrachtung, ohne die physikali-

Die TA-Lärm ist nicht überholt, sie ist als sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz die maßgebliche Beurteilungsgrundlage nach der im Rahmen der Anlagengenehmigung zu prüfen ist, ob von die von der Anlage ausgehenden Geräusche schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können und ob ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen worden ist.

Die Beurteilungspegel für die zu erwartende Schallbelastung sind gem. Aussage der Schallimmissionsermittlungen (Anlage 4.1 der Begründung) nach DIN ISO 9613-2 unter Mitwindbe-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schen Gegebenheiten der Schallausbreitung im offenen Gelände mit einzubeziehen

Das Emmissionsschutzgesetz basiert auf einer Rechtsgrundlage, die weder dem Stand der Technik noch dem der Medizin entspricht. Es wurde uns in einer Ausschusssitzung empfohlen, den Windpark Scharrel zu besuchen. Ich habe festgestellt, dass selbst ferne gelegene Anlagen durch beeinträchtigende Geräusche erheblich stören. Ich fühle mich durch die gestatteten 45 dB lauten Schallimmissionen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden langfristig anhaltend sein und haben sie mit negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. Ich bin aufgrund meiner Kopfschmerzen/Migräne regelmäßig in Behandlung. Ich befürchte den Verlust meiner Lebensfreude und berufe mich auf Artikel 2 GG.

Leider musste ich die Erfahrung machen, dass eine zuverlässige kontinuierliche Kontrolle des Betriebs durch die Betreiber bzw. durch die Überwachungsbehörde sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte erfahrungsgemäß nicht durchgeführt wird; sh. „Energiepark“: Gewässerverunreinigungen, Verwesungsgerüche (zuletzt nachweislich im Oktober 2014). An wen habe ich mich zu wenden, wenn ich feststelle, dass durch eine Anlage erheblicher Lärm hervorgerufen wird? Wo kann ich entsprechende Protokolle über Abschaltzeiten einsehen?

Infraschall

(Ich bitte darum, dieses Thema nunmehr endlich ernst zu nehmen!) „Schallbelastungen nicht zur befürchten“, Aussage Fachbereichsleiter Fabian, NWZ v. 27.9.14

Seite 12 bzw. 41

Die Festsetzung erfolgt auf Basis einer Machbarkeitsstudie der Schallimmissionsermittlung der Deutsche WindGuard Consulting GmbH.

dingungen ermittelt worden. Entsprechend den maßgeblichen Richtlinien wird bei der Ermittlung der Beurteilungspegel auch die Dauer der Schallbelastung berücksichtigt.

Wie durch die Schallimmissionsermittlungen belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht auch ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Zum Beispiel werden nach den festgesetzten Schallleistungspegeln im Bereich der Wohngebäude an der Straße Am Pool bereits etwa die maßgeblichen Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (nachts 40 dB(A)) eingehalten (siehe Abbildung 18 und 19. des o.g. Fachgutachtens. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass im vorliegenden Fall die niedrigeren Richtwerte für das allgemeine Wohngebiet östlich des geplanten Windparks in einem Abstand von 1.000 m erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung technische Maßnahmen vorgesehen.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu er-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Da es sich um Anlagen neueren Typs handelt, deren schalltechnische Vermessung noch aussteht

...Diese Aussage entspricht auch der Feststellung des Informationspapiers des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2014), die lautet.....

Grundlage der Entscheidung soll ein Gutachten sein, dessen schalltechnische Vermessung noch aussteht? ich erhebe Anspruch auf nachgewiesene Werte.

Haben die Aussagen einer Machbarkeitsstudie einer GmbH bzw. des Bayerischen Landesamtes höheren Stellenwert als die einer Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums (Juni 2014), die festgestellt hat, dass unbegründete Befürchtungen nicht ausgeräumt werden konnten? Die nunmehr vorliegenden Forschungsergebnisse zeigen vielmehr erneut, dass die aktuellen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bei Windkraftanlagen angesichts gesundheitlicher Risiken, die nicht genau erforscht sind, damit unverantwortlich sind. I. ü. können Aussagen eines Landes wie Bayern, welches selbst traumhafte Sicherheitsabstände fordert, nicht Bewertungsgrundlage für andere Länder sein!

Können Sie bei schneller Fahrt im Auto das hintere Fenster offen haben? Durch die starken Luftverwirbelungen im tieffrequenten Bereich empfinden Sie vermutlich ein unangenehmes Wummern, in dem auch ein großer Anteil Infraschall enthalten ist.

Der Lärm entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Biegsamkeit der Blätter, die langsame Drehzahl -jedoch mit Geschwindigkeiten bis zu 400 km/h an den Rotorspitzen- erzeugen die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Je größer die Anlagen werden, desto mehr verschieben sich die erzeugten Schallfrequenzen in diesen Bereich des „unhörbaren Lärms“.

TA-Lärm

warten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes vom Juni 2014 beschäftigt sich nicht vorrangig mit den Infraschallauswirkungen von Windenergieanlagen sondern mit der Wirkung von Infraschall durch unterschiedliche Quellen. Es wurde dabei in der einleitenden Kurzbeschreibung zunächst erwähnt, dass bei einer Befragung der Immissionsschutzbehörden vor allem Belästigungen durch raumluftechnische Anlagen und Biogasanlagen genannt wurden. Zur Lösung der Konflikte würden die TA Lärm und die DIN 45680 Anwendung finden. Die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680 weise darüber hinaus einen Weg wie (festgestellte) Inkonsistenzen im tieffrequenten Bereich behoben werden könnten, heißt es dort weiter. (Siehe Machbarkeitsstudie S.5)

Bei den Anteilen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Belastung durch Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche machten Windenergieanlagen einen Anteil von 3,3 % aus. Damit werden auch durch diese Studie des Umweltbundesamtes die o.g. Aussagen der Landesanstalten bzw. -Ämter zu Infraschall nicht infragegestellt.

Zur Frage Infraschall und TA-Lärm hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im April 2014 z.B. ausgeführt: WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Auswirkungen seien nach der TA-Lärm zu beurteilen. Diese berücksichtige durchaus auch tieffrequente Geräusche und Infraschall, die in

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Grundlage für Windpark-Genehmigungsverfahren bildete bislang grds. eine Studie des Gesundheitsamtes von 1982 (= 31 Jahre alt!) sowie die Richtlinie hins. der TA-Werte aus dem Jahre 1998 (16 Jahre alt!), die nur hörbare Frequenzen abdeckte und nicht die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immission, den Infraschall, berücksichtigte. Die Studien, auf denen der geringe Abstand zur Wohnbebauung bislang begründet wurde, hebt nur auf den Schalldruckpegel ab und sind völlig veraltet. Das erweist sich natürlich für die Entscheidungsträger als angenehm. Die im aktuellen DIN-45680-Entwurf (TA-Lärm) beschriebenen Infraschallwirkungen betrafen also in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip entstehen (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) ->“Die Dosis macht das Gift“.

Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

Langzeitstudien über die Auswirkungen gibt es keine, da Windräder heutiger Größenordnung erst seit wenigen Jahren gebaut werden. Vor 16 Jahren (TA-Lärm) gab es noch keine Windparks mit 200 m hohen Windkraftanlagen, die sich Tag und Nacht in unmittelbarer Nähe von Häusern drehten! Das Emissionsschutzgesetz basiert also auf einer Rechtsgrundlage, die weder dem Stand der Technik noch dem der Medizin entspricht. Die Bewertung von Immissionen einer VVEA nach der „TA Lärm“ ist völlig unsachgemäß, da dort nur der Lärmpegel, nicht die Inmissionsdauer einbezogen wird. Eine kurzzeitige Beschallung mit 35 dB ist mit 24 Stunden-Dauerbeschallung aber nicht gleichzusetzen.

Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs- bzw. DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar, denn die staatliche Schutzverpflichtung ist

der DIN-Norm 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei würden Schallwellen bis hinunter zu 10 bzw. 8 Hertz berücksichtigt. Dabei zeigten jedoch Messungen, bei denen auch Frequenzbereiche unter 8 Hertz erfasst wurden, übereinstimmend, dass der enthaltenen Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege.

Soweit die bisherige DIN 45680 sensiblere Menschen mit einer besonders niedrigen Wahrnehmungsschwelle nicht ausreichend berücksichtige wird im neuen Entwurf der DIN 45680 eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt. Nach Aussage des LUBW (Januar 2014) liege der Infraschall von Windenergieanlagen jedoch um mehr als 10 dB unter der Hörschwelle der alten und der neuen DIN 45680. Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen seien daher auch bei sensiblen Menschen nicht zu erwarten. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen hätten durchgängig ergeben, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung zwar messbar sei, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. In einem Abstand von etwa 500 m sei zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied messbar.

Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014) auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen Abständen zu einer erheblichen Belästigung führen könnten.

Durch die Begrenzung der zulässigen Schalleistungspegel

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 II GG voll gewahrt bleibt! In diesem Sinn hat das BVerwG eindeutig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter Anleitung durch das OVG Koblenz von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es ist nunmehr eine erweiterte Betrachtungsweise zugrundezulegen: es kommt nunmehr auf die Frage an, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotential den Kategorien der TA Lärm zugeordnet zu werden vermag oder nicht. Damit ist auch durch die Rspr. deutlich gemacht worden, dass es entscheidend darauf ankommt, ob die Schallimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Möglichkeiten der Staatshaftung nach Art. 34 GG sowie der beamtenrechtlichen Regressnahme (z. B. nach § 84 LBG NRW) werden zu prüfen sein.

Doch nicht so unbekannt...

Es ist ja nicht so, dass in Deutschland von den Auswirkungen des Infraschalls nichts bekannt wäre. Auch hier kennt man eigentlich solche Abstände: Im Rahmen des Atomwaffen-Sperrvertrages wurden in Deutschland im Jahre 2005 Messstationen zur Infraschall-Überwachung eingerichtet. Industrieparks mit Megawatt-Windkraftanlagen, die in der Nähe von solchen Messstationen errichtet werden sollen, müssen einen Abstand von 25 km einhalten damit die Arbeit der Messstationen auch bei ungünstigen Wetterlagen nicht gestört wird (Cerrana u.a., Bundesanstalt für Geowissenschaften 2005).

Infraschall ist auch durch bauliche Maßnahmen wie Dämmschutz oder Lärmschutzfenster nicht aufzuhalten. Die Dicke einer Lärmschutzwand müsste $\frac{1}{4}$ der Wellenlänge betragen. Infraschall von 16 Hz hat z. B. eine Wellenlänge von 34 Metern, d.h. die Dicke der Schutzwand wäre dann mehr als 8 m (von der notwendigen Höhe ganz zu schweigen)!

werden Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im vorliegenden Fall jedoch vermieden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Der einzige wirksame Schutz besteht in einem möglichst großen Abstand zu den Menschen.

Die Gesetzgebung beließ es hier bislang bei einem Achselzucken, Motto: was man nicht hören kann, das kann auch die Gesundheit nicht gefährden. Im Gegensatz zu dem von Behörden, den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen und politischen Mandatsträgern, vermittelten Anschein, Infraschall sei „völlig harmlos“ und es könne von niederfrequenten Emissionen keine Gefahr ausgehen, verweist eine zunehmende Zahl von unabhängigen Wissenschaftlern und Medizinern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, dürfen Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen.

Denn die Hörbarkeit des Lärms beinhaltet zugleich eine Schutzfunktion: der Mensch sucht sich dem störenden und möglicherweise schädigenden Lärm zu entziehen oder die Lärmquelle abzuschalten. Beim Infraschall versagt diese Schutzfunktion leider. Der hier zu betrachtende Infraschall im unterschweligen Bereich ist eben unhörbar. Unhörbar oder nicht sehbar bedeutet aber nicht automatisch unschädlich: sh. radioaktive Strahlen: Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen auch nicht wahrnehmen, deshalb ist also sie für den Menschen nun auch nicht mehr schädlich???

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland gaben bislang de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und haben daher im internationalen Vergleich wesent-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zugelassen. Nicht umsonst sind die Sicherheitsabstände aus vielen anderen Ländern so groß. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).

Die WHO fordert den Abstand zu Windkraftanlagen auf mindestens 2000 m festzulegen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in Österreich 3 km.

In Großbritannien wurde 2010 ein Gesetz (Wind Turbines Act) festgelegt, dass folgende Mindestabstände vorsieht:

- für WKA mit einer Höhe von über 100 Metern: 2 km.
- für WKA mit Höhe von über 150 Metern einen Mindestabstand von 3 km.

Warum war dies in Deutschland bislang nicht möglich? Gibt es in Deutschland keine schädigenden Folgen durch den Infraschall? Gibt es in Deutschland eine andere Physik? Es ist schon allmählich peinlich, dass Behörden und Windenergieindustrie in Deutschland immer noch den Standpunkt vertreten, dass Infraschall nicht schädlich sein kann, „da er ja nicht hörbar sei“...

Mehrere Studien belegen, dass starke Gesundheitsschäden zu erwarten sind, wenn der Mensch dem Infraschall permanent ausgesetzt ist. Neuere Studien hins. Tieffrequenzschall weisen nunmehr Schlaf- und Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinnitus u.a. nach. Besondere Risikogruppen sind Kinder, Jugendliche und Schwangere.

Das Robert-Koch-Institut hat in einer Studie von November 2007 („Infraschall und tieffrequenter Schall- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“) erforscht, dass der Wirkungskreis von Infraschall 5 km beträgt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Zitat: „Die Studien weisen darauf hin, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiven Kurzzeitexpositionen gesundheitliche Schädigungen verursachen können.“

Die Experten kamen deshalb schon 2007 zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen“. Also schon 2007 empfahl das RKI verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland - im Gegensatz zum Ausland - bisher leider nicht nennenswert geschehen ist.

Nun hat man's auch in Deutschland erkannt....

In einer Information des Umwelt-Bundesamtes vom 08. Februar 2013 hieß es dann tatsächlich:

„Insgesamt besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. ... Das Umweltbundesamt hat daher im Jahr 2011 ein Forschungsvorhaben zu dieser wichtigen Thematik vergeben, das sich mit der Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall beschäftigt ... Dabei soll auch geprüft werden, ob ggf. weitere Forschungsaktivitäten erforderlich sind. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich 2014 vorliegen.“

Auch in seinem damaligen Schreiben an die Umweltministerin Tack in Brandenburg vom 03.08.2012 wies Bundesumweltminister Peter Altmaier darauf hin, dass

„...das Bundesumweltministerium zur weiteren Prüfung und Sicherung des Erkenntnisstandes der Lärmwirkungsforschung eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ in den Umweltforschungsplan aufgenommen hat. Mit dieser Studie soll auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes zu Infraschallwirkungen

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

geklärt werden, wie gegebenenfalls relevante Effekte erkannt oder auch unbegründete Befürchtungen ausgeräumt werden können.

Weiter führt der Bundesumweltminister aus: „Die Ausführungen machen deutlich, dass auch weiterhin ein hohes Schutzniveau bei der Immissionsbeurteilung von Windenergieanlagen auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse angestrebt wird. Dies gilt auch für den Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls“,so der Wortlaut.

Ich freue über die Aussage des Bundesumweltministers, dass ein hohes Schutzniveau bei der Immissionsbeurteilung von VVEA auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse angestrebt wird.

Der Nachweis:

Die Forschungsergebnisse liegen nunmehr vor. Unbegründete Befürchtungen konnten nicht ausgeräumt werden, stattdessen kommt die im März 2014 abgeschlossene und im Juni 2014 vom Umweltbundesamt heraus ..e' ebene Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Ziel der Machbarkeitsstudie war es, die in der Öffentlichkeit zunehmend thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall sowie ausgeprägt oder tonal tieffrequente Geräusche wissenschaftlich aufzubereiten und somit eine Grundlage für weitergehende Untersuchungen zu erarbeiten.

Forschungsbedarf besteht bezüglich der Häufigkeit des Auftretens, Art und Umfang von Beeinträchtigungen sowie möglichen Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Aspekte sollen daher schwerpunktmäßig im Forschungsvorhaben untersucht werden. Mit der vorgesehenen Machbarkeitsstudie sollen die Grundlagen für wissenschaftlich begründete und praxistaugliche Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Wirkungen tieffrequenter Geräusche erarbeitet werden. Hier einige Auszüge aus der Studie:

- Aus der Literaturrecherche kann kein einheitliches Bild zur Ermitt-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

lung und Beurteilung von tieffrequenten Schallen abgeleitet werden. Insbesondere in Deutschland existieren nur wenige Untersuchungen, die sich mit infraschall beschäftigen. Für weitere Vorhaben wurde eine Datenbank erstellt.

- Für die akustische Identifizierung und Bewertung wurden Erhebungsinstrumente entwickelt, die eine erste akustische Beschreibung und Einordnung von potentiellen Infraschallquellen zulassen.
- Zur Bewertung des tieffrequenten Lärms (< 100 Hz) kann die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ verwendet werden. Speziell zur Erfassung von Infraschallimmissionen (< 20 Hz) gibt es die internationale Norm ISO 7196 „Acoustics - Frequency - weighting characteristic for infrasound measurements“. Die Forschungsarbeiten zeigen, dass diese Normen im Hinblick auf die Beurteilung von Infraschall Defizite aufweisen und deshalb weiterentwickelt werden sollten.
- Betrachtet man einige exemplarische Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition. Ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse hat gezeigt, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- Seit der Neufassung der TA Lärm im August 1998 ist gemäß deren Ziffer 7.3 die DIN 45680 für gewerbliche Anlagen im Sinne

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verbindlich bei tieffrequenten Geräuschen anzuwenden. In der Anwendungspraxis der DIN 45680 i.d.F. von 1997 zeigten sich wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Beurteilung von harmonischen und zeitlich schwankenden tieffrequenten Geräuschen, so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der auf neueren Untersuchungsergebnissen basiert. Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist

- Das charakteristische pulsierende Geräusch von Windenergieanlagen, das lange Zeit mit dem Passieren eines Rotorblatts am Turm erklärt wurde, wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Schichten im Windprofil erklärt. Dabei entstehende Turbulenzen könnten nach Kameier et al. (2103)[65] einen impulshaltigen Charakter verursachen. Bei solchen Turbulenzen können sich Wirbel ablösen, die auch über größere Entfernungen sehr formstabil zu einer stark gerichteten Abstrahlung führen können. Ein mittlerweile schon berühmtes Bild (sh, unten) kann dafür als Beleg herangezogen werden. Es ist die Aufnahme des Off-Shore-Windparks HornsRev 1. Die meteorologischen Bedingungen sind so, dass die Luftfeuchte knapp unter der Sättigungsgrenze liegt. Die leichte Druckerhöhung durch die Luftwirbel löst eine Kondensation aus. Damit zeigen die Kondensationsfahnen die Verteilung der Druckwelle an. Auch die Betreiber von Windenergieanlagen interessieren sich für dieses Phänomen, da Windenergieanlagen, die in Wirbelschleppen von anderen Anlagen liegen, weniger effektiv Strom erzeugen (Parkeffekt).
- Insbesondere jüngere Veröffentlichungen befassen sich intensiver

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

mit physiologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit tieffrequentem Schall und Infraschall. Dies ist die Folge verbesserter Technik, die neue Einblicke auch in den lebenden Organismus gestattet, gepaart mit einem breiteren Interesse verschiedener Fachdisziplinen. Hier ist besonders die Forschungsarbeit von Medizinern zu begrüßen, deren Fachkompetenz unabdingbar ist, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, die dem Akustiker sonst verschlossen blieben. Die Arbeiten von Salt (2010/2011) [128] [129] sind ein hervorragender Beleg dafür.

- Das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, kann in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig.

***Die Studie kann abgerufen werden unter:

www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall

Weitere Studien: <http://www.outube.com/watch?v=V52AfXbXmzo>
oder: <http://wwwv.oz-online.de/-news/artike1/125761/Neue-Studie-zu-Windraedern>

Sh. auch Langzeitstudie von Dr. Nina Pierpont (Windturbinesyndrom) oder Ärztekammer Wien (warnt vor groß dimensionierten Windkraftanlagen - Pressemitteilung vom 30.04.2014).

Sogar das Bayerische Landesamt für Umwelt betont in seiner Info-schrift 2012 „Lärm-Hören, Messen und Bewerten“ für Schallereig-nisse > 25dB(A) „die Erholbarkeit des Schlafes wird bereits bei Dauerschallpegeln ab 25-30 dB(A) als gestört empfunden“.

Wem fehlt nun eigentlich die Weitsicht?

....Da gehört die Windenergiebranche in Deutschland zu den Antrei-bern des weltweiten Marktes, Niedersachsen ist Windenergieland Nr. 1 und hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit 42 % Stromanteil

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

aus erneuerbarer Energien (statt der für 2020 geforderten 35 %) ihr Soll erreicht - aber es sind keine Kenntnisse bzgl. der Gesundheitsgefährdung vorhanden? Das Bundesumweltministerium gibt eine Studie heraus, die - wie das Robert-Koch-Institut bereits 2007 festgestellt hatte - nun belegt, dass nur sehr wenige wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit Infraschall beschäftigen, existieren und insbesondere aufzeigt, dass aus Sicht des Umweltbundesamtes die in Deutschland angewendeten Gesetznormen und Messverfahren deutliche Defizite aufweisen und weiterentwickelt werden müssen ?????

Ich sehe mich mit den aktuell vom Umweltbundesamt veröffentlichten Ergebnissen in meiner Kritik an den möglichen gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von Windkraftanlagen nunmehr bestätigt. Es zeigt sich durch die Machbarkeitsstudie erneut, dass die aktuellen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bei Windkraftanlagen angesichts gesundheitlicher Risiken, die nicht genau erforscht sind, damit unverantwortlich sind. Erst ein 2000 m-Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle bietet eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden. Dies wurde implizit durch das Umweltbundesamt in ihrer Richtigkeit bestätigt.

Für die Kommunen und Landkreise besteht nun die Gelegenheit zu zeigen, dass sie diese Kriterien ernst nehmen und bei den Windparkplanungen berücksichtigen und das höchste Gut Gesundheit nicht mit den Füßen treten (und das noch vor dem Hintergrund, dass laut eigener Aussage keine Verpflichtung besteht, weitere Windparks zu errichten!)

Aus Sicht der Gesundheitsvorsorge ist es mehr als geboten, die Untersuchungen des Umweltbundesamtes zugrunde zu legen. Ich fordere, diese aktuellen, gesicherten Erkenntnisse über Belästigungswirkung von tieffrequenten Schall und Infraschall zu berücksichtigen. Die immer wieder vorgehaltene (alte) Rechtsprechung, die im Ergebnis die Immissionen als unschädlich im Immission-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schutzrechtlichen Sinne nennen, kann nicht mehr Grundlage der neuen 200 m hohen Anlagen sein. Hierbei handelt es sich in der Vielzahl der WEA „nur“ um 100 - 150 m hohe Anlagen. Ich fordere einen vorsorglichen Sicherheitszuschlag, da erwiesen ist, dass größere und höhere WEA mehr niederfrequente Geräusche (auch im Infraschallbereich) emittieren als kleinere.

Auch wenn Industrie und Politik gebetsmühlenartig immer wieder alles für unbedenklich erklärt haben, bitte ich Sie nunmehr die neuesten Studien zum Infraschall (ah. u.a. Bundesumweltministerium) ernst zu nehmen und fordere einen Abstand von 2.000 m zu unserem Haus.

Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen definitiv nicht mehr vertreten werden. Jedenfalls kann nicht schon deshalb auf die Unwahrscheinlichkeit geschlossen werden, weil die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden ist. Auszugehen ist gegenwärtig vielmehr von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Die Umstände rechtfertigen es jedoch nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent einzuschätzen oder sie als unvermeidbares Risiko hinzunehmen. Man muss solange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall nicht zu Gesundheitsschäden führen kann.

Wenn Sie - in Kenntnis der nun vorliegenden Studie des Bundesumweltministerium sowie der zahlreichen, anderen, auch internationalen Studien für nur 650 Meter Sicherheitsabstand stimmen, übernehmen Sie auch die Verantwortung für chronische Gesundheitsschäden, die sich erst in einigen Jahren bemerkbar machen. Wer Verantwortung trägt, muss sich auch verantwortungsvoll informieren! Ich erinnere:

besteht keine Verpflichtung, weitere Windenergieanlagenstandorte

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

planungsrechtlich vorzubereiten."
Sollten Sie bislang keine Kenntnis von der Machbarkeitsstudie sowie sämtlich anderer Studien haben (z. B. Prof. Alec Salt - USA; Dr. Möller - Dänemark; Dr. Pedersen - Schweden, Dr. Pierponts - Belgien sowie aus Deutschland Prof. Quarnbusch, Krahe` oder Dr. Bartsch, unabhängige Expertenkommission beim RKI , Arbeitsmediziner Dr. Kuck, Dr. Nelting u. Dr. Voigt. u.v.m.), bin ich gerne bereit, Ihnen diese nachzureichen.
Ich möchte gerne noch einmal die Risikogruppen ins Gedächtnis rufen: Kinder, Jugendliche und Schwangere. Es sei hier angemerkt, dass sich der geplante Windpark in einem Abstand von nur 750 m zum Waldkindergarten Jonathan befindet, Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.), BNE „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU). Täglich können 15 Kinder ihren Kindergarten tag in diesem Wald verbringen.
Ich berufe mich auf mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Schutz der Gesundheit als höchstes Gut wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie missachten unsere Verfassung, falls Sie zulassen, dass sich einige wenige durch die Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf meine Kosten und Kosten meiner Nachbarn aus reiner Profitsucht (wie hoch ist denn der Beitrag zur Energiewende?) bereichern, während meine Lebensqualität darunter leiden wird. Ich mache hier noch einmal klar, dass das Rechtsgut der Gesundheit eine große Bedeutung aus der vom Gesetz verlangten staatlichen Schutzverpflichtung bezieht. Solange die veralteten Gesetze und Vorschriften in der Genehmigungspraxis maßgeblich sind, wird gegen das verfassungsmäßig verbrieftete Recht der Gesundheitsvorsorge verstoßen. Legen Sie mir vernünftige Gründe dar, die es rechtfertigen, die Gesundheitsgefährdung zu ignorieren
Prof. Michael Micker /Andreas Langenbahn

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen
 Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern
 Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, „auch von besonders empfindlichen Personen“ (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infraschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.
 Vor diesem Hintergrund birgt es große Gefahren auch für Kommunen und ihre Akteure, wenn diese bei ihrer Planung von sog. „Windkraft-Vorrangflächen“ bereitwillig den „Abwägungsvorschlägen“ der beauftragten Planungsfirmen folgen, die meist zum - dieser Begriff ist wohl inzwischen angemessen - ökologisch-industriellen Komplex gehören. Diese unseriöse Vorgehensweise bringt nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern vor allem auch für die Stadtratsmitglieder persönlich eine Reihe von schwerwiegenden Haftungsrisiken mit sich, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für den Menschen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

So sind die Dinge leider - nur ein Beispiel von vielen - auch in Ottweiler abgelaufen, einer altehrwürdigen nassauischen Residenz und preußischen Kreisstadt, in der Marschall Blücher sich in seiner berühmten Ansprache an die Bevölkerung wandte, bevor er Wellington nach Waterloo zu Hilfe eilte, um Napoleon endgültig zu schlagen. Trotz ihrer großen Tradition hat die Stadt Ottweiler heute keinen Verwaltungsjuristen mehr, da zu viele Personalmittel durch Parteigänger ohne besondere Befähigung gebunden sind (leider kein Einzelfall in deutschen Kommunen). Das machte anfällig dafür, den „Abwägungsvorschlägen“ der planenden Drittfirma geradezu blind zu folgen und diese uno actu ohne Einzelprüfungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Damit übernahm die Stadt auch haftungsträchtige Fehler der Planungsvorschläge, was hier für den praktisch wichtigen Fall der Gesundheitsproblematik von Großwindanlagen in Form des Infraschalls gezeigt werden soll: Bei seiner ersten Offenlage enthielt der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans noch gar keine Einbeziehung des Infraschalls in die Planabwägung. Bei einer zweiten Offenlage wurde dies nachgeholt, aber äußerst mangelhaft - unter Missachtung der Reichweite der Ermittlungspflichten der planenden Gemeinde.

So heißt es: „Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.“ (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte). Diese Aussage ist schlicht falsch und außerdem wird verkannt, dass die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen nicht erst dann einsetzt, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.

Mit bemerkenswerter Ignoranz wird in der Vorlage postuliert, dass in Siedlungen, die 400m (l) von einer Großwindanlage entfernt sind, deren Infraschall zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen könne (SR/002/2014 v. 10.4.2014, 5, 25 Mitte). Mit keiner Silbe gewürdigt werden z.B. die wichtigen Er-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

kenntnisse zum Infraschall, die bereits in DIN 45680 zusammengefasst waren: 'Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infaschall einer Wellenlänge von 17m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung. „Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Leicht nachvollziehbar ist dieser Effekt, wenn man von der Musik des Nachbarn nur einen besonders unangenehmen "Best" aus tiefen Tönen und Bässen hört. Entsprechend heißt es in DIN 45680 zum Infraschall weiter:

„Wahrnehmungen und Wirkungen

Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.

Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall)

besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellig° Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt" (Hervorhebungen im Originaltext).

Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: „Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und - erweitert- tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt.... Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht, gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen.“ (S. 44) Und weiter: „Konzentrationstests bei Beschallung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin ... Nur in vereinzelten Veröffentlichungen ... wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was - wie darin selbst festgestellt wird - auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann.“ (S. 46). An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt: vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalin-ausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Auf-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

merksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff.).

Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: "Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infrasschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infrasschallexposition ... Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infrasschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62).

Somit verkannte in unserem Beispielsfall der Stadtrat den Stand der Wissenschaft mit einer in mehrfacher Hinsicht falschen, dümmlich-naiven Laienwertung, wenn behauptet wird, die selbst in nur 400 m (1) Entfernung zu einer Großwindanlage existenten Infrasschallpegel lägen „...weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen,“ (SR/00212014 v. 10,4.2014, S. 25 Mitte).

Entsprechend wurden in Ottweiler die Vorrangflächen z.T. auf

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :**Abwägungsvorschlag:**

400 m an menschliche Wohnungen herangeführt. In Großbritannien hingegen wird ein Mindestabstand von 3.000 m zu menschlichen Behausungen praktiziert. Dieses Land ist Deutschland mit fast der doppelten Anzahl wissenschaftlicher Studien zum Infraschall weit voraus. Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen Erwachen führen, so auch in Ottweiler. Denn da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung (I) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. „Kommunalparlamente“ zu. Das ist eine Tatsache, die wohl bisher noch nie in ihrer ungeheuren Tragweite durchdacht wurde. Prof. Dr. Michael Elicker ist Staatsrechtslehrer an der Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg
Andreas Langenbahn ist Rechtsanwalt und Doktorand bei Professor Elicker zum Thema „Offene Rechtsschutzfragen bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“
30. November 2014

Erforderlichkeit des Windparks

Die Gemeinde Edeweicht ist der Stadt Friesoythe hins. der Zuwegung zum „Energiepark“ Heinfelde (entgegen der Bürgerinteressen) - bereits mehr als sie müsste - entgegenkommen. Dieser „Energiepark“ erfährt heute aufgrund des Entgegenkommens der Gemeinde Edeweicht eine stetige Erweiterung. Abgesehen von den damit verbundenen weiteren Einschränkungen für die Bürger - muss dann

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

auch noch in unmittelbarer Nachbarschaft (in 700 m Entfernung zum „Energiepark“) ein Windpark errichtet werden?

Es wird in der Ergänzung der Potentialstudie davon gesprochen, dass Friesoythe im Landkreis Cloppenburg mit den ausgewiesenen Windparkflächen über dem Durchschnitt liegt. Sowohl hinsichtlich Windparks oder der zahlreichen Biogas- und Photovoltaikanlagen hat die Stadt doch schon längst ihr Soll erfüllt. Es ist nicht erforderlich, einen zusätzlichen Windpark zu errichten, dessen Beitrag zur Energiewende (Abschaltzeiten!) ohnehin in Frage gestellt werden muss.

Bereits bei der Vorstellung des Entwurfs ist durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: „keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei“. Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ, Artikel 28.09.2012).

Sodann wurde 6 Monate später gem. Aussage gegenüber der NWZ (Artikel vom 08.02.2013) festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe derzeit 67 Windkraftanlagen stehen (Stand 2012, Anzahl kann vermutlich zum heutigen Zeitpunkt weiter nach oben korrigiert werden) und wie die Stadt selbst gegenüber der Presse betonte, bestehe keine Verdichtung, weitere Windenergieanlagenstandorte planungsrechtlich vorzubereiten.

Ferner stehen laut Generalanzeiger v. 08.12.12 u. 14.09.13 im Windpark „Scharreler Ostermoor“ bereits 24 Windräder E 101 der neuen 3-MW-Klasse, die insg. 72 Megawatt Strom produzieren. Das 120 Millionen Euro teure Projekt kann über 42 000 Haushalte - und damit den gesamten Landkreis Cloppenburg - mit umweltfreundlichem Strom versorgen. Es handelt sich um „Deutschlands größten Bürgerwindpark“.

Wie darf ich die Aussage der Stadt Friesoythe gegenüber der Presse vom 08.02.2013 hins. der Erforderlichkeit eines weiteren Wind-

ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

parks verstehen? Demnach hat die Stadt ihre Pflichten im Rahmen der erneuerbaren Energien doch bereits erfüllt. Es besteht nach eigenen Angaben kein weiterer Handlungsbedarf für Ausweisung weiterer Flächen. Ferner würde die Gefährdung von Natur und Menschen in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel des Energiebeitrages stehen: der Windpark würde mit nur 5 Anlagen und nicht unerheblichen Abschaltzeiten somit auch nicht sinnvoll sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt selbst in ihrer Potentialstudie festgestellt hat, dass Friesoythe im Landkreis Cloppenburg mit den ausgewiesenen Windparkflächen bereits über dem Durchschnitt liegt, es in ihrem Stadtgebiet keine wirklich gut geeignete Räche für einen Windpark mehr gibt und darüber hinaus auch gemäß eigener Aussage, keine Verpflichtung besteht, weitere Windenergieanlagenstandorte planungsrechtlich vorzubereiten.

Weshalb wurde eigentlich 2009 der Bau einer WEA im Energiepark abgelehnt? Die Anlage sollte 180 m hoch sein, Der Ausschuss wollte ein Signal setzen und stimmte dem Vorentwurf nicht zu (NWZ v. 2.5.2009). Welche Gründe führten damals zur Ablehnung? Welches Signal wollte man setzen? (Keine Windkraft im - aber dafür neben dem Energiepark Heinfelde????)

Beitrag zur Energiewende

Potentialstudie, Seite 4

....die Stadt Friesoythe hat mit Potentialstudie 2012 ihre Konzentrationsplanung aus 1998 überprüft, um festzustellen, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist

Potentialstudie Seite 5

...mit der vorliegenden Bauleitplanung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz

In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet. Das ergibt eine Leistung von ca. 14 bis 15 MW. Eine mögliche Erhöhung des Leistungspotenzials der Windenergienutzung um ca. 30 % im Stadtgebiet stellt sich durchaus als ein erheblicher Beitrag zur

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ich greife die Punkte unter dem Abschnitt „Erforderlichkeit des Windparks“ auf.
 Es wird in der Ergänzung der Potentialstudie davon gesprochen, dass Friesoythe im Landkreis Cloppenburg mit den ausgewiesenen Windparkflächen über dem Durchschnitt liegt. Insgesamt (wie die Stadt Friesoythe selbst betonte) sind die Pflichten im Rahmen der erneuerbaren Energien längst erfüllt (sh. auch EnergyMap 190 % EEG-Strom), es besteht kein Erfordernis, keine Verpflichtung, kein weiterer Handlungsbedarf für Ausweisung weiterer Flächen. Es fehlt definitiv an einer politischen Notwendigkeit, weitere Flächen auszuweisen.
 Laut Generalanzeiger v. 08.12.12 u. 14.09.13 stehen im Windpark „Scharreler Ostermoor“ bereits 24 Windräder E 101 der neuen 3-MW-Klasse, die mag. 72 Megawatt Strom produzieren. Das 120 Millionen Euro teure Projekt kann über 42 000 Haushalte - und damit den gesamten Landkreis Cloppenburg - mit umweltfreundlichem Strom versorgen. Es handelt sich um „Deutschlands größten Bürgerwindpark“.
 Der Ausschuss hatte seinerzeit festgestellt, dass in Friesoythe keine einzige Fläche wirklich gut geeignet ist für den Aufbau von Windkraftanlagen. Das Planungsbüro distanzierte sich von einer Empfehlung.
 Allein hieraus könnte man schon herleiten, dass eine ausgewogene Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzung der Windenergie und Eingriff in die Natur wohl kaum vorliegen dürfte und somit nicht von einem sinnvollen Ausbau gesprochen werden kann. Bekräftigt wird dieser Standpunkt durch einen Auszug einer Stellungnahme eines Umweltamtes: „Soweit es das öffentliche Interesse anbelangt, so misst sich deren Gewicht grundsätzlich anhand des Beitrages, den das jeweilige Vorhaben zur Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 1 EEG erbringt. Dieses Interesse ist umso bedeutender, je leistungsfähiger der Windpark ist. Zieht man überdies in Betracht, dass § 35

Energiewende dar.
 Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen auch im Verhältnis zu den Erschließungskosten sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

III BauGB als Ausdruck des Willens zur Vermeidung von Wildwuchs und zur geordneten Entwicklung verstanden werden darf, trägt es zur Gewichtsverstärkung bei, wenn Windenergieanlagen in dafür planerisch vorgesehen Konzentrationszonen errichtet werden.“

Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks stelle ich in Frage. Nun dürfen nur noch 5 Anlagen gebaut werden und der Kommentar des Fachbereichsleiters:“dadurch würde pro Windrad eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht“. Wie Herr Fabian unter diesen Umständen von einer verbesserten Wirtschaftlichkeit sprechen kann, ist mir ein Rätsel. Er kann nur die Wirtschaftlichkeit im Sinne finanzieller Einnahmen meinen. Und - wenn es denn jetzt „noch wirtschaftlicher“ geworden ist, warum ist man dann (wiederholt) so sehr bestrebt, den Hofbesitzer zum Verkauf seines Hofes zu drängen (zuletzt im September 2014)? Würden Sie auch so planen, wenn es keine Subventionen gäbe?

In diesem Zusammenhang frage ich Sie, welches Ziel eigentlich angestrebt wird: Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen oder der Beitrag zur Energiewende?

Sofern es um den Beitrag zum Klimaschutz geht: Der geplante Windpark mit einer reduzierten Fläche von 52 ha und nur 5 Anlagen kann aufgrund diverser geforderter (nicht unerheblicher) Abschaltzeiten hins. Schallschutz, Schattenwurf sowie Fledermäuse (hier z. B. Abschaltzeiten im April u. Mai, ab Mitte Juli sowie von August bis Mitte Oktober) sowie der geringen Abstände der einzelnen WEA zueinander definitiv keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten. Auch ein Zusammenzählen aller WEA im Stadtgebiet und eine somit errechnete Leistung von 65 MW hat keine Aussagekraft, Betriebsbeschränkungen werden hier nicht erwähnt. Wenn der Beitrag zum Klimaschutz ein ernst verfolgtes Ziel sein soll, weshalb sind z. B. dann Anträge hins. Erweiterungs-/ Repoweringmaßnahmen anderer Investoren abgelehnt worden?

Potentialstudie Seite 11

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Aufwendungen für den Straßenausbau und die Netzanbindung können sich bei kleineren Standorten als unwirtschaftlich erweisen, oder aber auch aus Sicht der Stadtentwicklung als nicht sinnvoll erscheinen.

Genau das ist hier der Fall. Bei diesem geplanten Windpark muss die Netzanschlussituation als negativ eingeschätzt werden, da es hier an einer vorhandenen Netzinfrastruktur fehlt. Für einen kleinen Standort mit nur 52 ha und 5 Anlagen soll ein Kabel mind. 5 km zum Umspannwerk an der Industriestraße in Edeweicht verlegt werden. (??? Keine Rücksicht auf Menschen in der Nachbargemeinde - aber um einen Netzanschluss ersuchen?) Gem. Aussage des Vorstands der Raiffeisenbank eG Scharrel oder des Geschäftsführers des Windparks, Herrn Reiners, (sh. Presseberichte unter www.rbscharrel.de) kostet eine Kabeltrasse über 2 km 2,5 Mio Euro. Demnach würde die Verlegung der Kabeltrasse zur Nachbargemeinde Edeweicht 7,5 Mio Euro kosten. Die Frage, ob auch Eingriffe in Gehölze und Gebüsche für die Erschließung und Netzanbindung erforderlich sind, ist bislang nicht beantwortet.

Zum Vergleich: Potentialfläche 1 umfasst eine Fläche von 220 ha und könnte mit einer weitaus größeren Anzahl an WEA einen wesentlich höheren Beitrag zur Energiewende leisten. Es stehen keine artenschutzrechtliche Belange und Schutzabstände entgegen. Ferner erfährt die Potentialfläche 1 eine gute Ausgangsposition hinsichtlich des Aspektes des Landschaftsbildes und des bereits vorhandenen Netzanschlusses sowie der Erschließung. Eine Berücksichtigung der Forderung der Potentialstudie (Seite 24: „... Bei der Bewertung der Potenzialflächen spielt auch die Größe des Windparks eine wesentliche Rolle...“ ist nicht erfolgt.

Für die am 04.02.2013 gegründete Geno-Bürgerwindpark GmbH ist der Windpark Scharrel das große Vorbild (so Spadaka-Vorstand Hüls, sh. NVVZ v. 08.02.2013). In Scharrel umfasst der Windpark über 30 Anlagen, mit über 700 Kommanditisten und hat eine Ge-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

samtleistung von 72 MW. Und Ahrensdorf-Heinfelde? 5 WEA auf einer Fläche von 52 mit nicht unerheblichen Abschaltzeiten. Wie kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte noch von einem sinnvollen Ausbau der Windenergie gesprochen werden? Die Belange sind keineswegs vernünftig abgewogen, die nachteiligen Auswirkungen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck des Klimaschutzes. Eine effiziente Ausnutzung des Windes und ein konkreter (geschweige denn höchster) Beitrag zur Strombereitstellung und somit ein wirtschaftlicher Betrieb ist nicht gegeben. Ein umweltfreundlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz kann nicht geleistet werden.

Repowering

Potentialstudie Seite 4/5:

Allgemein kommt zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten bestehender Windenergieanlagen auch dem Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu.

Die größeren Anlagen wirken durch ihre Höhe zwar auf eine größere Fläche der Landschaft, sie haben durch geringere Drehgeschwindigkeiten und auch durch die geringere Zahl der möglichen Anlagen auf einer bestimmten Windparkfläche jedoch im Verhältnis zur Leistung eine geringere Störwirkung und können damit teilweise auch einen Beitrag leisten, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren.

Das Repowering hat auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Berücksichtigung gefunden. „Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber älterer Anlagen, diese durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“ BVerwG 24.01.2008 (4CN 2.07).

Entsprechend den Aussagen im Landesraumordnungsprogramm

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte durch den Ersatz von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen in Betracht.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

2008, zuletzt geändert Oktober 2012, soll künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Es geht hier nicht mehr um einzelne kleine Windparks oder Windparks auf konzentrierter Fläche, sondern es entstehen mittlerweile zahllose Windindustrialzonen. Es findet zur Zeit eine Dynamik der flächenweisen Verspargelung statt. Die vielen kleinen geplanten Windparks geben mittlerweile das Gefühl, bald mitten in einem großen Windpark zu leben. Noch bedeutsamer wird es, wenn Windkraftanlagen - wie in diesem Fall - mit einer Höhe von bis zu 200 m errichtet werden sollen.

Gerade Niedersachsen ist das Windenergieland Nummer 1 in Deutschland: rund ein Viertel der installierten Gesamtmenge an Windenergie findet man hier im Nordwesten der Republik. Darüber hinaus wird zusätzlicher Strom in den Off-Shore Parks vor der niedersächsischen Küste erzeugt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sieht im Binnenland keine neuen Anlagen auf unbelasteten Flächen vor. Stattdessen sollen bestehende Anlage!) aufgerüstet oder bestehende Parks erweitert werden. Die Weiterentwicklung bestehender Gebiete hat demnach höchste Priorität. Auch das NLT Papier 2014 weist auf die bessere Ausnutzung der verfügbaren Anlagenstandorte hin. Die Bundesregierung fördert zudem die „Entspargelung“ der Landschaft mit einem Repowering-Bonus. Zumindest ist wohl Ziel der als Außenbereichsschutz bezeichneten Vorgehensweise (§ 35 III BauGB), Anlagen gebündelt zu errichten und einer Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Im Umweltbericht vom 28.4.2014 wird festgestellt, dass“in der Summe von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist.“

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Trotzdem soll ein neuer Windpark errichtet werden, der bereits in folgenden Entfernungen zu anderen Windparks liegt:

- im Nordwesten durch den Windpark „Hübscher Berg“ (3,7 km entfernt - 7 Anlagen - bis 99 m hoch)
- im Westen durch „Deutschlands größten Bürgerwindpark „Scharrel“ (ca. 9 km entfernt - über 30 Anlagen - bis 200 m hoch)
- im Südosten durch den Windpark „Kündelmoor“ (ca. 5 km entfernt - 15 Anlagen - bis 200 m hoch)

Es ist festzuhalten, dass vorliegend keine Repowering-Maßnahme durchgeführt wird, bei der das Landschaftsbild bereits auf das Vorhandensein von WEA geprägt ist, sondern hier soll ein neuer Windpark entstehen. Es handelt sich somit um eine neue Verunstaltung des Landschaftsbildes auf bisher von WEA unbelastetem, jungfräulichem Gebiet. Weshalb nutzt man nicht das Repowering an einem vorbelasteten Standort? Der Eingriff wäre nur gering, die Anlagenanzahl sinkt, die Drehgeschwindigkeiten verringern sich, was ein ruhigeres Bild für die dortige, vorbelastete, Umgebung entstehen lässt. Ich rüge, dass hier nicht ansatzweise der Versuch unternommen worden ist, alle Belange abzuwägen. In der Potentialstudie waren sehr wohl solche Standorte vorgeschlagen worden, eine solche lag sogar bei engster Auswahl vor und wurde nicht genutzt.

Für die am 04.02.2013 gegründete Geno-Bürger-Windpark GmbH ist der Windpark Scharret das große Vorbild (so Spadaka-Vorstand Hüls, sh. NVVZ v. 08.02.2013). Vorbild? Die Windenergie Ostermoor engagierte sich im sog. Repowering. Beim Saterländer Projekt wurde das Repowering umgesetzt, 24 WKA der älteren Generation wurden abgebaut, auch in unmittelbarer Nähe des Windparks. Welche alten Anlagen werden von der Geno-Bürgerwindpark GmbH gekauft und abgebaut?

Läuft hier die Planung nicht eindeutig dem Gesamtkonzept der Konzentrationszonen zuwider?

Ich fordere Sie auf, die Zielsetzung der Bundesregierung (Entspar-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gelung), die Vorgaben des LROP (Weiterentwicklung bestehender Gebiete) und des NLT-Papiers sowie der eigenen Zielsetzung gern. dortiger Potentialstudie umzusetzen.

Sofern dies nicht beabsichtigt ist, bitte ich um Ihre ausführliche Stellungnahme. Zeigen Sie mir Gründe auf, die eine Neuausweisung an diesem Standort rechtfertigen.

fehlende Transparenz / mangelnde Information

Ich wiederhole die eigenen Zitate: Für die am 04.02.2013 gegründete Geno-Bürgerwindpark GmbH ist der Windpark Scharrel das große Vorbild (so Spadaka-Vorstand Hüls, sh. NINZ v. 08.02.2013). Vorbild? In Scharrel haben die Initiatoren von Anfang an auf Transparenz gesetzt und die Bürger in den Prozess eingebunden. Dort habe es somit nicht einen Einwand gegeben. „Es sei gelungen, weil Rat, Verwaltung, Raiba, Enercon und Eigentümer gut zusammengearbeitet hätten und weil wir die Bürger von Anfang an mitgenommen haben“ (Aussage BM Frye). Herr Reiners von der Raiba Scharrel: „Wir haben von Anfang an sehr viel Wert darauf gelegt, die Grundstückseigentümer und die Einwohner mit Informationen zu versorgen.“ Dazu wurden mehrere Veranstaltungen durchgeführt, und darüber hinaus stand Herr Reiners im ständigen Dialog mit allen Beteiligten. Dadurch konnten Fragen schnell beantwortet und Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Kann auch das Windparkprojekt Ahrensdorf-Heinfeld dies von sich behaupten? Sicherlich nicht... Wie das obige Beispiel zeigt, geht es aber auch anders!

Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB (...möglichst frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele...) kann m. E. nicht die Rede sein, wenn Standortsicherungsverträge mit Grundstückseigentümern, Gemeindevertretern, kommunalen Verantwortungsträgern und Profiteuren im Eiltempo abgeschlossen werden und die Stadt das Verfahren mit Nachdruck fördert. Bereits

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereit gestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine fehlende Transparenz oder mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ein 1/4 Jahr vor Bekanntgabe der Studie (am 29.10.2012) hatten Vertreter der Volksbank Edewecht/Oldenburg in die Gaststätte Nemeyer, Osterscheps, eingeladen und die Landeigentümer reichhaltig bewirtet. Mit energischer Überzeugungsarbeit wurden so die ersten Unterschriften eingeholt, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht beschlossen war, welche Potentialfläche weiter untersucht werden soll. Betroffene Anwohner waren hierzu nicht eingeladen. Nach einer Verkaufsanfrage der Volksbank Edewecht bei einem Landwirt Ende April 2013 ist uns bewusst geworden, dass „irgend etwas läuft“. Eine persönliche Anfrage am 16. Juni 2013 per email an die Stadt Friesoythe bleibt aber unbeantwortet. Stattdessen haben die Anwohner über die (hiesige) Presse (NVVZ) am 15. August 2013 von einer Versammlung am gleichen Tage um 20 Uhr erfahren (vermutlich wurde es so kurzfristig anberaumt, damit möglichst wenige Bürger davon Kenntnis erhalten bzw. ein Erscheinen nicht mehr organisieren können). Spätestens an dieser Stelle wäre eine frühzeitige, evtl. sogar persönliche Einladung der betroffenen Anwohner wünschenswert gewesen. Wir hatten bislang nicht das Gefühl, dass eine - ernst gemeinte - Beteiligung der Anlieger an dem Projekt wirklich vorgesehen war.

Und das läuft dann unter der Rubrik „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“: Die vom Herrn Bürgermeister Wimberg mit Schreiben vom 27.11.2013 angesprochene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (...“wegen der Betroffenheit besonders auch die Bürger der angrenzenden Gemeinde Edewecht“) empfinden wir als Maßnahme, die lediglich dazu dienen soll, den Anschein zu erwecken, die betroffenen Bürger wären hinreichend informiert und beteiligt worden. Wie bereits erwähnt, haben die Bürger von dieser „Einladung“ erst am Veranstaltungstage erfahren. Warum hat man es dann nicht zum Anlass genommen und auf die email vom 16. Juni 2013 geantwortet? Zu der Feststellung des Herrn Bürgermeisters“Diesen Termin haben auch viele, überwiegend Edewechter Bürger wahrge-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

nommen“...., möchten wir hinzufügen, dass wohl damit dann nur die Landeigentümer gemeint sein können. Von den Anwohnern konnten aufgrund der Kurzfristigkeit lediglich ca. 5 an der Zahl teilnehmen.. Es wurde u.a. auf der Veranstaltung am 15.08.2014 oder auch im Nachhinein den Bürgern „eingeredet“, dass in der Vergangenheit sehr viele Anlieger auf die Stadt zugekommen wären und nach der möglichen Errichtung eines Bürgerwindparks gefragt hätten. Mich würde interessieren, welche angeblich interessierten Anlieger an Sie herangetreten sind und um die Errichtung eines solchen ersuchten? Ich bitte um konkrete Benennung. War dies bei allen anderen Potentialflächen nicht der Fall? Oder war es evtl. doch so, dass nicht Bürger auf die Stadt, sondern die Investoren auf die Bürger zugegangen sind?

Ich beanstande den mangelnden Informationsfluss. Ich habe das Gefühl, dass wir Anwohner bewusst in Unkenntnis gelassen werden und wir selber dafür verantwortlich sind, an Informationen zu kommen. Der Tatsache, dass die Info -Veranstaltung im August erst am gleichen Tage in der hiesigen Presse veröffentlicht worden ist, lässt sich entnehmen, dass in keinsten Weise beabsichtigt gewesen sein dürfte, frühzeitig die Bürger in der Nachbargemeinde zu informieren. Auch auf den Hinweis, man könne sich jederzeit im Ratsinformationssystem informieren, kann die Stadt sich nicht zurückziehen. Nicht jeder hat Internet, geschweige denn surft auf den Homepages der benachbarten Landkreise herum

Bürgerwindpark ?

Ich greife das unter dem Abschnitt „fehlende Transparenz“ Gesagte auf und möchte gerne wissen, welche bzw. (wieviele) Anlieger darum baten, einen Bürgerwindpark zu errichten. Uns wurde auf der (nur 1 !) besagten „Infoveranstaltung“, aber auch von Ratsvertretern sowie durch die Presse suggeriert, es handele sich bei diesen Planungen um einen „Bürgerwindpark“. Um die „Akzeptanz“ der gewal-

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

tigen Anlagen zu erhöhen und möglichen Einwohner-Unmut über die Entstellung des Ortes von vornherein zu entschärfen und zu versüßen, wird solventen ortsansässigen Landeigentümern (bislang nicht uns Anwohnern!) eine „Mitverdienmöglichkeit“ am Boom eingeräumt - das nennt sich dann „Bürgerwindpark“. Die Akzeptanz wird also erkaufte, von denen, die es sich leisten können. Wir, die Anlieger, die sich nicht beteiligen können oder wollen, bekommen dafür den Lärm der Rotoren, den gesundheitsschädlichen Infraschall und Schattenwurf. Das Landschaftsbild, ein Schutzgut nach dem Bundesnaturschutzgesetz und kein persönliches Empfinden, ist für Jahre entstellt.

Es drängt sich allmählich die Vermutung auf, dass der Begriff „Bürgerwindpark“ lediglich dazu benutzt wird, um die negativ betroffenen Einwohner zu beschwichtigen. Nachfolgend - auch zu Ihrer Information - die Definition „Bürgerwindpark“ gem. Enzyklopädie „Wikipedia“: „Mit dem Begriff Bürgerwindpark werden spezifische technische Projekte zur Realisierung eines Windparks bezeichnet. Im Kern steht immer die Beteiligung der vor Ort lebenden Bevölkerung bei Finanzierung, Bauausführung und dem Betrieb dieser Ingenieursprojekte. Die verfolgte Zielsetzung solcher Projekte fußt auf der Akzeptanzsteigerung dieser stark in das Landschaftsbild eingreifenden Projekte. Sie stellt den vor Ort lebenden Personen, also den Betroffenen, einen positiven finanziellen Ausgleich sowie mehr Mitspracherecht dem häufig negativ empfundenen Landschaftsbild-Eingriff gegentiber. Darüber hinaus können durch dieses Verfahren ebenso positive Effekte für die kommunale Wertschöpfung generiert werden, da die Kommunen in den meisten Bundesländern im Bereich erneuerbarer Energien wirtschaftlich tätig sein dürfen.“

Ich denke, nicht umsonst wurde für dieses Projekt auch die „Geno-Bürger-Windpark GmbH“ gegründet. Aufgrund der mangelnden Information dürfte man aber kaum behaupten, dass es sich dabei um einen „Bürgerwindpark“ handeln soll. Dass die Vorbereitungen für

erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

einen Bürgerwindpark ein wenig anders aussehen müssten, zeigt Ihnen Ihr Vorbild in Scharrel.

Sollten Sie nun doch eines Tages einen Bürgerwindpark bauen wollen, so kritisiere ich schon jetzt das Einstreichen von Geldern. Ein Windpark ohne großen Beitrag zur Energiewende - dafür aber bitte alle schön die Hände offen halten, denn Investoren, Landeigentümer, Stadt, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, Landkreis... ,alle können nach einem Verteilerschlüssel mitverdienen! Vermutlich sehen wir Sie sogar als Bürgermeister oder Ratsmitglied im späteren Aufsichtsrat der Genossenschaft wieder...

Er werden sehr hohe Renditen von mind. 10 % versprochen. Diese „Rendite“, wird doch gar nicht durch das EGG erwirtschaftet, sondern als Zwangsabgabe von allen Stromkunden über einen höheren Strompreis eingezogen. Was bleibt eigentlich letztlich dabei übrig, wenn Zinsen und Tilgung sowie weitere Ausgaben wie Versicherung, Pacht, Abschreibung, Wartung und sonstige Betriebskosten runtergerechnet werden? Wer kommt darüber hinaus für die Kosten der Rückbauverpflichtung und für die Wiederherstellung des Standortes auf? Wie verhält sich das ganze bei einer evtl. Insolvenz? Wie stellt sich die Stadt Friesoythe einen „Bürgerwindpark“ ohne wirkliche Beteiligung der negativ betroffenen Anwohner vor? Ich fordere Sie auf, mich und alle Betroffenen zu informieren. Was ist denn min wirklich geplant? Sie widersprechen sich selbst und hüllen sich in verdächtiges Schweigen.. .Sie tragen mit Ihrem Verhalten nicht unbedingt dazu bei, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Energieproduktion und Kampf um Potentialflächen

Bereits jetzt kann die von Windkraftanlagen erzeugte Energie nicht vollständig transportiert werden, da die Anbindung der Bedarfsregionen im Süden ungeklärt ist und die Frage der Trassen noch über Jahre offen sein wird. Für noch nicht fertige Anlagen werden Sub-

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ventionen bezahlt und die Verbraucher müssen höhere Beträge für die teureren erneuerbaren Energien zahlen. Der Beitrag zur notwendigen Stromproduktion durch Windenergie wird nur ein kleiner sein, trotzdem wird er stark gefördert. Erst wenn man sich tiefgründig mit der Materie beschäftigen muss, kommt die Erkenntnis, dass die höchsten Schutzgüter „Mensch“ und „Natur“ bei dieser Energiewende vernachlässigt und gar in Frage gestellt werden. Die Anwohner müssen einen Wertverlust ihrer Häuser bis zur Unverkäuflichkeit verkraften - entschädigungslos. Sie werden unter Lärm, Infraschall und Schattenwurf zu leiden haben. In der Bauphase werden zigtausend LKWs durch die schmalen Straßen rollen. Vögel werden von den Giganten regelrecht durchschnitten, Fledermäuse sterben beim Durchfliegen aufgrund der Luftdruckunterschiede, sie „platzen“ einfach, Und das alles, obwohl der produzierte Strom gar nicht dorthin weitergeleitet werden kann, wo er gebraucht wird. Stattdessen wird er in Spitzenzeiten an Nachbarländer verschenkt. Ausländische Abnehmer werden sogar dafür bezahlt, dass sie unseren Strom benutzen. Niedersachsen hat bereits heute einen überdurchschnittlich hohen Anteil an „EEG-Strom“ und mit Abstand die meisten WEA installiert, dennoch soll in unserem Land das Überangebot weiter gesteigert werden. Dies bringt Länder wie Holland oder Belgien dazu, eigene Kraftwerke stillzulegen, da in Deutschland aufgrund der von uns bezahlten EEG-Umlage der sogenannte „Ökostrom“ zum Schleuderpreis angeboten wird. Vor der Energiewende exportierte Deutschland 0,5 TWh Strom im Jahr, 2014 werden es 50 TWh sein, einhundert mal soviel! Dennoch forciert man den Ausbau, nur für wen?

Das Erschreckende für mich - ich erlebe es derzeit hautnah mit: Landkreise, Städte & Gemeinden machen fleißig mit! Wie bei Bund und Land wird es immer deutlicher, dass auch auf kommunaler Ebene das Geld und die Lobby regiert und nicht der Politiker. Es stellt

erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers erneuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

sich mir die Frage, ob es bei der Energiewende nicht mehr um Energie als solche geht, sondern dass das monetäre Interesse überwiegt und sich einige wenige eine goldene Nase verdienen wollen. Man erlebt zur Zeit das ungehemmte Profitdenken einiger weniger mit, auf die Schnelle ans große Geld zu kommen - noch dazu gefördert von denjenigen, die als „Versuchskaninchen“ missbraucht werden.

Alternative Energien ja - aber nicht mit einer Gefährdung der Natur und der Menschen und Verschandelung der Landschaft. Warum ist es so schwer, eine maßvolle Energiewende zu steuern? Ich bin nicht grds. gegen Windparks - aber es darf doch ein sinnvoller Ausbau erneuerbarer Energien und ein wirkungsvoller Schutz des Menschen, der Natur und der Lebewesen sowie der Kulturlandschaften verlangt werden.

So lange kein schlüssiges Gesamtkonzept auf Bundesebene vorliegt und keine gesetzlichen Vorgaben es erfordern, sollte aus Vernunftsgründen vom Bau weiterer Windparks zunächst Abstand genommen werden.

Sie sind als Politiker dringend in der Verantwortung, solchen Raubbau an der Natur zu verhindern (und für mich ist die Errichtung eines nicht sinnvollen Windparks ein Raubbau) und sich einzusetzen für den Schutz der Natur und der Menschen

In der Realität werden ganze Dorfgemeinschaften durch Windkraft gespalten und zerstört.

Eine erträgliche Abstandsregelung zu diesen alles überragenden Anlagen würde hier Entspannung bringen - zum Schutz unserer Heimat und Natur und zum Schutz von uns Bürgern! In anderen europäischen Ländern, wie z.B. Österreich sind geeignete Abstandsregelungen (3000 m !) längst Gesetz.

Mittlerweile hat sich sogar ein Kampf unter den jeweiligen Gemeinden und Städten hinsichtlich der Sicherung von Potentialflächen entwickelt. Es sollte eine Tabuzone für die Kreis-/ und Gemeinde-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

grenzen eingerichtet werden, damit sich die Nachbargemeinden auch noch in einigen Jahren in die Augen schauen können... Uns Bürgern wird immer wieder von der Politik eine starre Abwehrhaltung vorgeworfen „...aber bitte nicht vor unserer Haustür“, doch die Politik missbraucht dieses Argument mittlerweile auf eigener Ebene: Stadt Friesoythe gegenüber Bösel, jüngstes Beispiel: Barßel und Deter, sh. NWZ vom 27.11.2014. Die Kommunen und Landkreise machen sich derzeit nur noch lächerlich. Sie befürworten Windkraftanlagen auf der Grenze zum Nachbarn - kritisieren aber gleichzeitig geplante Windparks des Nachbarn an eigener Grenze., ..Welch' ein Irrsinn... Die Allgemeinheit bezahlt es ja....

Ich hoffe, dass sich vor unserer Haustür wieder Vernunft und Augenmaß bei bürgerfreundlicher und umweltverträglicher Energieplanung durchsetzt und eine gerechte Abwägung aller betroffenen Belange ins Bewusstsein rückt.

Auswahl der Potentialflächen

Am 06.02.2013 wurde die Potentialstudie vom 30.12.2012 vorgestellt, zur Kenntnis genommen und sogleich beschlossen, dass Nr. 4 weiter untersucht werden soll. Uns fällt es schwer zu glauben, dass man im Rahmen einer einzigen Ausschuss-Sitzung eine soeben vorgestellte Studie so ausreichend prüfen kann, dass eine sofortige Entscheidung hinsichtlich der weiterhin zu untersuchenden Fläche möglich ist.

Vom Entwurf zur Endfassung

Von den ursprünglich 18 Flächen sind bei dem Entwurf der Studie nur noch 7 Flächen (1,4,17 sowie 8, 9, 12, 13) als geeignet für Windenergie angesehen worden. In der Endfassung waren es dann nur noch 3 Flächen (1,4,17).

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Bewertungen vom Entwurf (Sept. 2012) bis zur Endfassung (Dez. 2012) der Studie. In dem Entwurf wurden u. a. noch die Potentialflächen 8, 9, 12, 13 als ge-

Die Entscheidung, die Potenzialfläche 4 weiter zu untersuchen, erfolgte auf Grundlage der in der Potenzialstudie und der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegten Gründe sowie eines wertenden Vergleichs zwischen den ermittelten Flächen, bei dem unterschiedliche Kriterien gegenübergestellt wurden. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach dem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Dabei wurden den einzelnen Potenzialflächen im Hinblick auf Abstände zu anderen Windparks, dem bestehenden Landschaftsbild, vorhandenen naturschutzrechtlichen Vorgaben und schutzwürdige Bereiche, den Artenschutz, ihrer Dar-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

eignet für die Windenergienutzung angesehen. Es brauchen nur einige Sätze in der Studie verändert zu werden - schon scheidet man aus dem Kreis der möglichen Potentialflächen aus....

Stellung im RROP und ihrer Bedeutung für Erholung betrachtet, sodass nicht nur die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes, sondern neben den rechtlichen Aspekten auch andere städtebauliche Aspekte entsprechend gewichtet wurden. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll auf Grundlage dieser nachvollziehbaren, verbal argumentativen Bewertung vorrangig entwickelt werden. Auch wenn zu den verschiedenen Potenzialflächen insbesondere hinsichtlich deren avifaunistischer Bedeutung keine einheitliche Datenlage vorliegt, hat sich die Stadt bei der Entscheidung für die Potenzialfläche 4 auf ausreichende, ihr vorliegenden Erkenntnisse gestützt. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt. Auf die Abweichungen zwischen der Bewertung im Entwurf der Potenzialstudie und der endgültigen wird in Kap. 5 der Potenzialstudie S. 44 hingewiesen.

Potentialfläche	Entwurf Potentialstudie	Endfassung Potentialstudie
PF 8 benachbarte Fläche zu 4 1	Auch wenn es sich bei der Potenzialfläche 8 um einen <u>vermutlich avifaunistisch wertvollen Bereich</u> handelt, der für Windenergieanlagen weniger geeignet ist, kann auch aufgrund der Ausdehnung der Fläche, bei noch durchzuführenden avifaunistischen Untersuchungen, eine <u>Nutzungsmöglichkeit als Windpark nicht ausgeschlossen</u> werden	Da der überwiegende Teil der Fläche <u>lokale Bedeutung für Brutvögel</u> , der westliche Randbereich nationale Bedeutung besitzt und die Klärschlammdeponie Edewechedamm im nördlich angrenzenden NSG „Ahrensdorfer Moor“ ebenfalls nationale Bedeutung für die Avifauna besitzt, erscheint der <u>Standort, aufgrund der Umgebung sowie der im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Brutvogelgebieten mit nationaler Bedeutung wenig geeignet</u> .
PF 9	Teilweise <u>können in</u> diesem Bereich avifaunistische Belange entgegenstehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist eine Windenergienutzung als <u>geringe Erweiterung des Windparks Hilkenbrook denkbar</u> . Auch wenn aufgrund des nur ca. 2 km entfernten Windparks Gehlenberg der angestrebte 5 km = Abstand nicht eingehalten wird, kann berücksichtigt werden, dass es sich um eine <u>bereits bestehende Situation</u> handelt. Auch wenn die Ortschaft Neuscharrel bereits derzeit von 2 Windparks umgeben ist, kann berücksichtigt werden, dass der vorliegende Bereich <u>durch Gehölzstrukturen gut verdeckt</u> wird. Hinweis: Bei einer Erweiterung des Windparks Hilkenbrook müsste event. auch der B.-Plan Nr. AB 8 geändert werden.	Bei <u>Berücksichtigung eines 1.000 m Abstands zum EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose</u> wird der benachbart vorhandene Windpark Hilkenbrook hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit in Frage gestellt. Der vorliegende Standort kann damit nicht als verträgliche Erweiterung eines geeigneten und bereits vorhandenen Windparks eingestuft werden, Durch die Nähe zum Windpark Gehlenberg (ca. 2 km) und die <u>bereits bestehende Belastung</u> der Wohnsiedlung von Neuscharrel sowie auch aufgrund der <u>lokalen Bedeutung für Brutvögel</u> und durch das benachbarte großflächige EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose stellt sich die Fläche in der Gesamtschau als wenig geeignet dar.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

<p>PF 12</p>	<p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage mit weniger als 5 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg sowie im Vorsorgegebiet für die Erholung zwar nicht vorrangig für einen neuen Windpark geeignet. <u>Da es sich jedoch um eine der wenigen größeren Potenzialflächen handelt, die auch günstig zum Umspannwerk liegt, wäre auf Grundlage einer aktuellen avifaunistische Untersuchung bei entsprechendem Ergebnis eine Windparkentwicklung denkbar.</u> Die Belange der Erholung und die Nähe zum Windpark Gehlenberg wären dabei auf Grundlage einer detaillierteren Landschaftsbildbetrachtung, abzuwägen</p>	<p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage mit weniger als 5 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und zu dem östlich des Stadtgebietes geplanten <u>Windpark Kündelmoor</u> sowie im Vorsorgegebiet für die Erholung nicht vorrangig für einen neuen Windpark geeignet. Zusätzlich zur besonderen Erholungsfunktion dieses Bereichs (Verbindung zw. Siedlungsschwerpunkten und Thülsfelder Talsperre), stellt sich der Standort neben dem geplanten Windpark Kündelmoor als zweiter Windpark im 2- bis 3 km-Umfeld des Stadtgebietes sowie der Nähe zum Windpark Gehlenberg als <u>stärker belastend</u> dar.</p>
<p>PF 13</p>	<p>Die verbleibende Fläche von ca. 8 ha (ca. 3 VVEA) ist zwar aufgrund ihrer Lage zu vorhandenen und geplanten Windparks (Basel- Kündelmoor und Vordersten Thüle) nicht günstig. Sie kann jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Sichtbeziehungen und ihrer avifaunistischen Bedeutung in die weitere Prüfung einbezogen werden.</p>	<p>Die verbleibende Fläche von ca. 7 ha ist aufgrund ihrer Lage zu den vorhandenen und geplanten Windparks (Bösel-Kündelmoor und Vordersten Thüle) nicht günstig. Auch <u>aufgrund ihres Zuschnitts wären höchstens 2 bis 3 WEA möglich, sodass trotz günstiger Netzanbindung die zusätzliche Landschaftsbelastung nicht gerechtfertigt</u> erscheint</p>

Hinzuweisen wäre insbesondere - neben obiger Potentialfläche 8 - auch auf PF 6: im Entwurf war auch hier eine Nutzung nicht ausgeschlossen, in der Endfassung wurde aber dann - ohne Gutachten - auf die Bedeutung für Brutvögel, die Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor sowie die im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung hingewiesen....

Insgesamt hat sich bei mir in der Gesamtschau die Erkenntnis verfestigt, dass mit zweierlei Maß gemessen wird und es keinesfalls so

In der Gesamtbewertung (Kap. 5) der Potenzialstudie heißt es hinsichtlich der Berücksichtigung des 5 km-Kriteriums: „Auf-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ist, dass die Entscheidung für die ausschließliche Untersuchung der Potenzialfläche 4 ergebnisoffen gefallen ist. Vielmehr sind offenbar hinter den Kulissen die Planungen für die Potentialfläche 4 schon sehr frühzeitig vorangetrieben worden, ohne dass hierfür eine (offizielle) politische Entscheidung des Rates der Stadt Friesoythe vorlag. Es entsteht der Verdacht, dass die von der Stadt Friesoythe bevorzugte Potenzialfläche 4 willkürlich bevorzugt worden ist. Bitte legen Sie mir auch dar, welche Gewichtung die genannten 5 km-Abstände zu anderen Windparks für Sie haben. Es wird nämlich festgestellt, dass in Friesoythe und Barßel in 5 km-Abstand keine Windparks vorhanden sind. (Vermutlich bewusst) nicht erwähnt worden ist die Nähe zum Windpark in Bösel/Kündelmoor (5 km). Es bestehen durch die offene Landschaft Sichtbeziehungen zu dem Windpark Bösel (Nachtbefeuerung ist vom Wohnzimmer aus wahrzunehmen). Uns erschrickt die grundsätzliche Denkweise, dass - wenn das Gebiet bereits vorbelastet ist - einer weiteren Verschandelung somit nichts mehr im Wege stehen würde. Merkwürdigerweise führte eine Vorbelastung aber bei anderen Potentialflächen (sh. z. B. 9, 12, 13) u.a. zum Ausschluss als Windenergiefläche. So führt man u.a. bei PF 12 und 13 die Nähe zum Windpark Bösel an und spricht von "zusätzlicher Landschaftsbelastung. (sh. Tabelle). Im übrigen wird die Abstandsangabe bei PF 12 mit nur 4,6 km -sh. Potentialstudie S. 37- bestritten, Es wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien gehandelt wird. Eine pauschale Begrenzung auf 5 km ist nicht transparent. Eine grundsätzliche Differenzierung hinsichtlich der Anlagenhöhe ist erforderlich. Ich denke nicht, dass es sich bei allen in der Potentialstudie genannten Fällen um Abstände zu 200-m-Giganten mit Nachtbefeuerung handeln wird. Von einer korrekten Abwägung kann hier keineswegs gesprochen werden bzw. es drängt sich hier sogar der Verdacht auf, dass mit dieser Argumentation willkürlich verfahren wird. Schon beim damaligen „Überfliegen der Studie“ fiel auf, dass sie nicht ganz schlüssig ist:

grund des dichten Netzes an bereits vorhandenen Windparks lässt sich das 5 km Kriterium (angestrebter Mindestabstand zwischen Windparks) in der Regel kaum noch umsetzen. Lediglich eine Fläche (Pot. 7) würde dieses Kriterium im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der benachbarten Gemeinden vollständig erfüllen. Die Potenzialfläche 7 ist jedoch relativ klein und liegt isoliert im Umfeld von Bereichen mit hoher bis sehr hoher avifaunistischer Bedeutung. Sie ist daher eher wenig geeignet. Die Fläche 7 liegt auch in einem Landschaftsraum der bisher nur gering belastet ist. Dieses Beispiel zeigt, dass eine strikte Orientierung am 5 km Kriterium insofern auch als problematisch angesehen werden kann, da gerade dadurch die noch weitgehend intakten Landschaftsbereiche in Anspruch genommen würden.

Die Planung von Konzentrationszonen sollte daher einerseits Standorte bündeln aber andererseits gleichzeitig die noch weitgehend ungestörten Landschaftsbereiche schonen. Insbesondere Bereiche mit hoher Erholungsfunktion sollten freigehalten werden. Diese Zielsetzung kann durchaus dazu führen, gerade Flächen mit Vorbelastungen, d.h. Flächen in deren Umgebung bereits Standorte oder Windparks vorhanden sind, auszuwählen. Wesentliche Zielsetzung sollte jedoch sein, dass die Erholungsfunktionen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass Siedlungsbereiche möglichst nicht durch mehrere Standorte eingekesselt werden.“

Als Beispiel kann auch der Vergleich zwischen der Potenzialfläche 4 und 9 herangezogen werden. Z.B. wenn, wie im Fall der Ortschaft Neuscharrel, bereits südlich im Abstand von ca. 1000 m ein großer Windpark vorhanden ist, erscheint ein zweiter Windpark in ähnlichem Abstand westlich der Siedlung aus Sicht der Stadt Friesoythe durchaus als Überfrachtung der Landschaft. Eine solche Einkesselung kann im Fall der Poten-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

- Bei der Potentialfläche 4 spricht man davon, dass diese Fläche eine avifaunistische Bedeutung aufweist und die Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft (Renaturierung bzw. Wiedervernässung) sowie das Vorsorgegebiet Bodenabbau einer Windparknutzung entgegenstehen, diese Fläche aber trotzdem tlw. als geeignet bewertet wird - während bei den Potentialflächen 3 und 6 (benachbarte Flächen zu Potentialfläche 4!) genau diese Kriterien zum Ausschluss als Windparkfläche führten! Warum wird das Kriterium Bodenabbau bei der Fläche 3 und 6 mit Negativzeichen versehen, während genau dieser Wortlaut bei Fläche 4 mit „neutral“ bewertet wird?

zialfläche 4 allerdings nicht erkannt werden. Die Abstände, die die Potenzialfläche 4 (bzw. die Bebauung an der Straße Am Pool) zu anderen Windparks einhält, liegen, wie bereits dargelegt, mit über 5 km (WP-Bösel Kündelmoor) sowie ca. 10 km (WP Scharrel) und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Verhältnissen im Umfeld von Neuscharrel oder anderen Potenzialflächen. Die Aussagen zur „zusätzlichen Landschaftsbelastung“ bei der Potenzialfläche 13 stellt dar, dass die relativ kleine Fläche von ca. 7 ha aufgrund ihres Zuschnittes ungünstig ist, weil sie höchstens 2 bis 3 WEA möglich macht, für die eine „zusätzliche Landschaftsbelastung nicht gerechtfertigt erscheint.

Bei der Potenzialfläche 4 wurde in der Potenzialstudie nur der südliche Randbereich mit hinsichtlich der Avifauna als lokal bedeutsam eingestuft (daher hierfür auch ein Minus) Für den überwiegenden Teil lagen 2012 keine Kenntnisse vor. Die Fläche hält zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor etwa 800 m Abstand ein und ist zudem durch den Küstenkanal und die begleitende Bundesstraße 401 getrennt. Der südliche Randbereich für den nach dem LROP ein Vorranggebiet Bodenabbau besteht und für den überwiegend bereits eine Bodenabbaugenehmigung vorliegt, wurde aus dem Plangebiet ausgenommen. Eine Wiedervernässung zur Aufwertung des Lebensraumes der Wiesenvögel ist dabei für diesen Bereich jedoch nicht vorgesehen. Es soll dagegen ein Landschaftssee mit einer erlaubten fischereirechtlichen Nutzung geschaffen werden. Bei den Potenzialflächen 3 und 6 lagen dagegen bereits Erkenntnisse vor, dass die Flächen selbst bzw. der unmittelbar benachbarte Bereich (200 m) eine sehr hohe bzw. nationale Bedeutung für die Avifauna aufweist.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

- Wenn die Potentialflächen 7 und 8 aufgrund ihrer Bedeutung für die Avifauna und der in der Umgebung befindlichen Flächen mit hoher bis sehr hoher, tlw. auch nationaler Bedeutung für die Avifauna (Nähe zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor/Klärschlammdeponie Edewechterdamm) verworfen werden, so kann für Potentialfläche 4 nichts anderes gelten: sie liegt in exakt gleicher Entfernung zu dem national bedeutsamen, empfindlichen Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor!
- Weshalb sind die Potentialflächen 1 und 2 fallen gelassen worden und was hat im übrigen Potentialfläche 17 entgegenzuhalten? Diese hat im Vergleich zum Entwurf eine verbesserte Ausgangslage erfahren und kann keine einzige Negativbewertung verzeichnen!

Im Einzelnen:

Vergleich der Potentialflächen 3, 4 und 6 (und 8)

Auf Seite 28 ff. der Studie wird hinsichtlich der benachbarten Potentialfläche 3 (westlich von Heinfelde) in der abschließenden Bewertung ausgeführt, dass Untersuchungen zum Bodenabbau aus dem Jahr 2009 eine sehr hohe Bedeutung für Vögel bestätigen. Der Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung und Wiedervernäsung hat gerade das Ziel, die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln. Ein Windpark würde dieser Zielrichtung

Die Potenzialfläche 7 ist neben anderen Belangen insbesondere aufgrund ihrer Größe von nur ca. 8 ha verworfen worden. Die Potenzialfläche 8 liegt stellenweise nur ca. 400 m bzw. 600 m südlich des NSG Ahrensdorfer Moor, Teile der Fläche weisen zudem nationale Bedeutung für Brutvögel auf. Zusätzlich grenzt nördlich dieser Fläche im Abstand von 200 m ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Die Potenzialfläche 4 hält dagegen einen Abstand von etwa 800 m zum NSG Ahrensdorfer Moor ein, zusätzlich trennen die stark befahrene Bundesstraße B401, die Bebauung von Ahrensdorf nördlich der Bundesstraße sowie die teilweise intensiv gartenbaulich genutzten Flächen nördlich der Bundesstraße das Plangebiet vom NSG Ahrensdorfer Moor.

Die Potenzialflächen 1 und 2 wurden nicht fallen gelassen, sie sind weiterhin als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen. Ein Repoweringkonzept kommt für diese Flächen in Betracht, wenn die vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Zu Erweiterungsmöglichkeiten der Potenzialfläche 1 und zur Potenzialfläche 17 wird in den nachfolgenden Ausführungen Stellung genommen.

Bei der Potenzialfläche 3 wurde das Kriterium Bodenabbau nicht alleine bewertet. Sie wurden auch im Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung und den vorgesehenen CEF-Maßnahmen bewertet. Wie nebenstehend richtig ausgeführt wird, haben Untersuchungen zum Bodenabbau für die Potenzialfläche 3 aus dem Jahr 2009 eine sehr hohe Bedeutung für Vögel bestätigt. Der

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

entgegenstehen. Diese Einschätzung wird auch vom Landkreis Cloppenburg gestützt. Der Landkreis weist ebenfalls auf umfangreiche Wiesenvogelvorkommen hin, die bei avifaunistischen Erhebungen in den letzten Jahren festgestellt wurden. Der Bodenabbau sei mit der Auflage umfangreicher CEF-Maßnahmen genehmigt. Es wird unter der Rubrik „Artenschutz“ festgestellt, dass die Potentialfläche in einem für Brutvögel wertvollen Bereich liegt. Gemäß Brutvogelerhebung des Landkreises von 1996 und 1997 wurden im Bereich der Potentialfläche u. a. Kiebitz Brachvogel, Uferschnepfe und Schafstelze kartiert. Es wird auf RL-Arten wie Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper hingewiesen. Gern. Landschaftspan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. Auf dem Bildausschnitt zu der Potentialfläche 3 sieht man im rechten Rand bereits die Grenze des Vorsorgegebiets für Bodenabbau der hier betroffenen Potentialfläche 4 (östlich von Heinfelde).

Auch bei der in Rede stehenden Potentialfläche 4 wird festgehalten, dass der südliche Randbereich gleichzeitig als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft gilt und somit durch die dort angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparknutzung entgegensteht. Bereits am 5.1.2006 wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ein Bereich unmittelbar südwestlich als lokal bedeutsam eingestuft. Weiterhin sollte nach Aussage des Landkreises zu dem Nassabbauvorhaben gern. NLT-Papier ein Abstand von 1.200 m eingehalten werden. Die Abstandsempfehlung geht davon aus, dass größere Binnenlandgewässer idR auch eine höhere avifaunistische Bedeutung besitzen können. Die Fläche liegt auch zum NSG Ahrendorfer Moor, das für Brutvögel eine nationale Bedeutung aufweist, nur 1 km entfernt.

Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung und Wiedervernässung hat gerade das Ziel, die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln. Ein Windpark würde dieser Zielrichtung entgegenstehen. Diese Einschätzung wird auch vom Landkreis Cloppenburg gestützt. Der Landkreis weist ebenfalls auf umfangreiche Wiesenvogelvorkommen hin, die bei avifaunistischen Erhebungen in den letzten Jahren festgestellt wurden. Der Bodenabbau sei mit der Auflage umfangreicher CEF-Maßnahmen genehmigt. Es wird unter der Rubrik „Artenschutz“ festgestellt, dass die Potentialfläche in einem für Brutvögel wertvollen Bereich liegt. Aus den dargelegten Gründen unterscheidet sich die Potenzialfläche 3 erheblich von der Potenzialfläche 4 und ist daher verworfen worden.

Bei dem im NLT-Papier genannten Abstand handelt es sich um einen Vorsorgeabstand, wonach entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit ggf. veränderte Abstände festzulegen sind. Wasserflächen > 10 ha sind nicht per se naturschutzfachlich bzw. avifaunistisch so wertvoll, dass sie einen Abstand von 1.200 Meter notwendig machen. Dies gilt bei einem Gewässer, das den Schwellenwert von > 10 ha erst im laufenden Betrieb und in einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt erreichen wird, umso stärker. Entsprechend den Unterlagen zum Bodenabbauantrag ist der Abbau bis max. 2055 ausgelegt. Der fortlaufende Betrieb wird eine Eignung des Gewässers für die Vogelwelt einschränken. Für Vögel attraktive Flachwasserzonen sind lediglich randlich des Gewässers geplant. Der Herrichtungsplan sieht vor, die randlichen Gehölzbestände zu erhalten und weiter zu entwickeln. So werden mögliche Ansitzwarten für

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ferner befindet sich gegenüber (südlich „unserer“ PF 4) in 1.200 m Entfernung die Potentialfläche 6. Auch diese Fläche ist aufgrund ihrer hohen avifaunistischen Bedeutung für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet ausgeschlossen worden. In der Rubrik "Artenschutz" heißt es wieder: Die Potentialfläche liegt in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Gemäß Brutvogelerhebung des Landkreises von 1996 und 1997 wurden im Bereich der Potentialfläche u. a. Kiebitz und Uferschnepfe kartiert. Der nördliche Teil wurde durch die Staatl. Vogelschutzwanne mit Datum 10.11.2010 als lokal bedeutsam eingestuft. Hier wurden u. a. Kiebitz, Rotschenkel, Rauschschwalbe und Gartenrotschwanz kartiert. Auch gern. Landschaftsplan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. Die Klärschlammdeponie Edewechter Damm als zentraler Teil des NSG Ahrensdorfer Moor besitzt als Vogelbrutgebiet eine nationale Bedeutung. Im besonderen Maße wertgebend sind für diese Einordnung das Vorkommen der Knäkente, des Tüpfelsumpfhuhns, der Wasserralle und des Feldschwirrs. Weiterhin hervorzuheben sind hier die Bestände vom Blaukehlchen mit mind. 57 Brutpaaren und vom Teichrohrsänger mit mind. 98 Brutpaaren.

Die ebenfalls benachbarte Potentialfläche 8 wurde wie folgt bewertet: Da der überwiegende Teil der Fläche lokale Bedeutung für Brutvögel, der westliche Randbereich nationale Bedeutung besitzt und die Klärschlammdeponie Edewechterdamm im nördlich angrenzen-

Greifvögel geschaffen. Speziell Wiesenvögel werden somit diese Bereiche meiden, da diese Artengruppe höhere Fluchtdistanzen besitzt und freie Sichtbereiche benötigt. Das Entwicklungsziel des Gewässers ist ein Landschaftssee mit einer erlaubten fischereirechtlichen Nutzung, die möglicherweise darüber hinaus eine Störung möglicher Vorkommen von Brut- und Rastvögeln bewirken.

Die Potenzialfläche 6 befindet sich nur 200 m östlich des NSG Ahrensdorfer Moor, das als Vogelbrutgebiet eine nationale Bedeutung besitzt. Im RROP ist die Fläche insgesamt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Darüber hinaus ist der nördliche Teil der Potenzialfläche, wie nebenstehend aufgeführt, durch die Staatl. Vogelschutzwanne als lokal bedeutsam eingestuft. Zudem ist die Potenzialfläche 6 nicht wie die Potenzialfläche 4 durch eine für Arten und Lebensgemeinschaften wertmindernde breite Straße (B 401) vom NSG Ahrensdorfer Moor getrennt. Sie wurde daher aus Gründen des Artenschutzes und der Raumordnung ausgeschieden und unterscheidet sich auch in diesen Belangen erheblich von der Potenzialfläche 4

Die Potenzialfläche 8 liegt stellenweise nur ca. 400 m bzw. 600 m südlich des NSG Ahrensdorfer Moor, Teile der Fläche weisen nationale Bedeutung für Brutvögel auf. Zusätzlich grenzt nördlich dieser Fläche im Abstand von 200 m bereits ein

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

den NSG „Ahrensdorfer Moor“ ebenfalls nationale Bedeutung für die Avifauna besitzt, erscheint der Standort aufgrund der Umgebung sowie der im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Brutvogelgebieten mit nationaler Bedeutung, wenig geeignet.
 ...so der gesamte Wortlaut der Studie.

Die nun vorliegenden Gutachten decken sich m. E. sogar mit den bereits vorliegenden Erkenntnissen zu den Potentialflächen 3 und 6 (sowie 8) und bestätigen eigentlich nur noch die hohe avifaunistische Bedeutung dieses Gebiets entlang des Küstenkanals. Es ist auch schwer vorstellbar, dass sich die Tiere exakt an die Grenze der Potentialflächen 3 oder 6 halten und sich nicht in dem unmittelbar benachbarten Gebiet der Potentialfläche 4 aufhalten werden. Ganz im Gegenteil: mit den nun vorliegenden Gutachten ist sogar eine wachsende Bedeutung für die PF 4 nachgewiesen worden. Während 2006 lediglich südwestlich ein Bereich als lokal bedeutsam eingestuft worden ist, ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung nunmehr für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Allein dass nun auch schon im südöstlichen Bereich ein Brutrevier des Großen Brachvogels nachgewiesen worden ist, zeigt doch, dass hier eine weitere Ausdehnung erfolgt und die betroffenen Flächen (3,4,6,8) zunehmend eine faunistische bedeutsame Einheit bilden. Auch die Gewichtung faunistischer und sonstiger Belange hinsichtlich der weiteren Potentialfläche ist nicht nachvollziehbar.

Schaut man sich z. B. im Gegensatz hierzu einmal die Bewertung der Potentialfläche 10 an (Seite 35 f. der Potentialstudie), so spricht man hier nur von einer „möglichen avifaunistischen Bedeutung“.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft an.
 Die Potenzialfläche 4 hält dagegen einen Abstand von etwa 800 m zum NSG Ahrensdorfer Moor ein, zusätzlich trennen die stark befahrene Bundesstraße B401, die Bebauung von Ahrensdorf nördlich der Bundesstraße sowie die teilweise intensiv gartenbaulich genutzten Flächen nördlich der Bundesstraße das Plangebiet vom NSG Ahrensdorfer Moor.

Die im Rahmen der Potenzialstudie bereits vorliegenden Erkenntnisse zur avifaunistischen Bedeutung der Potenzialflächen waren im Rahmen der Auswahl der Potenzialflächen nur eins von verschiedenen Kriterien. Gleichrangig betrachtet wurde seinerzeit auch die Bedeutung der Potenzialflächen für den Menschen, insbesondere der Erholung, des Landschaftsbildes, ihrer Abstände zu anderen Windparks und ihre Darstellung im RROP.
 Aus Gründen ihrer besonderen avifaunistischen Bedeutung wurden nur Flächen verworfen, wenn sie selbst eine sehr hohe bzw. nationale Bedeutung aufwiesen oder wenn sie in unmittelbarer Nähe von derartigen Flächen lagen.
 Von einer zunehmend faunistischen Einheit der Potenzialflächen 3, 4, 6 und 8 kann aufgrund der Trennwirkung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bundesstrasse 401 nicht ausgegangen werden. Diese für Arten und Lebensgemeinschaften wertmindernde, breite Straße trennt die nördlich und südlich liegenden avifaunistisch wertvollen Bereiche in deutlicher Art und Weise. Auch lassen die erhobenen faunistischen Daten eine derartige Schlussfolgerung nicht zu.

Die Potenzialfläche 10 wurde nicht bzw. nicht ausschließlich aufgrund ihrer möglichen faunistischen Bedeutung verworfen. Der Haupt Gesichtspunkt für die Entscheidung waren die Ab-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund fehlender Datenunterlagen könne zur Zeit keine Aussage über die Bedeutung getroffen werden. Sollten die durch den Landkreis Cloppenburg im Jahr 1992 (!) im Bereich der Potentialfläche durchgeführten Brutvogelerhebungen, bei der u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schafstelze und Gartenrotschwanz kartiert worden sind, ausschlaggebend bzw. "wertgebend" sein, so kann für PF 4 nichts anderes gelten! Genau diese Vögel sind nun mit dem vorliegenden (aktuellen) Gutachten nachgewiesen worden (und es handelt sich nicht um 22 Jahre alte Untersuchungsergebnisse). Ferner wird bei der abschließenden Bewertung davon gesprochen, dass die Fläche aufgrund ihrer Lage mit weniger als 5 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg sowie im siedlungsnahen Bereich von Neuscharrel, das durch diesen Standort auch von einer 3. Seite von Windparks umgeben wäre, nicht für einen neuen zusätzlichen Windpark geeignet ist. Zunächst einmal müsste man auch hier anmerken, dass der gesetzlich geforderte Abstand von 1.000 m zum siedlungsnahen Bereich ja eingehalten worden ist und somit nicht in Frage gestellt werden darf. Ferner kann der Argumentation, dass man von einer 3. Seite von Windparks eingeschlossen wäre, nicht folgen. Was wäre denn bei PF 4 anders? Dieser Bereich ist bereits von 3 Windparks umgeben: Windpark "Hübscher Berg" (3,7 km), Windpark Scharre' (ca. 9 km) sowie Windpark Kündelmoor (5 km), wobei es sich bei den Windparks Scharrel und Kündelmoor sogar um WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m handelt ! Der geplante 4. Windpark würde sodann hinzukommen. Gerade in der Gesamtbewertung der Studie (Seite 44) wird ausgeführt, dass die wesentliche Zielsetzung sein sollte, Siedlungsbereiche möglichst nicht durch mehrere Standorte einzukesseln. Wie unterscheidet sich denn hiervon die Situation der PF 4?

Für die Potentialflächen 1, 17 und 2 wurde festgestellt, dass alle für Windparkplanungen geeignet sind: vorbelastetes Landschaftsbild, keine Bedeutung für Erholung, vorhandene Netzanbindung und Er-

stände zu vorhandenen Windparkflächen und die Einkesselung der Siedlungsbereiche von Neuscharrel.

Bereits südlich von Neuscharrel befindet sich im Abstand von ca. 1000 m ein großer Windpark (Gehlenberg). Damit erscheint ein zweiter Windpark (Potentialfläche 10) östlich der Siedlung in ähnlichem Abstand und auch die Potentialfläche 9 westlich der Siedlung aus Sicht der Stadt Friesoythe durchaus als Überfrachtung der Landschaft. Eine solche Einkesselung kann im Fall der Potentialfläche 4 allerdings nicht erkannt werden. Die Abstände, die die Potentialfläche 4 zu anderen Windparks einhält, liegen, wie bereits dargelegt, mit über 5 km (WP-Bösel Kündelmoor) sowie ca. 10 km (WP Scharrel) und zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Verhältnissen im Umfeld von Neuscharrel.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schließung.

Potentialfläche 1: Erweiterung Gehlenberg

Die Potentialfläche ist gem. Ergänzung der Potentialstudie vom 02.5.14 geeignet. Es stehen keine artenschutzrechtliche Belange und Schutzabstände entgegen. Ferner erfährt die Potentialfläche 1 eine gute Bewertung hins. Netzanschluss und Landschaftsbild. Auch die Ausweisung eines Vorsorgegebiets Erholung im RROP steht der Festsetzung einer Konzentrationsfläche Windenergie im FNP nicht entgegen, es handelt sich gem. Potentialstudie um kein Ausschlusskriterium. Die Erholungsfunktion westlich der Marke wird überwiegend als Bereich ohne besondere Bedeutung eingestuft. Sofern es um Fehlplanungen in Gehlenberg geht, kann es nicht sein, dass dann ein neues Gebiet dafür „herhalten“ muss. Sollte das Kriterium „Vorbelastung“ hohe Bedeutung haben, so kann in Heinfeld/Scheps/Süddorf/Edewechterdamm nichts anderes gelten, dieser Bereich wird dann ebenfalls von 4 Windparks umgeben sein: Windpark Scharrel, Windpark „Hübscher Berg“/Scheps, Windpark Bösel/Kündelnoor und sodann der geplanten Windpark direkt vor der Haustür, der Energiepark kommt hinzu. Weshalb wurde in der Ergänzung der Studie lediglich von „möglichem“ privaten Investitionsabsichten gesprochen? Ein konkretes Entwicklungsinteresse (wie sie bei der Potentialfläche 4 vorgehalten wird - wir uns aber bis heute fragen, wer die vielen Interessenten sind) ist bei der Potentialfläche 1 gegeben! Es lagen seit November Anträge (31.10.2013) von 3 Investoren vor (Dailer und Peters Moor, Heetberger Damm, Schwarzes Moor). Gemäß den dortigen Anträgen kann noch größerer Zuschnitt aufgrund Wohnungsnutzungsaufgabe erfolgen. Ferner gibt es in Hilkenbrook eine nicht vorhandene und großzügig ausgelegte Fläche Wohnen. Die beauftragten Fachbüros haben festgestellt, dass die Fläche geeignet ist, das hätten auch die seit 1 Jahr laufenden faunistischen Kartierungen fest-

Wie in der Begründung (Kap. 3.5) entsprechend den Aussagen der Potenzialstudie dargelegt, eignen sich auch Erweiterungsbereiche der Potenzialfläche 1 teilweise für die Windenergienutzung. Zumindest der Bereich westlich der Marke erscheint grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die vorrangige Auswahl der Potenzialfläche 4 und ein Verzicht auf die Erweiterung der Potenzialfläche 1 erfolgte jedoch aufgrund der folgenden städtebaulichen Gründe: Die Ortschaft Gehlenberg ist derzeit bereits von zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen belastet, die zum großen Teil auch außerhalb des ausgewiesenen Windparks stehen. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks soll hier daher aufgrund der großen Vorbelastung des Landschaftsbildes zunächst nicht erfolgen. Sie soll dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig durch Rückbau vorhandener Anlagen im Umfeld von Gehlenberg (außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche) eine entsprechende Entlastung geschaffen werden kann. Mit dem § 249 BauGB besteht dazu eine gesetzliche Grundlage, dafür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Wie bereits dargelegt, stellt sich die Vorbelastung im Bereich Gehlenberg und Neuscharrel grundsätzlich anders und intensiver dar als im Umfeld der Potenzialfläche 4.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gestellt. Besonders kollisionsgefährdete Arten Abendsegler und
Rauhautfledermaus traten nur in rel. geringer Aktivitätsdichte auf.
Die Grundstücke sind gesichert, die Kosten für Planungen werden
übernommen.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse zu
erkennen. Vorhandene Netzanbindung und Erschließung.

Potentialfläche 17: Erweiterung Garrel

Warum findet keine Zusammenarbeit mit der dortigen Nachbarge-
meinde Garrel statt? Die Einstufung als interkommunaler Windpark
zusammen mit dem Windpark Garrel wurde als positives Kriterium
hervorgehoben. Mit der Aussage, dass „mit dem Verzicht zukünftige
Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden
Sandabbaus für Erholungsfunktion offengehalten werden“, wird
wiederum der Eindruck erweckt, dass der geplante Windpark an die
Landkreisgrenze gedrängt werden soll, damit die eigenen Flächen
möglichst freigehalten werden können. Dagegen wäre in Heinfeld
die Entwicklungsoption noch größer, da der dortige Sandabbau mit
dem Ahrendorfer Moor (nationale Bedeutung) eine Einheit bildet.
Ferner kommt hinzu, dass hins. der Rubrik "Artenschutz" keine Da-
ten über Brutvögel vorliegen, sich insgesamt alle Bewertungen im
neutralen Bereich befinden, keine einzige Negativbewertung zu ver-
zeichnen ist und die Fläche 17 insgesamt eine verbesserte Aus-
gangslage im Vergleich zum Entwurf der Potentialstudie erhalten
hat - entschieden hat sich der Ausschuss für die Potentialfläche 4.

Potentialfläche 4: Neuausweisung

Die Fläche liegt im Vorsorgegebiet für Bodenabbau und Vorsorge-
gebiet für Natur und Landschaft und ist Bestandteil des Natur-

Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten
der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung
des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender ge-
meinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne
der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, er-
scheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehen-
den kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca.
1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergrei-
fender Windpark erscheint, im Verhältnis zur Landschaftsbelas-
tung nicht sinnvoll und soll daher nicht weiter verfolgt werden.
Dies gilt auch, da mit dem Verzicht auf diese Flächenauswei-
sung zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des
nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen
weiterhin zumindest offen gehalten werden.

Die Aussage, dass die Entwicklungsoptionen in Heinfeld noch
größer ist, da der dortige Sandabbau mit dem Ahrendorfer
Moor eine Einheit bildet kann nicht nachvollzogen werden, da
zwischen dem Sandabbau in Heinfeld und dem Ahrendorfer
Moor die in Ost-West-Richtung verlaufende Bundesstraße 401
als für Arten und Lebensgemeinschaften wertmindernde Trenn-
linie verläuft.

Bei der Potenzialfläche 4 ragt nur der südöstliche Randbereich
in ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Auch wenn

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

schutzprogramms. Es sind eindeutig entgegenstehende Belange (angrenzendes Bodenabbauvorhaben, Bedeutung durch entstehende Gewässer und durch das NSG Ahrensdorfer Moor) festgestellt worden. Der vom Aussterben bedrohte Brachvogel hat in unmittelbarer Nähe sein Brutrevier. In der worst-case-Betrachtung ergeben sich für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Der Untersuchungsraum der Fledermäuse (Rote-Listen-Arten) wird als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung ausgewiesen, ein Errichten von Windenergieanlagen würde infolge der hohen Fledermausaktivität ein erhöhtes Schlagrisiko nach sich ziehen. Der Planungsfläche kommt als Vogelrastgebiet eine landesweite Bedeutung zu und liegt in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Vehnemoor, welches sogar internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz hat.

Die Fläche wird umgeben von den Windparks Scharrel, „Hübscher Berg“/Scheps, und Bösel/Kündelmoor und liegt in der Nähe des Energieparks.

Potentialstudie Seite 44

Die Planung von Konzentrationszonen sollte daher einerseits Standorte bündeln aber andererseits gleichzeitig die noch weitgehend ungestörte Landschaftsbereiche schonen. Wesentliche Zielsetzung sollte jedoch sein, dass die Erholungsfunktionen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass Siedlungsbereiche möglichst nicht durch mehrere Standorte eingekesselt werden.

einzuräumen ist, dass die durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen die Einstufungen: lokale Bedeutung bzw. regionale Bedeutung ergeben haben, steht dies der Planungsentscheidung nicht entgegen, da das vorliegende Avifaunistische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass unter artenschutzrechtlichen Aspekten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, bezüglich der Vögel keine besonderen Vorkehrungen erforderlich sind und soweit es durch den Bau der WEA zu keinen Tötungen von Individuen kommt, artenschutzrechtliche Belange dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen. Bei dem nebenstehenden angesprochenen Brachvogelrevier handelt es sich lediglich um ein potenzielles Revier. Das heißt, dass weder ein konkreter Brutverdacht, noch ein Brutnachweis ermittelt werden konnte.

Die Aussage, dass die Planungsfläche (Potenzialfläche 4) in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Vehnemoor liegt, welches sogar internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz hat, kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialfläche 4 liegt nördlich und das NSG Vehnemoor südlich der B 401, die eine deutliche Trennwirkung besitzt. Die Potenzialfläche 6 liegt dagegen in Nachbarschaft zu diesem NSG.

Die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll, wie nebenstehend aus der Potenzialstudie zitiert, daher einerseits Standorte bündeln aber andererseits gleichzeitig die noch weitgehend ungestörte Landschaftsbereiche insbesondere Vorsorgegebiete für die Erholung, schonen. Wesentliche Zielsetzung sollte dabei sein, dass Siedlungsbereiche möglichst nicht durch mehrere Standorte eingekesselt werden.

Der Vergleich zwischen der Potenzialfläche 4 und den Potenzialflächen 9 und 10 westlich und östlich der Ortschaft Neuscharrel, bei der bereits südlich im Abstand von ca. 1000 m ein ausgedehnter Windpark vorhanden ist, zeigt jedoch, dass ein zwei-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Seite 6, Begründung zum Bebauungsplan

Die im Raumordnungsprogramm dargestellten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung stellen zur Windenergie konkurrierende Nutzungen dar. Soweit ausreichend andere Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, können diese im Rahmen der Abwägung nach den Zielvorstellungen der Stadt von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, die Landschaft mit negativen Folgen zu verspargeln. Gem. § 5 iVm 35 BauGB stehen also einem Vorhaben auch dann öffentliche Belange entgegen, wenn durch die Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle (also wohl Konzentrationszonen) erfolgt ist. So dürfen VVEA nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen neg. Auswirkungen verwirklicht werden.

Es ist festzuhalten, dass vorliegend keine Repowering-Maßnahme durchgeführt wird, bei der das Landschaftsbild bereits auf das Vorhandensein von WEA geprägt ist, sondern hier soll ein neuer Windpark entstehen. Es handelt sich somit um eine neue Verunstaltung des Landschaftsbildes auf bisher von WEA unbelastetem, jungfräulichem Gebiet. Weshalb nutzt man nicht das Repowering an einem

ter Windpark in ähnlichem Abstand westlich der Siedlung aus Sicht der Stadt Friesoythe als Überfrachtung der Landschaft gewertet werden kann. Die Abstände, die die Potenzialfläche 4 (bzw. die Bebauung an der Straße Am Pool) zu anderen Windparks einhält, liegen, wie bereits dargelegt, mit über 5 km (WP-Bösel Kündelmoor) sowie ca. 10 km (WP Scharrel) und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Abständen im Umfeld von Neuscharrel.

Die Begründung zur 64. Änderung des FNP wurde durch entsprechende Aussagen hinsichtlich der Auswahl der Fläche nach den Ergebnissen der Potenzialstudie ergänzt.

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte durch den Ersatz von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen in Betracht.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

vorbelasteten Standort? Der Eingriff wäre nur gering, die Anlagenanzahl sinkt, die Drehgeschwindigkeiten verringern sich, was ein ruhigeres Bild für die dortige Umgebung entstehen lässt. Ich rüge, dass hier nicht ansatzweise der Versuch unternommen worden ist, alle Belange abzuwägen. In der Potentialstudie waren sehr wohl solche Standorte vorgeschlagen worden, eine solche lag sogar bei engster Auswahl vor und wurde nicht genutzt.

Für mich ist nach wie vor aufgrund einer fehlenden Rankingübersicht das Konzept nicht schlüssig und nachvollziehbar. Warum werden nicht alle Standorte mit der gleichen Tiefenschärfe untersucht, so dass letztlich ein Standort als alternativlos dargestellt werden kann? Hier fehlt es eindeutig an einer nachvollziehbaren Dokumentation.

Weshalb gab es bei der Voruntersuchung der Potentialflächen - ähnlich wie in anderen Kommunen - kein Bewertungsschema mit Punktzahlen, so dass eindeutig nachvollziehbar ist, in welche Empfindlichkeitsstufe eine Potentialfläche fällt?

Warum sollte nach Auffassung der Verwaltung (entscheidet nicht der Rat?), nur die Potentialfläche 4 einer weitergehenden Untersuchung unterzogen werden. Ich beantrage, dass weitere potentiell geeignete Standorte untersucht und planungsrechtlich vorbereitet werden. Bitte legen Sie mir dar, welche Erwägungen zur Auswahl der Potentialfläche 4 führten (diese war laut Studie nur tlw. geeignet bzw. gar ungeeignet) und welche Kriterien ausschlaggebend waren, die anderen 17, insbesondere die letzten 6 Flächen fallen zu lassen. Es ist nicht nachvollziehbar, von welchen Erwägungen die Standortentscheidung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, die übrigen Standorte von WEA freizuhalten. Es standen tatsächlich mehrere alternative Standorte zur Verfügung, die nicht weiter geprüft und untersucht worden sind. Alternativbetrachtungen sind im Flächennutzungsplan nicht vorgenommen worden.

Die Entscheidung, die Potenzialfläche 4 weiter zu untersuchen, erfolgte auf Grundlage der in der Potenzialstudie und der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegten Gründe sowie eines wertenden Vergleichs zwischen den ermittelten Flächen, bei dem unterschiedliche Kriterien gegenübergestellt wurden. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach dem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Dabei wurden die einzelnen Potenzialflächen im Hinblick auf Abstände zu anderen Windparks, dem bestehenden Landschaftsbild, vorhandenen naturschutzrechtlichen Vorgaben und schützwürdigen Bereichen, dem Artenschutz, ihrer Darstellung im RROP und ihrer Bedeutung für die Erholung betrachtet, sodass nicht nur die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes, sondern neben den rechtlichen Aspekten, auch die Gesichtspunkte der menschlichen Wahrnehmung und Gesundheit untersucht und entsprechend gewichtet wurden. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll damit auf Grundlage einer nachvollziehbaren, verbal argumentativen Bewertung vorrangig entwickelt werden. Auch wenn zu den verschiedenen Potenzialflächen, insbesondere hinsichtlich deren avifaunisti-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Von welchen Erwägungen sind diese Entscheidungen abhängig gemacht worden, wenn doch bereits bei der Vorstellung des Entwurfs durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: „keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei“. Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ v. 28.09.2012)!

Es muss das gesamte Planungsgebiet flächendeckend überprüft und alle öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abgewägt werden. Eine weitere Überprüfung kann nur für alle Standorte erfolgen (hier Potentialflächen 1,4,17 sowie 8,9,12,13). in diesem Fall müssten die im Konzept bewusst zurückgestellten Faktoren berücksichtigt werden. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung für alle Beteiligten fordere ich eine intensive Diskussion unter Einbeziehung aller Gremien und Verbände, um den nötigen Sachkenntnisstand in allen Aspekten bei allen Entscheidungsträgern herbeizuführen zu können.

Abschließend bitte ich um Übermittlung von Protokollen der Ratssitzungen, in denen mögliche Potentialflächen ermittelt, diskutiert und die Abwägungen der Beratungen dokumentiert worden sind.

Zum Abschluss möchte ich gerne noch auf ein paar Punkte der Unterlagen eingehen, die mich zwar nicht direkt betreffen, die ich aber gerne beantwortet haben möchte. In dem damaligen Schreiben des Bürgermeisters Wimberg hieß ja, es wäre auf jeden Fall genug Zeit zum Austausch. Weil ja bislang weder schriftlich noch auf Ausschuss-Sitzungen ein Austausch stattfinden konnte, denke ich, dass die Einsprüche nun Gelegenheit dazu geben werden.

Seite 14 Örtliche Bauvorschriften: -Zumindest sollen jedoch die nachfolgend ausgeführten Gestaltungsmerkmale eingehalten werden.

scher Bedeutung, keine einheitliche Datenlage vorliegt, hat sich die Stadt bei der Entscheidung für die Potenzialfläche 4 auf ausreichende ihr vorliegenden Erkenntnisse gestützt.

Die inhaltlichen Gesichtspunkte wurden bereits dargelegt, insbesondere kommen auch die artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen zu keinen vollkommen entgegenstehenden Ergebnissen. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Soweit es sich um öffentliche Sitzungen handelt, stehen die Protokolle i.d.R. den Bürgern im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die vorliegende Abwägung wird den Einwendern zugesandt, eine Zusendung der gesamten Beratungsdokumente ist nicht erforderlich.

Die Gestaltungsvorschriften „sollen“ eingehalten werden, bedeutet sie „müssen“ eingehalten werden.

Der Ausschluss von Fremdwerbung ist in der ÖBV vorgesehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Als Farbvorgabe für die Anlagen und die Türme ist Weiß bis Hellgrau vorgeschrieben. Einheitlich gehaltene Farbtöne passen sich nach Ansicht der Stadt ebenso gut in die Landschaft ein wie eine stufenweise Aufhellung von Dunkelgrün bzw. Dunkelgrau zu Hellgrau, das für den unteren Bereich der Türme jedoch als Alternative zugelassen wird.

Muss es hier nicht heißen ...“müssen“ ...eingehalten werden? Kann die Stadt nach eigenen Wünschen von Farbvorschriften abweichen? Weshalb wird nicht festgesetzt, dass die Oberflächen der Turmmas-ten, Gondeln und Rotoren nur mit hellen und nicht glänzenden Farb-tönen versehen werden dürfen? Auf Werbeanlagen ist hier nicht eingegangen worden.

Bis zu welcher Höhe ist eine stufenweise Aufhellung zugelassen? Hier fehlt die genaue m-Angabe wie sie noch im Vorentwurf v. 2.5.2014 (Textliche Festsetzung) angegeben war (20⁻ m).

Seite 17 (Wasserwirtschaft) Teilweise werden diese Festsetzungen durch Flächen, in denen sich der Rotor befinden kann, überlagert, Weshalb gibt es überhaupt Festsetzungen, wenn diese doch nicht eingehalten werden? Ich halte diese Verfahrensweise für nicht zulässig. Auffällig hier: Gestrichen (im Vergleich zum Entwurf) wurde der Satz: Im Bereich der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 4 wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für den Rotor überlagert.

Seite 18 (Umweltschutz) ... auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Was heißt das konkret? Ich fordere eine detaillierte Benennung. Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelart Feldlerche ist nicht ausgeschlossen. Warum wird im Bebauungsplan keine Maßnahme zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträu-

In der Begründung müssen nicht alle Detailregelungen zwin-gend im Einzelnen begründet werden, wenn sich der Zweck der Vorschrift auch aus dem Gesamtzusammenhang ergibt.

Die Flächen für die Wasserwirtschaft, bzw. die Funktion der Gewässerrandstreifen werden durch die Überlagerung von Flä-chen für die Rotoren nicht beeinträchtigt.

Die genannte Textpassage bezieht sich auf die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannt werden. Auf Dauer gesichert heißt in diesem Zusammenhang (Wiederherstellung der Natur), dass die durch die Planung hervorgerufenen Beein-trächtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft, d.h. zumindest solange wie der Eingriff in Natur und

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

chern vorgesehen?

Landschaft wirkt, gesichert werden (über eine entsprechende Anerkennung des Landkreises). Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen wirken sich auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Arten & Lebensgemeinschaften aus, weshalb spezielle mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, die gezielt auf diese Beeinträchtigung wirken.

Im faunistischen Gutachten wurde dargelegt, dass für die Feldlerche eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA und damit keine Betroffenheit vorliegt. Zudem wäre das Pflanzen von Gehölzen keine Maßnahme, die den Lebensraum für die Feldlerche aufbessern würde.

Seite 24 bzw. 35

(Naturraum) Es besteht die Gefahr von Spät- und Frühfrost.

(Klima) Das Klima der Moore wird abweichend von den umliegenden Klimaregionen stark von den Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst. In diesem Bereich ist in besonderem Maße mit Nebelbildung und Spätfrösten in Abhängigkeit von Entwässerung und Luftbewegung zu rechnen.

Was genau bedeutet dies für den Windpark? Welche Auswirkungen hat der Frost? Kommt zu dem Sandabbau im Süden und Osten ein weiterer wichtiger Belang hinzu? Ich bitte um Aufklärung.

Bezüglich der vorhandenen klimatischen Bedingungen und ihrer Auswirkungen (Nebelbildung, Frost) sind für den Windpark keine Auswirkungen zu erwarten. Auch in den Gutachten zu den betroffenen Arten finden sich keine zu beachtenden Auswirkungen.

Seite 6 Die im Raumordnungsprogramm dargestellten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung stellen zur Windenergie konkurrierende Nutzungen dar. Soweit ausreichend andere Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, können diese im Rahmen der Abwägung nach den Zielvorstellungen der Stadt von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Demnach müssen also Vorsorgegebiete für Erholung nicht freigehalten werden! Eine neue Betrachtung hins. aller Potentialflächen

Es trifft zu, dass Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung zur Windenergie konkurrierende Nutzungen darstellen. Die Stadt ist jedoch nicht davon ausgegangen, dass Vorsorgegebiete für die Erholung freigehalten werden müssen. Sie hat diesem Belang, in begründeten Fällen, wie z.B. bei der Potenzialfläche 12 einen Vorrang eingeräumt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ist erforderlich.

Seite 34 (Boden) Gegenüber Natur- und Schadstoffen besteht eine Auswaschgefährdung. Charakteristisch ist zudem die Gefährdung gegenüber Winderosion.

Bedeutet? Ich bitte um Information.

Rüge in formeller Hinsicht

Seite 12/13...., wenn sichergestellt ist, dass der Summenpegel der Zusatzbelastung durch die geplanten sechs Windenergieanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöht wird.

Die Begründung zum Bebauungsplan geht hier von falschen Grundlagen aus: es handelt sich nicht um 6, sondern um 5 Anlagen

Fehlende Auslegung

Ich musste feststellen, dass die von der Stadt Friesoythe ausgelegten Unterlagen nicht in allen Gemeinden und Landkreisen amtlich bekannt gemacht und ausgelegt worden sind, in denen sich das Vorhaben auswirken kann. Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind weithin sichtbar und beeinträchtigen nicht nur die vor Ort lebenden Menschen. Darauf hat auch der Landkreis Cloppenburg hingewiesen.

Nichtigkeit des Beschlusses vom 24.9.2014

Im Plangebiet ist neben dem Bodentyp des Erd-Hochmoors ein Tiefumbruchboden vorhanden. Dieser hat u.a. die Eigenschaft, dass eine Auswaschgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen besteht. Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen ist jedoch nicht von einer erhöhten Bodenverunreinigung auszugehen, die beispielsweise über das Maß der aktuellen Gefährdung aufgrund der betriebenen Landwirtschaft hinausgeht.

Durch den Bau der WEA wird die Gefährdung des Bodens durch Winderosion nicht erheblich berührt, da es sich um relativ kleinflächige Eingriffe in den Bodenkörper handelt.

Es sind im Plangebiet 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Auf Seite 13 der Begründung handelt es sich daher um einen redaktionellen Fehler. Die Zahl wird berichtigt.

Öffentlich ausgelegt werden die Unterlagen nur bei der planenden Gemeinde. Schriftlich wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung die Nachbargemeinden der Stadt Friesoythe sowie der unmittelbar angrenzende Landkreis Ammerland. Im Übrigen wird auf die öffentliche Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, sodass sich auch andere Kommunen beteiligen könnten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 24.09.2014 die weitere Planung des Windparks Ahrensdorf/Heinfelde beschlossen. Grundlage der Entscheidung war die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 216 vom 22.09.2014. öffentlich ausgelegt worden ist hingegen eine geänderte Fassung der Begründung, diese datiert vom 29.09.2014.
Begründung mit Umweltbericht - Version A (vor Ratssitzung am 24.09.2014) Datum: 22.09.2014
Begründung mit Umweltbericht - Version B (nach Ratssitzung am 24.09.2014) Datum: 29.09.2014
Ich rüge einen Formfehler, da bei Beschlussfassung am 24.09.2014 eine andere Version der Begründung zum Bebauungsplans (22.09.2014) Grundlage der Entscheidung war. Öffentlich ausgelegt worden ist hingegen eine Version vom 29.09.2014 mit geändertem Wortlaut.

Niveau der Ratssitzung am 24.09.2014

Allein die Tatsache, dass man als Bürger die Ratssitzung auf dem Flur verfolgen musste, während die Putzfrau ihre Dienste verrichtet, empfinde ich als niveaulos. Dass aber auch noch Ratsmitglieder mit dem Rücken zu den Bürgern sitzen und somit nicht nur gedanklich, sondern auch durch ihr Verhalten den Anschein erwecken, dass man unter ihrer Würde zu sein scheint, ist bislang vermutlich in keiner anderen Gemeinde vorgekommen und empfinde ich als Herabstufung als Bürger II. Klasse. Ein bisschen mehr Achtung bei diesem sensiblen Thema hätte ich schon erwartet. Es geht hier immerhin u.a. um Gesundheitsgefährdung.

Verhalten Ratsherr Meyer

Obwohl noch nicht einmal vom Rat abschließend beschlossen, werden Bodenproben genommen, die ersten „Baumaßnahmen“ eingeleitet und von einem Ratsmitglied der Stadt verkündet, „der Wind-

Planungsausschuss Sitzung fand am 24.09.2014 statt. Der Entwurfsbeschluss erfolgte durch den Verwaltungsausschuss am 08.10.2014. Überarbeitungen / Aktualisierungen zwischen diesen beiden Sitzungen sind zulässig. Der Planungsausschuss bereitet nur vor und gibt Beschlussempfehlungen
Maßgeblich für das Aufstellungsverfahren sind insbesondere die öffentlich ausgelegten Planunterlagen und die Unterlagen für die abschließenden Beschlüsse durch den Rat. Änderungen insbesondere redaktionelle Änderungen im Rahmen der Beratungsfolge sind dabei möglich.

Die nebenstehenden Anmerkungen zum Beratungsstil betreffen nicht die Planungsentscheidung.

Aussagen einzelner Ratsmitglieder werden von der Stadt Friesoythe nicht kommentiert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

park wäre ohnehin schon durch“.

Mit Schreiben vom 27.11.2013 vermittelte Bürgermeister Wimberg unserer Bürgerinitiative den Eindruck, die Planungen seien ergebnisoffen. Er teilte mit, dass uns ausreichend Zeit zum Austausch bliebe. „Zusammenfassend kann ich Ihnen versichern, dass wir im Rahmen des Planverfahrens sorgfältig und gewissenhaft mit Ihren Anregungen, Bedenken und Vorschlägen umgehen werden und sie einer sachgerechten, rechtlichen Bewertung unterziehen.“

In einem weiteren Schreiben der Stadt heißt es, dass nach Beschluss des Entwurfes im Planungs- und Umweltausschuss (am 24.09.2014) im Rahmen der öffentlichen Auslegung die gesamte Öffentlichkeit (also auch alle Bürger) und auch alle zu beteiligenden Behörden aufgerufen sind, Stellungnahmen abzugeben. Einwände zum jetzigen Zeitpunkt würden außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens liegen.

In einer Versammlung der „Bürgerinitiative gegen Windparks Lohorst, Rothenmethen, Kammersand“ am 02.07.2014 trat der Ratsherr Meyer auf und beriet die dort anwesenden, solchen Projekten ablehnend gegenüber stehenden Teilnehmer, wie sie gegen solche Vorhaben vorgehen könnten.

Vor zahlreichen Zuhörern (Zeugen) riet er u.a., die Ratsherren der planenden Kommunen Edewecht und Barßel anzusprechen und darauf hinzuweisen, dass z. B. durch den Infraschall Gefahren für die Anwohner gegeben seien. Diese sollten die jeweiligen Ratsherren dann bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Herr Meyer wurde dann von Mitgliedern unserer Bürgerinitiative auf die Tatsache angesprochen, dass wir uns ja bereits im letzten Jahr schriftlich mit umfangreichen Argumenten an alle Ratsmitglieder der Stadt Friesoythe (also auch an ihn selbst) sowie den Bürgermeister und die Verwaltung gewandt hätten. Daraufhin entgegnete er, die Argumente seien, zumindest in der SPD-Fraktion, besprochen worden. Je-

Prüfung, Abwägung und Beschlussfassung erfolgen im gesamten Rat und stehen noch aus. Einzelne, privat geäußerte Aussagen von Ratsmitgliedern werden von der Stadt Friesoythe nicht kommentiert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

doch sei man zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Windpark dennoch weiter zu planen sei, „es seien ja nicht so viele Leute betroffen“ !

Weiterhin äußerte Herr Meyer, wir seien mit unseren Einwendungen viel zu spät, „der Windpark sei ja schon durch“.

Wie dürfen wir diese Aussage des Rats Herrn Meyer verstehen? Einerseits heißt es, es bliebe ausreichend Zeit, wir könnten Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Beschlusses(!) erheben - andererseits erfahren wir, es ist schon alles entschieden.... Bewusste Irreführung?

Wir empfinden das Verhalten des Rats Herrn Meyer als zynisch und menschenfeindlich. Er macht offenbar Unterschiede zwischen den Menschen in den verschiedenen Kommunen und wird aus unserer Sicht seiner Verantwortung nicht gerecht.

Weshalb hat er sich nicht auf unser Schreiben gemeldet? Stattdessen spielt er sich in Bezug auf Windparkplanungen anderer Gemeinden bei den dortigen Mitmenschen als „Bürgerfreund“ auf. Und das, während er in der eigenen Kommune einen Windpark unterstützt, der viele Menschen, insbesondere aus einer Nachbargemeinde (also uns), in ihrem Lebensumfeld erheblich beeinträchtigen würde (dies wird in ihren Planungsunterlagen eingeräumt).

Erschreckend ist insbesondere, dass er den „Bürgerwindpark“ Ahrensdorf / Heinfelde quasi für genehmigt erklärt. Er versucht uns einzuschüchtern, in dem er weitere Aktionen durch uns für aussichtslos erklärt, obwohl uns eine Erklärung des zuständigen Bürgermeisters vorliegt, der uns noch ausreichend Zeit für unsere Einwände zubilligt ! Wir finden es unverschämt, solche Äußerungen in die Öffentlichkeit zu tragen. Ergebnis solchen Verhaltens ist hier z.B. die Berichterstattung in der NVVZ vom 05.06.2014, in der der Windpark Heinfelde für beschlossen erklärt wird, sh. folgender Link, letzter Absatz http://www.nwzonline.de/arnmedand/politik/wirbel-um-windraeder_a_15,0,561735171.html Es entsteht der Eindruck, dass

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

hier keineswegs ergebnisoffen verfahren wird, sondern hinter den Kulissen" bereits Absprachen getroffen worden sind, die dem nunmehr ausstehenden Planungsverfahren zum „Bürgerwindpark" Ahrensdorf/Heinfelde nur „Feigenblattcharakter" verleihen. Woher hat der Ratsherr Meyer diesbezügliche Erkenntnisse?

Befangenheit / Nichtigkeit der Beschlüsse

Da hat also Ratsherr Meyer, Mitglied sich während eines Treffens von Windparkgegnern einer anderen Bürgerinitiative (Harkebrügge/Kammersand) zum Planungsstand des hiesigen Windparks Heinfelde dahingehend geäußert, dass mögliche Einwände gegen den geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde aussichtslos seien, der Windpark quasi bereits 'durch' wäre, mögliche Gegner des Windparks kämen mit ihren Einwänden zu spät. Aufgrund seiner Aussagen gehe ich davon aus, dass er bereits eine feststehende Meinung zur Errichtung dieses geplanten Windparks hat, sich vor Abschluss der Untersuchungen bereits dazu hinreißen ließ, den Windpark für genehmigt zu erklären.

Das Verhalten des Ratsherrn Meyer hat vermutlich bereits und wird auch im weiteren Fortgang des Verfahrens das Abstimmverhalten übriger Ratsmitglieder beeinflussen. Eine Unvoreingenommenheit ist nicht mehr gegeben. Wenn über derart sensible Dinge beraten und entschieden werden soll, ist es Grundvoraussetzung, dass eine Meinungsbildung absolut unabhängig erfolgen kann. Das ist hier meines Erachtens nicht der Fall.

Besonders brisant: Herr Meyer ist stellvertretendes Mitglied im Planungs- und Umweltausschuss sowie ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe. Somit hat er vermutlich auch am 08.10.2014 über die weitere Planung des Windparks mit abgestimmt. Da er eine vorgefestigte Meinung zum Planungsstand hat, betrachte ich damit das Abstimmungsergebnis - mithin den Beschluss des Verwaltungsausschusses - somit als nichtig.

Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Beschlüsse alle ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Irritierende Aussage Ratsherr Beelmann

Noch nach der Ausschuss-Sitzung vom 14.05.2014 drückte Rats-herr Beelmann sein Bedauern aus, da wir Betroffene nicht die Gele-genheit genutzt hätten, am Ende der Sitzung Fragen und Anregun-gen mitzuteilen.

Es erfolgte daraufhin eine Vorbereitung für die Ausschuss-Sitzung am 24.09.2014. Als wir dann am Ende dieser Sitzung unsere Fra-gen stellen wollten, wurden diese mit der Bemerkung, man hätte es beantragen müssen, nicht zugelassen. Eine Prüfung der Protokolle ergab, dass in den Niederschriften der Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses sowohl am 24.09.2014 (TOP 24 „Anfragen und Anregungen) und am 14.05.2014 (TOP 15 „Anfragen und Anre-gungen) der gleicher Wortlaut zugrunde lag und somit auch nicht von unterschiedlichen Gegebenheiten ausgegangen werden konnte. Gerade bei diesem sensiblen Thema ist ein gemeinsames Ge-spräch u. U. förderlich und hätte zur Aufklärung beigetragen hätte - mittlerweile habe ich das Gefühl, dass dies gar nicht gewünscht wird und wir sogar bewusst in die Irre geführt werden sollen.

Befangenheit der Genehmigungsbehörde/Behördenleiters

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Wimberg als neuer Landrat nun-mehr über die Genehmigung des geplanten Windparks entscheiden wird, wäre diese Genehmigung als unzulässig anzusehen, da er quasi über seinen eigenen Antrag entscheiden wird.

Einspruch hinsichtlich Naturschutz

Lage des Planungsgebiets

Der geplante Windpark würde in unmittelbarer Nähe von folgenden Naturschutzgebieten und Biotopen liegen:

- Naturschutzgebiet „Vennernoor“ (im Süden der Gemeinde Ede-

Private Aussage von Herrn Beelmann kann man der Stadt nicht zurechnen.

Nach dem Ende von Fachausschusssitzungen finden keine Bürgerfragestunden statt. Der Tagesordnungspunkt Anfragen und Anregungen bezieht sich auf Fragen und Anregungen der Ausschussmitglieder, nicht von Bürgern. Es ist jedoch jedem Bürger unbenommen, sich direkt mit den Ausschussmitgliedern außerhalb der offiziellen Sitzung auszutauschen. Das steht dann aber nicht im Protokoll.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen liegt derzeit in der Zuständigkeit des Landkreises. Eine Befangenheit als Behör-denleiter kann jedoch nicht erkannt werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

wecht/im Norden der Gemeinde Bösel - 1,5 km entfernt

- Naturschutzgebiet & Biotop „Moorkamp“ (südwestlich von Ede-
wecht/nördlich des Küstenkanals) - ca. 1 km entfernt
- Biotop am Unlandsweg 1 km entfernt
- Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“ (südlich des Küstenkanals
bei Ahrensdorf) mit nationaler Bedeutung für Brutvögel - nur 1 km
entfernt

Darüber hinaus liegt die Fläche tlw. im Vorsorgegebiet für Boden-
abbau und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und ist Be-
standteil des Naturschutzprogramms (Moorschutzprogramm
Teil I und Moorschutzprogramm Neubewertung 1994). Auf dieser
Fläche befinden sich Brandgänse, die mit internationaler Bedeutung
auf der Roten Liste für Zugvögel stehen. Der geplante Windpark
befindet sich in einen für Brutvögel wertvollen Bereich. Von den
Anwohnern werden regelmäßig Fledermäuse, Kiebitze und Kranich-
beobachtet.

Das NLT-Papier sieht hier folgende Abstandsempfehlung vor: 10-
fache Anlagenhöhe. Bei Anlagen mit einer Höhe von 200 m ent-
spräche dies einer Entfernung von 2.000 m! Allein das NSG Ah-
rensdorfer Moor ist aber nur 1.000 m entfernt! Gem. NLT-Papier
2014 ist in Niedersachsen die Berücksichtigung der Anforderungen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesichts des weite-
ren Zuwachses an Standorten, Anlagen und der zunehmenden eine
vordringliche Aufgabe. Es ist ein Abstand von Gastvogellebensräu-
men und Brutplätzen sensibler Arten von 1.200 m vorgesehen. Es
wird neuerdings von Abständen von bis 3.000 m gesprochen. Gern.
Aussage des Landesumweltministeriums dürfen WEA schon dann
nicht gebaut werden, wenn dadurch die Bestände von störungsemp-
findlichen Tieren erheblich beeinträchtigt werden.
Der Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung mit Wieder-

Der südöstliche Randbereich des Plangebietes liegt in einem
Vorsorgegebiet für Bodenabbau und für Natur und Landschaft
des RROP. Tatsächlich stellt sich dieser südöstliche Randbe-
reich als intensiv landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt
dar. Nach Aussage der Raumordnungsbehörde stehen daher in
diesem Bereich der Windenergienutzung keine raumordneri-
schen Ziele grundsätzlich entgegen
Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurde anhand der vor-
liegenden konkreten Bestandserfassungen bewertet.

Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale
Planung verbindliche Vorgabe.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

vernässung hat gerade das Ziel die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln.

Seite 31 bzw. 33 Landschaftsbild e), Sandabbau _Im Laufe der Nachfolgenutzung können sich jedoch für das Landschaftsempfinden positive Strukturen aufbauen, die bereits in Ansätzen zu erkennen sind.,

...Auf Grundlage der genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet worden....

Demnach beginnt die von der Gesetzgebung gewollte Nachfolgenutzung zu wirken, würde aber durch die Errichtung des Windparks einen erneuten deutlichen Eingriff in das Landschaftsbild (mit mittlerer Bedeutung) darstellen. Da ist man auf der einen Seite bestrebt, etwas wieder herzustellen - während man gleichzeitig wieder alles zerstört? Paradoxe Vorgehensweise...

Schon in der Potentialstudie wies der Landkreis Cloppenburg darauf hin, dass ...“zu dem südlich liegenden großflächigen Nassabbauvorhaben gem. den Empfehlungen des NLT-Papiers ein Abstand von 1.200 m (Gewässern über 10 ha) eingehalten werden MUSS. Die Abstandsempfehlung geht davon aus, dass größere Binnenlandgewässer in der Regel auch eine höhere avifaunistische Bedeutung besitzen können. Die Fläche liegt auch zum NSG Ahrensdorfer Moor, das für Brutvögel eine nationale Bedeutung aufweist, nur 1 km entfernt.“

Einer Aufwertung des lokalen Landschaftsbildes steht der Windpark nicht entgegen. Es ist daher nach wie vor zu erwarten, dass sich das Landschaftsbild im Bereich des Sandabbaus mit der eintretenden Folgenutzung Natur und Landschaft verbessern wird.

Bei den im NLT-Papier genannten Abstand handelt es sich um einen fachlichen Vorsorgeabstand, wonach entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit ggf. veränderte Abstände festzulegen sind. Wasserflächen > 10 ha sind nicht per se naturschutzfachlich bzw. avifaunistisch so wertvoll, dass sie einen Abstand von 1.200 Meter notwendig machen. Dies gilt bei einem Gewässer, das den Schwellenwert von > 10 ha erst im laufenden Betrieb und in einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt erreichen wird, umso stärker. Entsprechend der Abbauunterlagen ist der Abbau bis max. 2055 ausgelegt. Der fortlaufende Betrieb wird eine Eignung des Gewässers für die Vogelwelt einschränken. Für Vögel attraktive Flachwasserzonen sind lediglich randlich des Gewässers geplant. Der Herrichtungsplan sieht vor, die randlichen Gehölzbestände zu erhalten

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Auch in seiner jetzigen Stellungnahme empfiehlt der Landkreis, die südwestlich im Plangebiet gelegenen Flächen für den Torfabbau nicht in den Geltungsbereich einzubeziehen. „Dies entspricht nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes“ und wiederholt den erforderlichen Abstand von 1.200 m. Es kann zu Böschungsgründbrüchen kommen. Ferner wird ein Standsicherheitsgutachten gefordert. Demnach ist ein ausreichender Abstand zum Nassbauvorhaben (30 ha, 30 m tief) nicht gegeben!
 Warum weist denn die Potentialstudie der Stadt Friesoythe selbst darauf hin, dass die angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparkerrichtung entgegensteht und auch das NSG Ahrensdorfer Moor (nationale Bedeutung) lediglich 1.000 m entfernt liegt? Wie kann es denn sein, dass eigene Feststellungen nun plötzlich widerrufen werden?

Ahrensdorfermoor

Unmittelbar hinter dem Planungs- (bzw. im Untersuchungsgebiet liegend) schließt sich die Klärschlammdeponie Edewechterdamm im NSG Ahrensdorfer Moor an, die nationale Bedeutung für die Avifauna besitzt. Es werden vom RROP Cloppenburg für Natur und Landschaft wertvolle Bereiche (Ahrensdorfer Moor, Vehnemoor-West,

und weiter zu entwickeln. So werden mögliche Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen. Speziell Wiesenvögel werden somit diese Bereiche meiden, da diese Artengruppe höhere Fluchtdistanzen besitzt und freie Sichtbereiche benötigt. Das Entwicklungsziel des Gewässers ist ein Landschaftssee mit einer erwünschten fischereirechtlichen Nutzung, die möglicherweise darüber hinaus eine Störung möglicher Vorkommen von Brut- und Rastvögeln bewirken.

Der Abstand der WEA 3 zur geplanten Wasserfläche wird aus diesen Gründen als ausreichend erachtet.

Die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der benachbarten Wasserfläche wurden bereits oben behandelt.

Hinsichtlich der Standsicherheit der WEA im Nahbereich des Nassabbauvorhabens wurde ein spezielles Standsicherheitsgutachten erstellt, nach dem für die vorgesehenen Anlagenstandorte von keiner Gefährdung durch den Bodenabbau und dessen geplante Erweiterung ausgehen.

Das Naturschutzgebiet Ahrensdorf befindet sich südlich, über 800 Meter vom Plangebiet entfernt und ist von diesem durch die stark frequentierte Bundesstrasse 401 räumlich und funktionell getrennt.

Soweit Naturschutzgebiete und Biotope für die Planung von

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Niederungsbereich der Lahe) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Auch der Umweltbericht vom 28.4.2014 spricht von einer ausgeprägten, sehr hohen Eigenart des Ahrensdorfer Moores, das sich durch Biotoptypen wie Hochmoorgrünland, Pfeifengras- und Besenheide-Moordegenerationsstadien, Wollgrastorfmoosrasen, Teichröhrichte und andere auszeichnet. Der LRP Cloppenburg stellt dieses Areal als wichtige Bereiche dar, die dem Landschaftstyp „Hochmoor“ und „Grünlandbereiche mit offenem Charakter außerhalb der Niederungen“ entsprechen.

Seite 10 Die geplanten Windenergiestandorte stehen auch einer denkbaren Erweiterung des bestehenden Sandabbaus an der Straße Schafsdamm nach Osten nicht grundsätzlich entgegen. Es wird daher vorgesehen, dass Bodenabbaumaßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden können (es fehlt nun der Satz: ..“soweit dies den Zielen der Raumordnung entspricht“)

Was genau bedeutet: „grundsätzlich“ nicht entgegen? Es wird rund um den Windpark Sand abgebaut (im Süden und Osten)! Welche Ausnahmen gibt es hier?

Frage: In der Endfassung der Studie heißt es (im Entwurf so noch nicht festgestellt), dass bei dem großflächigen Nassbauvorhaben „nur“ Gewässerteilflächen erkennbar seien. Sofern eine Sattelitenaufnahme von Google-Maps vorlag, mag dies wohl zu diesem Eindruck führen. Bei Betrachtung vor Ort oder einer Satellitenaufnahme von Yahoo-Maps wird klar, dass es sich hier um ein großflächiges Gewässer und nicht um eine Teilfläche handelt, Diesbzgl. stellt sich mir die Frage, was mit der Beschreibung „Teilflächen“ gemeint ist.

Fledermausgutachten

Das im November 2013 erstellte Gutachten von DipL Biol. Bach

Relevanz waren, sind diese in den Untersuchungen berücksichtigt worden.

Wie das vorliegende Standsicherheitsgutachten gezeigt hat, stehen die geplanten WEA-Standorte einer Erweiterung des Nassabbauvorhabens nicht entgegen

Die Aussage in der Potenzialstudie zu erkennbaren Gewässerteilflächen bezog sich auf die Luftbilddauswertung, in den die endgültig geplante Wasserfläche noch nicht zu erkennen war.

Die nebenstehenden Aussagen entstammen dem Gutachten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

stellt fest:

Von den im Untersuchungsgebiet gefundenen 9 Arten werden 4 in der Roten Liste der Kategorie "gefährdet" zugeordnet. Es befinden sich mind. 5 eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Flughautfledermaus) und die Teichfledermaus als FF1-1-Angang II-Art. Die nicht planungsrelevanten Arten stehen gern. Gutachten spätestens bei evtl. Baumaßnahmen zur Debatte. Betrachtet man die 3 Perioden, so zeigt der Gesamtindex für jede einzelne Jahreszeiten im Ganzen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Insgesamt liegt die Fledermausaktivität bei den Begehungen fast immer bei hoher oder sehr hoher Bedeutung. Auffallend sei die generelle Dominanz des Abendseglers an allen Standorten. Der im Ergebnisteil errechnete Gesamt-Index von 6,1 weist den Untersuchungsraum als ein Gebiet mit „sehr hoher Bedeutung“ aus. Die ermittelte Wertstufe bezieht sich nur auf die planungs- und konfliktrelevanten Arten Abendsegler, Zwerg-, Flughaut- und Breitflügel-Fledermaus, die nahezu überall angetroffen wurden. Das Gebiet habe eine wichtige Rolle für ziehende Tiere. Ein Errichten von WEA würde infolge der hohen Fledermausaktivität ein erhöhtes Schlagrisiko nach sich ziehen. Gern. Gutachten werden als Vorgaben gefordert: Abstand von 250 m sowie nicht unerhebliche Abschaltzeiten (u.a. im April und Mai, ab Mitte Juli sowie von August bis Mitte Oktober). Für Beeinträchtigungen durch Schlag während der Zugzeit können Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden, daher sind die Anlagen während der Zugzeit abzuschalten. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der übrigen Zeit sind zweifelhaft da deren Wirkung Weglocken der Tiere von den Anlagen) nicht sicher gewährleistet werden kann.

Seite 49 (Fledermäuse) Nach der fachgutachterlichen Einschätzung soll zu diesen ausgewiesenen Funktionsräumen ein Abstand von 250 m (200 m plus angenommenen Rotorradius von 50 m) ein-

Das Gutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Infolge der in diesem UG sehr stark schwankenden Aktivität innerhalb der einzelnen Jahreszeiten wurden die generellen Abschaltzeiten den hiesigen Aktivitätsmustern angepasst. Aufgrund des Vorhandenseins von durchziehenden Arten (Flughautfledermaus, Abendsegler) ist mit Kollisionen zu rechnen. Diese werden jedoch durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA in den Zugzeiten vermieden bzw. vermindert. Zur Ermittlung der genauen zeitlichen Begrenzungen der Abschaltzeiten wird ein zweijähriges Monitoring durchgeführt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

gehalten werden.

Die Standorte der WEA haben sich geändert. Das Gutachten basiert auf Daten, die nicht mehr der Realität entsprechen und können zu Fehleinschätzungen führen. Die dem Gutachter mitgeteilte Rotorlänge ist nicht korrekt mitgeteilt worden. Auf Seite 4 der Begründung ist ein Rotordurchmesser von 115 m angegeben, somit wären die Abstände bei allen Anlagen mit Abständen von 257,50 m zu berechnen.

NLT 2014: Vor allem für Redermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. An den Anlagen kann es u.U. zu hohen Verlusten kommen. Todesursachen sind dabei entweder direkter Schlag durch die Rotorblätter oder starke innere Verletzungen (Barotrauma), die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben.² In Niedersachsen sind folgende Arten als besonders schlaggefährdet anzusehen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Rauhautfledermaus. Eine generelle Verminderung des Schlagrisikos durch große Nabhöhen ist nicht erkennbar, was vermutlich an der damit verbundenen Zunahme der Rotorblattlänge liegen dürfte. Werden für die Aufstellung von WEA oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen.

Laut NABU sterben in Deutschland jährlich 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen.

Neue Untersuchungen des o. g. BMU-Projektes in Norddeutschland zeigen, dass Breitflügelfledermäuse vermehrt als Schlagopfer auftreten, und dies an Anlagen mit Nabhöhen über 90m (NIER-

Die Abweichung der Anlagenstandorte sind minimal und haben weder Einfluss auf die Artengruppe der Fledermäuse noch auf die der Vögel. Grundsätzlich wurde bei dem Fledermausgutachten von keinen konkreten Anlagenstandorten ausgegangen, sondern das Plangebiet durch eine flächendeckende Ermittlung in wichtige Funktionsräume unterteilt.

Die mit WEA einhergehenden Konflikte durch Schlag sind im Gutachten ausführlich dargestellt worden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind daher Abschaltzeiten der WEA vorgesehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

MANN et al. 2011), daher wird diese Art als planungsrelevant eingestuft (BRINKMANN et al. 2011a). In den USA konnte festgestellt werden, dass sich die Fledermaus-Schlagrate mit zunehmender Nabenhöhe vergrößert. Dies wird zurückgeführt auf die größere vom Rotor durchschnittene Fläche (ARNETT et al. 2008, BARCLAY et al. 2007).

Dazu der deutsche Naturschutzring (DNR): Fast 88% der im Rahmen eines Forschungsprojekts (BRINKMANN et al. 2011) gefundenen Kollisionsoffer gehören zu den vier Arten Rauhautfledermaus (31%), Großer Abendsegler (27%), Zwergfledermaus (21%) und Kleiner Abendsegler (9%). Unter Berücksichtigung der Populationsgröße und Fundhäufigkeit gelten die folgenden Fledermausarten als potenziell von Kollisionen betroffen (eingriffsrelevante Arten): Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-fledermaus. In der folgenden Tabelle werden die Abstandsempfehlungen in Hinblick auf die Belange des Fledermausschutzes von Brandenburg vorgestellt.

Tabelle 19: Abstandsempfehlungen Fledermausschutz in Brandenburg

<p>Schutzbereich: Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zu Fledermauswochenstube und Männchenquartieren der besonders schlaggefährdeten Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus) mit mehr als etwa 50 Tieren. - zu Fledermauswinterquartieren mit regelmäßig > 100 überwinternden Tieren oder mehr als zehn Arten, - zu Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten - zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen.
<p>Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 200 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Restriktionsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Außengrenze Vorkommensgebiet bzw. Winterquartier + Radius 3 km - Strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil > 100 ha und Vorkommen von mindestens zehn Fledermausarten oder hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten
----------------------	---

Ich fordere Sie auf, sämtliche Empfehlungen des NLT-Papiers, auch anderer Institutionen sowie die Feststellungen des Gutachtens (Gebiet mit sehr hoher Bedeutung, Abschaltzeiten, zweifelhafte Kompensationsmaßnahmen, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen).

Brut- und Rastvogelkartierung

hier: Greifvögel und Eulen

Aus der Gruppe der Greifvögel wurden mit Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Media Sperber, Turmfalke und Wanderfalke sieben Arten im UG nachgewiesen. Aus der Gruppe der Eulen konnte die Schleiereule festgestellt werden. Bruten an Hofstellen wurden nicht gezielt überprüft.

Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass möglicherweise artenschutzrechtlich unzulässige Gefährdungen für Greifvögel bestehen. Seite 39 des Gutachtens: „Damit ist nicht davon auszugehen dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt“

- Das bedeutet doch im Umkehrschluss: es ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt.

Abschließend wird im Gutachten festgehalten, dass bei einem Bau des Windparks darauf zu achten ist, dass es nicht zu Tötungen kommt, weil dann alle Arten (d. h. auch Arten wie Feldlerche, Schaftstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen) relevant wären.

Das NLT-Papier hat für die Planung keine Verbindlichkeit.

Es handelt sich um einen Ausdrucksfehler, wie aus dem Kontext deutlich wird. Der Satz muss richtig heißen: „Damit ist davon auszugehen, dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt.“

Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 auszuschließen sind entsprechende Bauzeitenfenster vorgesehen. Um baubedingte Störungen und Vertreibungen von einzelnen Individuen störungsempfindlicher Arten zu vermeiden, werden erforderliche

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Anmerkung: Die Kornweihe ist nicht in Europa konzentriert, besitzt seit 1994 in Europa jedoch einen ungünstigen Erhaltungszustand (SPEC 3) (B1RDLIFE INTERNATIONAL 2004) 350. Sie ist eine Art des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung. Bezogen auf die Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands steht die Art aktuell in Kategorie 2, d.h. sie gilt als stark gefährdet (SÜDBECK et al. 2007) 351 Für die Art werden dabei als Risikofaktoren angegeben: Fragmentierung/Isolation, das Vorhandensein der Möglichkeit, dass die minimal überlebensfähige Population bereits unterschritten ist sowie die Abhängigkeit von langfristig nicht abgesicherten Naturschutzmaßnahmen. Im Betrachtungszeitraum von 1996-2001 und 2002-2006 galt sie als vom Erlöschen bedroht (WITT et ei. 1996 352, BAUER et al. 2002 353). Bestehende Regelungen: Der NLT (2011) 365 und die LAG-VSW (2007) 366 empfehlen die Freihaltung eines Schutzbereiches von 3.000 m um den Brutplatz, sowie einen Prüfbereich auf Nahrungshabitate von 6.000 m um jede WEA.

Frage: Weshalb wird keine Tabelle gefährdeter Greifvögel und Eulen erstellt?

Zwar sind Merlin, Kornweihe und Wanderfalke (sogar mit Sonderbewertungen) in der Tabelle der Durchzügler/Nahrungsgäste erfasst, doch die nach Bundesartenschutzordnung streng geschützten Arten wie Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Schleiereule werden nicht tabellarisch aufgeführt.

rungsempfindlicher Arten zu vermeiden, werden erforderliche Fällarbeiten sowie die Baufeldfreimachung für Wege, Stellflächen und Fundamente außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03 bis 31.07) durchgeführt.

Die Kornweihe kam lediglich mit einem Individuum einmalig als Durchzügler im Gebiet vor. Die in der Stellungnahme ausgeführten Erläuterungen beziehen sich auf die Kornweihe als Brutvogel und sind hier nicht von Belang.

In der Systematik des Gutachtens werden in der Gesamtartenliste Tabelle 2 zunächst alle Arten aufgeführt. Danach werden aus dieser Gruppe in den folgenden beiden Tabellen die planungs- und bewertungsrelevanten Arten aufgeführt. Tabelle 3 führt dabei die Nahrungsgäste und Durchzügler auf, Tabelle 4 den vermutlichen Brutbestand. Für die Kategorisierung „planungs- und bewertungsrelevant“ muss für die jeweilige Vogelart entweder ein Gefährdungsstatus der Roten Listen Deutschlands als mind. „gefährdet“, ein Eintrag im Anhang I der FFH

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Frage: Weshalb sind Hofstellen auch hier wieder nicht gezielt überprüft worden? Zumindest hat sich an der in 650 m Entfernung zu den WEA gelegenen Hofstelle Herr Bach mit den Hofbesitzern in Verbindung gesetzt und die Hofstelle untersucht, während Herr Sinning dort offensichtlich nicht zugegen war. Hier werden auch regelmäßig Habichte (Foto kann gerne nachgereicht werden) gesichtet, die aber wiederum nicht in Plan 2 aufgeführt sind. Eine Schleiereule wurde nicht berücksichtigt (sh. Foto)

Frage: Die Gruppe der Greifvögel und Eulen wird auffällig kurz abgehandelt. Sollte hier nicht auch eine genauere Untersuchung erfolgen? So hat im Vergleich hierzu die UNB hins. des Windparks Sachsendingen neben einer Nahrungsflächenanalyse der Greifvögel auf Grundlage der Strukturkartierung eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des NLT-Papiers gefordert, nach denen fachlich erforderliche Mindestabstände zwischen Brutplätzen bestimmter Vogelarten und WEA-Standorten einzuhalten sind.

Frage/Anmerkung: Der im Gutachten genannte Merlin ist in Plan 9 nicht verzeichnet. Dafür werden dort Kormoran, Grau- und Silberreiher aufgeführt, die wiederum im Gutachten mit keinem Wort er-

Richtlinie oder eine besondere Empfindlichkeit / Kollisionsgefährdung vorliegen. Für Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Schleiereule liegt keine der Einstufung vor, damit sind sie nicht in den Tabellen 3 oder 4 genannt.

Wie der Methodik zur Erfassung der Brutvögel (Kap. 2.1.1) zu entnehmen ist, fanden zwei Nachttermine mit Klangattrappen zur Erfassung der Eulen statt. Im Rahmen dieser Erfassung wurden im Bereich der Hofstellen auch die Klangattrappe der Schleiereule abgespielt. Es fand allerdings keine Begehung der Scheunen und Dachböden statt, um vor Ort nach Nestern zu suchen. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Praxis zur Brutvogelerfassung im Rahmen von Windparkplanungen. Für Schleiereulen ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell neun Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig. Für die Kartierung von Habichten ist keine explizite Begehung von Hofstellen notwendig.

Die Ergebnisse sind eindeutig. Eine genauere Untersuchung ist nicht notwendig. Raumnutzungsbeobachtungen wären bei gefährdeten und gleichzeitig besonders schlaggefährdeten Arten wie Rotmilan oder Seeadler erforderlich.

Der Merlin ist tatsächlich nicht eingezeichnet. Einzelne durchziehende Merline sind jedoch nicht planungsrelevant. Eine Einzeichnung könnte nachgereicht werden, ist aber nicht notwen-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

wähnt werden.

Ich fordere Sie auf, sämtliche Empfehlungen des NLT-Papiers, auch anderer Institutionen, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Zuvor bitte ich aber um Erläuterung der noch offenen Fragen bzw. beantrage (gerade im Hinblick auf nicht erfasste Hofstellen) eine Nachbesserung des Gutachtens.

Brut- und Rastvogekartierung hier: Brutvögel

Insgesamt konnten 30 als gefährdet oder nach FFH-Richtlinie Anhang 1 als geschützt eingestufte Brutvogelarten nachgewiesen werden. U.a. waren vorhanden: Blaukehlchen als seltener Brutvogel, Feldlerche (Rote Liste), Brutreviere bzgl. Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Großer Brachvogel, Grünspecht, Klebe als häufigster Wiesenbrüter im Untersuchungsgebiet, Kuckuck, Rauchschwalben (wurde aber nur an 2 Hofstellen festgestellt, weitere Überprüfungen an anderen Hofstellen erfolgten nicht), Wachteln und Weißwangengans. Die Weißwangengans wird als extrem seltene Art in Niedersachsen bewertet.

Davon sind 19 Arten als Durchzügler, Gastvögel oder Nahrungsgäste einzustufen:

Bergfink, Blässgans, Flussuferläufer, Kleinspecht, Kornweihe, Kranich, Krickente, Mantelmöwe, Merlin, Ringdrossel, Rohrweihe, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wiesenpieper, Zwergschwan und Zwergtaucher - hierbei unterliegen einer Sonderbewertung: Kornweihe (national), Mantelmöwe (regional) und Wanderfalke (landesweit).

Für 11 gefährdete oder geschützte Brutvogelarten sind besetzte Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen o-

dig, da nichts daraus folgen würde. Kormoran, Grau- und Silberreiher sind in der Gesamtartenliste des Gutachtens aufgeführt, haben aber als Nahrungsgäste keine Relevanz und werden daher nicht weiter hervorgehoben.

Das NLT Papier hat keine rechtliche Bindung.

Die Fragen zur Brut- und Rastvogelkartierung werden im Folgenden behandelt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

der zumindest anhand der Erfassungsergebnisse nicht auszuschließen: Blaukehlchen, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kuckuck, Rauchschwalbe, Wachtel und Weißwangengans. Für die Weißwangengans ist von einem Brutpaar am Abbaugewässer südlich der Potentialfläche auszugehen. Bei allen Terminen im Juli 2013 hielt sich ein Weißwangengans-Paar am Gewässer auf. Im April 2014 wurde ein eindeutiges Revierverhalten am Gewässer beobachtet. Hinsichtlich der Brut- und Rastvogelerfassung stellen sich viele Fragen:

Frage: Weshalb werden vom Gutachter vorhandene, in Plan 7 auch verzeichnete Brandgänse im Gutachten nicht erwähnt und nicht in der Tabelle 3 auf Seite 12 (Gefährdete Vogelarten) aufgeführt? Diese werden seit 2014 auf der Roten Liste der wandernden Arten geführt. Diese neue Rote Liste zeigt laut NABU die immense internationale Bedeutung Deutschlands für Gastvogelarten wie die Brandgans. Somit wäre Tabelle 3 auf Seite 12 von 19 auf 20 Arten nach oben zu korrigieren.

In der zitierten Tabelle wird der Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Brutvögel sowie nach BartSchV und EU-VRL vorgenommen. Die Einstufung nach der Roten Liste wandernder Vogelarten wurde insgesamt nicht berücksichtigt. Eine Änderung der Bewertung ergäbe sich jedoch auch unter Berücksichtigung der Roten Liste wandernder Arten, die erst im Frühjahr 2014 erschienen ist, nicht. Das Standard-Bewertungsverfahren für Rastvögel hat sich durch die Erscheinung der Roten Liste nicht geändert. Da die Brandgans ohnehin auf der Liste der zu bewertenden Arten steht, sie aber mit einem Tagesmaximum von lediglich 11 Individuen weit unterhalb der lokalen Bedeutung (Grenze bei mind. 80 Individuen) liegt, ist ihr Vorkommen für die hier vorliegende Planung nicht relevant. Im Übrigen bezieht sich die zitierte internationale Bedeutung Deutschlands für die Brandgans auf das niedersächsische und schleswig-holsteinische Wattenmeer, wo die Mehrheit der europäischen Brandganspopulation überlebensnotwendige Ruheplätze zur Mauserzeit aufsucht. Eine Korrektur der Tabelle 3 auf Seite 12 ist nicht notwendig.

Frage: Weshalb werden Austernfischer in Plan 1 verzeichnet, aber

Der Austernfischer wird in der Gesamtartenliste (Tabelle 2)

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

im Gutachten ebenfalls nicht einmal erwähnt bzw. in der Tabelle aufgeführt? Der Bereich der Klärschlammdeponie wurde nicht untersucht. Hier wurden Untersuchungsergebnisse aus 2013 herangezogen, wobei u.a. Teichhuhn, Telchrohrsänger und Feldschwirl als gefährdete Arten verzeichnet worden sind, Die Klärschlamm-Deponie hat nach verschiedenen Bewertungen von 1998 bis 2012 immer wieder nationale Bedeutung für Brutvögel aufgewiesen. Zudem wird auf die Bedeutung der Deponie für Vogelarten, die aquatisch geprägte Lebensräume benötigen, verwiesen.

Frage: Ist es zulässig, bei der Erstellung eines Gutachtens lediglich auf Daten anderer Untersuchungen Bezug zu nehmen? Eine eigene Begehung hätte erfolgen müssen.

Frage: Ist die Tabelle 4 auf Seite 13 der Brut-und Rastvogelerfassung vollständig? Müsste sie nicht um 3 gefährdete Vogelarten auf 14 nach oben korrigiert werden? Die im Bereich der Klärschlammdeponie verzeichneten gefährdete Arten (Teichhuhn (RL V), Telchrohrsänger (R V) und Feldschwirl (RL 2) sind nicht in die o. g. Tabelle aufgenommen worden.

Frage/Anmerkung: Die Fedlerche ist hervorzuheben. Sie ist mit 11 Brutverdachten und 1 Brutzeitfeststellung im UG vertreten. Die Nachweise konzentrieren sich auf den zentralen Teil des UG. Dieses Gebiet ist demnach nicht „feldlerchenfrei“!

Frage: Rufende Kuckucke wurden in der 2. Mai-Hälfte an 3 Stellen im UG registriert. Brutreviere des Kuckucks können im UG nicht ausgeschlossen werden.

Weshalb erfolgte keine exakte Verortung des Revierzentrums?

aufgeführt. Es handelt sich jedoch nicht um eine planungsrelevante Art, die tiefgreifender betrachtet werden müsste. Für den Bereich der Deponie, der ohnehin nur in einem sehr schmalen Streifen betroffen ist, liegt eine aktuelle Untersuchung von MORITZ & BOHNET (2013) vor. Aufgrund der ausreichend guten Qualität kann auf diese Daten Bezug genommen werden.

Das ist zulässig und gängige Praxis, sofern die Daten eine (wie im vorliegenden Fall) ausreichend gute Qualität haben.

Eine Vermischung von fremden und eigenen Daten ist unüblich. Die Daten aus dem Gutachten von MORITZ & BOHNET (2013) werden hinreichend an anderer Stelle dargelegt, auch die Bewertung wurde übernommen und dargestellt. Eine Änderung der Darstellungsweise hätte keine Auswirkungen auf die Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz.

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Vorkommen der Feldlerche werden im Gutachten korrekt beschrieben, eine Behauptung, das Gebiet sei „feldlerchenfrei“ wird nicht aufgestellt.

Aus den drei Beobachtungen zur Brutzeit lassen sich bezüglich des Kuckuck nach SÜDBECK *et al.* (2005) keine Reviere abgrenzen. Es handelt sich daher gemäß Statuseinstufung um Brutzeitfeststellungen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Frage: Brutkolonien der Rauchschwalbe wurden an zwei Hofstellen nordöstlich der Potentialfläche festgestellt. Es wurden nicht alle Hofstellen gezielt auf besetzte Rauchschwalben-Nester überprüft sowie bei Vorhandensein solcher keine Zählung der Nester durchgeführt. Weshalb werden nicht alle Hofstellen untersucht, sondern lediglich „Stichproben“ genommen? Eine am nächsten an der Potentialfläche befindliche Hofstelle ist nur 650 m nördlich einer geplanten WEA entfernt und ist offensichtlich nicht untersucht worden. Hier befinden sich u.a. auch Rauch- und Mehlschwalben. Ferner wundert es uns, dass auch keine Schwalben entlang der Straße „Am Pool“ oder „Jägerweg“ verzeichnet sind. Es sind nachweislich welche an diesen Häusern vorhanden. Zum Vergleich: die vorhandenen Fledermäuse entlang der o.g. Straßen sind in den Plänen verzeichnet. Da keine weitere gezielte Überprüfung der Gebäude erfolgte, darf auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass es im UG noch weitere Brutvorkommen dieser RL-Art gibt.

Frage/Anmerkung: Rufende Wachteln wurden zwischen Ende Mai und Ende...?....(Monat fehlt!) an 6 Stellen im UG und in der Vorrangfläche registriert. Der Gutachter selbst gibt die schwere Nachweisbarkeit der Art zu und stellt daher fest, dass es sich um besetzte Reviere handeln muss. 2 Rufplätze liegen dichter als 200 m zur nächstgeplanten WEA.

Aufgrund der o. g. schweren Nachweisbarkeit müsste demnach von Revieren innerhalb der Windparkfläche ausgegangen werden. Auch hier kann im konkreten Planungsfall von erheblichen Beeinträchtigungen für die Wachtel ausgegangen werden.

Brachvogel

„Ein Paar des Großen Brachvogels wurde im Zentrum des UG beobachtet. Mehrere Nachweise liegen für den Bereich südlich der Po-

Es wurde sich im Gutachten auf planungsrelevante Offenlandarten konzentriert, wie es in der Planungspraxis üblich ist. Für Rauchschwalben ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell 18 Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig.

Zitat aus dem Gutachten, hier mit dem fehlenden Monat wie gewünscht ergänzt: „Rufende **Wachteln** wurden bei einer Nachtbegehung am 19.06. sowie bei Tagbegehungen zwischen Ende Mai und Ende *Juli* an 6 Stellen im UG registriert. Die Wachtel wurde entsprechend der weiteren Anmerkung in der Stellungnahme in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Durch die Verlagerung der WEA 5 ist der Abstand von 200 m in der Tat knapp unterschritten. Es handelt sich aber 1. um ein

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

tentialfläche vor. Auch im Frühjahr 2014 wurde ein Brachvogelpaar in diesem Bereich angetroffen. Weitere Flächen im Zentrum des UG wurden von Brachvögeln 2013 und 2014 genutzt. Der Gutachter stellt fest: Die Art war auch schon in der Vergangenheit im Gebiet vertreten (Sinning 2013) und wird zumindest in anderen Jahren auch im UG oder dessen Umfeld brüten.“ Im Abschnitt „Konkret mögliche Auswirkungen im Untersuchungsgebiet (Seite 38/39) heißt es, dass... „das Brachvogelrevier zwar unmittelbar südöstlich an die Vorrangfläche heranragt, von der nächstgelegenen WEA aber einen Abstand von über 200 m (?) einhält“. Diese Entfernungsangabe wird bestritten. Nach unseren Recherchen beträgt der Abstand von WEA 5 zu dem in Plan 3 eingezeichneten Revier höchstens 190 m. Der Deutsche Naturschutzring (DNR) spricht von folgendem Abstand: das Meldeverhalten des Großen Brachvogels zu VVEA liegt im Mittel bei 426 m. Damit ergäbe sich für den Großen Brachvogel auf jeden Fall eine Beeinträchtigung seines Brutreviers. Ein Blick auf Plan 1 oder 3 zeigt den Brachvogel darüber hinaus im nordwestlichen Bereich, in unmittelbarer Nähe zu WEA 2. Darüber hinaus steht der nachgewiesene Große Brachvogel auf der höchsten Gefährdungsstufe, ist eine streng geschützte Art nach Bundesartenschutz-Verordnung. Von 1996-2006 wurde sie nur als „stark gefährdet“ eingestuft (WITT et al. 1996 253, BAUER et al. 2002 254). In der aktuellen Roten Liste gefährdeter Brutvögel gilt die Art nunmehr als 'vom Aussterben bedroht' (SÜDBECK et ei. 2007) 252.

Wird eigentlich hinsichtlich einer Windparkplanung zwischen einzelnen, vom Aussterben bedrohte Vogelarten unterschieden? Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, da z. B. der Windpark Scharre! von Westenmoor nach Ostermoor verlegt worden ist, weil am ursprünglich vorgesehenen Bauplatz der vom Aussterben bedrohte Goldregenpfeifer gebrütet hat. (sh. Anlage, Magazin Agribizz 1/13).

potentielles Brachvogelrevier. Das heißt, dass weder ein konkreter Brutverdacht noch ein Brutnachweis ermittelt werden konnte. Dies führt dazu, dass das Revier 2. schematisch eingezeichnet wurde. Bei so einer Darstellung erübrigen sich Diskussionen um 20-30 m, dies gibt die Darstellung gar nicht her. Es bleibt aber 3. festzuhalten, dass trotz einer Verlagerung des Standortes und trotz einer lediglich schematischen Einzeichnung des Revieres, die potentielle Beeinträchtigungsbereich für den Großen Brachvogel von ca. 100 m nicht unterschritten wird. Selbst wenn das Revier bis in den Nahbereich der WEA reichen würde, so ergäbe sich allenfalls eine verminderte Nutzung dieses unmittelbaren Nahbereichs. Es gibt aus der Literatur keine Hinweise, dass es zu einer Revieraufgabe kommen würde.

Der Vergleich ist bereits deshalb unzulässig, da der Gefährdungsgrad einer Vogelart kein Maßstab für die Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA sein kann. Der Goldregenpfeifer ist eine in Deutschland extrem seltene Art (8 Brutpaare gegenüber 1.700 Brutpaaren des Großen Brachvogels in Niedersachsen (Rote Liste Niedersachsens KRÜGER & OLTMANN 2007)). Zu-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Und da für die Geno-Bürger-Windpark GmbH der Windpark Scharrel das große Vorbild ist, dürfte in gleicher Weise gehandelt werden müssen.

Als Ergebnis der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet wurde sodann festgestellt:

Im Abgleich des Lageplans mit den Bestandskarten Brutvögel sowie aufgrund der textlichen Ausführungen wird deutlich, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet für den Kiebitz, Großen Brachvogel und die Wachtel möglich sind (Seite 38). Damit ist für die Brutvögel von einer Vertreibungswirkung auf sechs bis sieben Kiebitzpaare bzw. einer Habitatsentwertung für Kiebitze auf einer Gesamtfläche von 9,42 ha und vom Verlust von zwei Wachtelrevieren auszugehen - diese Art verschwindet sogar vollständig aus dem Windpark.

NLT-Papier 2014: Zu Brutvogelgebieten mit nationaler, landesweiter, regionaler Bedeutung ist ein Abstand von 1,200 m einzuhalten. Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel) und infolge von Bau oder Betrieb verdrängt oder getötet werden könnten. Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (KRÜGER & OLTMANN 2007). Standortentscheidungen zu Gunsten der Windenergiowirtschaft müssen diese Arten berücksichtigen. Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze zerstören so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist.

dem wird dem Goldregenpfeifer in der Fachliteratur eine hohe Empfindlichkeit zumindest als Gastvogel gegenüber WEA bescheinigt. Verlässliche Studien zur Empfindlichkeit als Brutvogel sind aufgrund der Seltenheit der Vogelart nicht vorhanden. Ein Vergleich mit dem wesentlich häufigeren Großen Brachvogel, für den eine geringe Empfindlichkeit nachgewiesen wurde (bspw. STEINBORN *et al.* 2011), ist nicht zulässig.

Das NLT Papier hat keine rechtliche Bindung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogellebensräumen führt häufig zu einer schwerwiegenden Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z. T. ein Mehrfaches der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nicht ausreichend. Viele Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu WEA. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert.

Abschließend fordert der Gutachter: Beim Bau des Windparks ist darauf zu achten dass es nicht zu Tötungen kommt (hier wären dann alle Arten, d.h. auch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen relevant!)

NLT-Papier 20141 Während der Bauphase kann es störungsbedingt zum Verlust von Brut kommen, wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) durchgeführt werden. Überdies können mit WEA verbundene Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen (z. B. rastende Gänse). Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten.
Und noch ein paar unklare Punkte...

Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 auszuschließen sind entsprechende Bauzeitenfenster vorgesehen. Um baubedingte Störungen und Vertreibungen von einzelnen Individuen störungsempfindlicher Arten zu vermeiden, werden erforderliche Fällarbeiten sowie die Baufeldfreimachung für Wege, Stellflächen und Fundamente außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03 bis 31.07) durchgeführt.

Das NLT Papier hat keine rechtliche Bindung. Betriebsbedingte Auswirkungen der WEA auf Gänse und Kraniche wurden im Gutachten ausgeschlossen, da die Schwerpunkte der wertgebenden Vorkommen in einem artspezifisch ausreichend großem Abstand zu den geplanten WEA festgestellt wurden. Dies trifft auch für die Bauphase zu. Die dichtesten zu diskutierenden Vorkommen sind die Graugänse, die sich auf dem Abbaugewässer aufhalten. Unter diesen wurde an einem einzigen Termin eine Anzahl festgestellt, die zu einer lokalen Bedeutung führte. An 40 der 41 Rastvogelterminen wurden

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Die wiederum wortgleichen Erläuterungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna (Gutachten Sachsendingen Heinfelde) unterscheiden sich doch tatsächlich in zwei Punkten:

Hinsichtlich der Kiebitze wurde (vermutlich bewusst) folgende Passage komplett rausgelöscht:

Die Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel von STEINBORN et al. (2011) konnten eine signifikante Abnahme von Kiebitz-Brutbeständen in Windparks nachweisen. Die signifikanten Verdrängungseffekte waren bis 100 m um die Anlagen festzustellen. Auch konnten Revieraufgaben im Einflussbereich der Bauarbeiten festgestellt werden und machen den negativen Einfluss deutlich. Insgesamt ist demnach noch von Meldungen in einem Umfeld von bis zu 100 m um WEA auszugehen, wobei es jedoch zu keiner Vollverdrängung aus dem Raum kommt.

Auch hinsichtlich der Wachtel fehlt folgende Passage:

...bis zu einer Entfernung von 200 m innerhalb der geschlossenen Windparkfläche konnten geringfügig niedrigere Wachtelvorkommen festgestellt werden als zu erwarten gewesen wäre.

keine bedeutsamen Anzahlen festgestellt. Die Vorkommen lagen in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA. Bioconsult-SH & ARSU (2010) stellten auf Fehmarn Störungseinflüsse auf Graugänse randlich bis max. 200 m fest. Ein wesentlich größerer Faktor stellte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dar. Da das Abbaugewässer seine Qualität durch den Bau der WEA nicht verändern wird, ist auch während der Bauzeit nicht mit einer Veränderung in der Raumnutzung der rastenden Graugänse auszugehen. Eine Überprüfung auf brütende Vögel außerhalb der Brutzeit ist nicht notwendig, da im genannten Bauzeitenfenster keine Vögel brüten.

Die Formulierungen haben keine Auswirkungen auf den Kompensationsumfang. Es wurde mit den gleichen Verdrängungseffekten bilanziert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Die UNB Sachsendingen geht hier z.B. von Beeinträchtigungen von bis zu 250 m aus. Es kann bei Abständen von unter 300 m zwischen Brutverdacht und WEA erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden (UNB und UVP).

Seite 37/38 und 48/49
(Faune) Brut- und Rastvogelerfassung auffällig kurz abgehandelt; es wird lediglich der Verlust von Kiebitz- und Wachtelrevieren erwähnt - der Verlust des Reviers des vom Aussterben bedrohten Brachvogels und die landesweite Bedeutung als Vogelrastgebiet Kraniche und Gänse wird (vermutlich bewusst) verschwiegen

Seite 59 (Zusammenfassung)so wird u.a. auf intensiv bewirtschaftete Flächen zurückgegriffen und so ein Eingriff in für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche vermieden
====>
das Gegenteil ist der Fall: Maisfelder dienen als wertvolles Rastgebiet für Kraniche und Gänse, Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate - es findet ein nicht unerheblicher Eingriff in die Natur statt !

Das (potentielle) Revier des Großen Brachvogels ist nicht beeinträchtigt (siehe Hinweise oben).

Zur Beeinträchtigung des Kranichs ein Zitat aus dem faunistischen Gutachten: „Plan 7 zeigt, dass die größeren Kranich-Trupps mit einer Ausnahme südlich des Küstenkanals und ca. 1.000 Meter westlich des Vorhabens beobachtet wurden. Hier kann schon ohne vertiefte Betrachtung eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Bei der Ausnahme handelt es sich um einen Trupp von 170 Kranichen am 02.11.2013 etwa 200 Meter nördlich der Vorhabenfläche, aber im Abgleich mit Abbildung 2 über 400 Meter von der nächstgeplanten WEA entfernt. Bei einer einmaligen Feststellung in dieser Entfernung kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Kranich ausgegangen werden.“ Da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann von einem Erhalt der landesweiten Bedeutung ausgegangen werden.

Auch die Saatgans kam in ausreichendem Abstand zum geplanten Windpark vor, so dass keine Beeinträchtigung und damit ein Erhalt der regionalen Bedeutung prognostiziert wird.

Acker und Grasackerflächen stellen im Gegensatz zu beispielsweise extensiv genutzte mesophile Grünlandflächen naturschutzfachlich weniger wertvolle Areale dar. Gleichwohl ist die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungs- und Bruthabitat in den Gutachten mit berücksichtigt worden, weshalb auch ein Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt worden ist, der allerdings unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Ich bitte um Beantwortung der offenen Fragen und fordere Sie auf, sämtliche Empfehlungen des NLT-Papiers, auch anderer Institutionen, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Ferner beantrage ich ein Fachgutachten zur Beurteilung des Brutreviers des vom Aussterben bedrohten Brachvogels. Es ist aufgrund der Entfernung von unter 200 m zwischen geplanter WEA 6 und dem Revierstandort des Brachvogels eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands anzunehmen und die Zerstörung der Brutstätte gegeben. Insgesamt ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung somit für 4 Teilgebiete eine lokale Bedeutung und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Durch die staatl. Vogelschutzwanne wurde 2006 lediglich ein Bereich unmittelbar südwestlich als lokal bedeutsam eingestuft. Dies führte schon in der Potentialstudie zu einer Negativbewertung. Die nunmehr vorliegenden Gutachten beweisen, dass dieses Gebietes um ein vielfaches an Bedeutung hinzugewonnen hat.

Brut- und Rastvogelkartierung, hier: Rastvögel

Dem Untersuchungsgebiet kommt nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bedeutung als Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung zu (Seite 28). Der erforderliche Schwellenwert hierfür wird von Kranich und Sturmmöwe erreicht. Flussuferläufer, Saatgans und Zwergschwan erreichten je einmal die regionale Bedeutung, Blässgans, Graugans, Singschwan und Lachmöwe erreichten die Schwellenwerte für die lokale Bedeutung.

Es heisst: „Bei den planungsrelevanten und bewertungsrelevanten Rastvogelarten handelt es sich i.d.R. um Arten aus den Gruppen der Watvögel, Enten, Gänse und Schwäne sowie Möwen. Nach gängiger Praxis wird in Niedersachsen von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen, wenn Rastbestände betroffen sind, die zu-

ausgeglichen werden kann.

Das NLT-Papier hat keine rechtliche Bindung.

Ausführungen zum Brachvogel sind bereits oben im Text erfolgt.

Die Kartierungen der Vogelschutzwarten werden mit wesentlich weniger Kartierdurchgängen durchgeführt als im vorliegenden Fall. Die höhere Bedeutung mag ein Effekt einer genaueren Kartierung sein. Zudem ist die Entwicklung des Gebietes kein Bewertungskriterium, sondern der jeweilige Status quo. Dieser führt im vorliegenden Fall nicht zu einem Hindernis für die Windenergieplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

mindest die lokale Bedeutung nach KRÜGER et al. (2013a) erreichen.“

Frage: Wie oben angegeben, wird nach gängiger Praxis von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen, wenn Rastbestände betroffen sind, die zumindest die lokale Bedeutung nach KRÜGER et al. (2013a) erreichen. Wie ist diese Aussage zu werten, wenn dem Untersuchungsgebiet nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen sogar eine Bedeutung als Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung zukommt?

Der Bereich der Klärschlammdeponie am Südrand des UG war nicht zugänglich und konnte deshalb nicht untersucht werden. MORITZ & BOHNET (2013) verweisen auf eine „Bedeutung der Deponie für Vogelarten, die aquatisch geprägte Lebensräume - vor allem wasserdurchflutete Röhrichte, Schlammflächen - benötigen“. Auch hier wieder die Frage: Ist es zulässig, bei der Erstellung eines Gutachtens lediglich auf Daten anderer Untersuchungen Bezug zu nehmen? Hätte hier nicht eine eigene Begehung erfolgen müssen? Weshalb wird nicht ein Untersuchungsradius von 2.000 m zugrunde gelegt (sh. Gutachten Hogenset, Abstandsempfehlungen NLT 2014)?

Wie sind in diesem Zusammenhang die von dem NLT-Papier 2014 geforderten Abstände von 1.200 m zu verstehen (s.u. ***)?
Ein am 2.11.2013 festgestellter Trupp von 170 Kranichen führt angeblich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen: er ist zwar etwa 200 m von der Potentialfläche entfernt - aber eben 400 m von einer geplanten WEA...Der Feststellung, dass in keinem Fall rastende Gänse innerhalb der Potentialfläche festgestellt worden sind, muss entschieden widersprochen werden. Es liegen Aufnahmen vor, die eindeutig rastende Gänse und Kraniche innerhalb der Potentialflä-

Es gibt keine Steigerung von „erheblicher Beeinträchtigung“. Es sind dadurch keine anderen Folgen zu erwarten. Der Kompensationsbedarf wird auf Artniveau berechnet, hier ist die Bedeutung des Gebietes irrelevant.

Eine eigene Begehungen hätte nicht erfolgen müssen. Wie oben bereits erläutert, ist dies gängige Praxis.
Der Mindestradius für das Untersuchungsgebiet sind laut NLT (2014) 1.000 m. Das Vorgehen entspricht der gängigen Praxis.

Siehe oben. Die Aussage bezieht sich auf Blässgänse.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

che beweisen. Auch das kann durch eigene Aufnahmen widerlegt werden.

Es heißt auf Seite 37 des Gutachtens: Aufgrund des Fehlens planungsrelevanter Rastvogelansammlungen im Nahbereich des Planungsgebiets,.

Was ist unter „Nahbereich“ zu verstehen? Die Kraniche und Gänse rasten mitten im Plangebiet an den WEA. Dies beweisen folgende Aufnahmen

Bilder im Original

Anmerkung:

Das Gutachten führt weiter aus: „Neben diesen Arten trat die Stockente mit größerem Trupp im UG auf“. Leider wird nicht erwähnt, dass dieser größere Trupp sich mitten im Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu einer geplanten Windkraftanlage befunden hat (sh. Plan 7) - ähnlich wie der Trupp Graugänse (sh. Plan 6).

Rotes und weißes Licht zieht Vögel an. Gerade Vögel, die auch nachts unterwegs sind (sh. Gänse, Kraniche!) interessiert die Beleuchtung. Es ist zu berücksichtigen, dass wir uns nicht in einem Ballungsraum mit zahlreichen Lichtquellen befinden, so dass eine relevante Störung oder Anziehung der Vögel anzunehmen ist. In der genannten artenschutzrechtlichen Bewertung wird auf die Befeuerung (wie auch auf die Nebelbildung) nicht einmal eingegangen. Bei einem erzwungenen Ausweichen/Änderung des Zuges verlieren sie nicht nur das jetzige Gebiet des geplanten Windparks, sondern vermutlich auch damit ebenfalls das dahinter liegende Gebiet des Vehne-/Ahrensdorfer Moores als wertvollen Rastplatz. Hierzu der

„Nahbereich“ ist kein fester Begriff mit immer gleichen Entfernungangaben und muss zudem artspezifisch (entsprechend ihrer spezifischen Empfindlichkeit) betrachtet werden. In diesem Fall kann ein Nahbereich mit einem 200 m Radius für die Graugans und 400 m für Blässgans und Kranich angenommen werden.

Die Bewertung und die Aussagen zum Rastvorkommen beziehen sich selbstverständlich lediglich auf die eigenen Kartierungen oder die in das Gutachten eingearbeiteten Ergebnisse anderer Fachgutachter.

Das Tagesmaximum der Stockente lag mit 330 Individuen weit unterhalb der lokalen Bedeutung für diese Art. Damit handelt es sich um ein normales Auftreten dieser weit verbreiteten Art, so dass keine artenschutzrechtliche Relevanz vorliegt.

In der Tat werden nachts ziehende Vögel in bestimmten Situationen von nächtlich beleuchteten Anlagen irritiert und z.T. angezogen. Dies ist allerdings vorwiegend ein Problem von Offshore-Bauwerken und betrifft überwiegend Anlagen mit Dauerlicht (BALLASUS *et al.* 2009). WEA werden dagegen mit Blinklichtern ausgestattet, die das Problem reduzieren. Die angesprochenen Artengruppen Gänse und Kraniche ziehen überwiegend tagsüber, so dass gerade für diese Arten das Problem kaum vorhanden ist. Weiterhin ist dies wiederum artenschutzrechtlich erst dann relevant, wenn es sich beispielsweise um einen Zugkorridor mit verdichtetem Vogelzug handelt. Das ist

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

DNR: „Nahrungssuchende Kraniche meiden bei der Zwischenrast offensichtlich die Ackerflächen, die von ihren typischen Schlafplätzen aus gesehen hinter Windparks liegen.“

Nach eigenen Beobachtungen fliegen die Gänse und Kraniche im Herbst aus nordöstlicher Richtung in das Moor hinein und damit auf den in voller Breite parallel zum Küstenkanal ausgerichteten Windpark zu - dahinter liegt das NSG Ahrensdorfer Moor

Ferner sind Barrierewirkungen in folgende Richtungen gegeben:

- im Nordwesten durch den Windpark „Hübscher Berg“ (7 Anlagen, 3,7 km entfernt)
- im Westen durch „Deutschlands größten Bürgerwindpark“ Scharrel (über 30 Anlagen, ca. 9 km entfernt)
- im Süden durch Windpark „Kündelmoor“ (15 Anlagen, ca. 5 km entfernt)

Avifaunistische Untersuchung im benachbarten Gebiet „Vehnermoor/Hogeset“

Das im April 2014 in der Ausschuss-Sitzung der Gemeinde Edewecht (ca. 2 Std. lang) vorgestellte Gutachten für den in ca. 4.000 m entfernten, (ursprünglich) geplanten Windpark am Hogeset hatte festgestellt, dass das dortige Planungsgebiet nationale bzw. internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz (sh. Anlage, NWZ v. 30.04.14 oder Sonntagszeitung v. 02.05.14). Nebelbildung über Moorböden erhöhen das Kollisionsrisiko und die Windkraftanlagen können zur Barrierebildung führen - was sich wiederum mit den Aussagen des NABU deckt, der sagt, dass Rastvögel die Umgebung von Windkraftanlagen meiden, die Störungsempfindlichkeit mit Anlagenhöhe zunimmt und dadurch wertvolle Rastgebiete verlieren. Das Untersuchungsgebiet Hogeset hatte einen Radius von 2 km erfasst - die hier betr. Potentialfläche 4 Heinfelde/Ahrensdorf ist lediglich 2.000 m von dem untersuchten Gebiet entfernt. Schwer

hier nicht der Fall.

Aussagen zu den Barrierewirkungen wurden bereits oben im Text getroffen.

Ein Vergleich zu den Untersuchungen zum Vehnermoor/Hogeset kann nicht hergestellt werden bzw. lassen keine Rückschlüsse auf die Ergebnisse der Untersuchung auf das Plangebiet zu.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

vorstellbar, dass sich die Zugvögel exakt an Grenzen halten, nur das Gebiet am Hogenset ansteuern und nie die benachbarte Fläche in Heinfelde als Rastplatz nutzen werden....

Auch der BUND hat in seiner Stellungnahme zum geplanten Windpark Hogenset Bedenken wegen der Nähe zum NSG Vehnemoor geäußert und darauf hingewiesen dass die Einflugschneisen des Gastvogelaufkommens durch die WEA gestört werden.

NLT 2014: Hinweise auf Leitkorridore des Vogelzuges können sich aus der Lage bedeutender Gastvogellebensräume und aus den Informationen über großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ergeben. Darüber hinaus können die Leitkorridore des Vogelzuges zumeist nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden.

Häufungen von WEA sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind), während der Dämmerung und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Kondition der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen)

Das NLT-Papier hat keine rechtliche Bindung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z. B. El Seeadler, Mäusebussard, Uhu, Schwäne und Gänse) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich Totfunde solcher Arten.

***Neben einem generellen Abstand von 1.200 m zu international national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten der Gastvögel freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche, Schwäne und Gänse.

Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen sollte bei Beständen über einem Prozent der Individuen einer biogeografischen Population sowie zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln und Eulen ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten und ein Prüfbereich von 3.000 m zugrunde gelegt werden, bei Kranichen ein Prüfbereich von 6.000 m.

Der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V. hat in seiner Grundlagenanalyse 2012 folgendes festgehalten:

Die Belange des Brutvogelschutzes sprechen immer dann gegen ein Vorhaben, wenn die Bewertung der Umweltwirkungen eines Vorhabens Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Hinsichtlich der bedeutenden Vogelrastgebiete sollte davon auszugehen sein, dass diese als Vogelschutzgebiete, die alle wesentlichen Funktionen (Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze) umfassen, gesichert sein sollten. Solche Gebiete wären insbesondere Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention bzw.

Die Empfehlungen der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V. hat wie das NLT-Papier auch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Daneben sind die Belange, die in der nebenstehenden Grundlagenanalyse festgehalten wurden in der Untersuchungen zum Plangebiet untersucht und berücksichtigt worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Europäische Vogelschutzgebiete. In solchen Schutzgebieten wäre die Errichtung von WEA nur möglich, wenn eine formale Prüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen nachgewiesen hätte. Dies wird in der Regel jedoch nicht möglich sein. Auch außerhalb von Schutzgebieten können die Belange des Vogelzuges gegen ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie stehen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn besondere räumliche Verhältnisse und das konzentrierte Vorkommen durch WEA gefährdeter oder gestörter Vogelarten Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Zu betrachten sind dabei neben den Rastgebieten auch bedeutende Durchzugsgebiete, in denen es auf Grund räumlicher Besonderheiten zu einer Zugverdichtung kommt. Für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen oder Gefahren sind in der Regel Erhebungen der relevanten Brutvögel und des Zugesgeschehens um den möglichen Standort eines Windparks notwendig. Die Größe des zu betrachtenden Gebietes ist von den zu erwartenden Arten und deren Raumanspruch/Habitatspräferenz sowie der Landschafts-struktur abhängig.

Ich fordere Sie auf, sämtliche Empfehlungen des NLT-Papiers, auch anderer institutionell, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Zuvor bitte ich aber um Erläuterung der noch offenen Fragen bzw. beantrage (gerade im Hinblick auf die unzureichende Rastvogelerfassung) eine Nachbesserung des Gutachtens. Fotos und Videos zeigen eindeutig, dass eine Vielzahl von Gänsen und Kranichen das Planungsgebiet nicht nur überfliegen, sondern im Planungsgebiet - direkt neben den geplanten WEA - rasten. Insbesondere die Pläne 6 und 7 lassen den Eindruck erwecken, die gesamte Planungsfläche wäre frei von Rastvögeln. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Die Anzahl der Kiebitze, Gänse und Kraniche ist über die Jahre gesehen stetig gestiegen. Aufgrund eigener jahrelanger Beobachtungen bin ich der Ansicht, dass gerade hinsichtlich der Rastvögel

Die Empfehlungen des NLT-Papiers haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.
Fotos und andere nicht standardisierte Erfassungen können nicht mit berücksichtigt werden, da sie methodisch nicht vergleichbar und schwer überprüfbar sind.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

dieses Gebiet an Bedeutung gewonnen hat. Es kann nicht sein, dass die von Flächen mit nationaler bzw. internationaler Bedeutung umgebene Potentialfläche 4 faunistisch ohne jegliche Bedeutung sein soll, welches von keinem einzigen Zugvogel überflogen wird.

Weshalb wird in der Brut- und Rastvogelerfassung vom 3.5.2014 des Dipl.-Biol. Sinnig nicht einmal die Nebelbildung über dem roor erwähnt? Es wird lediglich von „Nebenbeobachtungen" aus den Rastvogeluntersuchungen gesprochen. Ist hier — im Hinblick auf die internationale

Bedeutung in 2.000 m Entfernung - nicht eine Gänse- und Kranich-Sonderuntersuchung erforderlich?

Die eigenen Aufnahmen beschränken sich i. ü. nur aufs Wochenende und stellen damit sogar nur einen kleinen Teil des Allgemeinbilds dar.

Potentialflächen im Vergleich

- bei der Potentialfläche 4 spricht man davon, dass diese Fläche eine avifaunistische Bedeutung aufweist und die Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft (Renaturierung bzw. Wiedervernässung) sowie das Vorsorgegebiet Bodenabbau daher durch die dort angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparknutzung entgegenstehen - während bei den Potentialflächen 3 und 6 (benachbarte Flächen zu Potentialfläche 4!) genau diese Kriterien zum Ausschluss als Windparkfläche führten! Warum wird das Kriterium Bodenabbau bei der Fläche 3 und 6 mit Negativzeichen versehen, während genau dieser Wortlaut bei Fläche 4 mit „neutral“ bewertet wird? Bereits am 5.1.2006 wurde durch die staatliche Vogelschutzwanne ein Bereich unmittelbar südwestlich als lokal bedeutsam eingestuft. Weiterhin sollte nach Aussage des Landkreises zu dem Nassabbauvorhaben gern. NLT-Papier ein Abstand von 1.200 m eingehalten werden. Die Abstandsempfehlung geht davon aus, dass größere Binnenlandgewäs-

Die angesprochenen „Nebenbeobachtungen“ beziehen sich auf Hinweise auf Brutvögel, die während der Rastvogelkartierung aufgenommen wurden. Selbstverständlich wurde eine den allgemeinen Standards entsprechende Rastvogelkartierung durchgeführt. Hinweise auf die Notwendigkeit auf zusätzliche Gänse- oder Kranichsonderbeobachtungen ergaben sich im Laufe der Kartierungen nicht.

Die Auswahl der Potenzialfläche 4 im Vergleich mit den anderen Potenzialflächen ist bereits dargelegt und begründet worden, weshalb auf eine erneute Begründung an dieser Stelle verzichtet wird. Wie bereits dargelegt, waren bei dieser Entscheidung artenschutzrechtliche Belange nicht alleine maßgeblich. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

ser idR auch eine höhere avifaunistische Bedeutung besitzen können. Die Fläche liegt auch zum NSG Ahrendorfer Moor, das für Brutvögel eine nationale Bedeutung aufweist, nur 1 km entfernt.

- Hinzuweisen wäre insbesondere auf die Potentialfläche 6, die sich in 1.200 m Entfernung zu Potentialfläche 4 befindet: im Entwurf war auch hier eine Nutzung nicht ausgeschlossen, in der Endfassung wurde aber dann - ohne Gutachten - auf die Bedeutung für Brutvögel, die Nähe zum NSG Ahrendorfer Moor sowie die im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung hingewiesen (sh. auch Abschnitt „Auswahl der Potentialflächen“).

Auch diese Fläche ist jetzt also (ohne Begutachtung!) aufgrund ihrer hohen avifaunistischen Bedeutung für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet ausgeschlossen worden. In der Rubrik „Artenschutz“ heißt es wieder: Die Potentialfläche liegt in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Gemäß Brutvogelerhebung des Landkreises von 1996 und 1997 wurden im Bereich der Potentialfläche u. a. Kiebitz und Uferschnepfe kartiert. Der nördliche Teil wurde durch die Staatl. Vogelschutzware mit Datum 10.11.2010 als lokal bedeutsam eingestuft. Hier wurden u. a. Kiebitz, Rotschenkel, Rauschschwalbe und Gartenrotschwanz kartiert. Auch gern. Landschaftspan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. Die Klärschlammdeponie Edewechter Damm als zentraler Teil des NSG Ahrendorfer Moor besitzt als Vogelbrutgebiet eine nationale Bedeutung. Im besonderen Maße wertgebend sind für diese Einordnung das Vorkommen der Knäkente, des Tüpfelsumpfhuhns, der Wasserralle und des Feldschwirls. Weiterhin hervorzuheben sind hier die Bestände vom Blaukehlchen mit mind. 57 Brutpaaren und vom Teichrohrsänger mit mind. 98 Brutpaaren.

- Schaut man sich z.B. im Gegensatz hierzu einmal die Bewertung der Potentialfläche 10 an (Seite 35 f. der Potentialstudie), so spricht man hier nur von einer „möglichen avifaunistischen Bedeu-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

tung“. Aufgrund fehlender Datenunterlagen könne zur Zeit keine Aussage über die Bedeutung getroffen werden. Sollten die durch den Landkreis Cloppenburg im Jahr 1992 (1) im Bereich der Potentialfläche durchgeführten Brutvogel-erhebungen, bei der u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schaftstelze und Gartenrotschwanz kartiert worden sind, ausschlaggebend bzw. „wertgebend“ sein, so kann für Potentialfläche 4 nichts anderes gelten! Genau diese Vögel sind nun mit dem vorliegenden Gutachten nachgewiesen worden (und es handelt sich nicht um 22 Jahre alte Untersuchungsergebnisse).

- Auf Seite 28 ff. der Studie wird hinsichtlich der benachbarten Potentialfläche 3 (westlich von Heinfeld) in der abschließenden Bewertung ausgeführt, dass Untersuchungen zum Bodenabbau aus dem Jahr 2009 eine sehr hohe Bedeutung für Vögel bestätigen. Der Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung und Wiedervernässung hat gerade das Ziel, die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln. Ein Windpark würde dieser Zielrichtung entgegenstehen. Diese Einschätzung wird auch vom Landkreis Cloppenburg gestützt. Der Landkreis weist ebenfalls auf umfangreiche Wiesenvogel-vorkommen hin, die bei avifaunistischen Erhebungen in den letzten Jahren festgestellt wurden. Der Bodenabbau sei mit der Auflage umfangreicher CEF-Maßnahmen genehmigt, Es wird unter der Rubrik "Artenschutz" festgestellt, dass die PF in einem für Brutvögel wertvollen Bereich liegt. Gemäß Brutvogelerhebung des LK von 1996 und 1997 wurden im Bereich der Potentialfläche u. a. Kiebitz Brachvogel, Uferschnepfe und Schafstelze kartiert. Es wird auf RL-Arten wie Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper hingewiesen. Gem. Landschaftsplan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. (Anm.: Auf dem Bildausschnitt zu der Potentialfläche 3 sieht man im rechten Rand bereits die Grenze des Vorsorgegebiets für Bodenabbau der hier

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

betroffenen Potentialfläche 4 (östlich von Heinfelde).
so der Wortlaut der Studie.
Wenn die Potentialflächen 3, 4, 7 und 8 aufgrund ihrer Bedeutung für die Avifauna und der in der Umgebung befindlichen Flächen mit hoher bis sehr hoher, tlw. auch nationaler Bedeutung für die Avifauna (Nähe zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor/Klärschlammdeponie Edewechterdamm) - ohne Erstellung eines aktuellen avifaunistischen Gutachtens - verworfen werden, so kann für Potentialfläche 4 nichts anderes gelten: sie liegt in exakt gleicher Entfernung zu dem national bedeutsamen, empfindlichen Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor! Es erscheint schon aufgrund dieser Feststellungen zweifelhaft, dass bei einer Errichtung des Windparks auf Potentialfläche 4 keine Hemmnisse entgegenstehen sollen. Es verfestigt sich vielmehr der Eindruck, dass die von der Stadt Friesoythe bevorzugte Potentialfläche 4 willkürlich aufgrund der Randlage im Stadtgebiet sowie aufgrund der Nähe/Verbindung zum Energiepark Heinfelde bevorzugt wird, ohne hier eine intensive Untersuchung aller in der engeren Auswahl befindlichen Flächen vorgenommen zu haben
Zum Abschluss heißt es bei der Potentialfläche 4, dass die Eignung des Gebiets nur abschließend erst nach der noch konkret zu untersuchenden avifaunistischen Bedeutung bewertet werden kann
Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Bewertungen vom Entwurf (Sept. 2012) bis zur Endfassung (Dez. 2012) der Studie. In dem Entwurf wurden u. a. noch die Potentialflächen 8,9,12,13 als geeignet für die Windenergienutzung angesehen. Es brauchen nur einige Sätze in der Studie verändert zu werden - schon scheidet man aus dem Kreis der möglichen Potentialflächen aus....

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Potentialfläche	Entwurf Potentialstudie	Endfassung Potentialstudie
PF 8 benachbarte Fläche zu 4 1	Auch wenn es sich bei der Potentialfläche 8 um einen <u>vermutlich</u> avifaunistisch wertvollen Bereich handelt, der für Windenergieanlagen weniger geeignet ist, kann auch aufgrund der Ausdehnung der Fläche, bei noch durchzuführenden avifaunistischen Untersuchungen, eine <u>Nutzungsmöglichkeit als Windpark nicht ausgeschlossen</u> werden	Da der überwiegende Teil der Fläche <u>lokale Bedeutung für Brutvögel</u> , der westliche Randbereich nationale Bedeutung besitzt und die Klärschlammdeponie Edewechterdamm im nördlich angrenzenden NSG „Ahrensdorfer Moor“ ebenfalls nationale Bedeutung für die Avifauna besitzt, erscheint der <u>Standort, aufgrund der Umgebung sowie der im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Brutvogelgebieten mit nationaler Bedeutung wenig geeignet</u> .
PF 9	Teilweise <u>können</u> in diesem Bereich avifaunistische Belange entgegenstehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist eine Windenergienutzung als geringe <u>Erweiterung des Windparks Hilkenbrook denkbar</u> . Auch wenn aufgrund des nur ca. 2 km entfernten Windparks Gehlenberg der angestrebte 5 km = Abstand nicht eingehalten wird, kann berücksichtigt werden, dass es sich um eine <u>bereits bestehende Situation</u> handelt. Auch wenn die Ortschaft Neuscharrel bereits derzeit von 2 Windparks umgeben ist, kann berücksichtigt werden, dass der vorliegende Bereich <u>durch Gehölzstrukturen gut verdeckt</u> wird. Hinweis: Bei einer Erweiterung des Windparks Hilkenbrook müsste event. auch der B.-Plan Nr. AB 8 geändert werden.	Bei <u>Berücksichtigung eines 1.000 m Abstands zum EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose</u> wird der benachbart vorhandene Windpark Hilkenbrook hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit in Frage gestellt. Der vorliegende Standort kann damit nicht als verträgliche Erweiterung eines geeigneten und bereits vorhandenen Windparks eingestuft werden, Durch die Nähe zum Windpark Gehlenberg (ca. 2 km) und die <u>bereits bestehende Belastung</u> der Wohnsiedlung von Neuscharrel sowie auch aufgrund der <u>lokalen Bedeutung für Brutvögel</u> und durch das benachbarte großflächige EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose stellt sich die Fläche in der Gesamtschau als wenig geeignet dar.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

<p>PF 12</p>	<p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage mit weniger als 5 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg sowie im Vorsorgegebiet für die Erholung zwar nicht vorrangig für einen neuen Windpark geeignet. <u>Da es sich jedoch um eine der wenigen größeren Potenzialflächen handelt, die auch günstig zum Umspannwerk liegt, wäre auf Grundlage einer aktuellen avifaunistische Untersuchung bei entsprechendem Ergebnis eine Windparkentwicklung denkbar.</u> Die Belange der Erholung und die Nähe zum Windpark Gehlenberg wären dabei auf Grundlage einer detaillierteren Landschaftsbildbetrachtung, abzuwägen</p>	<p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage mit weniger als 5 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und zu dem östlich des Stadtgebietes geplanten <u>Windpark Kündelmoor</u> sowie im Vorsorgegebiet für die Erholung nicht vorrangig für einen neuen Windpark geeignet. Zusätzlich zur besonderen Erholungsfunktion dieses Bereichs (Verbindung zw. Siedlungsschwerpunkten und Thülsfelder Talsperre), stellt sich der Standort neben dem geplanten Windpark Kündelmoor als zweiter Windpark im 2- bis 3 km-Umfeld des Stadtgebietes sowie der Nähe zum Windpark Gehlenberg als <u>stärker belastend</u> dar.</p>
<p>PF 13</p>	<p>Die verbleibende Fläche von ca. 8 ha (ca. 3 VVEA) ist zwar aufgrund ihrer Lage zu vorhandenen und geplanten Windparks (Basel- Kündelmoor und Vordersten Thüle) nicht günstig. Sie kann jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Sichtbeziehungen und ihrer avifaunistischen Bedeutung in die weitere Prüfung einbezogen werden.</p>	<p>Die verbleibende Fläche von ca. 7 ha ist aufgrund ihrer Lage zu den vorhandenen und geplanten Windparks (Bösel-Kündelmoor und Vordersten Thüle) nicht günstig. Auch <u>aufgrund ihres Zuschnitts wären höchstens 2 bis 3 WEA möglich, sodass trotz günstiger Netzanbindung die zusätzliche Landschaftsbelastung nicht gerechtfertigt</u> erscheint</p>

Hinzuweisen wäre insbesondere - neben obiger Potentialfläche 8 - auch auf PF 6: im Entwurf war auch hier eine Nutzung nicht ausgeschlossen, in der Endfassung wurde aber dann - ohne Gutachten - auf die Bedeutung für Brutvögel, die Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor sowie die im NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung hingewiesen.... Die nun vorliegenden Gutachten decken sich sogar mit den bereits vorliegenden Erkenntnissen zu den Potentialflächen 3 und 6 (oder auch 8) und bestätigen eigentlich nur noch die hohe avifaunistische

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Bedeutung dieses Gebiets entlang des Küstenkanals. Es ist auch schwer vorstellbar, dass sich die Tiere exakt an die Grenze der PF 3 oder 6 halten und sich nicht in dem unmittelbar benachbarten Gebiet der PF 4 aufhalten werden,

Ganz im Gegenteil: mit den nun vorliegenden Gutachten ist sogar eine wachsende Bedeutung für die PF 4 nachgewiesen worden. Während 2006 lediglich südwestlich ein Bereich als lokal bedeutsam eingestuft worden ist, ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung nunmehr für 4 Teilgebiete eine lokale und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Allein dass nun auch schon im südöstlichen Bereich ein Brutrevier des Großen Brachvogels nachgewiesen worden ist, zeigt doch, dass hier eine weitere Ausdehnung erfolgt und die betroffenen Flächen (3,4,6) zunehmend eine faunistische bedeutsame Einheit bilden.

Eine weitere Überprüfung kann nur für alle Standorte erfolgen. Die in der Potentialstudie bewusst zurückgestellten Faktoren müssen berücksichtigt werden und es muss eine objektive, avifaunistische Begutachtung erfolgen. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung für alle Beteiligten fordern wir in diesem Fall eine erneute Diskussion unter Einbeziehung aller Gremien und Verbände, um den nötigen Sachkenntnisstand in allen Aspekten bei allen Entscheidungsträgern herbeizuführen zu können.

Moorschutz

Laut Niedersachsens Landwirtschaftsminister Meyer hat Moorschutz in Nds. unter der neuen Landesregierung einen besonders hohen Stellenwert erhalten. Für Umweltminister Wenzel ist die Erhaltung naturnaher Moore zu den großen klimapolitischen Zukunftsaufgaben Niedersachsens geworden. Maßnahmen sowohl zur Wiedervernässung ungenutzter, entwässerter und degenerierter Moorflächen als auch zur Optimierung bereits wiedervernässter Flächen sollen verstärkt werden. Ziel soll die Erarbeitung einer Moorkulisse

Die Bedeutung des Plangebietes für den Moorschutz ist als eher gering zu bewerten. Das RROP des Landkreises Cloppenburg weist den überwiegenden Teil des Plangebietes, auf dem auch die Anlagen geplant sind, als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund der besonderen sowie Teile als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des Bodenertragspotenzials aus. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung entspricht das Plangebiet nicht dem Charakter einer wiederver-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

sein, auf deren Grundlage die Entwicklungspotentiale wie z.B. Klimaschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft sowie Zukunfts- und Entwicklungsperspektiven für die dort stattfindenden Nutzungen wie Landwirtschaft, Torfabbau und Erholung abgeleitet werden sollen. Weiterhin heißt es, dass man im Zuge der Umsetzung des niedersächsischen Moorschutzsystems Flächen der Natur zurückgeben möchte.

Darf in einem derart sensiblen Gebiet ein Windpark mit 200 m großen Anlagen errichtet werden? Kann es sein, dass die Bedeutung des Moores entlang des Küstenkanals völlig unterschätzt wird? Das Ahrensdorfer Moor (Langes Moor) /Vehneemoor hat großen Belang, es handelt sich hier um eine große, lange (noch) unzerschnittene Hochmoorfläche. Und dazwischen soll sich ein Areal befinden, das völlig ohne Bedeutung ist? Nicht wirklich nachvollziehbar....

Da hat einerseits der Moorschutz als Klima- und Naturschutzbeitrag höchsten Stellenwert, andererseits sollen Tausende von Tonnen Beton für die Fundamente der bis zu 200 m hohen Anlagen in das Moor „gepumpt“ werden.

Sind mit dem Bau des Windparks und der Erschließungswege nicht Flächenversiegelungen verbunden, durch die der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraum, Bestandteil der Wasser- und Nährstoffkreisläufe pp.) verliert?

Abgesehen von den Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die eigentliche 3-MW-Klasse-Windkraftanlage werden gemäß Aussage des Windparks Ostermoor GmbH & Co. KG....

- für ein einziges Fundament 90 Tonnen Stahl und 1.000 Kubikme-

nässbaren Moorfläche.

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) der das Plangebiet als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung darstellt, wurde in der bisher vorliegenden Form zurückgezogen und soll überarbeitet werden. Daher ist derzeit offen, welche Ziele der Raumordnung zukünftig für das Plangebiet gelten sollen.

Die baubedingten Auswirkungen des Windparks auf die Hochmoorflächen sind minimal und führen zu keinen gravierenden Auswirkungen auf den Moorschutz. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist eine besonders hohe Wertigkeit des Standortes als Moorfläche zudem angezweifelt werden. Der geplante Windpark wird darüber einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten

Die durch die Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht ermittelt und berücksichtigt worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

- ter Beten verbaut. Dies entspreche 150 Fertigbetonmischer-Fahrzeugen.
- für 24 WKA werden rund 200.000 Kubikmeter Mutter- und Torfbo-den ausgekoffert und für den Bodenaustausch bewegt. Dies be-deute rund 20.000 LKW-Ladungen Füllsand, die transportiert wer-den müssen.
 - zudem seien einige Schiffsladungen Schotter verarbeitet worden.
 - hinzukommt in diesem Fall die Verlegung der Kabeltrasse nach Edeweicht

Die dem Bebauungsplan beigefügten Anlagen und Gutachten gehen aufgrund geänderter Anzahl und Standorte der Anlagen von verschiedenen Grundlagen aus. Die Gutachten entsprechen nicht den Gegebenheiten des Bauantrags; es liegt nahe, dass diese zu falschen Schlüssen führen.

Bereits bei der Vorstellung des Entwurfs ist durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: „keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei“. Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ, Artikel 28.09.2012).

Wie kann der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 14.5.2014 ohne Vorstellung durch die Gutachter - zu der Aussage kommen, die Gutachten „hätten keine Hemmnisse ergeben, die den Windpark grundsätzlich in Frage stellen“. Einstimmig wurde die weitere Planung des Windparks beschlossen. Keine Nachfragen, keine Diskussionen. Ist es wirklich möglich, dass eine Handvoll Ratsmitglieder darüber entscheiden darf, wie die Gutachten zu bewerten sind? Zum Vergleich: Bei der Sitzung des Edeweichter Ausschusses zum (ursprünglich) geplanten Windpark in Husbäke ist das Gutachten vom Gutachterbüro annähernd 2 Stun-

Wie bereits dargelegt, wurde das Plangebiet hinsichtlich des Artenschutzes flächenhaft untersucht. Die teilweise abweichend dargestellten Standorte haben keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Bewertung.

Maßgeblich für die Beschlussfassung sind die Beschlussunterlagen. Der erforderliche Diskussionsbedarf steht im alleinigen Ermessen der Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse bzw. des Rates.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

den lang vorgestellt worden.

Auch gem. Aussage des Landesumweltministeriums dürfen WEA schon dann nicht gebaut werden, wenn dadurch die Bestände von störungsempfindlichen Tieren erheblich beeinträchtigt werden. Dass die Fläche aus Sicht des Schutzes der Fauna nicht geeignet ist, zeigt die Tatsache, dass die Gutachter diverse Abschaltzeiten fordern. Die konkreten Empfehlungen des NLT-Papiers 2014 sind nicht berücksichtigt worden.

In seiner Stellungnahme vom 25.04.2014 zum geplanten Windpark Hogenset (ah. Anlage) hat der Landkreis Ammerland festgestellt, dass dort gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird. Auch bei dem geplanten Windpark Heinfelde steht die Tötung stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten zur Debatte. Die Feldlerche ist auf Bundes- und Landesebene in die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten aufgenommen worden. Ich gehe nicht davon aus, dass der Landkreis Cloppenburg andere Bewertungsmaßstäbe heranziehen darf.... Das Fledermausgutachten spricht v n hoher bis sehr hoher Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen einmal mehr, dass Fledermäuse nicht nur in ihrer jeweiligen Heimat durch Windkraftanlagen gefährdet sind, sondern auch auf ihren Wanderungen.

Die Verwertbarkeit des Gutachtens des Herrn Sinning stelle ich in Frage.

Herr Sinning selbst schreibt in seinem Gutachten, dass er nicht alle Hofstellen untersucht hat. Das scheint auch in der Tat der Fall zu sein, da u. a. Tiere nachweislich nicht erfasst worden sind. So sind z. B. an der Hofstelle Poolweg weder Mehl- und Rauchschnalben sowie eine Schleiereule erfasst worden. Auch die weiteren Untersuchungen scheinen mir nicht abschließend zu sein. Kraniche und

Die artenschutzrechtliche Beurteilung muss artspezifisch erfolgen. Eine Gefährdung einer Art ist nicht gleichzusetzen mit einer Betroffenheit/Sensibilität durch WEA. Weitere Ausführungen siehe oben.

Auf die Einwände ist bereits eingegangen worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Gänse werden in Nebenerfassungen vermerkt und eigenartigerweise nie neben WEA gesichtet. Frühjahrs- und Herbstzug sind nur unzureichend erfasst worden. Witterungsdaten mit genauer Erfassungszeit und Witterung fehlen vollständig.

Im Mai 2014 wurde das Gutachten fertiggestellt, im Juni 2014 verstarbt Herr Sinning. Muss man evtl. davon ausgehen, dass seine gesundheitliche Verfassung u. a. der Grund war, dass nicht alle Hofstelen sowie die Klärschlammdeponie untersucht worden sind? Ich beantrage erneut eine Ergänzung des Gutachtens hins. Der nicht untersuchten Hofstellen und des nicht untersuchten Bereichs südlich des Untersuchungsgebiets (Klärschlammdeponie). Eine ledigliche Bezugnahme auf andere Untersuchungsergebnisse halte ich für nicht ausreichend. Ferner beantrage ich eine Gänse- und Kranich-Sonderuntersuchung, wie sie im benachbarten Planungsgebiet „Hogese“ erfolgt ist.

Sind Baumfällungen vorgesehen und in welcher Zeit sind diese durchzuführen? kann man sich die aufgrund der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geforderten Ausgleichsmaßnahmen vorstellen und wann sind diese umzusetzen? Stellen Sie mir bitte zuverlässig und verbindlich dar, wo konkret Ersatzpflanzungen mit Größe der Bäume, Anzahl und Standort sowie genauem Pflanztermin durchgeführt werden müssen. erden die Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe das Eingriffs stattfinden?

Welches Bauzeitenfenster wird zugrunde gelegt? Die Errichtung von WEA allein schon in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brutzeiten für Feldlerche, Kiebitz, achtet) dürfte nicht

Im Bereich der Verkehrsflächen ist vorgesehen die vorhandenen Gehölze grundsätzlich zu erhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gehölze, bei den zur Erschließung der Anlagen ein Rückschnitt nicht ausreicht und die deshalb beseitigt werden müssen. Der hierdurch entstehende Eingriff ist in der Eingriffsermittlung eingestellt worden und wird im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahme (Extensivierung einer Grünlandfläche mit integrierten Blänken) wird dabei neben dem Eingriff in das Schutzgut der Arten & Lebensgemeinschaften auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die Biotoptypen (hier auch den Eingriff in die Gehölzstrukturen) ausgleichen.

Die für die Anlage des Zufahrtbereichs evtl. notwendige Beseitigung von Gehölzen in der vorhandenen Strauch-Baumhecke wird in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März erfolgen,

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

durchführbar sein, da ab Oktober bis Januar die Gänse und Kraniche ihre Rast im Moor einlegen.

Wo ist festgeschrieben, dass auch außerhalb der Brutzeiten eine Überprüfung auf Brutvorkommen zu erfolgen hat? Hier fehlt es an einem artenschutzrechtlichen Gutachten.

Ich erinnere an die eigene Aussage in der Studie:

Potentialstudie Seite 44: Die strengen artenschutzrechtlichen Vorgaben sind aber nicht nur für die Abwägung von Bedeutung, sie können letztlich einer Planung auch grundsätzlich entgegenstehen. Für weitere Standortentscheidungen sind gerade diese Informationen daher unerlässlich.

Wo hat hier eine Abwägung stattgefunden? Sind alle Potentialflächen gleichwertig behandelt worden?

Es ist festzuhalten, dass vorliegend keine Repowering-Maßnahme durchgeführt wird, bei der die Natur sich bereits auf das Vorhandensein von EA eingestellt hat, sondern hier soll ein neuer Windpark entstehen, der somit einen erheblichen Eingriff in die Natur mit neuer Vogelschlaggefahr und neuem Tötungsrisiko darstellt.

Es wird immer wieder suggeriert, dass es um den Beitrag zur Energiewende/zum Klimaschutz geht und nicht um die Einstreichung von Subventionen. Weshalb dann diese Eilbedürftigkeit? Sollten solche Projekte nicht unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung, insbesondere der Rechtsprechung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der gesicherten Kenntnisse zum Infraschall (sh. Bundesumweltministerium Juni 2014) weitergeführt werden?

um Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern von Höhlen- bzw. Gebüschbrütern möglichst auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen der WEA auf Gänse und Kraniche wurden im Gutachten ausgeschlossen, da die Schwerpunkte der wertgebenden Vorkommen in einem artspezifisch ausreichend großem Abstand zu den geplanten WEA festgestellt wurden. Dies trifft auch für die Bauphase zu. Die dichtesten zu diskutierenden Vorkommen sind die Graugänse, die sich auf dem Abbaugewässer aufhalten. Unter diesen wurde an einem einzigen Termin eine Anzahl festgestellt, die zu einer lokalen Bedeutung führte. An 40 der 41 Rastvogelterminen wurden keine bedeutsamen Anzahlen festgestellt. Die Vorkommen lagen in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA. Bioconsult-SH & ARSU (2010) stellten auf Fehmarn Störungseinflüsse auf Graugänse randlich bis max. 200 m fest. Ein wesentlich größerer Faktor stellte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dar. Da das Abbaugewässer seine Qualität durch den Bau der WEA nicht verändern wird, ist auch während der Bauzeit nicht mit einer Veränderung in der Raumnutzung der rastenden Graugänse auszugehen.

Eine Überprüfung auf brütende Vögel außerhalb der Brutzeit ist nicht notwendig, da im genannten Bauzeitenfenster keine Vögel brüten.

Der Windparkstandort wurde von der Stadt Friesoythe nach objektiven Kriterien ausgewählt. Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen generell eine Belastung der Landschaft darstellen und damit in der Regel auch von den benachbarten Anliegern als Belastung angesehen werden, steht dem die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz gegenüber. Ohne Konzentrationsflächen sind

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Warum verschließen Sie die Augen vor dieser fehlgeleiteten Fördermaßnahme des EEG und der nachgewiesenen Gesundheitsgefährdung (Bundesumweltministerium, Juni 2014)? Welche Erwägungen haben denn dazu geführt, dass man entgegen ursprünglich bezogener Position (keine Erforderlichkeit, weiter planungsrechtlich vorzubereiten) nun doch einen Windpark bauen möchte? Doch wohl nicht die Klimarettung - der Beitrag mit 5 WEA und diversen Abschaltzeiten kann kein großer sein. Fügen Sie sich wirtschaftlichen Interessen? Wenn nicht, dann sagen Sie mir bitte eindeutig, welches Ziel Sie mit der Errichtung dieses Windparks verfolgen. Ich fordere die Abwägung aller Belange und Anforderungen - es gab keine Verpflichtung, weitere Flächen auszuweisen (NWZ 8.213), keine Fläche war gut geeignet (NWZ 28.9.2012), alle Gutachten (Fledermaus, Infraschall, Schattenwurf) fordern diverse Abschaltzeiten - dafür wird die Natur und das Landschaftsbild zerstört, die Gesundheit gefährdet. Für mich ist der Windpark nicht sinnvoll, geschweige denn kann aufgrund der geringen Anzahl von Anlagen und der Betriebsbeschränkungen keinen vernünftigen Beitrag zur Energiewende leisten. Ich habe ernsthafte Zweifel, ob die Beeinträchtigungen in jeglicher Art als hinnehmbar eingestuft werden dürfen. Sie missachten das deutsche Grundgesetz, falls Sie zulassen, dass sich einige wenige durch die Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf Kosten uns Anwohner aus reiner Profitsucht (wie hoch ist denn der Beitrag zur Energiewende?) bereichern, während meine Lebensqualität darunter leiden wird. Ich empfinde das Verhalten der Stadt Friesoythe verantwortungslos. Ich bin seitens des Friesoyther Rates bislang nicht ausreichend informiert worden, welche Folgen ein solcher Windpark haben wird. Die Auswirkungen solcher Windkraftanlagen müssen ja aber erheblich sein, da Sie ja im Hinblick auf Bösel viel größere Abstände gefordert haben und auch Ihre eigenen Ratsmitglieder vor solchen

Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich überall zulässig, soweit nicht besondere Belange dem strikt entgegenstehen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung von den Gemeinden eine mindestens „substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie“. Sofern die Gemeinde dies nicht nachweisen kann, bleiben Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegierte Anlagen zulässig. Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint. In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet. Das ergibt eine Leistung von ca. 14 bis 15 MW. Eine mögliche Erhöhung des Leistungspotenzials der Windenergienutzung um ca. 30 % im Stadtgebiet stellt sich durchaus als ein erheblicher Beitrag zur Energiewende dar. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen auch im Verhältnis zu den Erschließungskosten sind dabei jedoch nicht

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

warnen.

Ich fühle mich, gerade im Hinblick darauf, dass es sich hier angeblich um einen Bürgerwindpark handeln soll, nicht mit einbezogen. Bei einer so brisanten Thematik erwarte ich mehr Abstimmung zwischen uns Anwohnern und Betreibern sowie der Stadt. Für mich ist es meine Heimat, für andere ein Geschäft.

Ich werde das alles nicht hinnehmen und fordere Sie auf, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen.

Da uns von der Stadt Friesoythe ein Schreiben vorliegt, in dem es heißt, dass genug Zeit zum Austausch bleibt, gehe ich davon aus, dass dies auch noch geschehen wird. In den Ratssitzungen (uns empfahl man, hieran teilzunehmen, um uns zu informieren) ist dies bislang nicht erfolgt. Ganz im Gegenteil: hier wurden unsere Fragen und Anregungen nicht zugelassen, obwohl Ratsherr Seelmann noch nach der am 14.5.2014 stattgefundenen Sitzung bedauerte, dass wir keine Fragen gestellt haben. Werden wir bewusst in die Irre geführt?

Das Verhalten unterschiedlicher Ratsmitglieder kann, hat evtl. bereits und wird dann vermutlich auch im weiteren Fortgang des Verfahrens das Abstimmverhalten übriger Ratsmitglieder in Ihren Gremien beeinflussen. Eine Unvoreingenommenheit ist nicht mehr gegeben. Das kann und darf aber nicht in Ihrem Sinne sein und ist es schon gar nicht bei uns Bürgern.

Wenn über derart sensible Dinge beraten und entschieden werden soll, ist es Grundvoraussetzung, dass die zur Meinungsbildung vorgelegten Unterlagen absolut korrekt sind. Das ist hier meines Erachtens im Hinblick auf verschiedene Unterlagen (Brut- und Rastvogelerfassung, Landschaftsbild, unterschiedliche Versionen pp.) nicht der Fall. Im übrigen bitte ich alle Einsprüche (einschließlich evtl. Anlagen wie Fotos pp.) allen Ratsvertretern zugänglich zu machen.

Auch wenn Sie sich nicht verantwortlich für die allgemein politische

vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabensträger zu bewerten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2 :

Abwägungsvorschlag:

Lage sind, so dürfen wir doch von Ihnen als Bürgervertreter verlangen, dass Sie alle Interessenlagen berücksichtigen und verantwortungsvoll entscheiden
Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte, gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassene Gesundheitsbelastung, der Ungleichbehandlung und der fehlenden Abwägung aller Belange.
Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an. Ich behalte meine Rechte in evtl. späteren Verfahren vor.

42.) Stellungnahme vom 20.11.2014

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Hiermit lege ich Einspruch gegen die Planungen zur Errichtung des „Windparks Ahrensdorf Heinfelde“ ein.
hier Beschlussentwürfe vom 24.09.2014 (Änderung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf / Heinfelde“
Aus folgenden Gründen halte ich die Errichtung des Windparks für nicht zulässig:

Repowering & Landschaftsbild & Naherholung

Es geht hier nicht mehr um einzelne kleine Windparks oder Windparks auf konzentrierter Fläche, sondern es entstehen mittlerweile zahllose Windindustrialzonen. Es findet zur Zeit eine Dynamik der flächenweisen Verspargelung statt. Die vielen kleinen geplanten Windparks geben mittlerweile das Gefühl, bald mitten in einem großen Windpark zu leben. Noch bedeutsamer wird es, wenn Windkraftanlagen - wie in diesem Fall - mit einer Höhe von bis zu 200 m errichtet werden sollen.

Gerade Niedersachsen ist das Windenergieland Nummer 1 in Deutschland: rund ein Viertel der installierten Gesamtmenge an Windenergie findet man hier im Nordwesten der Republik. Darüber hinaus wird zusätzlicher Strom in den Off-Shore Parks vor der niedersächsischen Küste erzeugt.

Nunmehr sieht das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im Binnenland keine neuen Anlagen auf unbelasteten Flächen vor. Stattdessen sollen bestehende Anlagen aufgerüstet oder bestehende Parks erweitert werden. Die Weiterentwicklung bestehender Gebiete hat demnach höchste Priorität. Auch das NLT Papier weist auf die bessere Ausnutzung der verfügbaren Anlagenstandorte hin.

Die Bundesregierung fördert zudem die „Entspargelung“ der Land-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Am Pool in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

schaft mit einem Repowering-Bonus. Zumindest ist wohl Ziel der als Außenbereichsschutz bezeichneten Vorgehensweise (§ 35 III BauGB), Anlagen gebündelt zu errichten und einer Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Im Umweltbericht vom 28.4.2014 wurde festgestellt, dass weite Teile der Aueniederung und eine gut sichtbare Eschfläche als kulturhistorische Elemente vorhanden sind. Ferner befindet sich ein bemerkenswerter Baumbestand im östlichen Bereich. Durch den Bau der 6 Windkraftanlagen ist mit einer Veränderung der Landschaft und mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Die Ammerland-Route ist ein Radrundweg, der verschiedene Landschaftstypen, vor allem aber die Parklandschaften des niedersächsischen Landkreises Ammerland durchquert und die Straßen „Am Pool“ und „Heidkampsweg“ einschließt. Die Ammerland-Touristik bietet ebenfalls verschiedene Routen für Nordic-Walking an. Auch durch Osterscheps und angrenzendes Gebiet des Landkreises Cloppenburg führt eine Strecke (Barkweg, Am Pool, Heidkampsweg, Heinfelder Straße...) - und damit direkt durch den geplanten Windpark. Für diese Sportart findet man im Ammerland ideale Bedingungen vor, die Sport- und einmaliges Landschaftserlebnis verbinden. „Sie werden von unserer Parklandschaft begeistert sein“, so die Aussage. Von einem „einmaligen Landschaftserlebnis“ kann im Hinblick auf einen evtl. Windpark dann wohl nicht mehr die Rede sein bzw. nur im negativen Sinne. Der bislang ungestörte Landschaftsbereich wird derart beeinträchtigt, dass die Erholungsfunktion für Radwanderer, Sportler und Reiter verloren geht.

In einer Entfernung von ca. 1-2 km befindet sich in Scheps eine der zwei historischen, denkmalgeschützten Windmühlen; hier verläuft ebenfalls die Mühlenroute des Landkreises Ammerland. Die zweite Schepser Windmühle steht bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windpark „Hübscher Berg“.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist umso mehr zu rechnen, wenn die Standorte der WEA nicht flächenhaft konzentriert sind. 4 der 6 Anlagen stehen nebeneinander.... Ein zusätzliches Problem

Der Stadt Friesoythe ist dabei auch bewusst, dass es sich in diesem Fall nicht um einen Landschaftsbereich handelt, der im Durchschnitt nur eine geringe Bedeutung besitzt.

Insbesondere der nördliche Bereich, der in der Gemeinde E-deweicht liegt, wurde in der Landschaftsbildbewertung weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Diese Einstufung erscheint gerechtfertigt, da das Plangebiet durch eine intensive überwiegend landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt ist. Daher kann der Aussage, dass es sich bei dem Plangebiet um eine „unberührte Natur“ bzw. einen „unberührten Erholungsort“ handelt, nicht gefolgt werden.

Auch der Bereich unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks, der durch seine starke Überformung mit landwirtschaftlichen Nutzungen, dem Bodenabbau und den Gartenbaubetrieben sowie den Lärmimmissionen der Bundesstraße mit „sehr geringe Bedeutung“ bewertet wurde, weist hinsichtlich seines Erholungswertes bereits Einschränkungen auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind, erschien für das Gesamtgebiet dennoch die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt.

Es ist daher unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt wird, Windenergieanlagen, generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Nahbereich auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion verursachen. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die auch weiterhin für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Im Umweltbericht wurden auch die möglichen Auswirkungen auf im Untersuchungsgebiet verlaufende Radwanderwegen betrachtet. Diese überörtlichen Radwanderwege verlaufen, so-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

werde durch die Geräuschentwicklung und die Kennzeichnungspflicht der Anlagen durch Hindernisfeuer hervorgerufen.
 NLT 2014: WEA sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt sowohl für farbliche Kennzeichnungen als auch für weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts).
 Der Umweltbericht vom 28.04.2014 stellt fest, „...dass in der Summe von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist.“
 Wir bitten um Berücksichtigung, dass die Entspargelung von der Bundesregierung ausdrücklich gewünscht wird und die Weiterentwicklung bestehender Gebiete höchste Priorität hat.

Immobilien- und Grundstückswertverlust -= Verlust der Altersvorsorge

Für die Investoren und Grundstückseigentümer mag sich durch die Errichtung des Windparks die Altersvorsorge verbessern - für die Anwohner hingegen geht damit diese Absicherung verloren. Die Immobilien- und Grundstückswerte sinken gem. verschiedener Auskünfte max. auf die Hälfte, mind. aber um 20-30 %.
 Keiner möchte in unmittelbarer Nähe zu den Windparks wohnen. Weshalb ist der Aufschrei denn in der Bevölkerung so groß? Die Akzeptanz ist in der Bevölkerung nachweislich nicht vorhanden: Wie kommt man dann zu der Aussage, ein Wertverlust der Immobilien sei nicht zu befürchten? Wer wird denn unsere Häuser mieten oder

weit bekannt, etwa im Abstand von mind. 650 m bis 1.000 m zum Plangebiet und damit außerhalb des Bereichs, in dem für eine Wohnbebauung eine erdrückende Wirkung anzunehmen wäre. Damit ist für Radwanderer, die sich nur temporär im Umfeld der WEA aufhalten bzw. diesen Raum nur durchfahren, in jedem Fall nicht mit einem wesentlichen Verlust an Erholungsqualität zu rechnen. Windenergieanlagen können, je nach subjektiver Einstellung der Menschen, auch positiv als technische Bauwerke wahrgenommen werden und den Erlebniswert einer Fahrradrouten steigern.
 Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte durch den Ersatz von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen in Betracht.

Es ist, wie bereits dargelegt, unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

kaufen wollen?

Wer garantiert uns, dass es in Zukunft keine Rissbildungen an unseren Häusern geben wird und weiterer Wertverlust zu befürchten ist? Wir regen die Erstellung eines Gutachtens über den derzeitigen Ist-Wert der Immobilien an (wir denken, dies dürfte auch im Interesse der Investoren zum Ausschluss evtl. ungerechtfertigter Behauptungen sein).

Es fühlt sich an wie eine kalte Enteignung - unsere Altersvorsorge (es haben gerader in jüngster Zeit sehr viele junge Familien hier gebaut - geht verloren. Unser Geld ist weg ! Es geht hier schließlich um Existenzen!

Auch eine evtl. beabsichtigte „Beteiligung“ am Windpark kommt für mich nicht in Frage. Abgesehen davon, dass die jungen Familien ihre finanziellen Mittel just in den Hausbau und somit in ihre ange-dachte Altersvorsorge gesteckt haben und somit keine großen Überschüsse für Investitionen mehr zur Verfügung stehen, kann von einer Ernsthaftigkeit der Bürgerbeteiligung eh nicht mehr ausgegangen werden, denn bis zum heutigen Tage ist kein Wert auf eine Einbeziehung der betroffenen Anwohner gelegt worden (keine Einladung durch Investor im Oktober 2012, unbeantwortete Anfrage im Juni 2013, Versammlung August 2013 über Presse am gleichen Tage). Wertverlust der Immobilien, Wohnen am Windpark und dann noch eine evtl. Beteiligung am Kostenrisiko des Windparks? Wer garantiert uns, dass der Windpark risikofrei und rentabel arbeiten wird?

Die Energiewende wird sehr hoch subventioniert. Investoren wirtschaften sehr gut mit der Windlobby, Landeigentümer dürfen jährlich -zigtausende Euro an Nutzungsentschädigung pro Hektar empfangen und können ihr Land weiter bewirtschaften.

Aufgrund der sehr hoch subventionierten Energiewende, erwarte ich eine entsprechende Entschädigung der direkt betroffenen Anwohner und rege die Erstellung eines Gutachtens über den derzeitigen Ist-Wert der Immobilien an. (ich denke, dies dürfte auch im Interesse der Investoren zum Ausschluss evtl. ungerechtfertigter Behauptungen sein).

rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Für Bauschäden, die durch das geplante Vorhaben entstehen, ist der Vorhabenträger zuständig. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die bei Moorböden auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Beeinträchtigung der Gesundheit

Die Errichtung des Windparks hat negative Gesundheitsauswirkungen und die Lebensqualität sinkt:

- Nacht-Befeuerung
- ständige Bewegung der Rotorblätter
- Dauer-Blinklichter (6!)
- ständige Geräusche - Tag & Nacht
- Schattenwurf/Lichtreflexe

Gem. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen können optische Effekte in einem weitreichenden Umfeld um betreffende Anlagen wirksam werden, welche mit steigender Anlagenhöhe zunimmt. Die vom periodischen Schattenwurf ausgehende erhebliche Belästigungswirkung wurde im Rahmen von Gerichtsentscheidungen wiederholt bestätigt und deckt sich mit den Erkenntnissen der Umweltbehörden und ist auch wissenschaftlich belegt (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

- Unfälle/Gefahr durch Eiswurf, Blitzschlag, Brand, Rotorbruch
- Infraschall:

Mehrere Studien belegen, dass starke Gesundheitsschäden zu erwarten sind, da der Bürger dem Infraschall permanent ausgesetzt ist. Das Robert-Koch-Institut hat in einer Studie von 2007 erforscht, dass der Wirkungskreis von Infraschall 5 km beträgt. Neuere Studien hins. Tieffrequenzschall weisen Schlaf- und Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinnitus u.a. nach. Grundlage für Windpark-Genehmigungsverfahren bildet hingegen grds. eine Studie des Gesundheitsamtes von 1982 (= 31 Jahre alt!) sowie die Richtlinie hins. der TA-Werte aus dem Jahre 1998 (15 Jahre alt!) und deckt nur hörbare Frequenzen ab. Vor 15 Jahren gab es aber noch keine Windparks mit 200 m hohen Windkraftanlagen, die sich Tag und Nacht in unmittelbarer Nähe von Häusern drehen!

In einer Information des Umwelt-Bundesamtes vom 08. Februar 2013 heißt es: *Insgesamt besteht ein deutlicher Mangel an um*

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergiean-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

2013 heißt es: „Insgesamt besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. ... Das Umweltbundesamt hat daher im Jahr 2011 ein Forschungsvorhaben zu dieser wichtigen Thematik vergeben, das sich mit der Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall beschäftigt ... Dabei soll auch geprüft werden, ob ggf. weitere Forschungsaktivitäten erforderlich sind. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich 2014 vorliegen.“

Die gesetzlichen Richtwerte werden dem subjektivem Empfinden überhaupt nicht gerecht. Die Windenergieanlagen werden immer höher. Der technische Fortschritt schreitet mittlerweile so schnell voran, dass Gutachter mit ihren Forschungsergebnissen kaum hinterher kommen. Entspricht der geforderte Schutz wirklich der dem Stand der Technik und der Medizin?

Ich fordere eine Berücksichtigung der neuesten Studien zum Infraschall (Abstand 2.000 m)!

Hinweisen möchte ich auch auf §§ 3,5,6 BImSchG: Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sein, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ständige Beeinflussung durch Schattenschlag und Dauerlärm - auch wenn der nur gering erscheinen mag - sind nicht hinnehmbar, da letztlich gesundheitsschädigend.

Wo sind die Windräder geplant und wo befinden sich die Häuser der betroffenen Anwohner?

Der zur Zeit geplante Abstand der Windräder zu den nächsten Häusern ist aus gesundheitlichen Aspekten inakzeptabel. Die Lage aller Räumlichkeiten & Terrassen ist gen Süden / Westen ausgerichtet - genau in Richtung der Windkraftanlagen. Es gibt keinen Sichtschutz durch Waldgebiete oder andere Gebäude - „Erholung pur“. Die Auswirkung durch Lärm, Reflexion, Schattenwurf und Infraschall bei dieser Himmelsrichtung ist um ein vielfaches verstärkt.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass wir hier von Anlagen mit einer evtl. Gesamthöhe von bis zu 200 m sprechen! Hierzu die

lagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Es ist unzweifelhaft, dass, wie im Umweltbericht auch ausgeführt, die erforderliche Lichtkennzeichnung in der Nacht eine Belastung der Landschaft darstellt. Die negativen Aspekte werden soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert. Diese Lichtauswirkungen sind bei den gewählten Mindestabständen zu Wohnbebauung von 650 m jedoch nicht so erheblich, dass sie zu unzumutbaren Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen führen. Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Potentialanalyse der Stadt Friesoythe: „...die optischen Effekte sind, noch mehr als der Lärm, von der Himmelsrichtung abhängig. Auch sie erfordern jedoch, gerade bei den heutigen größeren Anlagen, trotz der Möglichkeit einer Abschaltautomatik teilweise erhebliche Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen.“

Auch der Umweltbericht vom 28.4.2014 kommt zu der Feststellung, „dass aufgrund der Nachtbefeuerung der WEA es zu Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Nacht kommen wird. Nachtbefeuerungen beeinträchtigen das ungestörte Erlebnis eines ländlichen Nachthimmels (anders als bei mit künstlichen Gebiete mit künstlichen Lichtquellen). In Anbetracht heutiger Bauhöhen wird ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes, aufgrund der optischen Wirkungen idR aus fachlicher Sicht nicht für möglich gehalten. Der Erholungswert mindert sich, Schallimmissionen und visuelle Unruhe durch die Rotorbewegungen und Beleuchtungsfeuer können die Tierwelt durch Vertreibungseffekte oder Kollision beeinträchtigen.“

Fauna & Flora

Allgemeine Lage

Abgesehen von den Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die eigentliche Windkraftanlage werden Tausende von Tonnen Beton für das Fundament benötigt. Mit dem Bau der Erschließungswege und des Windparks sind Flächenversiegelungen verbunden, durch die der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt verliert.

Der Windpark liegt in unmittelbarer Nähe von folgenden Naturschutzgebieten und Biotopen:

- **Naturschutzgebiet „Vehne Moor“** (im Süden der Gemeinde Edewecht/im Norden der Gemeinde Bösel - 1,5 km entfernt
- **Naturschutzgebiet & Biotop „Moorkamp“** (südwestlich von Edewecht/nördlich des Küstenkanals) — ca. 1 km entfernt
- **Biotop am Unlandsweg** — 1 km entfernt

Die durch die Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht ermittelt und berücksichtigt worden.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Gutachten nicht festgestellt worden

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

- **Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“** (südlich des Küstenkanals bei Ahrensdorf) mit nationaler Bedeutung für Brutvögel - nur 1 km entfernt

Darüber hinaus liegt die Fläche tlw. im Vorsorgegebiet für Bodenabbau und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und ist Bestandteil des Naturschutzprogramms (Moorschutzprogramm Teil I und Moorschutzprogramm Neubewertung 1994). Auf dieser Fläche befinden sich Brandgänse, die mit internationaler Bedeutung auf der Roten Liste für Zugvögel stehen. Der geplante Windpark befindet sich in einen für Brutvögel wertvollen Bereich. Von den Anwohnern werden regelmäßig Fledermäuse, Kiebitze und Kraniche beobachtet.

Das NLT-Papier sieht hier folgende Abstandsempfehlung vor: 10-fache Anlagenhöhe.

Bei Anlagen mit einer Höhe von 200 m entspräche dies einer Entfernung von 2.000 m! Allein das NSG Ahrensdorfer Moor ist aber nur 1.000 m entfernt!

Naturschutzgebiete schützen Lebensstätten und seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Errichtung des Windparks stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar. Die schützenswerten Tier- und Pflanzenarten werden reduziert, weil ihnen somit das letzte Rückzugsgebiet genommen wird (welches ohnehin durch die intensive Landwirtschaft schon arg dezimiert ist). Gem. NLT-Papier 2014 ist in Niedersachsen die Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesichts des weiteren Zuwachses an Standorten, Anlagen und der zunehmenden eine vordringliche Aufgabe. Es ist ein Abstand von Gastvogellebensräumen und Brutplätzen sensibler Arten von 1.200 m vorgesehen. Es wird neuerdings von Abständen von bis 3.000 m gesprochen gem. Aussage des Landesumweltministeriums dürfen WEA schon dann nicht gebaut werden, wenn dadurch die Bestände von störungsempfindli-

Der südöstliche Randbereich des Plangebietes liegt in einem Vorsorgegebiet für Bodenabbau und für Natur und Landschaft des RROP. Tatsächlich stellt sich dieser südöstliche Randbereich als intensiv landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt dar. Nach Aussage der Raumordnungsbehörde stehen daher in diesem Bereich der Windenergienutzung keine raumordnerischen Ziele grundsätzlich entgegen
Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurde anhand der vorliegenden konkreten Bestandserfassungen bewertet.

Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale Planung verbindliche Vorgabe.

Die Frage zu den benachbarten Naturschutzgebieten wurde bereits beantwortet.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

chen Tieren erheblich beeinträchtigt werden.

Der Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung mit Wiedervernässung hat gerade das Ziel die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln.

Unmittelbar hinter diesem Gebiet schließt sich die Klärschlammdeponie Edewechterdamm im NSG Ahrensdorfer Moor an, die nationale Bedeutung für die Avi-fauna besitzt. Es werden vom RROP Cloppenburg für Natur und Landschaft wertvolle Bereiche (Ahrensdorfer Moor, Vehnemoor-West, Niederungsbereich der Lahe) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Auch der Umweltbericht vom 28.4.2014 spricht von einer ausgeprägten sehr hohen Eigenart des Gebietes, das sich durch Biotoptypen wie Hochmoorgrünland, Pfeifengras- und Besenheide-Moordegenerationsstadien, Wollgrastorfmoosrasen, Teichröhrichte und andere auszeichnet. Der LRP Cloppenburg stellt dieses Areal als wichtige Bereiche dar, die dem Landschaftstyp „Hochmoor“ und „Grünlandbereiche mit offenen Charakter außerhalb der Niederungen“ entsprechen.

Warum weist denn die Potentialstudie der Stadt Friesoythe selbst darauf hin, dass die angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparkerrichtung entgegensteht und auch das NSG Ahrensdorfer Moor (nationale Bedeutung) lediglich 1.000 m entfernt liegt?

Auch der Landkreis Cloppenburg weist darauf hin, dass ein Abstand von 1.200 m zu dem großflächigem Nassbauvorhaben eingehalten werden muss. Wenn das NSG Ahrensdorfer Moor lediglich 1.000 m entfernt ist, muss der Abstand zum Vorsorgegebiet Natur/Landschaft um einiges geringer sein. Somit wird ein ausreichender Abstand zum Nassbauvorhaben (30 ha, 30 m tief) bezweifelt. Ferner irritieren mich folgende Tatsachen:

Alle anderen untersuchten Flächen entlang des Küstenkanals (sei es Potentialfläche 3 oder die Flächen 6,7,8) sind wegen hoher faunistischer Bedeutung oder Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor

Im Zuge der weiteren Prüfung des Plangebietes ist festgestellt worden, dass die Bodenabbaufäche nicht in dem Maße eine hohe Funktion für Natur und Landschaft erreichen wird (siehe auch nachfolgende Ausführungen zum Bodenabbau). Die Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor ist in den Untersuchungen berücksichtigt

Wasserflächen > 10 ha sind nicht per se naturschutzfachlich bzw. avifaunistisch so wertvoll, dass sie einen Abstand von 1.200 Meter notwendig machen. Dies gilt bei einem Gewässer, dass den Schwellenwert von > 10 ha erst im laufenden Betrieb und in einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt erreichen wird, umso stärker. Entsprechend der Abbauunterlagen ist der Abbau bis max. 2055 ausgelegt. Der fortlaufende Betrieb wird eine Eignung des Gewässers für die Vogelwelt einschränken. Für Vögel attraktive Flachwasserzonen sind lediglich randlich des Gewässers geplant. Der Herrichtungsplan sieht vor, die

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

geschlossen worden !

Rastvögel

Nunmehr hat auch noch das erstellte Gutachten für den ursprünglich geplanten Windpark am Hogenset in Edeweicht festgestellt, dass das Planungsgebiet **nationale bzw. internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz**. Nebelbildung über Moorböden erhöhen das Kollisionsrisiko und die Windkraftanlagen können zur Barrierebildung führen - was sich wiederum mit den Aussagen des NABU deckt, der sagt, dass Rastvögel die Umgebung von Windkraftanlagen meiden, die Störungsempfindlichkeit mit Anlagenhöhe zunimmt und dadurch wertvolle Rastgebiete verlieren. Das Untersuchungsgebiet Hogenset hatte einen Radius von 2 km erfasst - die hier betr. Potentialfläche ist lediglich 2.000 m von dem Untersuchungsgebiet entfernt.

Auch der BUND hat in seiner Stellungnahme zum geplanten Windpark Hogenset Bedenken wegen der Nähe zum NSG Vehnemoor geäußert und darauf hingewiesen dass die Einflugschneisen des Gastvogelaufkommens durch die WEA gestört werden.

Kann es denn wirklich sein, dass die von Flächen mit nationaler bzw. internationaler Bedeutung umgebene ausgesuchte Potentialfläche 4 faunistisch ein Niemandsland darstellt, welches von keinem einzigen Zugvogel überflogen wird?

Weshalb wird in der Brut- und Rastvogelerfassung vom 3.5.2014 des Dipl.-Biol. Sinnig nicht einmal die Nebelbildung über dem Moor

randlichen Gehölzbestände zu erhalten und weiter zu entwickeln. So werden mögliche Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen. Speziell Wiesenvögel werden somit diese Bereiche meiden, da diese Artengruppe höhere Fluchtdistanzen besitzt und freie Sichtbereiche benötigt.. Das Entwicklungsziel des Gewässers ist ein Landschaftssee mit einer erwünschten fischereirechtlichen Nutzung, die möglicherweise darüber hinaus eine Störung möglicher Vorkommen von Brut- und Rastvögeln bewirken.

Zur Auswahl der Potenzialfläche wird im Weiteren Stellung genommen.

Ein Vergleich zu den Untersuchungen zum Vehnemoor/Hogeset kann nicht hergestellt werden bzw. lässt keine Rückschlüsse auf die Ergebnisse der Untersuchung über das Plangebiet zu.

Die angesprochenen „Nebenbeobachtungen“ beziehen sich auf Hinweise auf Brutvögel, die während der Rastvogelkartierung

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

erwähnt? Es wird lediglich von „Nebenbeobachtungen“ aus den Rastvogeluntersuchungen gesprochen. Ist hier — im Hinblick auf die internationale Bedeutung in 2.000 m Entfernung - nicht eine Gänse- und Kranich-Sonderunter-suchung erforderlich?

Immerhin kommt das Gutachten zu der Feststellung, dass das Gebiet eine **Bedeutung als Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung** hat.

Es ist eine lokale Bedeutung für Flussuferläufer, Blässgans, Graugans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Lachmöwe, Sturm-möwe und Kranich festgestellt worden. Die Brandgans (internationaler Bedeutung/Rote Liste Zugvögel) wurde leider mit keinem Wort erwähnt.

Der Feststellung, dass in keinem Fall rastende Gänse innerhalb der Potentialfläche festgestellt worden sind, muss entschieden widersprochen werden. Es liegen Aufnahmen vor, die eindeutig rastende Gänse und Kraniche innerhalb der Potentialfläche beweisen. Ein am 2.11.2013 festgestellter Trupp von 170 Kranichen führt angeblich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen: er ist zwar etwa 200 m von der Potentialfläche entfernt — aber eben 400 m von einer geplanten WEA...Auch das kann durch eigene Aufnahmen widerlegt werden.

Weshalb wird kein Untersuchungsradius von 2.000 m und kein Abstand von 250 m (einschließlich des waagrecht stehenden Rotorblattes von 50 m) zugrunde gelegt (sh. Fledermausgutachten, Gutachten Hogenset, Abstandsempfehlungen N LT 2014)?

NLT 2014: Hinweise auf Leitkorridore des Vogelzuges können sich aus der Lage bedeutender Gastvogellebensräume und aus den Informationen über großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ergeben. Darüber hinaus können die Leitkorridore des Vogelzuges zumeist nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der

aufgenommen wurden. Selbstverständlich wurde eine den allgemeinen Standards entsprechende Rastvogelkartierung durchgeführt. Hinweise auf die Notwendigkeit auf zusätzliche Gänse- oder Kranichsonderbeobachtungen ergaben sich im Laufe der Kartierungen nicht.

Die nebenstehenden Text entstammt dem Gutachten zur Rastvogelerhebung .

Hier liegt ein falsches Zitat vor. Richtig heißt es: „In keinem Fall wurden rastende Blässgänse innerhalb der Potentialfläche festgestellt.“ Das stimmt dann auch mit den Daten des Gutachtens überein. Über Beobachtungen von Anwohnern kann im Gutachten selbstverständlich keine Aussage getroffen werden

Ein Vergleich zu den Untersuchungen zum Vehne-moor/Hogeset kann nicht hergestellt werden bzw. lassen keine Rückschlüsse auf die Ergebnisse der Untersuchung auf das Plangebiet zu. Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale Planung verbindliche Vorgabe.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden.

Brutvögel

In einer Liste werden insg. 68 Arten innerhalb eines 1.000m Radius aufgelistet. Der Nachweis eines Brutverdachts für nicht planungsrelevante zahlreichen Arten der Waldanteile und Höfe des Untersuchungsraums, stand dabei nicht im Mittelpunkt, sondern nur die Arten der Offenlandschaften. Insgesamt konnten 30 als **gefährdet oder nach FFH-Richtlinie Anhang I** als geschützt eingestufte Brutvogelarten nachgewiesen werden. U.a. waren vorhanden: **Blaukehlchen als seltener Brutvogel, Feldlerche** (Rote Liste), **Brutreviere bzgl. Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz** als häufigster Wiesenbrüter im Untersuchungsgebiet, **Kuckuck, Rauchschwalben** (wurde aber nur an 2 Hofstellen festgestellt, weitere Überprüfungen an anderen Hofstellen erfolgten nicht), **Wachteln, Weißwangengans**. Die Weißwangenganz wird als extrem seltene Art in Niedersachsen bewertet. Insgesamt ergeben sich im Rahmen der worst-case-Betrachtung somit für 4 Teilgebiete eine lokale Bedeutung und für 3 Teilgebiete eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Durch die staatl. Vogelschutzwarde wurde 2006 lediglich ein Bereich unmittelbar südwestlich als lokal bedeutsam eingestuft. Dies führte schon in der Potentialstudie zu einer Negativbewertung. Die nunmehr vorliegenden Gutachten beweisen, dass dieses Gebietes um ein vielfaches an Bedeutung hinzugewonnen hat. Der Bereich der Klärschlammdeponie wurde nicht untersucht. Hier wurden Untersuchungsergebnisse aus 2013 herangezogen, wobei u.a. **Teichhuhn, Teichrohrsänger und Feldschwirl als gefährdete Arten** verzeichnet worden sind. Die Klärschlamm-Deponie hat nach verschiedenen Bewertungen von 1998 bis 2012 immer wieder nationale Bedeutung für Brutvögel aufgewiesen. Zudem wird auf die Bedeutung der Deponie für Vogelarten, die aquatisch geprägte Lebensräume benötigen, verwiesen. Gehölzbrüter aus dem Waldinneren- oder Gebäudebrüter an den

Die nebenstehenden Text entstammt dem Gutachten zur Brutvogelerhebung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

Hoflagen sind gern. Aussage des Gutachters unterrepräsentiert. Es sei davon auszugehen, dass auch einige der nur mit einer Brutzeitfeststellung vermerkten Arten Brutplätze in den umliegenden Wäldern haben.

Als Ergebnis der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet wurde festgestellt, dass Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet bestehen: Kiebitz (Vertreibungswirkung auf 6-7 Revieren bzw. Habitatsentwertung), Großer Brachvogel und Wachtel (diese werden auf jeden Fall durch WEA erheblich beeinträchtigt, Verlust von 2 Wachtelrevieren, die Art verschwindet sogar vollständig aus dem Windpark).

NLT 2014: Zu Brutvogelgebieten mit nationaler, landesweiter, regionaler Bedeutung ist ein Abstand von 1.200 m einzuhalten. Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel) und infolge von Bau oder Betrieb verdrängt oder getötet werden könnten. Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (KRÜGER & OLTMANN 2007₇). Standortentscheidungen zugunsten der Windenergiewirtschaft müssen diese Arten berücksichtigen. Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist.

Greifvögel und Eulen

Ebenfalls in einem Radius von 1.000 m wurden folgende Greifvögel und Eulen nachgewiesen: **Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Merlin Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule** (auch hier wurde keine weitere Überprüfungen an Hofstellen durchgeführt).

Wie der Methodik zur Erfassung der Brutvögel (Kap. 2.1.1) zu entnehmen ist, fanden zwei Nachttermine mit Klangattrappen zur Erfassung der Eulen statt. Im Rahmen dieser Erfassung wurden im Bereich der Hofstellen auch die Klangattrappe der Schleiereule abgespielt. Es fand allerdings keine Begehung der

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass möglicherweise artenschutzrechtlich unzulässige Gefährdungen für Greifvögel bestehen. „Damit ist nicht davon auszugehen, dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt“ - Umkehrschluss: es ist demnach davon auszugehen, dass es zu erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt.

Abschließend wird im Gutachten festgehalten, dass bei einem Bau des Windparks darauf zu achten ist, dass es nicht zu Tötungen kommt, weil dann alle Arten (d. h. auch Arten wie Feldlerche, Schaftstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen) relevant wären.

NLT-Papier 2014: Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogel Lebensräumen führt häufig zu einer schwerwiegenden Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z.T. ein Mehrfaches der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Re-

Scheunen und Dachböden statt, um vor Ort nach Nestern zu suchen. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Praxis zur Brutvogelerfassung im Rahmen von Windparkplanungen. Für Schleiereulen ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell neun Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig. Für die Kartierung von Habichten ist keine explizite Begehung von Hofstellen notwendig.

Es handelt sich um einen Ausdrucksfehler, wie aus dem Kontext deutlich wird. Der Satz muss richtig heißen: „Damit ist davon auszugehen, dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt.“

Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 auszuschließen sind entsprechende Bauzeitenfenster vorgesehen. Um baubedingte Störungen und Vertreibungen von einzelnen Individuen störungsempfindlicher Arten zu vermeiden, werden erforderliche Fällarbeiten sowie die Baufeldfreimachung für Wege, Stellflächen und Fundamente außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03 bis 31.07) durchgeführt.

Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale Planung verbindliche Vorgabe.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

gel nicht oder nicht ausreichend. Viele Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu WEA. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert.

Während der Bauphase kann es störungsbedingt zum Verlust von Brut kommen, wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) durchgeführt werden. Überdies können mit WEA verbundene Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen (z. B. rastende Gänse). Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten.

Häufungen von WEA sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind), während der Dämmerung und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Kondition der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Mäusebussard, Uhu, Schwäne und Gänse) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich Totfunde solcher Arten.¹

Neben einem generellen Abstand von 1.200 m zu international, na-

Dies steht so im nicht rechtsverbindlichen NLT-Papier.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

tional und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten der Gastvögel freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen).

Dies betrifft insbesondere Kraniche, Schwäne und Gänse.

Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen sollte bei Beständen über einem Prozent der Individuen einer biogeografischen Population sowie zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln und Eulen ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten und ein Prüfbereich von 3.000 m zugrunde gelegt werden, bei Kranichen ein Prüfbereich von 6.000 m.

Fledermäuse

Das im November 2013 erstellte Gutachten von Dipl.-Biol. Bach stellt fest:

Von den im Untersuchungsgebiet gefundenen 9 Arten werden 4 in der **Roten Liste** der Kategorie "gefährdet" zugeordnet. Es befinden sich mind. 5 eingriffssensible Arten (**Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Rauhautfledermaus**) und die **Teichfledermaus als FFH-Anhang II-Art**. Die nicht planungsrelevanten Arten stehen gem. Gutachten spätestens bei evtl. Baumaßnahmen zur Debatte. Betrachtet man die 3 Perioden, so zeigt der Gesamtindex für jede einzelne Jahreszeiten im Ganzen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Insgesamt liegt die Fledermausaktivität bei den Begehungen fast immer bei hoher oder sehr hoher Bedeutung. Auffallend sei die generelle Dominanz des Abendseglers an allen Standorten. Der im Ergebnisteil errechnete Gesamt-Index von 6,1 weist den Untersuchungsraum als ein Gebiet mit „sehr hoher Bedeutung“ aus. Die ermittelte Wertstufe bezieht sich nur auf die planungs- und konfliktrelevanten Arten Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, die nahezu überall angetroffen wurden. Das Gebiet habe eine wichtige Rolle für ziehende Tiere. Ein Errichten von WEA würde infolge der hohen Fledermausaktivität ein erhöhtes Schlagrisiko nach sich ziehen.

Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die entsprechenden Kriterien, die beispielsweise einen erweiterten Prüfradius rechtfertigen (1% Kriterium bedeutet, dass 1 % der biogeografischen Population über mehrere Jahre hinweg einen Rastplatz nutzt.), im vorhandenen Fall vorliegen.

Die Ausführungen zur Beeinträchtigung der Fledermäuse im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse werden im Gutachten ausführlich beschrieben. Da für die Artengruppe der Fledermäuse in Konflikten mit Windparks keine Kompensationsmaßnahmen greifen, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Abschaltzeiten vorgesehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

Gem. Gutachten werden als Vorgaben gefordert: Abstand von 250 m (200+50m Rotorlänge) sowie nicht unerhebliche Abschaltzeiten (u.a. im April und Mai, ab Mitte Juli sowie von August bis Mitte Oktober). Für Beeinträchtigungen durch Schlag während der Zugzeit können Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden, daher sind die Anlagen während der Zugzeit abzuschalten. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der übrigen Zeit sind zweifelhaft da deren Wirkung (Weglocken der Tiere von den Anlagen) nicht sicher gewährleistet werden kann.

NLT 2014: Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. An den Anlagen kann es u.U. zu hohen Verlusten kommen. Todesursachen sind dabei entweder direkter Schlag durch die Rotorblätter oder starke innere Verletzungen (Barotrauma), die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben.² In Niedersachsen sind folgende Arten als besonders schlaggefährdet anzusehen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Rauhaufledermaus. Eine generelle Verminderung des Schlagrisikos durch große Nabenhöhen ist nicht erkennbar, was vermutlich an der damit verbundenen Zunahme der Rotorblattlänge liegen dürfte. Werden für die Aufstellung von WEA oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen.

§ 44 I BNatSchG

In seiner Stellungnahme zum geplanten Windpark Hogenset hat der Landkreis Ammerland festgestellt, dass dort gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird. Auch bei dem geplanten Windpark Heinfeld steht die Tötung stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten zur Debatte, daher ist das Erhaltungsinteresse auch hier höher einzuschätzen.

Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale Planung verbindliche Vorgabe.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten (Avifauna) genannten Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung von Zeitfenstern beim Bau der Anlagen sind hinsichtlich des Artenschutzes keine besonderen Vorkehrungen notwendig. Ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Die artenschutzrechtliche Beurteilung muss artspezifisch erfol-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Es ist von deutlich gewichtigerem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Individuen auszugehen. Die Feldlerche ist auf Bundes- und Landesebene in die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten aufgenommen worden.
Wir gehen nicht davon aus, dass der Landkreis Cloppenburg andere Bewertungsmaßstäbe heranziehen darf.

NLT 2014: Deshalb sollte erwartet werden können, dass für die Darstellung von Vorrang- und Sondergebieten für Windenergie die Informationen über Natur und Landschaft einbezogen werden, die in Niedersachsen in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen ermittelt und verarbeitet werden müssen. Das gilt insbesondere für Informationen über Lage und Ausdehnung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel, den Vogelzug, Fledermäuse und das Landschaftsbild einschließlich der Festlegung von Abständen, die zu ihrem Schutz erforderlich sind. Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrangstandorte bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren die Errichtung von WEA als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgestellt werden. Ein besonderes Risiko stellen in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Es kann für die Regional- und Bauleitplanung erforderlich oder sinnvoll sein, weitere Gebiete mit Bedeutung für Natur und Landschaft als potentielle Ausschlussgebiete aufzunehmen oder nach regionalen oder örtlichen Erfordernissen eine Rangfolge auszuschließender Gebiete zu bilden und z. B. zwischen Ausschluss-, Restriktions- oder Vorbehaltsgebieten zu differenzieren, um einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen.

gen. Eine Gefährdung einer Art ist nicht gleichzusetzen mit einer Betroffenheit/Sensibilität durch WEA.

Beim NLT-Papier handelt es sich um keine für die kommunale Planung verbindliche Vorgabe.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

Tabelle 2 NLT 2014: werden die aufgeführten **Mindestabstände** unterschritten, kann kaum mit einer Zulassung gerechnet werden. In dem Prüfbereich sind ggf. Raumnutzungsanalysen durchzuführen. Quelle: LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZ-WARTEN (2014: Fachkonvention)

Die Regional- und Bauleitplanung steht deswegen vor der Herausforderung, auch die Arten zu berücksichtigen, die außerhalb dieser Gebiete vorkommen und an denen im nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren oder in der Bebauungsplanung Bau oder Betrieb von WEA scheitern könnten. Werden diese Arten erst im Zulassungsverfahren bekannt, kann dies dazu führen, dass die dargestellten Vorrang- oder Sondergebiete für Windenergie nicht, nicht ohne Weiteres oder nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Das ist eine Folge des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Es verbietet nicht nur das willentliche, sondern auch die wissentliche Inkaufnahme von Schädigungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten zählen. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können.

Diese Erfassungen müssen bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommen werden. Anderenfalls ist eine Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies kann zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplanes führen. Die Darstellung von Flächen für die Windenergie setzt voraus, dass diese Flächen auch

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind.
 Wie den Unterlagen in dem Ratsinformationssystem den geplanten Windpark betreffend zu entnehmen ist, sind in dem betroffenen Gebiet zahlreiche schützenswerte Vogel - und Fledermausarten festgestellt worden, von denen eine nicht unerhebliche Anzahl auf der Roten Liste verzeichnet sind. So haben z. B. die von der Stadt Friesoythe in Auftrag gegebene Gutachten u.a. festgestellt, dass.. *30 als gefährdet oder nach FFH-Richtlinie Anhang I als geschützt eingestufte Brutvogelarten*" sowie bei den Fledermäusen *„...5 eingriffssensible Arten und die Teichfledermaus als FFH-Anhang II-Art“* nachzuweisen sind. Der Südrand des Untersuchungsgebiets hat nach verschiedenen Bewertungen immer wieder eine nationale Bedeutung für Brutvögel aufgewiesen. Ferner ist die Weißwangengans als extrem seltene Art in Niedersachsen bewertet worden. Weiterhin wird festgestellt:„...*, kommt dem Untersuchungsgebiet nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bedeutung als Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung zu*“.

Ich musste feststellen, dass der Gutachter nicht alle Hofstellen untersucht hat.
 Ich beantrage eine Ergänzung des Gutachtens hins. der nicht untersuchten Hofstellen und des nicht untersuchten Bereichs südlich des Untersuchungsgebiets (Klärschlammdeponie). Eine ledigliche Bezugnahme auf andere Untersuchungsergebnisse halten wir für nicht ausreichend. Ferner beantrage ich eine Gänse- und Kranich-Sonderuntersuchung, wie sie im benachbarten Planungsgebiet „Hogenset“ erfolgt ist.
 Dass die Fläche aus Sicht des Schutzes der Fauna nicht geeignet ist, zeigt die Tatsache, dass die Gutachter diverse Abschaltzeiten fordern.

Aufgrund der Fokussierung der Erfassungen auf die planungsrelevanten Offenlandarten wurden nicht alle Hofstellen gezielt auf besetzte Rauchschnalben-Nester überprüft sowie bei Vorhandensein von Rauchschnalben keine Zählung der Nester durchgeführt.
 Für Schleiereulen ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell neun Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzwaite Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig.
 Für den Bereich der Deponie, der ohnehin nur in einem sehr schmalen Streifen betroffen ist, liegt eine aktuelle Untersuchung von MORITZ & BOHNET (2013) vor. Aufgrund der ausreichend guten Qualität kann auf diese Daten Bezug genommen werden.
 Es wurde eine den allgemeinen Standards entsprechende Rastvogelkartierung durchgeführt. Hinweise auf die Notwendig-

Beeinträchtigung der Wohnqualität/Energiepark Heinfelde

Im näheren Umfeld zu den betroffenen Wohnhäusern im Bereich der Straße „Am Pool“ befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe bereits einige große emissionsträchtige Gewerbe- bzw. landwirtschaftliche Betriebe. Zu nennen sind hier

- **die Sauenhaltung/Schweinemast Ecke Schafdam/Heinfelder Straße** - 1.000 m entfernt - hier betreibt die **Böseler** Vehne Porc GmbH zwei große Sauenställe mit mind. 1800 Tieren; dabei wird zeitweise die Edewechter Gemeindestraße „Heidkampsweg“ durch den Schwerlastverkehr (Futtermittel/Gülleentsorgung) benutzt
- **den „Energiepark“ Heinfelde** - 1.000 m entfernt - für den z. Zt. ein neuer Bebauungsplan mit vergrößerter Fläche und neuen Gebäudehöhen erarbeitet wird.
 - c) ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe bereits eine **weitere Biogasanlage sowie 3 Putenmastställe** mit 10.000-15.000 Tieren (Süddorfer Straße) - 800 m entfernt -

Durch den geplanten Windpark ergibt sich eine weitere Beeinträchtigung im unmittelbaren Umfeld, deren Wirkungen in der Gesamtheit die Wohnqualität in dem Siedlungsbereich und den umliegenden Wohnhäusern erheblich mindern und die Gesundheit gefährden. Mich erschrickt die Tatsache, dass - wenn das Gebiet bereits vorbelastet ist - einer weiteren Verschandelung somit nichts mehr im Wege steht.

Die Gemeinde Edeweche ist der Stadt Friesoythe hinsichtlich der Zuwegung zum Energiepark - mehr als sie müsste - entgegengekommen. Nun wird diese Tatsache zum Anlass genommen und behauptet, dass die Gegend bereits vorbelastet ist und einem Windpark somit nichts entgegenstehen würde. Im Umweltbericht vom 28.04.2014 heißt es:..."im besondere Maße negativ fällt hier eine an der Heinfelder Straße stehenden Biogasanlage auf, die mit mehreren Gärbehältern einen industriellen Charakter ausstrahlt." Den

keit auf zusätzliche Gänse- oder Kranichsonderbeobachtungen ergaben sich im Laufe der Kartierungen nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch aus Sicht des Einwenders der Bereich in der Umgebung des Plangebietes der Stadt Friesoythe als durch „einige große emissionsträchtige Gewerbe- bzw. landwirtschaftliche Betriebe“ und damit als vorbelastet beurteilt wird.

Bei der Steuerung von Vorhaben, die sonst im Außenbereich privilegiert sind, wie z.B. Windenergieanlagen, besteht ein grundsätzliches Problem darin, dass einerseits schutzwürdige oder unbelastete Landschaftsbereiche möglichst geschont werden sollen und andererseits bereits vorbelastete Landschaft auch nicht „überlastet“ werden sollen.

Als Beispiel kann auch der Vergleich zwischen der Potenzialfläche 4 und 9 herangezogen werden. Z.B. wenn, wie im Fall der Ortschaft Neuscharrel, bereits südlich im Abstand von ca. 1000 m ein großer Windpark vorhanden ist, erscheint ein zweiter Windpark in ähnlichem Abstand westlich der Siedlung aus Sicht der Stadt Friesoythe durchaus als Überfrachtung der Landschaft.

Die Abstände, die die Bebauung an der Straße Am Pool zu anderen Windparks einhält, liegen mit über 5 km zum WP-Bösel (Kündelmoor) sowie ca. 10 km zum WP Scharrel und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Verhältnissen im Umfeld von Neuscharrel.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen Vorsorgeabstände gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Ausbau zu diesem großflächigen, stetig wachsenden Energiepark hat allein die Gemeinde Edewecht ermöglicht, in dem es einer Zuwegung über die Straßen der Gemeinde Edewecht zugestimmt hat, weil eine Zuwegung über Friesoyther Gebiet nicht möglich/gewünscht war. Die Anwohner beklagten eine Beeinträchtigung durch die ausgehenden Emissionen hinsichtlich Geruch, Lärm, Abgase. Erst aufgrund wiederholter Hinweise konnte eine Gewässer-Verunreinigung nachgewiesen und der Verursacher verurteilt werden. Ferner wird die auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht geführte Zuwegung zum „Energiepark“ (Heinfelder Straße (= Teil der Ammerlandroute sowie Nordic-Walking-Strecke) von den Bürgern aufgrund des hohen LKW-Aufkommens bereits gemieden - die Bürger werden regelrecht verdrängt....

Dieses damalige Entgegenkommen der Gemeinde Edewecht weiß die Stadt Friesoythe leider nicht zu schätzen - ganz im Gegenteil, nun wird damit argumentiert, dass der Bereich erheblich vorbelastet ist. Der Glaube an die Politik geht hier gerade verloren... Nun wird dieser „Energiepark“ erneut erweitert. Abgesehen von den damit verbundenen weiteren Einschränkungen für die Bürger - muss dann auch noch in unmittelbarer Nachbarschaft (in 700 m Entfernung zum „Energiepark“) der Windpark gebaut werden? Und das bei bereits bestehenden starken Belastungen der Ammerländer Bürger? Nur weil eine kleiner Kreis einen großen Traum von einem großen „Energie-Industriegebiet hat? Wir wissen es nicht, aber es liegt nahe, dass hier eine „personaltechnische Verbindung“ zwischen Energie- und Windpark besteht. Sind dem Energiewahn denn überhaupt keine Grenzen gesetzt?

Abstände zu Verkehrswegen - hier: Heidkampsweg/Schafdamm

Die Nachrichten über Unfälle (Rotorbruch, Brand pp.) häufen sich - jüngste Beispiele: Iserloy, wo Anfang September ein zehn Meter langes Stück von der Spitze eines Rotorblatts abgebrochen ist; 2006 gab es hier einen ähnlichen Unfall, bei dem der abgebrochene Flügel 200 m weit flog. Am 25.09.2013 brannte eine Anlage bei Lahr, am 12.10.2013 eine in Sande.

Der Vorsorgeabstand von 150 m wurde im Rahmen der Potenzialstudie nur zu den i.d.R. stärker frequentierten Hauptverkehrsstraße vorgesehen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie vom Landkreis als Straßen- bzw. Verkehrsbehörde keine Bedenken vorgetragen. Gem. Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Der geplante Windpark befindet sich nicht mitten in einer Prärie, die nie betreten wird, sondern hier führen Wege quer durch das gesamte Gebiet, auf denen sich tagtäglich Spaziergänger, Reiter und Sportler befinden. Darüber hinaus befindet sich der Windpark mitten in einem Jagdrevier. Die Straße „Heidkampsweg/Schafdamm“ (ebenfalls frequentiert von Reitern, Sportlern, Jägern und zugleich Teil-Abschnitt der Nordic-Walking-Strecke des LK Ammerland sowie Zufahrt zum Gewerbetrieb) verläuft genau zwischen den Windrädern.

Nach eigenen Kriterien der Stadt Friesoythe ist ein Abstand von Straßen in Umfang der Kipphöhe festgelegt. Dies reicht aber gem. Aussage der zuständigen Baulastträger von Landes- und Kreisstraßen bei Anlagen über 100 m jedoch nicht aus. Gem. Runderlass des nds. Sozialministeriums vom 12.6.2009 und der Richtlinie „Windenergie, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ haben Windkraftanlagen zu Verkehrswegen einen Mindestabstand einzuhalten, der dem 1,5-fachen des Rotor-durchmessers und Nabenhöhe entspricht, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf zu minimieren.

Ich stelle in Frage, dass hier ein ausreichender Abstand zur Straße Heidkampsweg / Schafdamm eingehalten wird. Diese Straße evtl. als „Nebenweg“ darzustellen kann nicht gefolgt werden, da Gülle-entsorgung sowie die Zulieferung für den an diesem Weg gelegenen Schweinmaststall regelmäßig durch Schwerlastverkehr über den Heidkampsweg der Gemeinde Edeweicht (i. ü. Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 Tonnen Gesamtgewicht !) erfolgt.

Abstände zu anderen Windparks / Häufung von Windparks

Das OVG Nds. spricht in seiner Entscheidung vom 14.09.2000 bei der 5-km-Entfernung von einem nachvollziehbaren Abstand. Darüber hinaus gibt der Runderlass des Nds. Ministeriums für Regionalplanung von Januar 2004 folgende konkrete Empfehlung: Abstand zwischen Windparks: 5.000 m; in der Potentialanalyse der Stadt Friesoythe selbst wird ausgeführt, dass sich 3,7 km nördlich der Windpark „Hübscher Berg“ befindet. Dieser Windpark umfasst 7

vom 12.06.2009 (Nds. MBI. 2009, S. 651) und der Richtlinie „Windenergie; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. 2005, S.442 ff) sollen Windkraftanlagen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einen Mindestabstand einhalten, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu minimieren. Gem. Ziff. 3.2 der o.g. Richtlinie sind jedoch Ausnahmen im Einzelfall bei entsprechendem gutachterlichem Nachweis möglich. Der Abstand zur Bundesstraße beträgt im vorliegenden Fall jedoch mehr als 650 m. Für Anlagen deren Einwirkungsbereich bis zum Schafsdamm heranreicht können im Rahmen der Baugenehmigung durch technische Maßnahmen unvermeidbare Gefährdungen vermieden werden.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Die Abstandsempfehlung des Nds. Runderlasses aus 2004 wurde nicht als eigenständiges Kriterium berücksichtigt. Der neue Windpark Bösel (Kündelmoor) wurde berücksichtigt, er hält zur Potenzialfläche 4 allerdings einen Abstand von mehr als 5 km ein und entspricht unabhängig davon damit auch den o.g. Empfehlungen. Konkrete Planungen der Nachbargemeinde Barßel auf den

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Anlagen mit einer Nabenhöhe von 65 m, eine Erweiterung auf eine Anlagenhöhe bis 150 m ist zulässig.
 Mit der Errichtung des geplanten Windparks würde mit einem Abstand zum bestehenden Windpark „Hübscher Berg“ von 3,7 km die konkrete Empfehlung des nds. Ministeriums überschritten. Weshalb wird diese Empfehlung von 2004 ignoriert? Mittlerweile müssten aufgrund der technischen Weiterentwicklung und damit einhergehender Vergrößerung der Anlagen sogar noch größere Abstände gefordert werden.
 Mit den in Heinfelde und auf Barßeler Seite auf den Flächen „Langes Moor“ und „Kammersand“ geplanten Windparks kommen weitere in Nachbarschaft zu den bereits bestehenden Schepser Windkraftanlagen und am Loher Forst hinzu. Wenn jede Kommune die Potenzialflächen ausnutzen und dort sechs bis sieben Windkraftanlagen bauen ließe, käme es entlang der Kreisgrenzen Ammerland/Cloppenburg im Schepser Raum zu einer „massiven Konzentration von Windparks (sh. NWZ v. 22.05.2014).
 Ferner sind die Heinfelder Bürger sodann von einer 3. Seite durch Windparks eingeschlossen (Scharreler Windpark im Westen, Windpark „Hübscher Berg“ Nordwesten, Windpark Heinfelde im Osten). Dies führte bei anderen Gebieten u.a. zum Ausschluss als Potentialfläche...
 § 35 BauGB (Gebot der Rücksichtnahme) findet sowohl im Hinblick auf die bereits genannten emissionsträchtigen Betriebe (Energiepark Heinfelde) als auch auf die unerträgliche Häufung von Windparks u. E. keine Berücksichtigung.

Abstände zu Gebieten mit Wohnbebauung

Zunächst sei an dieser Stelle anzumerken, dass es sich bei den direkt angrenzenden Häusern nicht mehr um „Einzelhäuser, sondern um immerhin knapp 30 Haushalte handelt (2 weitere Häuser sind gerade fertiggestellt) und man somit durchaus von einem „Gebiet mit Wohnbebauung“ sprechen darf. Die Häuser dienen der reinen Wohnnutzung und sind nicht mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einzelgebäuden vergleichbar.

Flächen „Langes Moor“ und „Kammersand“ liegen der Stadt Friesoythe bisher nicht vor.
 Die Abstände, zu anderen Windparks, liegen mit über 5 km zum WP-Bösel (Kündelmoor) sowie ca. 10 km zum WP Scharrel und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den Abständen die andere Potenzialflächen in Friesoythe zu anderen Windparks aufweisen.

Westlich des Plangebietes befinden sich im Abstand von bis zu 1.000 m weder im Gebiet der Stadt Friesoythe noch in den Nachbargemeinde weitere Wohngebiete.
 Die in der Potenzialstudie angeführten Gründe für die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen sollen den Mindestabstand von 650 m bzw. 1.000 m begründen. Dass mit diesen Angaben möglicherweise auch ein noch größerer Vorsorgeabstand be-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

Sowohl das OVG Lüneburg (Entscheidung v. 28.01.2010) als auch der Runderlass des Nds. Ministeriums von Januar 2004 für Regionalplanung geben auch hier folgende konkrete Empfehlung für die Raumordnung: **Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung: 1.000 m**; („... damit soll insbesondere dem vorbeugenden Schutz der Anwohner Rechnung getragen werden - u.a. Lärmschutz, Landschaftsbild, ausreichender Sichtabstand“); vgl. hierzu: USA 2,5 km, England, Österreich 3 km - schon längst Gesetz

Die Unterscheidung zwischen Häusern im Innen- oder Außenbereich empfinde ich als Degradierung - wird hier etwa zwischen Bürgern 1. und 2. Klasse unterschieden? Ist die Gesundheit der Bürger unterschiedlich viel wert? Weshalb werden die Bürger als unterschiedlich schutzwürdig eingestuft? Wo ist hier das verfassungsmäßig garantierte Gleichheitsprinzip geblieben?

Wir bitten um Berücksichtigung der konkreten Empfehlungen des nds. Ministeriums. Mittlerweile müssten aufgrund der technischen Weiterentwicklung und damit einhergehender Vergrößerung der Anlagen auch hier noch größere Abstände gefordert werden.

Verletzung des Grundrechtes auf Gleichbehandlung, Art. 3 GG

Bereits im Oktober 2012 hatte die Stadt Friesoythe im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Windpark-Plänen der Gemeinde Bösel (Kündelmoor) Bedenken geäußert und eine Stellungnahme abgegeben und darin klar die Abstände zwischen Windrädern und Wohnbebauung kritisiert. Die Stadt Friesoythe selbst hat in ihrer Sondergebietsplanung Windenergie die **fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu Grunde gelegt**. Auch die Betriebsbeschränkungen für die Anlagen bei zu viel Lärm oder Schattenwurf wurden als „nicht praktikabel“ bewertet (NWZ v. 10.10.2012) und Stellungnahme der Stadt Friesoythe zum geplanten Windpark in Bösel (Ratssitzung vom 26.09.2012, MV/210/2012).

Zitat eines Ratsherrn in Friesoythe: *„Ich finde es bedauerlich, dass sich anliegende Gemeinden nicht auf einheitliche Abstände einigen können. Das kann in der Bevölkerung zu Konflikten führen. Wir sollten unseren Unmut offenlegen und an unseren Abständen festhalten*

gründet werden könnten war und ist nicht Zweck dieser Aussagen. Immerhin haben die vorliegenden Immissionsuntersuchungen gezeigt, dass bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ein Windpark noch wirtschaftlich betrieben werden kann.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB, da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsent-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

ten.“ (NWZ v. 10.10.2012)

Ich muss unterstellen, dass von der Stadt Friesoythe unterschiedliche Maßstäbe bei der Festlegung von Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windparks angelegt werden. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung wird hier verletzt !

Was die beschlossene und oft zitierte Abstandsregelung der Stadt Friesoythe (man läge mit 650 m „weit“ über den geforderten Abstand von 500 m) betrifft: Abgesehen davon, dass beide Entfernungen inakzeptabel sind, soll hier noch einmal die Potentialstudie zitiert werden: *„Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann ein Mindestabstand von 500 m für einen Windpark mit 4 und mehr Anlagen der 2 bis 3 MW-Klasse in der Regel als gerade noch ausreichend betrachtet werden. Da in Friesoythe ausreichend große Potenzialflächen zur Verfügung stehen, soll ein Mindestabstand (Schutz und Vorsorge) von 650 m zu Einzelhäusern vorgesehen werden, um in jedem Falle einen ausreichenden Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich zu gewährleisten.* Info: hier sollen 5 3-MW-Anlagen an einer Siedlung stehen - und nicht an Einzelhäusern!) In einem Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.06.2004 — 1LC 185/03 ist ein Abstand von 650 m zu Einzelhäusern im Außenbereich als nicht zu beanstanden angesehen worden- hier sprach man allerdings von Anlagen mit einer zulässigen Gesamthöhe von maximal 100 m....

Es wird - von Landeigentümern und Politikern - immer mehr genannt, dass es einer Art „Gewöhnungszeit“ an die Anlagen bedürfe, dies würde sich dadurch zeigen, dass sich nach zwei Jahren die Widerstände vor Ort wieder legen würden !!! Nach zwei Jahren, wenn gegen alle Widerstände vor Ort, die Windindustrieanlagen trotzdem gebaut worden sind, die Bevölkerung Tag für Tag darunter zu leiden hat, viele vielleicht schon weggezogen sind, legt sich der aktive Widerstand nur aus Hilflosigkeit und Resignation. Das kann nicht das Ziel einer bürgernahen Politik sein. Wir brauchen einen menschenwürdigen Abstand um ein menschenwürdiges Leben im Umfeld dieser Anlagen führen zu können!

Können sich die Ratsmitglieder, insbesondere die Entscheidungs-

wicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

träger vorstellen, selbst in unmittelbarer Nähe eines Windparks zu leben?

Auch wenn man - wie es immer so schön heißt - „die gesetzlichen Vorgaben einhält, wäre es dann nicht mal an der Zeit, dass Politiker auf Kreis- und Gemeindeebene mehr Weitsicht zeigen und es besser machen als die Kollegen auf höherer Ebene? Wann ist man auf die Idee gekommen, ein Abstand von 600 m zu Wohngebieten im Außenbereich sei völlig ausreichend? Gab es zu diesem Zeitpunkt bereits 200-Anlagen? Wenn nein, dann sind diese Einschätzungen dringend zu überdenken und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Wenn doch, dann macht es uns wieder mal sprachlos, weil die politische Weitsicht gefehlt hat. Wie soll die Akzeptanz in der Bevölkerung denn erreicht werden, wenn die immer größer werdenden Anlagen immer näher an die Menschen heranrücken? Wann werden die Abstände endlich menschenwürdig gestaltet? Um welche Akzeptanz geht es eigentlich, um die der Windlobby oder die der Bürger? In Deutschland besteht das Baugesetz durchweg aus Abstandsregelungen! Wieso sollten gerade diese Riesenanlagen, die mehr beeinträchtigen wie jedes andere Bauwerk, auch in diesem wichtigen Punkt eine bauliche Ausnahme darstellen dürfen? Wir denken, dass ein größerer Abstand auch mehr Akzeptanz in der Bevölkerung erzeugen wird.

Gem. Aussage des Bundesverbandes WindEnergie wollen sich inzwischen sogar einige Länder im Bundesrat für einen größeren Abstand zwischen Windrädern und Wohngebieten einsetzen. Künftig sollen große Windräder nur noch in deutlichem Abstand zu Wohngebieten errichtet werden. Als Richtschnur für den Abstand soll das Zehnfache der Höhe eines Windrades gelten. Es sollte ein Gesetz beschlossen werden, das den Ländern erlaubt, mehrere Kilometer Abstand zwischen Häusern und Windrädern vorzuschreiben. Die neue schwarz-rote Bundesregierung beschloss am 8. April 2014 eine Änderung im Baugesetzbuch mit einer sogenannten Länderöffnungsklausel. Schon zum 1. August 2014 soll die neue „Anti-Verspargelungs“-Regelung greifen. Woher auf einmal der Sinneswandel? Gibt es etwa doch Bedenken?

Erforderlichkeit des geplanten Windparks „Heinfelde“

Die Gemeinde Edewecht ist der Stadt Friesoythe hins. der Zuwegung zum „Energiepark“ Heinfelde (entgegen der Bürgerinteressen) - bereits mehr als sie müsste - entgegenkommen. Dieser „Energiepark“ erfährt heute aufgrund des Entgegenkommens der Gemeinde Edewecht eine stetige Erweiterung. Abgesehen von den damit verbundenen weiteren Einschränkungen für die Bürger - muss dann auch noch in unmittelbarer Nachbarschaft (in 700 m Entfernung zum „Energiepark“) der Windpark gebaut werden?

Es wird in der Ergänzung der Potentialstudie davon gesprochen, dass Friesoythe im Landkreis Cloppenburg mit den ausgewiesenen Windparkflächen über dem Durchschnitt liegt. Ist es wirklich erforderlich, einen zusätzlichen Windpark zu errichten, dessen Wirtschaftlichkeit (Abschaltzeiten!) ohnehin in Frage gestellt werden muss? Weshalb wird die Vielzahl der Biogas- und Photovoltaikanlagen bei den Energie-Berechnungen nicht mit berücksichtigt? Bereits bei der Vorstellung des Entwurfs ist durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: "keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei". Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ, Artikel 28.09.2012).

Sodann wurde gem. Aussage gegenüber der NVVZ (Artikel vom 08.02.2013) festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe derzeit 67 Windkraftanlagen stehen (Stand 2012, Anzahl kann vermutlich zum heutigen Zeitpunkt weiter nach oben korrigiert werden) und wie die Stadt selbst gegenüber der Presse betonte, bestehe keine Verpflichtung, weitere Windenergieanlagenstandorte planungsrechtlich vorzubereiten.

Ferner stehen laut Generalanzeiger v. 08.12.12 u. 14.09.13 im Windpark „Scharreler Ostermoor“ bereits 24 Windräder E 101 der neuen 3-MW-Klasse, die insg. 72 Megawatt Strom produzieren. Das 120 Millionen Euro teure Projekt kann über 42 000 Haushalte - und

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

damit den gesamten Landkreis Cloppenburg - mit umweltfreundlichem Strom versorgen. Es handelt sich um „Deutschlands größten Bürgerwindpark“.

Wie darf ich die Aussage der Stadt Friesoythe gegenüber der Presse vom 08.02.2013 hins. der Erforderlichkeit eines weiteren Windparks verstehen? Demnach hat die Stadt ihre Pflichten im Rahmen der erneuerbaren Energien doch bereits erfüllt.

Warum ein weiterer Windpark, wenn der Landkreis Cloppenburg sich mit Deutschlands größtem Bürgerwindpark bereits selber versorgen kann?

Es besteht (auch im Hinblick des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) doch kein weiterer Handlungsbedarf für Ausweisung weiterer Flächen. Es fehlt m. E. an einer politischen Notwendigkeit, weitere Flächen auszuweisen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Friesoythe in ihrer Potentialstudie feststellt, dass es in ihrem Stadtgebiet keine wirklich gut geeignete Fläche für einen Windpark mehr gibt.

Weshalb soll die Allgemeinheit und die Natur - zum Vorteil einiger weniger Menschen - diesen Windpark „ertragen“, obwohl er offensichtlich gar nicht erforderlich ist? Der geplante Windpark dient offenbar lediglich den Betreibern und den Grundstückseigentümern als monetäre Einnahmequelle; wobei Steuerzahler und Verbraucher „die Zeche zahlen“.

Dass es sich dabei um einen „Bürgerwindpark“ handeln soll, dürfte wohl lediglich der Beschwichtigung der negativ betroffenen Einwohner dienen. Nachfolgend die Definition „Bürgerwindpark“ gem. Enzyklopädie „Wikipedia“: *„Mit dem Begriff Bürgerwindpark werden spezifische technische Projekte zur Realisierung eines Windparks bezeichnet. Im Kern steht immer die Beteiligung der vor Ort lebenden Bevölkerung bei Finanzierung, Bauausführung und dem Betrieb dieser Ingenieursprojekte. Die verfolgte Zielsetzung solcher Projekte fußt auf der Akzeptanzsteigerung dieser stark in das Landschaftsbild eingreifenden Projekte. Sie stellt den vor Ort lebenden Personen, also den Betroffenen, einen positiven finanziellen Ausgleich*

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

sowie mehr Mitspracherecht dem häufig negativ empfundenen Landschaftsbild-Eingriff gegenüber. Darüber hinaus können durch dieses Verfahren ebenso positive Effekte für die kommunale Wertschöpfung generiert werden, da die Kommunen in den meisten Bundesländern im Bereich erneuerbarer Energien wirtschaftlich tätig sein dürfen."

Wie stellt sich die Stadt Friesoythe einen „Bürgerwindpark" ohne wirkliche Beteiligung der negativ betroffenen Anwohner vor? Bis zum heutigen Tage sind die direkt betroffenen Anwohner kein einziges Mal an einen „runden Tisch" gebeten worden. Wie soll so die Akzeptanz erhöht werden?

Wirtschaftlichkeit

„Soweit es das öffentliche Interesse anbelangt, so misst sich deren Gewicht grundsätzlich anhand des Beitrages, den das jeweilige Vorhaben zur Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 1 EEG erbringt. Dieses Interesse ist umso bedeutender, je leistungsfähiger der Windpark ist. Zieht man überdies in Betracht, dass § 35 III BauGB als Ausdruck des Willens zur Vermeidung von Wildwuchs und zur geordneten Entwicklung verstanden werden darf, trägt es zur Gewichtsverstärkung bei, wenn Windenergieanlagen in dafür planerisch vorgesehen Konzentrationszonen errichtet werden."

(Auszug einer Stellungnahme eines Umweltamtes)

Ich stelle die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks in Frage. Mit zunehmender Nabenhöhe nimmt der Einfluss der Geländestrukturen ab, so dass die Windgeschwindigkeit und somit der Windertrag mit zunehmender Höhe signifikant steigt. Die ursprünglich geplante Anlagenhöhe von 200 m ist nunmehr auf 193 reduziert worden, so dass davon auszugehen ist, dass der Windertrag ein geringerer sein wird.

Weiterer wichtiger Faktor im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ist die Entfernung zum nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkt Es fehlt hier an einer vorhandenen Netzinfrastruktur, die Netzanschlussituation muss als negativ eingeschätzt werden.

Das Fledermausgutachten vom November 2013 fordert nicht uner-

In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet. Das ergibt eine Leistung von ca. 14 bis 15 MW. Eine mögliche Erhöhung des Leistungspotenzials der Windenergienutzung um ca. 30 % im Stadtgebiet stellt sich durchaus als ein erheblicher Beitrag zur Energiewende dar.

Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen auch im Verhältnis zu den Erschließungskosten sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

hebliche Abschaltzeiten. Sofern das (uns) noch nicht vorliegende Schallgutachten zusätzlich schallreduzierende Maßnahmen erfordert, ist die Wirtschaftlichkeit noch mehr zu bezweifeln. Bereits in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 14.05.2014 wurde auf Einschränkungen wegen Schallschutz hingewiesen. Weiterhin ist vermutlich aufgrund der Wohngebietslage eine Schattenwurfautomatik erforderlich.

Eine 100%ige Auslastung wird es nicht geben, wirtschaftliche Einbußen sind zu erwarten. Es soll ein großer Eingriff in die Natur vorgenommen werden, damit WEA u.a. im Stillstand zu beobachten sind?

Die Anlagenzahl ist mittlerweile von sechs auf fünf verringert worden. Die Wirtschaftlichkeit des „Windparks“ dürfte damit im Sinne der Energiewende gegen null gehen. Wie bereits erwähnt, der „Windpark“ dient ausschließlich monetären Interessen einzelner.

Mangelnde Informationspolitik

Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB (*...möglichst frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele...*) kann u. E. nicht die Rede sein, wenn Standortsicherungsverträge mit Grundstückseigentümern, Gemeindevertretern, kommunalen Verantwortungsträgern und Profiteuren abgeschlossen sind und bereits ein avifaunistisches Gutachten im März 2013 in Auftrag gegeben wurde. Nur durch Zufall (im April 2013 ist einem Landwirt von der Gesellschaft "schmackhaft" gemacht worden, seinen Hof zu verkaufen) ist allmählich etwas in die Öffentlichkeit gelangt - zu einem Zeitpunkt, wo die Dynamik bereits eingeleitet war. Eine persönliche Anfrage per email vom 16. Juni 2013 an die Stadt Friesoythe blieb unbeantwortet; stattdessen haben die Anwohner über die hiesige Presse (NWZ) am 15. August 2013 von einer Versammlung am gleichen Tage um 20 Uhr erfahren - spätestens an dieser Stelle wäre eine frühzeitige, evtl. sogar persönliche Einladung der betroffenen Anwohner wünschenswert gewesen. Wir hatten bislang nicht das Gefühl, dass eine Beteiligung der Anlieger an dem Projekt wirklich vorgesehen ist.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Unter einer frühzeitigen - ernst gemeinten - Beteiligung verstehen wir etwas anderes. Die vom Herrn Bürgermeister Wimberg mit Schreiben vom 27.11.2013 angesprochene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (...wegen der Betroffenheit besonders auch die Bürger der angrenzenden Gemeinde Edeweicht") empfinden wir als Maßnahme, die lediglich dazu dienen soll, den Anschein zu erwecken, die betroffenen Bürger wären hinreichend informiert und beteiligt worden. Wie bereits erwähnt, haben die Bürger von dieser „Einladung“ erst am Veranstaltungstage erfahren. Warum hat man es dann nicht zum Anlass genommen und auf die email vom 16. Juni 2013 geantwortet? Zu der Feststellung des Herrn Bürgermeisters"Diesen Termin haben auch viele, überwiegend Edeweichter Bürger wahrgenommen"....., möchten wir hinzufügen, dass wohl damit dann nur die Landeigentümer gemeint sein können. Von den Anwohnern konnten aufgrund der Kurzfristigkeit lediglich ca. 5 an der Zahl teilnehmen...

Bereits am 29.10.2012 fand eine von der GEno-Bürgerwindpark GmbH veranlasste Einladung bei der Gaststätte Nemeyer statt, bei der aber kein einziger betroffener Anwohner eingeladen war. Die Potentialstudie trägt das Datum 30.12.2012 und wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 06. Februar 2013 vorgestellt. Wie kann es sein, dass bereits ein 1/4 Jahr vor Bekanntgabe der Studie die beteiligten Banken Edeweicht/Friesoythe die Grundstückseigentümer um Unterschriften bitten, wobei zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht feststand, welche Potentialfläche weiter untersucht werden soll ?

Auswahl der Potentialflächen

Interessieren würde mich, welche Erwägungen zur Auswahl der Potentialfläche 4 (diese war laut Studie nur tlw. geeignet bzw. gar ungeeignet) und welche Kriterien dazu führten, die übrigen 17 Flächen fallen zu lassen. Am 06.02. wurde die Potentialstudie vom 30.12.2012 vorgestellt, zur Kenntnis genommen und sogleich beschlossen, dass Nr. 4 weiter untersucht werden soll. Mir fällt es schwer zu glauben, dass man im Rahmen einer einzigen Aus-

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potentialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Be-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

schuss-Sitzung eine soeben vorgestellte Studie so ausreichend prüfen kann, dass eine sofortige Entscheidung hinsichtlich der weiterhin zu untersuchenden Fläche möglich ist.

Schon beim damaligen „Überfliegen der Studie“ fiel auf, dass sie nicht schlüssig ist:

- bei der Potentialfläche 4 spricht man davon, dass diese Fläche eine avifaunistische Bedeutung aufweist und die Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft (Renaturierung bzw. Wiedervernässung) sowie das Vorsorgegebiet Bodenabbau einer Windparknutzung entgegenstehen, diese Fläche aber trotzdem tlw. als geeignet bewertet wird - während bei den Potentialflächen 3 und 6 (benachbarte Flächen zu Potentialfläche 4!) genau diese Kriterien zum Ausschluss als Windparkfläche führten! Warum wird das Kriterium Bodenabbau bei der Fläche 3 und 6 mit Negativzeichen versehen, während genau dieser Wortlaut bei Fläche 4 mit „neutral“ bewertet wird?
- Wenn die Potentialflächen 7 und 8 aufgrund ihrer Bedeutung für die Avifauna und der in der Umgebung befindlichen Flächen mit hoher bis sehr hoher, tlw. auch nationaler Bedeutung für die Avifauna (Nähe zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor/Klär-schlammdeponie Edewechterdamm) verworfen werden, so kann für Potentialfläche 4 nichts anderes gelten: sie liegt in exakt gleicher Entfernung zu dem national bedeutsamen, empfindlichen Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor!

gründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Bei der Potenzialfläche 4 wurde in der Potenzialstudie nur der südliche Randbereich mit hinsichtlich der Avifauna als lokal bedeutsam eingestuft (daher hierfür auch ein Minus) Für den überwiegenden Teil lagen 2012 keine Kenntnisse vor. Die Fläche hält zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor etwa 800 m Abstand ein und ist zudem durch den Küstenkanal und die begleitende Bundesstraße 401 getrennt. Der südliche Randbereich für den nach dem LROP ein Vorranggebiet Bodenabbau besteht und für den überwiegend bereits eine Bodenabbaugenehmigung vorliegt, wurde aus dem Plangebiet ausgenommen. Eine Wiedervernässung zur Aufwertung des Lebensraumes der Wiesenvögel ist dabei für diesen Bereich jedoch nicht vorgesehen. Es soll dagegen ein Landschaftssee mit einer erlaubten fischereirechtlichen Nutzung geschaffen werden. Bei den Potenzialflächen 3 und 6 lagen dagegen bereits Erkenntnisse vor, dass die Flächen selbst bzw. der unmittelbar benachbarte Bereich (200 m) eine sehr hohe bzw. nationale Bedeutung für die Avifauna aufweist.

Die Potenzialfläche 7 ist neben anderen Belangen insbesondere aufgrund ihrer Größe von nur ca. 8 ha verworfen worden. Die Potenzialfläche 8 liegt stellenweise nur ca. 400 m bzw. 600 m südlich des NSG Ahrensdorfer Moor, Teile der Fläche weisen zudem nationale Bedeutung für Brutvögel auf. Zusätzlich grenzt nördlich dieser Fläche im Abstand von 200 m ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Die Potenzialfläche 4 hält dagegen einen Abstand von etwa 800 m zum NSG Ahrensdorfer Moor ein, zusätzlich trennen die stark befahrene Bundesstraße B401, die Bebauung von Ah-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

- Weshalb sind die Potentialflächen 1 und 2 fallen gelassen worden und was hat im übrigen Potentialfläche 17 entgegenzuhalten? Diese hat im Vergleich zum Entwurf eine verbesserte Ausgangslage erfahren und kann keine einzige Negativbewertung verzeichnen!
- Es entsteht der Verdacht, dass die von der Stadt Friesoythe bevorzugte Potenzialfläche 4 willkürlich aufgrund der Randlage im Stadtgebiet bevorzugt wird.

Von welchen Erwägungen sind diese Entscheidungen abhängig gemacht worden, wenn doch bereits bei der Vorstellung des Entwurfs durch die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses festgestellt worden ist, dass ...Zitat: „keine einzige Potentialfläche wirklich gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei“. Selbst das Planungsbüro verzichtete auf eine ausdrückliche Empfehlung (NWZ v. 28.09.2012)!

Das Plankonzept ist auch zum heutigen Zeitpunkt nicht schlüssig, es sollte flächendeckend das gesamte Planungsgebiet überprüft werden und alle öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abgewägt werden.

Für die Potentialflächen 1,17 und 2 wurde festgestellt, dass alle für Windparkplanungen geeignet sind: vorbelastetes Landschaftsbild, keine Bedeutung für Erholung, vorhandene Netzanbindung und Erschließung. Potentialfläche 17 hat sogar eine verbesserte Ausgangslage erhalten und keine einzige Negativbewertung, bei der Fläche 1 sind keine artenschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse zu erkennen.

Für uns ist nach wie vor aufgrund einer fehlenden Rankingübersicht das Konzept nicht schlüssig und nachvollziehbar. Warum werden nicht alle Standorte mit der gleichen Tiefenschärfe untersucht, so dass letztlich ein Standort als alternativlos dargestellt werden kann?

rensdorf nördlich der Bundesstraße sowie die teilweise intensiv gartenbaulich genutzten Flächen nördlich der Bundesstraße das Plangebiet vom NSG Ahrensdorfer Moor.

Die Potenzialflächen 1 und 2 wurden nicht fallen gelassen, sie sind weiterhin als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen. Ein Repoweringkonzept kommt für diese Flächen in Betracht, wenn die vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind.

Zu Erweiterungsmöglichkeiten der Potenzialfläche 1 und zur Potenzialfläche 17 wird in den nachfolgenden Ausführungen Stellung genommen.

Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Hier fehlt es an einer nachvollziehbaren Dokumentation. Eine weitere Überprüfung kann nur für alle Standorte erfolgen. In diesem Fall müssten die im Konzept bewusst zurückgestellten Faktoren berücksichtigt werden und es muss eine objektive, avifaunistische Begutachtung durch ein unabhängiges Institut erfolgen, das allein durch die Stadt Friesoythe beauftragt und finanziert wird. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung für alle Beteiligten fordern wir in diesem Fall eine intensive Diskussion unter Einbeziehung aller Gremien und Verbände, um den nötigen Sachkenntnisstand in allen Aspekten bei allen Entscheidungsträgern herbeizuführen zu können.

Potentialfläche 17: Erweiterung Garrel

Warum findet keine Zusammenarbeit mit der dortigen Nachbargemeinde Garrel statt? Mit der Aussage, dass „mit dem Verzicht zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktion offengehalten werden“ wird wiederum der Eindruck erweckt, dass der geplante Windpark möglichst an die Landkreisgrenze gedrängt werden soll, damit die eigenen Flächen möglichst freigehalten werden können. Dagegen wäre in Heinfelde die Entwicklungsoption noch größer, da der dortige Sandabbau mit dem Ahrendorfer Moor (nationale Bedeutung) eine Einheit bildet.

Potentialfläche 1: Erweiterung Gehlenberg

Die Potentialfläche ist gem. Ergänzung der Potentialstudie vom 02.5.14 geeignet. Es stehen keine artenschutzrechtliche Belange und Schutzabstände entgegen. Ferner erfährt die Potentialfläche 1 eine gute Bewertung hins. Netzanschluss und Landschaftsbild. Auch die Ausweisung eines Vorsorgegebiets Erholung im RROP steht der Festsetzung einer Konzentrationsfläche Windenergie im FNP nicht entgegen, es handelt sich gem. Potentialstudie um kein

Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zur Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll daher nicht weiter verfolgt werden. Dies gilt auch, da mit dem Verzicht auf diese Flächenausweisung zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen weiterhin zumindest offen gehalten werden.

Wie in der Begründung (Kap. 3.5) entsprechend den Aussagen der Potenzialstudie dargelegt, eignen sich auch Erweiterungsbereiche der Potenzialfläche 1 teilweise für die Windenergienutzung. Zumindest der Bereich westlich der Marka erscheint grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die vorrangige Auswahl der Potenzialfläche 4 und ein Verzicht

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:**Abwägungsvorschlag:**

Ausschlusskriterium. Die Erholungsfunktion westlich der Marke wird überwiegend als Bereich ohne besondere Bedeutung eingestuft. Sofern es um Fehlplanungen in Gehlenberg geht, kann es nicht sein, dass ein neues Gebiet dafür „herhalten“ muss. Sollte das Kriterium „Vorbelastung“ hohe Bedeutung haben, so kann in Heinfeld nichts anderes gelten, es wird ebenfalls dann von einer 3. Seite mit WEA umgeben sein: westlich Scharrel, nördlich Scheps „Hübscher Berg“ und dann von der dritten östlichen Seite.

Weshalb wird in der Ergänzung der Studie lediglich von „möglichen“ privaten Investitionsabsichten gesprochen? Ein konkretes Entwicklungsinteresse (wie sie bei der Potentialfläche 4 vorgehalten wird) ist auch bei der Potentialfläche 1 gegeben! Es liegen seit November Anträge (31.10.2014) von 3 Investoren vor (Dailer und Peters Moor, Heetberger Damm, Schwarzes Moor). Gemäß den dortigen Anträgen kann noch größerer Zuschnitt aufgrund Wohnungsnutzungsaufgabe erfolgen. Ferner gibt es in Hilkenbrook eine nicht vorhandene und großzügig ausgelegte Fläche Wohnen. Die beauftragten Fachbüros haben festgestellt, dass die Fläche geeignet ist, das hätten auch die seit 1 Jahr laufenden faunistischen Kartierungen festgestellt. Besonders kollisionsgefährdete Arten Abendsegler und Rauhaufledermaus traten nur in rel. geringer Aktivitätsdichte auf. Die Grundstücke sind gesichert, die Kosten für Planungen werden übernommen.

Potentialfläche 4: Neuausweisung

Es sind eindeutig entgegenstehende Belange (angrenzendes Bodenabbauvorhaben, Bedeutung durch entstehende Gewässer und durch NSG Ahrensdorfer Moor) festgestellt worden. Das Fledermausgutachten spricht von hoher bis sehr hoher Bedeutung des Untersuchungsgebiets. Das Gutachten des Herrn Sinnig stellt klar, dass „damit nicht davon auszugehen ist, dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen oder unzulässigen Betroffenheiten der Greifvogelarten kommt“. Ferner sind zahlreiche Arten der Roten Liste nachgewiesen worden

auf die Erweiterung der Potenzialfläche 1 erfolgte jedoch aufgrund der folgenden städtebaulichen Gründe: Die Ortschaft Gehlenberg ist derzeit bereits von zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen belastet, die zum großen Teil auch außerhalb des ausgewiesenen Windparks stehen. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks soll hier daher aufgrund der großen Vorbelastung des Landschaftsbildes zunächst nicht erfolgen. Sie soll dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig durch Rückbau vorhandener Anlagen im Umfeld von Gehlenberg (außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche) eine entsprechende Entlastung geschaffen werden kann. Mit dem § 249 BauGB besteht dazu eine gesetzliche Grundlage, dafür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Wie bereits dargelegt, stellt sich die Vorbelastung im Bereich Gehlenberg und Neuscharrel grundsätzlich anders und intensiver dar als im Umfeld der Potenzialfläche 4.

Bei der Potenzialfläche 4 ragt nur der südöstliche Randbereich in ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Auch wenn einzuräumen ist, dass die durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen die Einstufungen: lokale Bedeutung bzw. regionale Bedeutung ergeben haben, steht dies der Planungsentscheidung nicht entgegen, da das vorliegende avifaunistische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass unter artenschutzrechtlichen Aspekten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Belange dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Warum sollte nach Auffassung der Verwaltung, nur die Potentialfläche 4 einer weitergehenden Untersuchung unterzogen werden. Ich beantrage, dass weitere potentiell geeignete Standorte untersucht und planungsrechtlich vorbereitet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, von welchen Erwägungen die Standortentscheidung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, die übrigen Standorte von WEA freizuhalten.

Insgesamt hat sich bei mir die Erkenntnis verfestigt, dass es keinesfalls so ist, dass die Entscheidung für die ausschließliche Untersuchung der Potenzialfläche 4 ergebnisoffen gefallen ist. Vielmehr sind offenbar hinter den Kulissen die Planungen für die Potentialfläche 4 schon sehr frühzeitig vorangetrieben worden, ohne dass hierfür eine (offizielle) politische Entscheidung des Rates der Stadt Friesoythe vorlag.

Hier besteht weiterhin der Verdacht, dass die Potentialfläche 4 auch aufgrund der Tatsache, dass der darauf geplante „Windpark“ von einer bestimmten Bank geplant wird, bevorzugt wird.

Im Falle des Nachweises dieses Verdachts dürfte eine Genehmigung für den Bau des geplanten „Windparks“ angreifbar sein.

Die Entscheidung, die Potenzialfläche 4 weiter zu untersuchen, erfolgte auf Grundlage der in der Potenzialstudie und der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegten Gründe sowie eines wertenden Vergleichs zwischen den ermittelten Flächen, bei dem unterschiedliche Kriterien gegenübergestellt wurden. Wie bereits dargelegt wurden nach dem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Dabei wurden die einzelnen Potenzialflächen im Hinblick auf Abstände zu anderen Windparks, dem bestehenden Landschaftsbild, vorhandenen naturschutzrechtlichen Vorgaben und schützwürdigen Bereichen, dem Artenschutz, ihrer Darstellung im RROP und ihrer Bedeutung für die Erholung betrachtet, sodass nicht nur die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes, sondern neben den rechtlichen Aspekten, auch die Gesichtspunkte der menschlichen Wahrnehmung und Gesundheit untersucht und entsprechend gewichtet wurden.

Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll damit auf Grundlage einer nachvollziehbaren, verbal argumentativen Bewertung vorrangig entwickelt werden. Auch wenn zu den verschiedenen Potenzialflächen, insbesondere hinsichtlich deren avifaunistischer Bedeutung, keine einheitliche Datenlage vorliegt, hat sich die Stadt bei der Entscheidung für die Potenzialfläche 4 auf ausreichende ihr vorliegenden Erkenntnisse gestützt.

Die inhaltlichen Gesichtspunkte wurden bereits dargelegt, insbesondere kommen auch die artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen zu keinen vollkommen entgegenstehenden Ergebnissen. Die Begründung zur 64. Änderung des FNP wurde durch entsprechende Aussagen hinsichtlich der Auswahl der Fläche nach den Ergebnissen der Potenzialstudie und den aktuellen faunistischen Erhebungen ergänzt.

Energieproduktion und Energieüberschuss

Bereits jetzt kann die von Windkraftanlagen erzeugte Energie nicht vollständig transportiert werden bzw. für noch nicht fertige Anlagen werden Subventionen bezahlt und die Verbraucher müssen höhere Beträge für die teureren erneuerbaren Energien zahlen. Der Beitrag zur notwendigen Stromproduktion durch Windenergie wird nur ein kleiner sein, trotzdem wird er stark gefördert.

- siehe „Riffgat“, wo die nicht betriebsbereiten Anlagen sogar mit Diesel betrieben werden, um Schäden daran zu vermeiden !
sh. *tägliche Meldungen in der Presse*
- siehe „Global Tech I“, keine Flügel an den Anlagen - aber der Betreiber hat bereits 40 Mio. an „Einspeisevergütung“ kassiert !
sh. „Panorama 3“, 03.09.13, N3
- bereits jetzt wird die derzeitige Förderpraxis von einer Expertenkommission der Bundesregierung kritisch gesehen:
sh. NWZ v. 06.09.2013
- es werden mittlerweile Stimmen laut, die einen nationalen Konsens für eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fordern sh. NWZ v. 12.09.2013

So lange kein schlüssiges Gesamtkonzept auf Bundesebene vorliegt und keine gesetzlichen Vorgaben es erfordern, sollte aus unserer Sicht vernünftigerweise vom Bau weiterer Windparks Abstand genommen werden. Damit keine Windräder gebaut werden, die angesichts fehlender Speichermöglichkeiten und Stromtrassen gar nicht gebraucht werden!

Befangenheit der Genehmigungsbehörde / des Behördenleiters

Ich betrachte aufgrund der Tatsache, dass Herr Wimberg als neuer Landrat nunmehr über die Genehmigung des geplanten „Windparks“ entscheiden wird, eine mögliche Genehmigung bereits im Vorfeld als unzulässig, da er quasi über seinen eigenen Antrag entscheiden wird.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers erneuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen liegt derzeit in der Zuständigkeit des Landkreises. Eine Befangenheit als Behördenleiter kann jedoch nicht erkannt werden.

Nichtigkeit des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.09.2014

Der o.g. Ausschuss hat am 24.09.2014 die weitere Planung des „Windparks“ Ahrensdorf / Heinfeldede beschlossen. Grundlage dieser Entscheidung war der Bebauungsplan, datiert vom 22.09.2014. Öffentlich ausgelegt worden ist hingegen eine *geänderte* Fassung des Bebauungsplanes, datiert vom 29.09.2014. Ich betrachte die Entscheidung des o.g. Ausschusses daher als fehlerhaft und nichtig.

Ich fordere eine erneute Beratung und Beschlussfassung mit korrekten Grundlagen.

Befangenheit eines VA-Mitgliedes / Nichtigkeit des VA-Beschlusses

Der Friesoyther Ratsherr Meyer, Mitglied des Verwaltungsausschusses der Stadt Friesoythe, hat sich während eines Treffens von Windparkgegnern in Harkebrügge zum Planungsstand des Windparks Heinfeldede geäußert:

Mögliche Einwände gegen den geplanten Windpark Heinfeldede seien aussichtslos. Der Windpark sei quasi „durch“. Mögliche Gegner des Windparks kämen mit ihren Einwänden viel zu spät. (siehe auch Schreiben der BI gegen den Windpark an Bürgermeister Wimberg (Stratmann)).

Herr Meyer dürfte als Mitglied des VA am 08.10.2014 mit über die weitere Planung des Windparks abgestimmt haben. Da er offensichtlich eine vorgefestigte Meinung zum Planungsstand hat - zu einem Zeitpunkt als ihm noch gar nicht alle Fakten vorlagen-, betrachte ich damit das Abstimmungsergebnis als nichtig.

Ich fordere eine erneute - ergebnisoffene - Beratung und Abstimmung über den geplanten Windpark im VA.

Ich stelle die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks in Frage und stelle die Annahme in Frage, dass die vom geplanten Windpark gewonnene Energie zu 100 % abgenommen und transportiert werden wird.

Was hat uns die Energiewende bislang gebracht? Es handelt sich hier lediglich um eine kostenintensive Fehlplanung des Jahrhun-

Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Beschlüsse alle ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen, wie bereits im vorangegangenen Text, im wesentlichen die gemeindliche Förde-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

der Projekts „Energiewende“. Warum werden die seit 2008 an der Börse fallenden Preise für Strom (sh. „Panorama 3“, 03.09.13, N 3) nicht an den Verbraucher weitergegeben? Stattdessen steigt aufgrund der Subventionen bei jeder neu errichteten Windkraftanlage der Strompreis immer weiter = immer höhere Gewinne für die Profiteure... Es werden Millionenbeträge als Einspeisevergütung gezahlt, obwohl nichts eingespeist wird und das Geld hierfür zahlt der Stromkunde. Und wieder wird die Umlage durch die Taschen der Energiebranche geschleust und dann indirekt als Subvention wieder ausgezahlt... Volksverdummung....? Es geht hier nicht mehr um ein höheres Ziel oder einen guten Zweck - es geht hier mittlerweile nur noch ums Geld. Dies ist umso ärgerlicher, da besonders energieintensive Großbetriebe von der EEG-Umlage ausgenommen sind. Erstaunlicherweise sind unter diesen begünstigten Konzernen auch Versicherungsunternehmen wie die Allianz und die AXA sowie die Lebensmitteldiscounter ALDI und NETTO! Die Zahl der begünstigten Betriebe wird voraussichtlich von 800 auf 3.000 steigen. Lt. „Klimaretter“, Magazin zur Klima- und Energiewende, vom 20.10.2013 könnten die Kosten für diese Ausnahmen von 2,7 Milliarden Euro 2012 auf 5 Milliarden Euro 2013 und im kommenden Jahr auf 7,5 Milliarden Euro steigen! So wären dann 1/5 der gesamten Stromverbraucher von der EEG-Umlage ausgenommen. Auch hier zeigt sich wieder: die Kosten für die Energiewende zahlen die Einzelhaushalte und die Klein und Mittelbetriebe. Das Erschreckende für mich - wir erleben es derzeit hautnah mit: Landkreise, Städte & Gemeinden machen fleißig mit! Wie bei Bund und Land wird es immer deutlicher, dass auch auf kommunaler Ebene das Geld und die Lobby regiert und nicht der Politiker. Es stellt sich mir allmählich die Frage, ob es bei der Energiewende nicht mehr um Energie als solche geht, sondern dass das monetäre Interesse überwiegt und sich einige wenige eine goldene Nase verdienen wollen. Man erlebt zur Zeit das ungehemmte Profitdenken einiger weniger mit, auf die Schnelle ans große Geld zu kommen - noch dazu gefördert von denjenigen, die als „Versuchskaninchen“ missbraucht werden.

Die Nutzung der Windenergie als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Darauf wurde bereits geantwortet. Der Windparkstandort wurde von der Stadt Friesoythe nach objektiven Kriterien ausgewählt. Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen generell eine Belastung der Landschaft darstellen und damit in der Regel auch von den benachbarten Anliegern als Belastung angesehen werden, steht dem die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz gegenüber. Ohne Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich überall zulässig, soweit nicht besondere Belange dem strikt entgegenstehen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergieerzeugung von den Gemeinden eine mindestens „substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie“. Sofern die Gemeinde dies nicht nachweisen kann, bleiben Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegierte Anlagen zulässig. Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

Erst wenn man sich tiefgründig mit der Materie beschäftigt, kommt die Erkenntnis, dass die höchsten Schutzgüter „Mensch“ und „Natur“ bei dieser Energiewende vernachlässigt und gar in Frage gestellt werden. Alternative Energien ja - aber nicht mit der Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung, dem Verlust der Altersvorsorge und der Verschandelung der Landschaft. Darf die Energiewende Bürgerrechte, Landschafts-, Arten- und Naturschutz dabei derart beeinträchtigen? Was haben wir euch (Kapitalanleger) getan, dass die Windkraft direkt vor der Haustür stehen muss ???

Mittlerweile hat sich sogar ein Kampf unter den jeweiligen Gemeinden und Städten hinsichtlich der Sicherung von Potentialflächen entwickelt. Es sollte eine Tabuzone für die Kreis-/ und Gemeindegrenzen eingerichtet werden, damit sich die Nachbargemeinden auch noch in einigen Jahren in die Augen schauen können...

Wir hoffen darauf, dass sich vor unserer Haustür Vernunft und Augenmaß bei bürgerfreundlicher und umweltverträglicher Energieplanung durchsetzt und eine gerechte Abwägung aller betroffenen Belange ins Bewusstsein rückt.

Es wird hier doch eindeutig ein bestimmtes Lobbyklientel im planlosen Schweinsgalopp der Energiewende weiterbedient. In der Realität werden ganze Dorfgemeinschaften durch Windkraft gespalten und zerstört. Eine erträgliche Abstandsregelung würde hier Entspannung bringen. Nichts fügt sich schlechter in ein Landschaftsbild ein, als eine sich drehende, alles überragende Industrieanlage. In anderen europäischen Ländern, wie z.B. Österreich sind geeignete Abstandsregelungen (3000 m!) längst Gesetz. Die Energiewende ist in Deutschland auf dem falschen Weg. Es werden Windkraftanlagen in Wälder und Schutzgebiete errichtet - unter dem Deckmantel der Klimarettung - ohne Rücksicht auf die Natur. Artenschutz wird missachtet. Artenvielfalt zerstört.

Unsere Politik wäre dringend in der Verantwortung, solchen Raubbau an der Natur zu verhindern und sich einzusetzen für den Schutz der Natur und der Menschen in diesem Land. Gerade in der Verantwortung der Politik liegt es deshalb, Deutschland als lebenswertes Land zu erhalten und ein ganz wichtiger Schritt in diese Rich-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2:

Abwägungsvorschlag:

tung ist ein ausreichender Abstand zu diesen alles überragenden Anlagen, um dem Wildwuchs ein Stück weit Einhalt zu gebieten - zum Schutz unserer Heimat und zum Schutz von uns Bürgern! Ich werde das nicht hinnehmen und bitten Sie, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen. Andernfalls werde ich gegebenenfalls juristische Schritte einleiten.

43.) Stellungnahme vom 04.12.2014

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Windpark Ahrensdorf/Heinfelde.

Wir Jäger des Jagdreviers Ahrensdorf I des Hegerings Altenoythe, dem ich als Jagdpächter vorstehe, wären gerne in die Planungen des Windparks mit einbezogen worden.

Nicht nur durch die einzelnen Windräder, sondern auch durch die vielen Wege wird unser Jagdrevier durchschnitten.

Während der Bauphase, aber auch Jahre danach, wird es zu Beunruhigungen durch Fahrzeuge und Personen (Windmühlentourismus) kommen.

Beim Befahren der Zuwegungen entstehen laute Geräusche durch die Reifen auf der Schotterbefestigung.

Im Sommer kommt eine hohe Staubentwicklung dazu. Durch diese Einschränkungen ist eine ordnungsgemäße Jagd im Revier mit der größten Wilddichte nicht mehr möglich!

Speziell die von der Jagdbehörde vorgegebenen Abschusszahlen für Rehwild können so nicht eingehalten werden.

Für Flugwild, besonders für Zugvögel, kommt es zu großen Behinderungen durch die Rotorblätter. Das ist durch viele Gutachten bereits belegt!

Aber nicht nur unser Nutzwild ist gefährdet, sondern auch seltene Wildtierarten wie z.B. der Wachtelkönig, die Wiesenweihe oder diverse Falkenarten, um nur einige zu nennen.

Zu welchem Ergebnis die Ornithologen in ihrem Gutachten gekommen sind wissen wir nicht, aber wir Jäger sind fast täglich im Revier und können somit sehr gut einschätzen wie es um die Tier- und Pflanzenwelt gestellt ist.

Nach bisherigen Erfahrungen wirken sich Windenergieanlagen, ausgenommen im Rahmen der befristeten Bauphase, nicht erheblich negativ auf den Wildbestand und die Jagd aus.

Diese Auffassung wird auch durch eine Studie des Instituts für Wildtierforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover, in der von 1998 bis 2001 das Verhalten von Wildtieren (Feldhase, Rehwild, Rotfuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe) im Einzugsbereich von Windenergieanlagen im Großraum Hannover und Bremen untersucht wurde, gestützt. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in der Zeitschrift Jäger 4/2004 beschrieben. Danach sind negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Wildtierbestand nicht zu befürchten. In einzelnen Fällen konnten sogar mehr Hasen, Rebhühner und Rabenkrähen als in windturbinenfreien Vergleichsflächen gezählt werden. Auch Befragungen der Revierinhaber hatten keine entgegenstehenden Aussagen ergeben. Auch wenn die Studie keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt, kann sie als Indiz gewertet werden, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Jägerei zu erwarten sind.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

44.) Stellungnahme vom 06.11.2014

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Bereich: Bebauungsplan Nr. 216 (Windpark Ahrensdorf / Heinfelde))
Wir bitten um genauere Angaben zu Punkt 3.7.1 bezüglich der Verkehrserschließung

Entsprechend den Angaben unter Kap. 3.7.1 der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes kann die Erschließung des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die vorhandenen Verkehrsflächen gesichert werden. Die Angaben sind im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend. Detailaussagen können im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung ergänzt werden.

45.) Stellungnahme des BUND Kreisgruppe Ammerland mit Schreiben vom 05.12.2014

In den Verfahren Bebauungsplan Nr. 216 (Windpark Heinfelde) und 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 216, öffentliche Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung vom 24.10.2014, geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende **Einwendung** ab, die gleichzeitig **Stellungnahme** im Sinne des Naturschutzrechts sowie **Äußerung** im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist. Wir beziehen uns bei unserem Vortrag auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.
Die Beteiligung der BUND-Kreisgruppe Ammerland an dem Verfah-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND Kreisgruppe Ammerland aufgrund der Auswirkungen der Planung im Bereich des Landkreises Ammerland Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 216 sowie die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe vorbringt.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

ren ergibt sich aus der folgenden Betroffenheit von Natur und Landschaft im Landkreis Ammerland:

Der geringste Abstand der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 216 beträgt 200 m, derjenige Abstand der nahegelegensten Windenergieanlage (WEA) beträgt 250 m. Damit wirkt das Vorhaben mit der Kulisse der WEA optisch auf das Schutzgut „Landschaft“ in das Ammerland hinein (Reichweite der Beunruhigung der Landschaft durch Schattenwurf gemäß Schattenwurfgutachten pdf-S. 12: 2152,07 m; siehe auch Abbildung 2, pdf-S. 20 des genannten Gutachtens). Die geplanten WEA können sich auch materiell auf Tiere im Ammerland auswirken aufgrund der folgenden Wirkfaktoren (eine Aussage, ob sich die potentiellen Auswirkungen erheblich auswirken können, erfolgt an dieser Stelle nicht und ist für die Fragestellung nicht relevant):

- Die zu erwartenden Schallimmissionen, die eine Vergrämung von Tierarten verursachen können, wirken sich im Ammerland aus (siehe u. a. S. 39 des Schallgutachtens). Die meisten untersuchten Immissionspunkte sind deutlich weiter entfernt als die Landkreisgrenze.
- Die Beunruhigung des Lebensraumes von Tieren durch Schattenwurf wirkt weit in das Ammerland hinein (s. o. zu Reichweite des Schattenwurfs).
- Von den WEA verursachte Turbulenzen mit potentiellen Auswirkungen insbesondere auf Fledermäuse wirken in das Ammerland hinein: Bei überströmten festen Hindernissen stellt sich etwa nach der 20-fachen Hindernishöhe die ursprüngliche Windgeschwindigkeit wieder ein. Das kann nicht auf WEA übertragen werden. Deshalb wird hilfsweise auf eine gängige Größe zum voll ausgebildeten Nachlauf bei WEA zurückgegriffen. Der voll ausgebildeten Nachlauf stellt sich typischerweise drei bis fünf Rotordurchmesser (also in diesem Fall 345 bis 575 m) hinter der WEA ein. Mindestens bis zu diesem Abstand muss mit Turbu-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

lenzen gerechnet werden. Diese reichen folglich ins Ammerland hinein.

- Lichtreflexe, Beleuchtung: Lichteffekte wirken weit in das Ammerland hinein.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann der Bebauungsplan Nr. 216 nicht aufgestellt und beschlossen und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe nicht beschlossen und vollzogen werden. Dem stehen die folgenden Mängel entgegen:

1. Die Potentialstudie Windenergie unterscheidet nicht zwischen so genannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen.
2. Es wird gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen.
3. Das Fledermausgutachten bescheinigt einerseits ein bedeutendes Fledermausvorkommen und bezieht sich andererseits auf diskussionswürdige Wetterdaten.
4. Das avifaunistische Gutachten spiegelt in Teilbereichen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider und bietet damit keine ausreichend sichere Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen.
5. Es fehlen Aussagen zu den Folgen der Durchbrechung der Ur-schicht der Moorstandorte durch die Errichtung der WEA und die Kraniaufstellflächen.
6. Alternativprüfung führt zu falschen Schlüssen.

1. Die Potentialstudie Windenergie unterscheidet nicht zwischen so genannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen

Die fehlende Abschichtung bei der planerischen Herleitung der Flächen für den hier zur Rede stehenden Bebauungsplan lässt die vorbereitende Bauleitplanung unwirksam werden. Dies wird durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2012 bestätigt (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Danach hätte die Kommune bei der Ausarbeitung der Potentialstudie Windenergie oder grund-

Zu 1.)

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie 2012 wurden in Anlehnung an die Rechtsprechung in der 1. Untersuchungsstufe im ersten Schritt Ausschlussflächen und in einem zweiten Schritt Vorsorgeabstände zur Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt. Die gewählten Vorsorgeabstände wurden jeweils begründet. Das entspricht zum überwiegenden Teil dem

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

sätzlich bei Erarbeitung eines Planungskonzeptes für Windenergie im Rahmen der Abwägung zwischen den Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen) und den Flächen, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), differenzieren müssen. Werden weiche nicht von den harten Tabuzonen abgegrenzt, ist der Abwägungsvorgang offensichtlich fehlerhaft. In der Begründung zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts heißt es:

„Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzeptes vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien („harte“ Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche“ Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzeptes müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt

vom BVerwG (Urteil vom 13.12.2012) geforderten Vorgehen, da die Ausschlussflächen als harte Tabuzonen und die Vorsorgekriterien als weiche Tabuzonen interpretiert werden können. Bei den Ausschlussflächen wurden im Rahmen der Potenzialstudie 2012 allerdings keine Mindestabstände berücksichtigt. Da jedoch zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern bestimmte Abstände nach der bestehenden Rechtslage einzuhalten sind, wurden diese Mindestabstände bei den Ausschlussflächen (als harte Tabuzonen) nun im Rahmen der Begründung zur 64. Änderung des FNP in einer Ergänzung zur Potenzialstudie berücksichtigt.

Mit dieser Erweiterung der Ausschlussflächen (= harte Tabuzonen) um Mindestabstände können die „Potenzialflächen nach harten Tabuzonen“ sinnvoller mit den „Potenzialflächen nach weichen Tabuzonen“, verglichen werden. Damit wurde zum einen der Abwägungsspielraum, den die Stadt Friesoythe bei der Planung hat, deutlicher zum Ausdruck gebracht und zum anderen ein weiterer Maßstab für die Beurteilung der Frage, was ein „substanzialer Raum“ für die Windenergienutzung ist, bezogen auf die Stadt Friesoythe dargestellt.

Die hierbei vorgenommene Ergänzung der Potenzialstudie änderte jedoch zunächst nichts an den maßgeblichen weichen Tabuzonen (Vorsorgeabstände - Schritt 2), durch die sich die Potenzialflächen 2012 erst ergeben haben. Diese Ergänzung des ersten Schritts führt damit zu keinen abweichenden Potenzialflächen.

Die Stufe 2, d.h. der bewertende Vergleich zwischen den sich ergebenden Potenzialflächen (= Schritt 3, Abwägung), konnte damit weiterhin aus der Potenzialstudie 2012 übernommen werden, da wie oben dargelegt (trotz der Änderung in Schritt 1), für die Einzelabwägung die gleichen Potenzialflächen zu vergleichen waren.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

werden könne – die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.“

Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Unterscheidung zwischen zwingenden Ausschlussgründen für eine Windenergienutzung ("harte Kriterien") und der Abwägung zugänglichen „weichen“ Kriterien unmittelbar aus der Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB und dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB folge.

Die Stadt Friesoythe hat bei der planerischen Vorbereitung der Windpotentialflächen aber nicht abschnittsweise zwischen „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien unterschieden und in der Folge diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar dokumentiert. Möglicherweise hätten sich bei einer abgeschichteten Planung und einer Unterscheidung in harte und weiche Ausschlusskriterien andere Potentialflächen gefunden, die bisher ausgeschlossen wurden, und damit ein abweichendes Abwägungsergebnis ergeben. Das Erfordernis einer abschnittweisen Ausarbeitung des Planungskonzeptes ist nicht neu und ergibt sich u. a. aus einer Rechtsprechung von 2009 (vgl. Beschluss vom 15. September 2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - BRS 74 Nr. 112).

Damit sind die Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 216 unwirksam.

2. Es wird gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen

Die Untersuchungen zum Vorkommen und zur Raumnutzung von Fledermäusen sowie zur Avifauna zeigen, dass das Vorhaben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In den Unterlagen findet sich keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu klären, ob die dargestellten artenschutzrechtlichen Hindernisse überwunden werden können. Davon ausgehend, dass mit der

Zu 2.)

Mit dem avifaunistischen Fachbeitrag von Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinning wurden die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Brut- und Rastvögel nach § 44 BNatSchG inhaltlich abgearbeitet. Eine förmliche Darstellung mit separater Auflistung der Verbotstatbestände wird ergänzend in den Umweltbericht eingearbeitet. Das Gutachten zur Avifauna geht ausführlich auf das vorgefundene Artenspektrum und mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ein. Unüberwindbare

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

vorliegenden Bauleitplanung tatsächlich gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, muss der Ausnahmetatbestand angemessen begründet werden. Das ist hier nicht der Fall.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass diese Prüfung bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommen werden muss und nicht auf das nachgeordnete BImSchG-Verfahren verschoben werden kann. Ansonsten ist eine Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich, was zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplans führen kann. Die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan setzt voraus, dass diese Flächen grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind. Für die Planungssicherheit hat ein Investor darüber hinaus ein Recht darauf, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Realisierungschancen abschätzen zu können.

3. Das Fledermausgutachten bescheinigt einerseits ein bedeutendes Fledermausvorkommen und bezieht sich andererseits auf diskussionswürdige Wetterdaten

Wir kritisieren, dass der Bebauungsplan Nr. 216 und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe mitten in ein Gebiet mit bedeutendem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten hineingesetzt werden soll. Der Gutachter stellt selbst fest, dass eine Kollision von Fledermäusen mit den geplanten WEA nur durch Abschaltzeiten verhindert werden kann. In der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (Stand Oktober 2014) heißt es, dass *„im Interesse der Planungssicherheit (...) Vorrang- bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden [sollten], wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und Landschaftsbild nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann“*. In der Arbeitshilfe wird außerdem ein einzuhal-

Beeinträchtigungen für Vögel wurden dabei nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten Kiebitz und Wachtel vollständig ausgeglichen werden.

Gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird damit nicht verstoßen

Zu 3.)

Die im NLT-Papier geforderten Abstände sind auch im Fachbeitrag erwähnt.

Die vorliegende Potenzialfläche wurde aus drei Potenzialflächen nicht aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung sondern aufgrund andere Belange vorrangig ausgewählt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Verwirklichung entgegenstehen. Das Erfordernis auf einen generellen Verzicht auf diesen Standort hat sich durch den Fachbeitrag auch unter Prüfung der Verbotstatbestände nicht ergeben. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte wurde aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Anlagen sowie aufgrund der Abstände zu Wohnbebauung und der Vermeidung weiterer Leistungsbegrenzungen verworfen. Deshalb

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

tender Abstand von 200 m von WEA (äußere Flügelspitze) zu bedeutenden Fledermausvorkommen angegeben. Dies ist hier nicht der Fall. Die vorliegende Planung ignoriert folglich gleich in mehreren Punkten die Empfehlungen des NLT.

Vorausgesetzt die Stadt Friesoythe hält an der vorgelegten Planung fest, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass aufgrund des bedeutenden Fledermausvorkommens umfangreiche Abschaltzeiten unumgänglich sind, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Diese können sich keinesfalls nur auf den Herbstzug und den Zeitraum von August bis Mitte Oktober beziehen, wie im Fledermausgutachten dargestellt. Wegen der Raumnutzung des Gebietes durch Fledermäuse auch im Frühjahr und Sommer müssten die Anlagen schon aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trockenen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt.

stellen Abschaltzeiten die einzig mögliche Vermeidungsmaßnahme dar. Diese werden im Fachbeitrag konkret benannt und beschränken sich nicht auf den Zeitraum von August bis Mitte Oktober, sondern erstrecken sich auch auf den Zeitraum vom Frühjahr und den Sommer.

Auszug aus dem Fachbeitrag (S. 30 bis 31):

„(...) Diese unsichere Datenlage bedingt eine vorsorgliche Abschaltung der WEA in der Nähe von HK-Standort 6 und im nordöstlichen Bereich des UG (im April und Anfang Mai nur erste Nachthälfte, ab Mitte Mai von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang). Allerdings sollte diese Abschaltung unbedingt überprüft werden durch ein Monitoring, um zu klären ob hier wirklich in dieser Zeit Schlag stattfindet. Aus rein fachlichen Gründen wäre daher hier für diesen Zeitraum ein Monitoring an laufenden WEA durchzuführen.

Die hohen sommerlichen Bedeutung der HK 2 bis 5 werden vor allem durch eine extrem hohe Aktivität am 22.7. hervorgerufen, während die übrigen Sommertermine nur eine geringe Aktivität verzeichneten. Bei einer Festlegung von Abschaltzeiten sollte die insofern berücksichtigt werden, dass geplanten WEA innerhalb dieser gepufferter Flächen erst ab Mitte Juli abgeschaltet werden müssen.

Bei geplanten WEA im Pufferbereich der HK 6 gilt im Sommer vergleichbares wie für das Frühjahr angeführt (s.o.). Da auch hier lediglich ein sehr früher sommerlicher Termin zur hohen Bedeutung dieses HK-Standortes im Sommer führt, sollte diese Abschaltung unbedingt überprüft werden durch ein Monitoring, um zu klären ob hier wirklich in dieser Zeit Schlag stattfindet. Aus rein fachlichen Gründen wäre daher hier für diesen Zeitraum ein Monitoring an laufenden WEA durchzuführen.“

Entsprechende Aussagen zu den erforderlichen Abschaltzeiten wurden auch in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

Bei den Untersuchungen im Frühjahr (April bis einschließlich Mai 2013) waren die Nächte noch recht kühl und lagen um 10°C. Das ist jedoch die Temperatur, ab der Fledermäuse erst verstärkt ausfliegen. Es ist also durchaus denkbar, dass im Frühjahr höhere Fledermausaktivitäten vorhanden waren, die wegen der kühlen Nächte nicht registriert wurden. Auch wegen der oben geschilderten hohen Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse, halten wir eine Wiederholung der Untersuchungen für angeraten, um eine hinreichende Planungssicherheit erlangen zu können bzw. ggf. den Standort für WEA auszuschließen.

4. Das avifaunistische Gutachten spiegelt in Teilbereichen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider und bietet damit keine ausreichend sichere Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen

Das avifaunistische Gutachten bescheinigt dem Planungsgebiet im direkten Bereich der geplanten WEA eine regionale Bedeutung für Brutvögel. Ausschlaggebend sind vor allem das Vorkommen von für WEA-Vorhaben planungsrelevanter Arten der Offen- und Halboffenlandschaft, wie Kiebitz, Großem Brachvogel, Feldlerche und anderen. Auch der südlich angrenzende Bereich mit den Abbauflächen ist von regionaler Bedeutung für Brutvögel.

Die Anlagen sollen mitten in das Gebiet mehrerer Brutkolonien des Kiebitz' gestellt werden. Die dramatischen Bestandsrückgänge des Kiebitz' sind bekannt. Ein Aufstellen von WEA in diesem Bereich verbietet sich. Dies betrifft insbesondere die Anlagen 2 bis 4. Nach der unveröffentlichten „Fachkonvention Abstandsempfehlungen“ ist aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 500 m um Brutvorkommen bedrohter, störungsempfindlicher Wiesenvogelarten, wie dem Kiebitz, geboten (siehe dazu Matthias Schreiber (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen. NuL 46 (12), 2014, S. 361-369).

Auf die Witterungsbedingungen kann selbstverständlich kein Einfluss genommen werden. In der Bewertung der Ergebnisse sind die Witterungseinflüsse berücksichtigt worden. Erfahrungsgemäß hätten andere Bedingungen jedoch grundsätzlich keine sehr abweichenden Ergebnisse geliefert. Eine Wiederholung der Untersuchungen aufgrund abweichender Witterungsbedingungen ist nicht notwendig.

Zu 4.)

Die Beurteilungen im Fachbeitrag zu den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Vogelarten beruhen auf fundierten Studien von fachlich anerkannten Biologen und werden nicht angezweifelt. Die „Fachkonvention Abstandsempfehlung“ besitzt keine rechtliche Bindung.

Die Studie zu den Brut- und den Gastvögeln wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe nach anerkannten Erfassungsmethoden durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht mit 1.000 m Umkreis bei Brutvögeln und 2.000 m bei Rastvögeln ebenso wie auch die Untersuchungsdichte teilweise noch über sonst fachlich übliche Empfehlungen hinaus. Über individuelle Beobachtungen von Anwohnern kann im Fachbeitrag keine Aussage getroffen werden. Eine Neubewertung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

Eine Diskussion der Brutvogelvorkommen ist vor dem Hintergrund der zitierten fachlichen Abstandsempfehlungen nachzuliefern. Ausweislich zahlreicher Fotos und Videos von rastenden Gänsen und Kranichen der nahegelegenen Bevölkerung, die Ihnen sicherlich vorliegen, wird der geplante Geltungsbereich des Sondergebietes Windenergie und die vorgesehenen WEA-Standorte direkt weit aus intensiver von Gastvögeln genutzt, als dies im avifaunistischen Gutachten dargestellt ist. Die Bewertung des Gebietes für Gastvögel ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Daten neu vorzunehmen.

Es muss außerdem mit Wechselbeziehungen mit den für Brut- und Rastvögel bedeutsamen Naturschutzgebieten „Vehnemoor“ (ca. 1,5 km entfernt), „Moorkamp“ (ca. 1 km entfernt) und „Ahrensdorfer Moor“ (ca. 1 km entfernt) ausgegangen werden. Mit den zu erwartenden Wechselbeziehungen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Avifauna setzen sich weder das avifaunistische Gutachten noch die Begründung auseinander. Dies ist nachzuholen.

5. Es fehlen Aussagen zu den Folgen der Durchbrechung der Urschicht der Moorstandorte durch die Errichtung der WEA und die Krunaufstellflächen

Bezugnehmend auf den geotechnischen Bericht sollen die geplanten WEA bis zu einer Tiefe von 3,30 m gegründet werden. Damit werden die oberen Torfschichten bereits durchteuft und die Urschicht wird durchbrochen. Auch unterhalb der Gründungsbasis finden sich noch Schichten mit gering oder nicht tragfähigem Untergrund. Für die Gründung der WEA muss deshalb teilweise bis zu 5,10 m Boden ausgekoffert werden. Auch für die Krunaufstellflächen

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Fachbeitrag berücksichtigt worden bzw. es sind die zu den Naturschutzgebieten bereits vorliegenden entsprechenden externen Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Fachbeitrag nicht festgestellt worden. Auch andere Wechselbeziehungen zwischen den genannten Naturschutzgebieten sind nicht festgestellt worden, zumal diese Gebiete durch die stark frequentierte Bundesstraße 401 getrennt werden.

Zu 5.)

Grundsätzlich wird bei den Erdarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen der Schutz des Grundwassers gewährleistet. Die Bereiche, die im RROP des Landkreises Cloppenburg aus der Genehmigung ausgeklammert wurden und in denen nach Feststellung der Raumordnungsbehörde das LROP unmittelbar ein **Vorranggebiet** für die Rohstoffgewinnung (Torf bzw. Sand) festgelegt, wurden aus dem Geltungsbereich des Plangebietes

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

muss der gering tragfähige Boden entfernt werden. Hierbei wird der Boden zumindest bis auf die Urschicht abgetragen. Eine Durchteufung der Urschicht kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchbrechung der Urschicht kann zu einer Störung der Grundwasserverhältnisse führen. Zum einen kann es zu einer Durchmischung von oberflächennahem „Moor“-Grundwasser mit unterhalb der Urschicht liegendem Grundwasser kommen. Zum anderen können die Durchbruchstellen wie Abflüsse wirken und das oberflächennahe „Moor“-Grundwasser in den Untergrund abfließen lassen. Die Folge wäre eine weitere Austrocknung der vorhandenen Torflagen. Die Folgen dieser zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden in den Unterlagen nicht betrachtet.

Hinzu kommt, dass Teilbereiche der Bebauungsplanfläche in einem Vorranggebiet für Torfabbau liegen. Bedingung für einen tieferen Torfabbau ist die Renaturierung durch Wiedervernässung. Mit mehreren „Abflüssen“ im Gebiet, kann eine Renaturierung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gelingen. Wenn – wie zur Zeit von der Landesregierung vorgesehen – die Vorrangflächen für Torfabbau gestrichen und stattdessen Vorranggebiete für Torferhalt und Moorentwicklung ausgewiesen werden, ergibt sich ein ähnliches Problem. Das Entwicklungspotential der Flächen ist durch die „Abflüsse“ im Bereich der WEA nicht mehr gegeben. Aber auch für die Landwirtschaft ergeben sich Problem, da durch die zusätzliche Trockenlegung der Torfboden sich selbst noch schneller verzehrt und auf den dann zutage tretenden Schwarztorfen nur noch unter großer Erschwernis oder gar keine Landwirtschaft mehr betrieben werden kann.

Wir bitten, eine Betrachtung der Folgen dieser zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und den Boden nachzuliefern und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

ausgeklammert. Ein kleinflächiger südöstlicher Teil des Plangebietes ragt hingegen noch in ein **Vorsorgegebiet** für Rohstoffgewinnung (Torf). In diesem Bereich ist jedoch keine Windenergieanlage geplant. Vorsorgegebiete stehen anderen Nutzungen jedoch auch nicht grundsätzlich entgegen. So stehen z.B. auch Torfabbaugelände einer Windenergienutzung nicht in jedem Fall unvereinbar entgegen.

6. Alternativprüfung führt zu falschen Schlüssen

Die Alternativprüfung kommt u. a. zu folgenden Schlüssen:
„Durch die gleichmäßige und aus technischen Gründen sinnvolle Anlagenverteilung werden zwar die in Anlage 7 beschriebenen Funktionsräume mit hoher und ihre Pufferflächen insbesondere im Sommer und Spätsommer jedoch nahezu das gesamte Plangebiet einnehmen, würde auch eine andere Anordnung keine wesentlich geringere Belastung verursachen. Daher sollen die Belange des Artenschutzes durch entsprechende Abschaltzeiten, die später durch ein Monitoring noch optimiert werden können, berücksichtigt werden.

Auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Brutvögel bestehen zur gewählten Anlagenkonfiguration keine sinnvollen Alternativen, da nahezu das gesamte Gebiet als Gebiet mit regionaler Bedeutung eingestuft wurde (siehe Anlage 6).“

Diese Schlussfolgerung können wir nicht nachvollziehen, denn ganz offensichtlich gibt der Verfasser ja selbst zu Bedenken, dass hinsichtlich der Bedeutung für Fledermäuse und Brutvögel das komplette Plangebiet von hoher Bedeutung ist. Die Schlussfolgerung kann dann nicht sein, dass es „egal“ ist, wo man die Anlagen hinsetzt, sondern müsste in die Richtung gehen, aufgrund der Bedeutung des Gebietes von einer Ausweisung als Sonderstandort Windenergie abzusehen.

Zu 6.)

Die Alternativprüfung ist zum einen vor dem Hintergrund der Flächenauswahl der Potenzialstudie und zum anderen hinsichtlich der Anordnung der konkreten Standorte im Plangebiet z.B. bei den notwendigen Abstände der WEA untereinander, den Auswirkungen auf Natur- und Landschaft (insbesondere den Artenschutz) sowie den einzuhaltenden Abständen aufgrund für den Menschen störender Auswirkungen durchzuführen.

Im Rahmen der Potenzialstudie wurden bei der Flächenauswahl in der 1. Untersuchungsstufe 18 Potenzialflächen ermittelt, die sich durch Berücksichtigung der weichen Tabuzonen (Vorsorgekriterien) ergeben. In einer 2. Untersuchungsstufe wurden diese Potenzialflächen für Windenergie zu konkurrierenden Belangen (Windparkabstände, Landschaftsbild, Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes, Aussagen des RROP und Erholungsfunktion der Landschaft) in Beziehung gesetzt. Im Ergebnis wurden 3 Potenzialflächen in die weitere Betrachtung einbezogen. Andere Flächen waren wegen deutlich höherer avifaunistischer Bedeutung oder wegen andere Belange ausgeschlossen.

Die vorliegende Potenzialfläche wurde aus diesen 3 Flächen nicht aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung sondern aufgrund andere Belange vorrangig ausgewählt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Verwirklichung entgegenstehen. Wie die faunistischen Untersuchungen gezeigt haben, kann die vorliegende Fläche, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen trotz ihrer Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse entwickelt werden.

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 2_Ergänzung :

Abwägungsvorschlag:

Abschließendes Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sind der Bebauungsplan Nr. 216 und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe nicht beschluss- und vollzugsfähig und es können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse herbeigeführt werden. Sollte die Stadt Friesoythe an der vorgelegten Bauleitplanung festhalten wollen, müssen mindestens Aussagen zur Planungsabschichtung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Nachkartierungen zu Fledermäusen und zur Avifauna sowie Betrachtungen der Auswirkungen auf das Grundwasser infolge Durchteufens der Urschicht nachgeliefert werden. Die Unterlagen sind nach Fertigstellung der Ergänzungen/Überarbeitungen erneut öffentlich auszulegen und es ist nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hinsichtlich der konkreten Anordnung der WEA im Plangebiet waren bezüglich der Brutvögel keine wesentlich geringer belastenden Konstellationsmöglichkeiten erkennbar. Hinsichtlich der Fledermäuse wäre eine Verschiebung der Standorte 1 sowie 4 und 5 zu Lasten der Abstände zwischen den WEA sowie der nördlich liegenden Wohnbebauung denkbar. Dies hätte jedoch zu weiteren Leistungsreduzierungen geführt. Da die Beeinträchtigung der Fledermäuse durch entsprechende Abschaltzeiten vermieden werden kann, wurde dem der Vorzug gegeben.

Die wesentlichen, für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung beachtlichen Belange wurden berücksichtigt. In den Planunterlagen wurden diese Belange ausreichend dargelegt. Nachkartierungen sind für die Planungsentscheidung nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange und die Voraussetzungen für entsprechende Ausnahmegenehmigungen wurden in den ausgelegten Unterlagen (Begründung und faunistische Fachbeiträge) in dem für die Bauleitplanung ausreichenden Maß dokumentiert.

Die Ergänzung der Begründung hinsichtlich des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat daher im Wesentlichen formalen bzw. redaktionellen Charakter für die abschließende Beschlussfassung und wird nicht daher erneut ausgelegt.